Das neue
französische Unterrichtsgesetz,

nebst

amtlichen Berichten

über

den gegenwärtigen Zustand des öffentlichen Unterrichts
in Frankreich.

Als Seitenstück zu dem Berichte
des Herrn Staatsraths Cousin
über das

öffentliche Unterrichtswesen
in Deutschland,

aus dem Französischen übersetzt, mit Anmerkungen, einer Rede
über Gewerbschulen und zwey Tabellen über das Unterrichtswesen
in den europäischen Staaten begleitet

von

Dr. J. C. Kröger,
Katecheten am Waisenhause in Hamburg.

Altona,
bei Joh. Friedr. Hammerich.
1834.

R

218. D

Gedruckt bei Hammerich und Lesser in Altona.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seinem

hochverdienten Lehrer und hochverehrten Freunde,

dem Herrn

Geheimen Kirchenrath, Dr. und Professor

Schwarz,

Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens,

zur Jubelfeyer

seines, funfzig Semester lang segensreich geführten Lehramts an dem philologisch-pädagogischen Seminar der Universität Heidelberg.

Die Gründe, welche Cicero (de senectute) dem ehrwürdigen Cato in den Mund legt, als er ihn das Greisenalter vertheidigen und seinen jüngern Freunden die Mittel angeben läßt, „durch welche sie sich die einstige Bürde desselben erleichtern können", sind mir nie klarer geworden, als bey dem Besuche, welchen ich Ihnen im vorigen Jahre abstattete, und mir nie lebendiger vor die Seele getreten, als in dieser Zeit, wo Sie, Verehrungswürdiger! das Jubelfest Ihrer mehr als vierzigjährigen, vielseitigen theologischen Thätigkeit, Ihres dreyßig Jahre lang würdig geführten Lehramts auf einer der ältesten und berühmtesten Universitäten unsers Vaterlandes, und Ihrer, während eines Zeitraums von funfzig Semestern unermüdet fortgesetzten Wirksamkeit an dem, mit dieser Hochschule verbundenen philologisch-pädagogischen Seminar feyern.

Wer, wie ich, so glücklich war, Ihr Zuhörer zu seyn und Ihres nähern Umganges sich zu erfreuen, wer Sie nach Ihrem Geist und Herzen, nach Ihrem

öffentlichen Wirken und häuslichen Leben kennt, und mit jener Schilderung trefflicher Greise vergleicht, welche der Römer in seiner Schrift voll Stolz auf sein Vaterland zusammenstellt, der wird Ihr eignes Bild darin erblicken und sich dieser Aehnlichkeit um so mehr zu erfreuen, je häufiger er „Ihre ausgezeichnete und vollendete Weisheit wie in jeder Hinsicht, so vorzüglich deßwegen zu bewundern Veranlassung gefunden, weil auch Ihnen das Andern so verhaßte Greisenalter nie lästig ward" *); der wird an Ihrer Jubelfeyer um so inniger Antheil nehmen, je gewisser es ihm ist, daß auch Sie Sich am Abende Ihres verdienstvollen Lebens glücklich fühlen.

Wer, wie Sie, in rastloser Thätigkeit sich Gott und der Menschheit geweiht, durch vielfache und gehalt-

*) c. 2. Saepenumero admirari soleo tum ceterarum rerum Tuam excellentem perfectumque sapientiam, tum vel maxime, quod nunquam, senectutem Tibi gravem esse, senserim: quae plerisque senibus sic odiosa est, ut, onus se, Aetna gravius, dicant, sustinere.

volle Schriften auf Inn- und Ausland segensreich gewirkt hat, durch Lehre und Beyspiel vielen „lernbegierigeu Jünglingen" ein freundlicher Führer zur ächten Lebensweisheit geworden ist; wer, wie Sie, mit dankbarer Freude und kindlicher Demuth es wahrnimmt, daß es ihm nicht allein gelungen ist, zur geistigen und sittlichen Veredlung Anderer beyzutragen, sondern daß die Beschäftigung mit den heiligen Lehren, welche er Andern vorgetragen, ihn selbst erweckt, geheiligt nnd zu Gott erheben habe: der muß von seligen Empfindungen sich durchdrungen fühlen, die ihm jede Last des Alters versüßen. Denn wer „das beste Schutzmittel gegen das Alter in sich selbst, in wissenschaftlicher Beschäftigung und Tugendübung findet, und diese in jedem Lebensalter fortsetzt, dem bringen sie nach Jahren noch herrliche Früchte, nicht allein, weil sie ihm bis an des Lebens äußerste Gränze getreu bleiben, sondern vorzüglich deswegen, weil das Bewußtseyn eines gut vollbrachten Lebens und die Rückerinnerung

an viele gute Handlungen ihm die höchste Freude gewährt, und das Greisenalter ihm unter solchen Arbeiten und Beschäftigungen herannaht, so daß er es kaum bemerkt" *).

Dieses frohe Bewußtseyn und jener fromme Sinn, „dieser Fleiß und jene Anstrengung" führten aber auch für Sie die glückliche Folge herbey, daß Ihre Geisteskräfte sich ungeschwächt erhalten haben, daß Sie von den Schwachheiten und Gebrechen des Alters, worüber so vielfach bittre Klage geführt wird, größtentheils verschont geblieben sind, und Sie „das, was der unabänderliche Lauf der Natur mit sich bringt, kaum als ein Uebel betrachten;" so „daß Ihre wissenschaftlichen Be-

---

*) c. 3. Aptissima omnino sunt arma senectutis, artes exercitationesque virtutum: quae in omni aetate cultae, quum multum diuque vixeris, mirificos efferunt fructus, non solum, quia numquam deserunt, ne in extremo quidem tempore aetatis verum etiam, quia conscientia bene actae vitae, multorumque benefactorum recordatio jucundissima est. c. 11. Semper enim in his studiis laboribusque viventi non intelligitur quando obrepat senectus.

schäftigungen mit den Jahren eher zu= als abnehmen konnten" und sie jetzt noch „Bäume pflanzen, welche auch der Nachwelt nützen werden"; daß Sie als Greis „jene Unzufriedenheit und Unfreundlichkeit nicht kennen, die in jedem Lebensalter lästig sind" und daß Sie in Ihrem Familienkreise, „wo herrschte fromme Zucht und alte, väterliche Sitte," und wo Sie mir „selbst noch ehrwürdiger erschienen, als in Ihrem öffentlichen Leben und vor den Augen Ihrer Mitbürger", so viele glückliche Stunden genossen haben und noch genießen *).

---

*) c. 7. Manent ingenia senibus, modo permaneat studium et industria. c. 2. nihil potest malum videri, quod naturae necessitas afferat. c. 14. Atque haec quidem studia doctrinae; quae quidem prudentibus et bene institutis pariter cum aetate crescunt. c. 7. Serit arbores, quae alteri saeculo prosint.... c. 2. importunitas et inhumanitas in omni aetate molesta est. c. 11. vigebat in illa domo patrius mos et disciplina. c. 4. Nec vero ille in luce modo atque in oculis civium magnus; sed intus domique praestantior.

„Die Krone des Greisenalters ist jedoch Achtung, und diese können nicht graue Haare noch Falten des Gesichts erzwingen, denn nur nach tugendhaft verlebten frühern Jahren genießt man in den letzten die Früchte der Achtung.“ Aber wenn „diese Achtung von höherm Werthe ist, als alle Freudengenüsse des Jünglingsalters; wenn sich die Greise dadurch erleichtert fühlen, daß sie sich von der Jugend geschätzt und geliebt sehen“: *) wie glücklich müssen Sie, Verehrtester, Sich am Abend Ihres Lebens fühlen, da Sie Sich nicht allein von Königen und Fürsten geehrt, von Ihren Mitbürgern geschätzt, sondern auch von Ihren Kindern und Kindeskindern, von Ihren Schülern in der Nähe und Ferne geliebt und geachtet sehen.

*) c. 17. Apex autem senectutis est auctoritas. c. 18. Non cani, non rugae Auctoritatem arripere possunt; sed honeste acta superior aetas fructus capit auctoritatis extremos. — c. 17. Habet senectus, honorata praesertim, tantam auctoritatem, ut ea pluris sit, quam omnes adolescentiae voluptates. — c. 8. leviorque fit eorum senectus, qui a juventute coluntur et diliguntur.

Auch ich, mein väterlicher Freund, gehöre zu den Vielen, auf deren Geist und Herz Sie durch Lehre und Leben einwirkten, „welche als Jünglinge Sie in Ihrem Alter eben so innig, als ihre Jugendgenossen, liebten"; auch gegen mich hat sich Ihre wohlwollende und freundliche Gesinnung im Greisenalter nicht verändert, sondern stets lebendig erhalten und vermehrt *): darum erlauben Sie mir, daß ich Ihnen bey dieser Gelegenheit öffentlich die Gefühle dankbarer Liebe und reiner Verehrung ausdrücke, die sich für Sie im tiefbewegten Herzen regen, indem ich zugleich Ihnen, dem Repräsentanten deutscher Erziehungskunst, eine Schrift ehrerbietigst überreiche, welche beurkundet, daß Deutschlands Erziehungsgrundsätze im Allgemeinen und die Ihrigen insbesondere zu den Nachbarvölkern durchgedrungen sind, und Ihre Lebensbestrebungen auch über des Vaterlandes Gränzen hinaus Früchte getragen haben.

---

*) c. 4. Ego cum adolescens ita delixi senem, ut aequalem; — nec senectus mores mutaverat.

Möge denn Gott Ihnen ferner Gedeihen schenken, und Ihr Alter mit Segen krönen bis zu dem Tage, dem Sie als Christ, Ihrer Unsterblichkeit gewiß, froher und getroster als die Greise der Vorwelt entgegensehen; dem Tage (möge er noch fern seyn!) an welchem Sie nach gutvollbrachtem Tagewerke und nach wohlbestandenem Laufe „aus diesem niedern Weltgewirre" als treuer Diener des Herrn in Frieden fahren, und „in den Kreis verklärter Geister eingehen werden". *) zu Ihres Herrn Freuden.

Krüger.

---

*) c. 23. Quod si in hoc erro = lubenter erro. — O praeclarum diem, quum ad illud divinum animorum concilium coetumque proficiscar, quumque ex hoc turba et colluvione discedam!

Vorrede.

Bey der genauen Verbindung, in welcher die Völker Europa's unter einander stehen, und der wechselseitigen Einwirkung auf einander, welche eine eben so natürliche als vielfach erfreuliche Folge derselben ist, wird die Bekanntschaft mit den Fortschritten, welche ein Volk im Gebiete der Kunst und Wissenschaft macht, und den Anstalten, welche in einem Lande für Staatswohlfahrt und Volksbildung getroffen werden, für jedes andere Volk und Land eine nothwendige Angelegenheit, weil durch diese Bekannschaft und die daraus hervorgehende Vergleichung mit dem Zustande und den Einrichtungen des Vaterlandes nicht allein eine unpartheyische Würdigung des Auslandes, und eine gerechte Werthschätzung heimischer Vorzüge entspringt, sondern auch ein edler Wettstreit erzeugt wird, indem die Fortschritte Anderer zur Nachahmung reizen, ihre Mißgriffe zur Warnung dienen, und eine, die Volkseigenthümlichkeit weise berücksichtigende Aneignung fremder Erfahrungen um so unabweisbarer erscheint, je we-

niger jetzt ein Volk ohne großen Nachtheil seinen Nachbarvölkern an Bildung und gemeinnützlichen Einrichtungen nachstehen kann.

„Nie war gegen das Ausland ein anderes Land gerecht, fast allzugerecht, wie Deutschland!“ Und dieser „schöne Fehler“ der nicht selten das gerechte Selbstgefühl und den ächten Stolz auf eignen Werth unterdrückte, und andern Völkern Veranlassung gab, sich dem unsern gegenüber eine vermeinte Ueberlegenheit anzumaßen, hat doch nicht wenig dazu beyzutragen, ihre Gesammtbildung uns anzueignen, die eigenthümlichen Bestrebungen unsers Volkes vor Einseitigkeit zu bewahren und unserm Vaterlande einen weltbürgerlichen Einfluß zu verschaffen, der nicht ohne Anerkennung blieb und bleiben konnte. Deutsche Wissenschaft, Kunst und Bildung hat nicht allein in Nordamerika und Rußland, sondern auch in England und Frankreich ihren Werth geltend gemacht. Deutsche Schriftsteller werden dort übersetzt, deutsche Sprache und Wissenschaften studirt, und deutsche Unterrichts- und Bildungsanstalten nachgeahmt. Frankreich hat vorzüglich in der neuesten Zeit dies Streben an den Tag gelegt. Seine ausgezeichnetsten Männer, sich über nationale Vorurtheile erhebend, haben besonders die allgemein bis zu den untersten Ständen verbreitete Bildung in Deutschland nicht blos anerkannt, sondern sich auch aus allen Kräften bemüht, ähnliche Volksbildungsanstalten in ihrem Vaterlande hervorzu-

rufen und dadurch die Finsterniß zu zerstreuen, welche den größten Theil ihres Volkes deckte. Nachdem die Berichte des Herrn Staatsraths und Prof. Cousin „über den Zustand des öffentlichen Unterrichtswesens in einigen Ländern Deutschlands, besonders in Preußen," unstreitig die klarste, umfassendste, gerechteste und vorurtheilsloseste Schrift, welche über diesen Gegenstand von einem Ausländer verfaßt worden ist, die Vorschritte Deutschlands wie das Zurückstehen Frankreichs im Unterrichtswesen offen bezeichnet und praktische Ansichten verbreitet hatte, legte die Regierung den Kammern einen Gesetzesentwurf vor, der ihr und besonders dem Ministerium Guizot um so mehr zur Ehre gereicht, da er nicht leere Luftschlösser baut, sondern auf die bestehenden Verhältnisse Rücksicht nimmt, nicht schönklingende Versprechungen ablegt, sondern durch praktische Tendenz seine Ausführbarkeit beurkundet. Zwar sind durch die Deputirten-Kammer manche fremdartige und widerstrebende Bestandtheile in das Gesetz eingedrungen, zwar scheint uns die feindselige Stimmung gegen die Geistlichkeit, und die, jedoch glücklich verhinderte Ausschließung der kirchlichen Behörde von aller Aufsicht über den öffentlichen Unterricht den Zweck desselben gefährdend; die, jedem fähigen Individuum schon im 18ten Lebensjahre ertheilte Erlaubniß, eine Schule anlegen zu dürfen, bedenklich; die äußere Lage der Lehrer noch nicht hinreichend gesichert, und eine Anzahl besoldeter und daher verantwort-

licher Mitglieder (Schulräthe) in den Aufsichts-Comitteen sehr wünschenswerth rc.: allein ungeachtet dieser vielleicht aus Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse und die Kräfte des Staats hervorgegangenen Bestimmungen enthält das Unterrichtsgesetz so viele treffliche, einer weitern Entwickelung fähigen Elemente, daß die königliche Ordonnanz vom 28. Juny 1833, welche es zum Staatsgesetze erhob, in der Geschichte des französischen Unterrichtswesens Epoche machen wird, und der französischen Volksbildung um so gewisser eine wahrhaft ehrenwerthe Revolution und eine schönere Zukunft verspricht, je mehr die neuesten Verwaltungs-Maaßregeln: die Circulare des Ministers an die Präfekten, Rektoren und Lehrer, die königl. Ordonnanz vom 16. July wegen Einrichtung der Schulen, die Instruktion an die Präfekten, das Reglement des königl. Conseils des öffentlichen Unterrichts über die Fähigkeitszeugnisse und Prüfungs-Kommissionen vom 10. July u. a. den Beweis ablegen, daß die obere Behörde alle Kräfte aufbietet, damit das Gesetz nicht todter Buchstabe bleibe, sondern Leben gewinne und Leben gebe.

Deutschland kann dem interessanten Nachbarlande zu dieser Geistes-Revolution nur Glück wünschen, den Männern, deren Eifer dieselbe veranlaßt hat, nur ungetheilte Hochachtung schenken, die Erfolge derselben mit lebhafter Theilnahme beobachten, und mit Frankreich um so freudiger in einen edlen Wettkampf

treten, da es, wenn auch seiner Kraft und seiner Vorschritte sich bewußt, doch nie dem Dünkel Raum geben wird, das Ziel schon ergriffen zu haben, sondern, wie die diesjährigen Bestrebungen in Preußen und Sachsen, in Hannover und den dänisch-deutschen Landen, die neue Schulordnung in Hessen-Darmstadt, und die bedeutenden Geldbewilligungen des Hessen-Kasselschen und Badischen Landtags für Universitäten, Gymnasien, Schullehrerseminarien und Schullehrerbesoldungen zeigen, mit unermüdetem Eifer dem Ziele der Volksveredlung nachtrachtet.

Diesen Eifer möge denn auch gegenwärtige Schrift befördern, deren Uebersetzung ich mich um so lieber unterzog, da sie nicht allein ein Seitenstück zu des Herrn Cousins Berichten darbietet, sondern auch die Angriffe, welche das Unterrichtsgesetz bey seinem Eintritte ins Leben zu bestehen hatte, die Unterstützungen, welche es bey einsichtsvollen und edeldenkenden Männern fand, die Ansichten über Erziehung und Unterricht, welche bey den Stimmführern des französischen Volks herrschen, und den Zustand, worin sich das französische Unterrichtswesen, ungeachtet der ehrenwerthen Bestrebungen der Regierung gegenwärtig befindet, aus den sichersten Quellen nachweiset.

Meine bereits früher angekündigte und gedruckte Rede über Gewerbschulen, von welcher ich jedoch zu bemerken habe, daß sie aus Lokal-Bedürfnissen hervorging und auf Lokal-Verhältnisse Bezug hat, so

wie eine tabellarische Uebersicht der öffentlichen Unterrichtsanstalten in Europa, ihrer Schülerzahl, Kosten rc., welche schon den Cousinschen Berichten angehängt werden sollten, aber auf den Wunsch der Verlagshandlung noch zurückgelegt wurden, sind gegenwärtiger Schrift beygefügt.

Hamburg, im Decbr. 1833.

Kr.

Entwickelung der Beweggründe

und

Entwurf eines Gesetzes über den Anfangsunterricht,

der Deputirten-Kammer überreicht

durch den

Herrn Minister-Staatssekretair des öffentlichen Unterrichts.

Sitzung vom 2. Januar 1833.

Meine Herren!

Der Karakter des Gesetzesentwurfes, welchen wir Ihnen zu überreichen die Ehre haben, ist wesentlich praktisch.

Er beruhet in der That nicht auf den absoluten Grundsätzen, denen zwar oft der Partheygeist und die Unerfahrenheit nach Zeit und Umständen, Ansehn verschafft, welche aber, wenn sie allein in einem Gesetze regieren, dasselbe beynahe immer unnütz und unfruchtbar machen.

Die Geschichte des Anfangsunterrichtes seit vierzig Jahren giebt einen einleuchtenden Beweis dieser Gefahr. Welcher Grundsatz könnte auf den ersten Anblick heilsamer erscheinen, als der: „Wenn eine Regierung auf allgemeiner Aufklärung gegründet ist, so ist sie Allen den nöthigen Unterricht schuldig.“ Was kann einer großen Nation würdiger und angemessener erscheinen? Die gesetzgebende Nationalversammlung suchte eine

Ehre darin, sich von dieser großmüthigen Täuschung hinreißen zu lassen, und im Drange dieser Begeisterung, welche damals die besten Köpfe ergriff, bestimmte das Gesetz vom 13. und 14ten September 1791, daß der Unterricht in allen Gegenständen, welche zur Menschenbildung unentbehrlich sind, Allen unentgeltlich ertheilt werden solle. Was die Nationalversammlung sagte, that der Convent, d. h. er versuchte es, und ordnete überall einen Anfangsunterricht an, mit einem festen Gehalt von 1200 Fr. für jeden Lehrer aus dem öffentlichen Schatze und einem verhältnißmäßigen Gnadengehalte. Ein glänzendes Versprechen, welches aber keine einzige Schule in's Leben gerufen hat! Wenn der Staat Alles thun will, so legt er sich das Unmögliche auf, und da man im Ringen gegen die Unmöglichkeit bald ermüdet, so folgen auf riesenhafte Blendwerke schnell Entmuthigung, Ermattung und Tod.

Von dem absoluten Grundsatz, welcher den unentgeldlichen Anfangsunterricht als eine Schuld des Staats betrachtet, lassen Sie uns zu der entgegengesetzten, jetzt so beliebten Ansicht übergehen, nach welcher der Anfangsunterricht als ein reines Gewerbe betrachtet, folglich dem einzigen Gesetze jedes Gewerbes, der freyen Concurrenz und den natürlichen Bestrebungen der Familien ohne irgend eine Dazwischenkunft des Staates, überwiesen wird. Aber dieses Gewerbe, welches die Gewinnliebe beginnt, die Gewinnliebe fortsetzt, kann auch aus Gewinnliebe gehemmt und aufgegeben werden. Die Oerter, wo der Anfangsunterricht am nothwendigsten seyn würde, sind gerade diejenigen, wo sich die wenigste Betriebsamkeit äußert, und das heiligste Bedürfniß bleibt ohne Bürgschaft und ohne Aussicht für die Zukunft.

Wollen wir uns, zwischen beyden ganz entgegengesetzten Grundsätzen, dem Gemeinde-Prinzip zuwenden? Wollen wir

von der Gemeinde, welche zugleich der Familie und dem Staate angehört, verlangen, daß sie sich allein mit dem Anfangsunterricht, mit der Aufsicht, folglich auch mit den Kosten belasten soll? Das Gemeinde-Prinzip entfernt uns sehr weit von den großen Ansichten der Nationalversammlung und des Convents und führt uns zu der Direktoral-Regierung und dem Gesetze des Jahres IV, einem Gesetze, eben so beschränkt in Bezug auf die Unterrichtsgegenstände, als in dem ausschließlichen Grundsatz, auf welchem es beruht; zu wenig liberal gegen den Lehrer, wie gegen das Volk, sicherte es dem Lehrer nur die Wohnung und befreyte nur ein Viertel der Schüler, Armuth halber, vom Schulgelde. Das Gesetz vom Jahre X, in demselben Geiste abgefaßt, führte dies Viertel auf ein Fünftel zurück, um die alleinige zufällige Einnahme des Lehrers nicht zu sehr zu verkleinern, vermehrte aber dadurch die Unwissenheit, wie das Elend der Gemeinden.

Für den größten Theil der Gemeinden ist es sehr schwer, die Kosten, welche der Anfangsunterricht erzeugt, allein aufzubringen; beynahe in allem würde der Lehrer sich allein mit dem Schulgelde begnügen müssen: *eine zufällige, unsichere und ungenügende Einnahme*. Einen solchen, bereits des Nothwendigen beraubten Lehrer richtet man völlig zu Grunde, wenn man ihn nöthigt, den Armen unentgeldlichen Unterricht zu ertheilen, und gelangt in dieser Stufenfolge dahin, nur eine sehr geringe Zahl Armenkinder in die Schulen zu bringen, d. h. man beraubt diejenigen des Unterrichtes, welche desselben am dringendsten bedürfen. Gewiß ist es sehr weise, den Ortsbehörden die Aufsicht über den Anfangsunterricht mit anzuvertrauen; aber es ist nicht gut, ihnen diese allein zu überlassen; man würde sonst den Unterricht dem Ortsgeiste und seinen Erbärmlichkeiten überliefern. Soll der Schullehrer Nutzen schaffen, so muß er geachtet seyn; um geachtet zu seyn,

muß er den Karakter eines Staatsbeamten tragen, der zwar von der Ortsbehörde beaufsichtigt wird, aber doch nicht einzig ihrer Hand unterworfen ist, sondern mit einer obern Autorität in Beziehung steht.

Suchen Sie solchergestalt, meine Herren, und Sie werden kein gutes Prinzip finden, welches, angenommen um allein den Anfangsunterricht zu beherrschen, ihm nicht einen Todesstreich versetzen könne: Und um diese Beyspiele mit dem allerauffallendsten zu beendigen, laßt uns eine Regierung setzen, welche, um den heilsamen Einfluß der Religion auf den Volksunterricht zu sichern, so weit gehen würde, wie die Restauration in ihren schlimmsten Zeiten, die Volkserziehung allein der Geistlichkeit übergeben zu wollen, so würde diese strafbare Nachgiebigkeit dem Anfangsunterrichte die Kinder aller der Familien entziehen, welche mit Recht die kirchliche Herrschaft zurückweisen; oder wollte man statt des moralischen und religiösen Unterricht in den Schulen das unterlegen, was man bürgerliche Moral (Klugheitslehre) nennt, so würde man zuerst eines groben Vergehens gegen die Kindheit, welche Moral und Religion bedarf, sich schuldig machen, und dann die furchtbarste Widersetzlichkeit erregen; man würde den Anfangsunterricht einer Menge von einflußreichen Familien verdächtig und widerlich machen.

Wir hoffen, meine Herren, in dem Gesetzesentwurf diese verschiedenen, gleich gefährlichen Uebertreibungen vermieden zu haben. Wir haben dem Anfangsunterricht nicht ein System aufgenöthigt, wir haben alle Grundsätze, welche naturgemäß aus der Sache hervorgehen, angenommen, und sie alle nach der Maaßgabe und dem Ort, wo sie nöthig schienen, angewendet. Es ist daher, wir stehen nicht an, es zu sagen, ein Zutrauen verdienendes, jeder Leidenschaft, jedem Vorurtheil, jedem Partheygeist fremdes Gesetz, und hat wirklich keinen

andern Gegenstand als den, welchen es sich offen vorsetzt, die große Wohlthat des Volksunterrichts.

Obgleich eine ziemlich große Verschiedenheit der Grundsätze enthaltend, ist das Gesetz doch einfach in seiner Anordnung. Es führt alle Erfordernisse des Anfangsunterrichts auf drey Grundfragen zurück, nämlich

1) nach den Unterrichtsgegenständen, welche der Anfangsunterricht umfassen,
2) nach der Beschaffenheit der Schulen, welchen er anvertraut werden soll;
3) nach den Behörden, welche ihm vorgesetzt werden sollen.

Die erste Frage wird in dem ersten Abschnitt des Gesetzes beantwortet, welche die Definition des Anfangsunterrichts enthält.

Wir haben diesen Unterricht in zwey Stufen abgetheilt, den untern und obern Unterricht der Anfangsschulen. Die erste Stufe bezeichnet das Minimum des Anfangsunterrichts, die Grenze, unter welche er nicht hinuntersteigen soll: die enge Pflicht des Landes gegen alle seine Kinder. Diese Unterrichtsstufe soll für Stadt und Land gemeinsam seyn, und in den geringsten Dörfern wie in den größten Städten, überall wo ein menschliches Wesen auf französischem Boden lebt, angetroffen werden. Sie werden dieselbe, so wie sie hier angegeben ist, genügend finden. Durch den Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen sorgt sie für das wesentlichste Bedürfniß des Lebens, durch Unterricht in dem gesetzlichen System des Gewichts und Maaßes und der französischen Sprache gründet, erweitert und vermehrt sie den Geist und die Einheit der französischen Nationalität; durch den moralisch-religiösen Unterricht befriedigt sie endlich eine andere, eben so wirkliche Art von Bedürfnissen, welche die Vorsehung

für die Würde des menschlichen Lebens und den Schutz der bürgerlichen Ordnung in das Herz des Armen wie des Glücklichen dieser Welt gelegt hat.

Diese erste Unterrichtsstufe ist jedoch auch ausgedehnt genug, um den Menschen, welcher sie empfängt, zu bilden, und zugleich begrenzt genug, um überall ausgeführt werden zu können. Aber, meine Herren, von dieser Stufe bis zu dem Gymnasialunterricht, der in unsern Privat-Instituten und Pensionen oder in den Collegien des Staats ertheilt wird, ist ein großer Zwischenraum, der in unserm gegenwärtigen Unterrichtssystem durch nichts ausgefüllt wird. Diese Lücke erzeugt die größten Unbequemlichkeiten: sie nöthigt entweder in den engen Grenzen des Anfangsunterrichts zu bleiben oder sich zu dem Gymnasialunterricht zu erheben, d. h. zu einem klassischen, wissenschaftlichen, außerordentlich kostspieligen Unterricht. Ein großer Theil der Nation, welcher des Vortheils der Glücksgüter nicht genießt, ist folglich nicht nur einem zu strengen Zwange unterworfen, sondern ermangelt auch völlig der Kenntnisse und der geistigen und moralischen Bildung, welche seiner Lage angemessen ist. Diese Lücke, meine Herren, muß durchaus ausgefüllt, ein so bedeutender Theil unserer Mitbürger in den Stand gesetzt werden, zu einem gewissen Grade geistiger Entwickelung zu gelangen, ohne ihn in die Nothwendigkeit zu versetzen, seine Zuflucht zu dem Gymnasialunterricht nehmen zu müssen, der so theuer, und, ich fürchte nicht es zu sagen, denn ich rede zu Staatsmännern, welche meine Gedanken verstehen, so theuer und zugleich so bedenklich ist. Denn in der That für einige glückliche Talente, welche der wissenschaftliche und klassische Unterricht entwickelt und nützlicherweise ihrer ersten Bestimmung entreißt, wie viele Mittelmäßige nehmen dadurch Neigung und Gewohnheiten an, welche mit der beschränkten Lage, in welche sie zurück-

fallen müssen, unvereinbar sind; und, einmal aus ihrer natürlichen Sphäre herausgegangen, nicht mehr wissend, welchen Weg sie sich durchs Leben bahnen sollen, werden aus ihnen undankbare, uuglückliche, mißvergnügte, sich und Andern lästige Menschen.

Wir glauben daher dem Lande einen wahren Dienst zu erzeigen, indem wir eine obere Stufe des Anfangsunterrichts gründen, welche, ohne in das eigentlich wissenschaftliche und klassische Studium einzugehen, dennoch einer zahlreichen Klasse der Bevölkerung eine etwas höhere Bildung giebt, als welche ihnen bisher der Anfangsunterricht verlieh. Schon der Entwurf, welcher Ihnen im vorigen Jahre ist vorgelegt worden, und der Bericht Ihrer Kommission macht einen Unterricht dieser Art facultativ nach den Bedürfnissen und den Hülfsquellen der Ortschaften; wir haben in Ihre Einsichten einzugehen erachtet, indem wir auf eine bestimmtere Weise diese obere Stufe des Anfangsunterrichts einrichten und alle Stadtgemeinden über 6000 Seelen eben so dazu verpflichten, wie es bey allen Gemeinden, so klein sie seyn mögen, für die untere Stufe der Fall ist.

Wenn es nur eine Stufe des Anfangsunterrichts giebt, und man diese zu sehr steigert, so macht man sie der armen Volksklasse unzugänglich; wenn man sie zu sehr einschränkt, so wird sie ungenügend für einen großen Theil der Bevölkerung, welche nicht in unsere Collegien (Gymnasien) übergehen kann, und wenn man zwar einen obern Anfangsunterricht annimmt, ihn aber facultativ läßt, so wird durchaus nichts bewirkt. Entweder schweigt das Gesetz oder es schreibt vor und organisirt. Durch diese Betrachtungen sind wir bewogen worden, eine obere Stufe des Anfangsunterrichts festzusetzen und anzuordnen, welche den, allen Menschen unentbehrlichen Kenntnissen solche beyfügt, die vielen

nützlich sind: die Anfangsgründe der praktischen Geometrie, welche die ersten Grundbegriffe aller Gewerbe mittheilt; physikalische und naturgeschichtliche Vorkenntnisse, welche uns mit den großen Naturerscheinungen bekannt machen und so fruchtbar an heilsamen Belehrungen aller Art sind; die Anfänge der Musik oder wenigstens des Gesanges, welche der Seele eine wahrhaft innere Ausbildung geben; die Geographie, welche uns die Eintheilung der Erde, welche wir bewohnen, kennen lehrt; die Geschichte, welche macht, daß wir nicht mehr dem Leben und unserer Bestimmung fremd bleiben, besonders die Geschichte unsers Vaterlandes, durch welche wir mit ihm eins werden; dieser oder jener neuern Sprache zu geschweigen, welche nach den Provinzen, welche wir bewohnen, uns unerläßlich oder von hohem Werthe seyn kann. Das, meine Herren, ist der erste Abschnitt des Gesetzes, welches Ihnen vorliegt.

Die Abschnitte II und III bestimmen die Natur und den Karakter der Schulen, denen der Anfangsunterricht anvertraut werden soll.

Hier, meine Herren, mußte es unsere erste Sorge seyn, und ist es gewesen, nach dem Geiste und der bestimmten Vorschrift der Charte die ganze und volle Freiheit des Unterrichts wieder herzustellen.

Künftig soll jeder Bürger mit dem vollendeten 18ten Jahre eine Anfangsunterrichts-Anstalt für Stadt- oder Landgemeinden, eine Schule des ersten und zweyten Grades oder eine Normal-Anstalt gründen, unterhalten und leiten können, ohne andere Bedingung, als eine Bescheinigung eines guten Lebenswandels und ein durch Prüfung erworbenes Fähigkeitszeugniß. Sie werden es mit der Kommission der letzten Sitzung einsehen, daß eine Fähigkeitsprobe dessen, der sich der Jugendbildung unterzieht, eben so wenig eine Beschränkung der

Freyheit des Unterrichts*) ist, als die ähnlichen Fähigkeitsbeweise, welche man von dem Advokaten, Arzte und Apotheker verlangt. Das Geschäft des Jugendlehrers ist in gewisser Beziehung ein Gewerbe und soll deshalb völlig frey seyn; es ist aber, wie das Geschäft des Advokaten oder Arztes, nicht allein ein Gewerbe, sondern eine delikate Amtsverrichtung, für welche man Bürgschaft verlangen muß. Man würde jene Freyheit schmälern, wenn man, wie bisher, außer jenen Zeugnissen noch eine vorhergegangene Bevollmächtigung verlangen würde: da würde die Willkühr beginnen. Wir verwerfen sie mit Vergnügen, denn, meine Herren, wir fürchten nicht die Freyheit des Unterrichts, wir fordern sie im Gegentheil. Unserer Ansicht nach kann sie die Methoden und die Schulen nie genug vermehren, und wenn wir ihr etwas vorwürfen, so geschähe es, weil sie darin nicht mehr thut. Sie verspricht, wie wir glauben, nicht mehr, als sie giebt; aber diese Versprechungen sind unschuldig genug, und mit jeder einzelnen, die in Erfüllung tritt, leisten wir dem Lande einen Dienst,

---

*) Eine Freyheit des Unterrichts, die jedem erlaubte, nach Belieben eine Schule anzulegen, ohne durch eine strenge Prüfung seine Fähigkeit in geistiger und sittlicher Hinsicht bewiesen zu haben, wäre nicht Freyheit, sondern Zügellosigkeit. Weniger, als hier gefordert wird, darf nicht verlangt werden. Verlangt man doch von einem Handwerker, daß er seine Lehrjahre gut benutzt und durch ein Meisterstück seine Fähigkeit bewiesen haben soll, ehe er sein Geschäft treiben darf: Ein verdorbener Schuh ist aber kein so großes Unglück, als ein verdorbenes Kinderherz oder ein verkehrter Verstand. Deutschland erfreut sich einer richtig verstandenen Unterrichtsfreyheit schon seit Jahrhunderten; in Frankreich geht man aus Abneigung gegen die früheren geistlichen Schulen zu weit: das Ministerium sucht die rechte Mitte. Kr.

dessen Verhinderung uns strafbar machen würde. Noch einmal, wir sind die Ersten, welche die Freyheit des Unterrichts begehren, und können bey unserer edlen und beschwerlichen Unternehmung, den Volksunterricht zu verbessern, nie Mitarbeiter genug haben. Jeder, der diesem schönen Zwecke dient, ist sicher, bey uns einen dankbaren Schutz zu finden.

Jedermann gesteht ein, daß das Recht der Aufsicht über Privatschulen auf der einen Seite nothwendig und an sich rechtlich, und auf der andern keineswegs eine Beeinträchtigung der Unterrichtsfreyheit ist, da es sich nicht auf die Methoden erstreckt. Ueberdies ist in unserm Gesetzesentwurf die Aufsicht im höchsten Grade uninteressirt, durch eine unpartheyische Behörde ausgeübt, welche auch den mißtrauischsten Geist beruhigen kann, denn sie wird größtentheils gewählt. Endlich kann keinem Privatschullehrer die Ausübung seines Geschäftes auf eine bestimmte Zeit oder für immer untersagt werden, als nach einem Prozeß, speziell, wie das Vergehen selbst und durch einen Spruch des gewöhnlichen bürgerlichen Gerichtshofes *).

Aber welche Freyheit wir auch den Privatschulen lassen, welche Sicherheit wir ihnen geben, welche Wünsche wir für ihre Verbreitung und Blüthe hegen: so würde es eine strafbare Verletzung unserer heiligsten Pflichten seyn, wenn wir auf sie die Erziehung der französischen Jugend gründen wollten. Die Privatschulen sind frey, und folglich tausend Zufälligkeiten Preis gegeben. Sie hängen ab von der Berechnung des Eigennutzes oder den Launen des Berufs, und der Vortheil, den sie abwerfen, ist so gering, daß er wenig anzieht und selten festhält.

---

*) Außer den im Gesetzesentwurfe erwähnten Vergehungen des Lehrers giebt es aber noch manche, welche gleich schädlich, nicht vor den bürgerlichen Gerichtshof gezogen werden können. Kr.

Die Privatschulen sind in dem Unterrichte, was die Freywilligen bey der Armee: man muß sich ihrer bedienen, ohne eben viel darauf zu rechnen. Deswegen, meine Herren, ist die Errichtung von öffentlichen, das heißt ganz oder zum Theil von den Gemeinden, den Departements oder dem Staate unterhaltenen Schulen, für den regelmäßigen Dienst des Volksunterrichts nothwendig. Das ist der Gegenstand des 3ten Abschnitts.

Wir haben für jede Gemeinde, oder um auch auf Fälle, welche hoffentlich von Tage zu Tage seltener werden, Rücksicht zu nehmen, für den Verein mehrerer benachbarten Gemeinden eine öffentliche Elementarschule festgesetzt; und um diese zu unterhalten, haben wir geglaubt, mehrere, zu oft getrennte Grundsätze verbinden zu können. Es scheint uns, daß keine Gemeindeschule ohne folgende Bedingungen bestehen kann: 1) ein festes Gehalt nebst angemessener Wohnung, welches den Lehrer vor dem äußersten Elend schützen und ihn seinem Berufe und dem Orte erhalten kann; 2) eine zufällige Einnahme, von den Zöglingen entrichtet, welche ihm eine Vermehrung seines Auskommens in dem Maaße verspricht, als er durch sein Verhalten und seine Lehrstunden das Bedürfniß und den Geschmack an dem Unterricht zu erwecken versteht. Wegen des festen Gehaltes kann der Lehrer verpflichtet werden, die Kinder der anerkannt dürftigen Familien unentgeldlich aufzunehmen. Das feste Gehalt allein erzeugt aber zwey große Schwierigkeiten. Denn wäre es erstens ziemlich bedeutend, so würde dadurch die Gemeinde zu sehr belästigt werden, es würde zweytens auch für diejenigen, welche bezahlen können, ein Recht auf freyen Unterricht begründet, und das wäre ein Unrecht ohne einen Vortheil, denn man benutzt eine Sache besser, wenn man ihr ein Opfer darbringt, und der Elementar-Unterricht selbst soll nur dann unentgeldlich ertheilt

werden, wo es nicht anders seyn kann, also nur für diejenigen, welche beweisen, daß sie ihn nicht bezahlen können. Dann, aber allein dann ist er eine geheiligte Schuld, eine edle Armentaxe, welche das Land sich auflegen soll, und in diesem Falle handelt es sich nicht mehr, wie in dem Gesetze des Jahres IV oder X, von einem Viertel oder Fünftel Freyschüler; nein, meine Herren, alle Arme werden unentgeldlich aufgenommen. Dagegen soll jeder, der zahlen kann, bezahlen; wenig allerdings, sehr wenig, fast nichts, aber immer doch etwas, weil es an sich gerecht ist, und weil dieses leichte Opfer das Kind an die Schule binden, die Wachsamkeit der Aeltern erregen und sie selbst in ihren eigenen Augen erheben werde.

Das gilt dem Elementar-Unterricht. Was den obern Anfangsunterricht betrifft, welcher für die etwas wohlhabendere Klasse bestimmt ist, so ist es nicht nöthig, daß er irgend unentgeldlich ertheilt werde; aber das Schulgeld soll so gering wie möglich seyn, und darum muß dem Lehrer zugleich ein festes Gehalt bestimmt werden. Wir hoffen, daß diese umsichtige Verbindung gute Früchte tragen werde.

Wer soll aber die Last dieses festen Gehalts tragen? die Gemeinde, das Departement oder der Staat? Oft, und beynahe immer, alle drey. Die Gemeinde allein, wenn sie es kann; wo nicht, in gewissem Verhältniß, das Departement, und wenn dies nicht, der Staat, dergestalt, daß im ungünstigsten Falle die also getheilte Last allen erträglich wird. Eine Verbindung, auf welche wir, durch die Erfahrung belehrt, einiges Vertrauen setzen dürfen.

Wir nehmen das Minimum des festen Gehalts für Elementar-Lehrer wieder auf, wie es auch durch den letzten, von Ihrer Kommission angenommenen Gesetzesentwurf bestimmt und angenommen ist, und das Minimum, welches wir als festes Gehalt der Lehrer des zweyten Grades vorschlagen,

scheint uns die Kräfte der meisten kleinen Städte nicht zu übersteigen.

Der alte Gesetzesentwurf und Ihre Kommission hatte bewilligt, daß jede Gemeinde bis fünf Centimen zulege, um den Bedürfnissen der Anfangslehrer zu genügen. Drey Centimen scheinen uns hinlänglich, jedoch unter der Bedingung, daß das Departement nicht allein einen, sondern bis zwey Centimen hinzufüge, um den armen Gemeinden zu Hülfe zu kommen. Wenn die Opfer der Gemeinde und des Departements diesen Endpunkt erreicht haben, dann wird der Staat mit der jährlichen Unterstützung hinzutreten, welche Sie diesem Zweck bestimmt haben. Sie sehen, für wessen Interesse alle diese Maaßregeln berechnet sind, und wir schmeicheln uns, daß Sie dieselben billigen werden.

Es kann nur eine Meynung über die Nothwendigkeit herrschen, dem Anfangslehrer die Demüthigung und die Sorge, selbst das Schulgeld einzusammeln, Rechtshülfe zu suchen und über die Nothwendigkeit und Anständigkeit, es auf dieselbe Art und auf demselben Wege, wie die andern öffentlichen Abgaben zu erheben. Dadurch wird der Lehrer zu dem Range eines Staatsdieners erhoben, welche ihm gebührt.

Alle Mühe und alle Opfer werden jedoch vergeblich seyn, wenn wir nicht dahin kommen, den solchergestalt eingerichteten Schulen auch Lehrer zu verschaffen, welche des edlen Berufes eines Volkslehrers fähig und würdig sind. Man kann es, meine Herren, nicht genug wiederholen, so viel der Lehrer werth ist, so viel auch die Schule. Und welch ein glücklicher Verein von Eigenschaften wird nicht zu einem guten Schullehrer erfordert? Ein guter Lehrer soll viel mehr wissen, als er lehrt, damit er mit Einsicht und Auswahl lehren könne; er soll in einer niedern Sphäre leben, und doch seine Seele erheben, um jenen Adel der Gesinnung

und selbst der Manieren zu bewahren, ohne welche er niemals die Achtung und das Zutrauen der Familien gewinnen wird; er soll eine seltene Mischung von Milde und Festigkeit besitzen, denn er ist an äußern Gütern der Geringere in der Gemeinde, und soll doch Niemandes herabgewürdigter Knecht seyn; er soll seine Rechte kennen, aber viel mehr an seine Pflichten denken; Allen ein Beyspiel geben, Allen mit Rath beystehen, vorzüglich nicht aus seinem Stande hinauswollen, zufrieden seyn mit seiner Lage, weil sie ihn in den Stand setzt, Gutes zu wirken; entschlossen, in seiner Schule dem Dienste des Anfangsunterrichts zu leben und zu sterben, weil dieser für ihn der Dienst Gottes und der Menschen ist. Lehrer bilden, meine Herren, welche sich solchem Muster nähern, ist ein schwieriges Geschäft, und doch muß es uns gelingen, oder wir haben für den Anfangsunterricht nichts gethan. Ein schlechter Schullehrer ist, wie ein schlechter Geistlicher, ein schlechter Maire die Geißel der Gemeinde. Wir sind freylich in die Nothwendigkeit versetzt, uns sehr oft mit mittelmäßigen Lehrern begnügen zu müssen, aber wir müssen trachten, bessere zu bilden, und dazu — meine Herren — sind Schullehrer-Seminarien unerläßlich *).

Der Gymnasial-Unterricht ist aus seiner Zerrüttung herausgetreten, und in Frankreich an dem Tage gegründet, wo Napoleon einen großen Gedanken der Revolution auffassend, ihn vereinfachend und ordnend, die Central-Normal-Schule zu Paris schuf. Diese einfache und fruchtbringende Idee muß auf den Anfangsunterricht angewendet werden.

---

*) Sie geben die rechte Bürgschaft für gute Lehrer, so wie gute Gymnasien und Universitäten für gute Gelehrte, und gute Volksschulen für gute Volksbildung. Kr.

Wir schlagen vor, in jedem Departement eine Anfangs-Normal-Schule (Schullehrer-Seminar) zu gründen.

Welches Vertrauen uns aber auch diese Anstalten einflößen, so dürfen sie ihren Zöglingen nicht das Recht auf Gemeinde-Schullehrerstellen geben, wenn diese nicht, wie alle andern Bürger, nach einer Prüfung das Fähigkeitszeugniß für die eine oder andere Stufe des Anfangsunterrichts erworben haben.

Es bleibt uns, meine Herren, noch übrig, Maaßregeln zu nehmen, um das künftige Loos der Anfangslehrer zu sichern. Schon das Gesetz vom 21. März 1832 schließt diejenigen vom Militair-Gesetze aus, welche sich auf 10 Jahre zu dem nicht weniger wichtigen Dienste des Anfangsunterrichts verpflichten. Ein Artikel des letzten Entwurfs veranstaltet, mittelst ziemlich starker Abzüge, gewisse Gnadengehalte den Gemeindelehrern, deren Dienste dreyßig Jahre gedauert haben oder die nach zehn Jahren durch Schwächlichkeiten, welche sie sich während ihrer Amtsverrichtungen zugezogen, in der Fortsetzung derselben gehindert werden. Ihre Kommission hat in der letzten Sitzung diesen Artikel unter andern auch aus der Rücksicht verworfen, weil der öffentliche Schatz nichts hinzufügen kann, um die Pension einigermaßen angemessen zu machen. Nach ernsten Ueberlegungen scheint uns ein anderes System geeignet, den beabsichtigten Zweck zu erreichen. In dem neuen Entwurf kommt es nicht mehr auf ein Rückzugsgehalt an, sondern auf eine einfache Spar- und Versorgungskasse für Gemeinde-Schullehrer. Eine solche Kasse wird in jedem Departement errichtet und aus einem jährlichen Abzug von dem festen Gehalt der Gemeinde-Lehrer gebildet; der Betrag desselben wird auf Staatsrenten belegt und der ganze Ertrag den Lehrern zu der Zeit gegeben, wo

sie sich zurückziehen, oder im Fall ihres Absterbens im Amte, ihren Wittwen oder ihren Erben*).

Es ist hierbey ausdrücklich zu bemerken, daß der Staat in keinem Falle zu dieser Kasse beytrage, aber sie kann Vermächtnisse und besondere Geschenke annehmen. So vereinigen sich die Interessen des Staats, der zu sehr mit Pensionen belastet ist, als daß er darein willigen könne, das ungeheure Kapital seiner Ausgaben noch mit denen des Unterrichts vermehrt zu sehen, welcher von Wenigen lebt, aber eine gesicherte Zukunft bedarf.

Ich beeile mich, zu dem Abschnitt IV dieses Gesetzes, welcher sich auf die verschiedenen, dem Anfangsunterricht vorgesetzten Behörden bezieht, überzugehen. Gerade hier, meine Herren, müssen wir vorzüglich allen Systemsgeist ablegen und die Mitwirkung aller für das Beste des Dienstes aufgerufenen Behörden annehmen. Gemeindeschulen, über ganz Frankreich zerstreut, erfordern augenfällig nahestehende Behörden. Bisher haben überall die Kantons-Comitteen dem Anfangsunterricht vorgestanden, sind auch nicht unnütz gewesen, denn verschiedene haben wirklich Dienste geleistet. Man kann ihnen jedoch zwey gleich wichtige Vorwürfe machen. Sie stehen noch zu weit von den verschiedenen Gemeinde-Schulen des Kantons entfernt, um die nöthige, beständige Aufsicht zu führen; und zu weit entfernt in einer Beziehung von jeder Gemeinde, sind sie in einer andern nicht ferne, nicht hochgestellt genug, um dem Orts- (Provinzial-) Geist fremd zu bleiben. Endlich war es eine kritische Aufgabe, zu bestimmen, durch wen und wie die Mitglieder dieser Comitteen erwählt werden sollen. Die allgemeine Erfahrung aller Länder, wo der An-

*) Wie in Preußen, Weimar und den meisten deutschen Staaten. Kr.

fangsunterricht blühet, hat gezeigt, daß wenn eine Gemeindeschule gedeihen soll, eine Spezial-Comittee, welche diese einzelne Schule, und zwar ohne Anstrengung, beaufsichtigen kann, weil sie ihr beständig vor Augen ist, in der Nähe seyn, daß zugleich diese Orts-Comittee mit einer allgemeinen, weder zu nahen, noch zu weit entfernten Comittee in Verbindung stehen muß, deren Glieder, durch ihre Stellung den Kleinigkeitskrämereyen des Ortsgeistes fremd, den Wohlstand, die Einsicht und Muße besitzen, welche ihre Amtsthätigkeit erheischt. Wir schlagen Ihnen daher vor, die alten Kantonal-Comitteen durch eine Aufsichts-Comittee für jede Gemeindeschule, und durch eine obere Comittee für jedes Arrondissement zu ersetzen; die eine, welche die Details und besonders das Aeußere der Inspektion, die andere, welche die moralische Leitung zu besorgen hat; die eine, welche die Candidaten vorschlägt, die andere, welche sie annimmt (Sie bemerken, daß hier immer von öffentlichen Schulen die Rede ist), jene, welche im Fall einer eingewurzelten Nachläßigkeit oder eines groben Vergehens den Lehrer anklagt, diese, welche über ihn urtheilt, ihn einstweilig oder für immer vom Amte entfernt.

Diese beyden Comitteen stellen in ihrer verbundenen Thätigkeit die gesetzmäßige Dazwischenkunft der Gemeinde und des Departements dar, denn sie besitzen noch vor den alten Kantonal-Comitteen den kostbaren Vorzug, daß der größte Theil ihrer Glieder den gewählten Behörden der Gemeinde des Arrondissements und Departements entnommen ist.

Diese beyden Comitteen, obgleich sich gegenseitig unterstützend, anregend und erleuchtend, können sich jedoch noch vernachläßigen und in ihrem Eifer verirren, wenn nicht eine höhere Behörde, welche ihrerseits die öffentliche, auf den Unterricht angewandte Macht darstellt, dazwischen träte, sey es

um Einsichten zu sammeln, mitzutheilen oder überall den Anstoß und eine nationale Leitung zu veranlassen. Der Minister würde seine Pflichten gegen den Staat und den Anfangsunterricht verrathen, wenn er sich einzig an die Amtsberichte hielte, welche ihm übergeben werden, und wenn er nicht oft einige Abgeordnete schickte, damit sie sich in Person des wahren Standes der Dinge versichern, außerordentliche Comitteen zusammenrufen und an ihren Verhandlungen Theil nehmen. Wir bezeugen hier mit gutem Gewissen, daß man gerade dieser thätigen und umsichtigen Dazwischenkunft der obern Agenten des öffentlichen Unterrichts-Ministeriums, den größten Theil der Fortschritte des Anfangsunterrichts während der letzten Zeit verdankt. Diese Dazwischenkunft unterdrücken, das hieße den Anfangsunterricht dem Staate entfremden, ihn wieder unter die ausschließliche Herrschaft des Lokal-Prinzips stellen, durch eine rückgängige Bewegung in die Kindheit der Kunst treten, jeden Fortschritt aufhalten, der öffentlichen Macht ihrer wirksamsten Mittel berauben, und sie außer aller Verantwortlichkeit setzen.

Der obern Behörde liegt noch ob, die Mitglieder der Kommission zu ernennen, welche die Prüfungen zur Erlangung der Fähigkeitszeugnisse, so wie die Prüfungen beym Eintritt und Abgange aus den Schullehrer-Seminarien zu halten hat. Bemerken Sie wohl, meine Herren, das betrifft nicht eine materielle oder moralische Aufsicht, nicht die Schätzung der allgemeinen Geschicklichkeit eines Candidaten, noch seine Beurtheilung in Bezug auf Anstand und Disciplin, sondern eine ganz abgesonderte Angelegenheit, ein Kunstwerk, wenn ich mich so ausdrücken darf. Zuerst erfordert dieses Geschäft zu gewissen Zeiten des Jahres viel mehr Zeit, Aufmerksamkeit und Geduld, als man vernünftigerweise von Geschäftsmännern, wie

die Mitglieder der Arrondissements- und Departements-Räthe, oder von sehr beschäftigten und nothwendig an ihren Ortschaften gefesselten Personen, wie die Mitglieder des Municipal-Raths, verlangen und erwarten kann, und dann sind hier positive und technische Kenntnisse der verschiedenen Gegenstände, aus denen die Prüfung zusammengesetzt ist, nöthig, und es ist nicht hinreichend, diese Kenntnisse zu besitzen, man muß auch bewiesen haben, daß man sie besitzt, damit diese Prüfungen den gehörigen Eindruck hervorbringen. Darum sollen die Mitglieder dieser Kommission wenigstens größtentheils besondere Männer, Schulleute, seyn, wie es bey einer obern Stufe mit den Männern der Fall ist, denen die Prüfungen für die Erlangung des Baccalaurats-Zeugnisses in den Sprachen und Wissenschaften übertragen sind; Zeugnisse, welche den Eingang zu jedem gelehrten Stande eröffnen. Es ist unwiderlegbar, daß der Anfangsunterricht gänzlich auf diesen Prüfungen beruht. Nehmen Sie an, daß dabey Nachlässigkeit, Menschengefälligkeit oder Unwissenheit obwaltet, so ist es um den Anfangsunterricht geschehen. Es ist daher wichtig, diese Prüfungs-Kommissionen mit der gewissenhaftesten Strenge zusammen zu setzen, und nur Männer dazu zu ziehen, welche mit der Sache vertraut sind. Und wer ist im Stande, besser diese Wahl zu treffen, als der Minister des öffentlichen Unterrichts? Ihm dieselben entziehen und doch nachher von ihm Rechenschaft über die Fortschritte des Unterrichts verlangen, ist ein zu klarer und zu anstößiger Widerspruch, als daß wir ihn von Ihrer Redlichkeit und Ihren Einsichten fürchten könnten.

Endlich, meine Herren, werden Sie das ganze Gebäude des Anfangsunterrichts vollenden, wenn Sie Ihre Sorgfalt auch auf die so interessanten, aber so schwer und nur mit der äußersten Umsicht einzurichtenden Mädchenschulen wenden.

Es ist unmöglich, jeder Gemeinde eine besondere Mädchenschule aufzulegen, aber jede Gemeinde muß ermuntert werden, eine, nach den Hülfsmitteln und den Wünschen des Municipalraths, zu gründen. Es ist kein Grund vorhanden, warum diese Schulen nicht denselben Bedingungen, wie die andern Anfangsschulen, unterworfen werden sollen. Das Gesetz würde sich vielleicht auf eine einfache Administrations-Verordnung einlassen, festsetzend, daß in gemischten Schulen die Gemeinde-Comittee über eine angemessene Trennung der Geschlechter wache. Wir glauben mit Ihrer alten Kommission, daß die Einrichtung von Aufsichts-Damen, anwendbar und nützlich in großen Städten, aber unmöglich auf dem Lande, mehr Unbequemlichkeiten als Vortheile gewähre, und daß es besser ist, die Aufsicht über die Mädchenschulen den gewöhnlichen Gemeinde- und Arrondissements-Comitteen zu übertragen, damit sie wirksamer und strenger sey. Ueberdies ist diese delikate Angelegenheit vielleicht mancher nützlichen Neuerung empfänglich; man kann sie aber nicht mit zu viel Umsicht versuchen, und wir gestehen, daß, bevor wir ihnen mit Zuversicht etwas besonderes in dieser Art vorschlagen, uns die Lehren der Zeit und der Erfahrung noch nöthig sind.

In der That, meine Herren, die Erfahrung ist unser Führer. Sie allein ist es, welcher wir folgen wollen und standhaft gefolgt sind. Hier giebt es keine Hypothese. Die Grundsätze und die Fortgänge, welche wir in diesem Gesetze bezeichnen, sind uns durch die Thatsache gegeben worden; es enthält nicht Einen organischen Artikel, welcher nicht bereits glücklich in Ausübung gebracht wäre. Wir haben geglaubt, daß in Sachen des öffentlichen Unterrichts es mehr darum zu thun sey, das Bestehende zu ordnen und zu verbessern, als es zu zerstören, um auf den Glauben an gewagte Theorien zu erfinden und zu erneuern. Nach solchen Grundsätzen, und

zwar unermüdet arbeitend, ist die Administration dahin gelangt, für diesen wichtigen Theil des öffentlichen Dienstes einen festen und regelmäßigen Gang zu gewinnen, daß wir ohne Uebertreibung behaupten können, es sey seit zwey Jahren durch die July=Regierung mehr für den Anfangsunterricht geschehen, als seit vierzig Jahren durch alle vorhergegangenen Regierungen. Die erste Revolution hat Versprechungen verschwendet, ohne sich wegen der Erfolge zu beunruhigen. Das Kaiserreich erschöpfte seine Kräfte in der Wiederherstellung des Secondair= (Gymnasial=) Unterrichts, und that nichts für Volksbildung. Die Restauration hat bis 1828: 50,000 Fr. dem Anfangsunterrichte gewidmet. Das Ministerium von 1828 erhielt von den Kammern 300,000 Fr. Die July=Revolution hat uns jährlich eine Million gegeben, d. h. in zwey Jahren mehr, als die Restauration in funfzehn. Das sind die Mittel, dies die Erfolge. Sie wissen es, meine Herren, der Anfangsunterricht beruht durchaus auf die Schullehrer=Seminarien. Seine Fortschritte hängen von denen dieser Anstalt ab. Das Kaiserreich, welches zuerst den Namen Schullehrer=Seminar aussprach, hinterließ uns eins, die Restauration fügte fünf bis sechs hinzu. Wir, meine Herren, haben in zwey Jahren nicht allein diese, welche sich noch in ihrer Kindheit befanden, verbessert, sondern auch noch mehr als dreißig geschaffen, von denen an zwanzig in voller Thätigkeit sind und in jedem Departement einen weiten Heerd der Kenntnisse für den Volksunterricht bilden. Während die Regierung Wege durch die westlichen Departements zieht, haben wir dort Schulen ausgestreut: wir haben uns wohl gehütet, diejenigen anzurühren, welche den Gewohnheiten des Landes theuer waren; aber wir haben im Herzen von Bretagne das große Seminar (école normale) von Rennes gesetzt, welches seine Frucht tragen wird, wir haben es mit

einer fruchtbaren Reihe von Seminarien verschiedener Stufen umgeben, eins zu Angers, eins zu Nantes, und noch eins zu Poitiers. Der Süden hat gegenwärtig mehr als fünf große Seminarien, wovon eins bereits in Thätigkeit ist, die andern bald wirksam seyn werden. So glauben wir, meine Herren, auf rechtem Wege zu seyn. Möge Ihre Einsicht die unsrige hören, möge Ihr Vertrauen uns unterstützen und ermuthigen, und die Zeit ist nicht fern, wo wir sämmtlich, Minister, Deputirte, Departementer und Gemeinden, sagen können, daß wir, so viel an uns lag, die Versprechungen der July-Revolution und der Charte von 1830 in dem, was sich unmittelbar auf den Unterricht und das wahre Glück des Volkes bezieht, erfüllt haben *).

*) Den Gesetzesentwurf selbst s. unten.

Bericht,

abgestattet im Namen

der mit der Prüfung des Gesetzesentwurfes über den Anfangsunterricht beauftragten Kommission*).

von

M. Renouard,

Abgeordneter der Somme.

Sitzung den 4. März 1833.

Meine Herren!

Seit langer Zeit war in Frankreich das Sprechen für den Anfangsunterricht und das Arbeiten für seine Fortschritte eine Oppositions-Handlung. Die Restauration von ihrem Beginn bis zu ihrem Fall zwischen ganz entgegengesetzten Prinzipien hin und her schwankend, folgte dem Instinkt ihrer Natur, als sie ungeachtet vieler Rathschläge und Kämpfe den Unterricht fürchtete und zurückwies; denn der Unterricht zerstört die Privilegien und vergrößert täglich den Kreis des öffentlichen Lebens, indem er eine immer wachsende Zahl von Bürgern in denselben einführt.

Und dennoch hat die Angelegenheit des Anfangsunterrichts während der Restauration ungemeine Fortschritte gemacht.

---

*) Diese Kommission bestand aus den Herren Renouard, Bodin, (Felix) de Las-Cases (Sohn), Dugas-Montbel, Tizier-Lachassagne, Dubois, (Unter-Loire) (Martin du Nord) Arago, Thabaud-Linetière, Mahul, Eschasseriaux.

Die Vervollkommnung der Methoden, indem sie die Ausgaben verminderte und die Zahl der Lehrer vermehrte, hat den Freunden des Grundsatzes einer Allgemeinheit der Erziehung Muth eingeflößt, und ihnen gezeigt, daß dieser Grundsatz, welchen man mit vielen andern als theoretische Träumerey zu verbannen gewohnt war, doch bald aufhören könne, in den Augen Aller ein Hirngespinnst zu seyn. Der Patriotismus der Bürger, das Zusammenwirken der Gesellschaften, welche sich bildeten, der gute Wille einiger Machthaber, welche die Interessen der Restauration anders, als sie selbst, verstanden, arbeiteten dahin, ihn auf dem Wege der Freyheit zu erhalten, und haben die öffentliche Meynung befestigt und unterstützt, welche auch während der schlimmsten Zeit nie aufgehört hat, an eine bessere Zukunft für den Unterricht zu glauben.

Im Laufe der Zeit sind einige Grundsätze mehr der Civilisation gewonnen worden. Es wird künftig eben so wenig erlaubt seyn, über das Recht jedes armen Franzosen, den Anfangsunterricht vom Staate zu empfangen, zu streiten, als seit 1789 die Gleichheit vor dem Gesetz in Zweifel zu ziehen. Glücklich die Länder, wo die großen gesellschaftlichen Axiome auf eine solche Stufe allgemeiner Gültigkeit gelangen, die jede weitere Auseinandersetzung unnöthig macht.

Alle einig im Prinzipe, bleiben uns Meynungsverschiedenheiten nur über die Mittel zu ihrer Ausführung. Aber bey dieser Gelegenheit haben unsere Berathungen wenigstens den Vortheil, von Anfang an auf eine einstimmig zugestandene Wahrheit zu beruhen, deren gänzlichen Erfolg Alle auch bey der größten Verschiedenheit der Meynungen mit gleicher Aufrichtigkeit wünschen.

Seit der Revolution von 1830 wurden die Fortschritte des Anfangsunterrichts sehr beschleunigt. Unter 38,149 Gemeinden in Frankreich waren 14,230 im Jahre 1829 mit

Schulen versehen; 2,791 Gemeinden weniger waren 1832 derselben beraubt. Die Zahl der Schüler war im Winter 1829: 969,340, 1832: 1,200,715, im Sommer 1829: 543,529, 1832: 696,208. 1829 gab es 13, 1832: 47 Schullehrer-Seminarien.

Die Budgets der Restauration gaben dem Anfangsunterricht 50,000 Fr. bis 1828, wo diese Bewilligung auf 300,000 Fr. gesteigert wurde. Noch 1821 wurde im Namen der Budget-Kommission durch ihren Berichtabstatter vorgeschlagen, von dieser elenden Summe von 50,000 Fr. einen Abzug zu machen; unsere vorigen Budgets haben 1 Million bewilligt.

Die verschiedenen Minister, welche seit 1830 nach und nach mit der Leitung des öffentlichen Unterrichts beauftragt waren, haben von gleichem Geiste wie die Kammer beseelt, eine Ehre darin gesetzt, den Anfangsunterricht zu begünstigen. Sie fanden Unterstützung in den freyen Vereinen einer großen Zahl von Departements und Gemeinden.

Fünf Gesetzentwürfe, welche nach und nach seit zwey Jahren eingereicht wurden, haben bereits die gerechte Ungeduld des Gesetzgebers bezeugt*). Der erste wurde der Pairs-

*) Ein früherer von Herrn Montalivet, andere von Herrn Las-Cases, Eschasseriaux, Salverte, Laurence, und der letzte von der Regierung. Sie begegnen sich in manchen Punkten, weichen aber auch in andern sehr von einander ab. Herr Las-Cases will für den Elementar-Unterricht blos Lesen, Schreiben, Rechnen und bürgerliche und religiöse Moral; für den obern Anfangsunterricht: Maaß- und Gewichtsystem, Rißzeichnen, Feldmessen, Gymnastik, Lehrstunden über den Handel in Städten, über den Landbau auf Dörfern, Kenntniß der Musik, Gesundheitslehre und Haus-Medizin, Geographie, Geschichte und das Erlernen einer Sprache des Nachbarlandes. Er will die Schule unter dem Schutz und der Aufsicht freywilliger Comitteen, und zwar eine für jeden Kanton, stellen. Herr Eschasseriaux bildet die Comittee

Kammer im Januar 1831 vorgelegt, zwey andere unserer Kammer während der letzten Sitzung, und der eine durch unsern achtungswerthen Kollegen, Herrn Emanuel de Las-Cases, Organ der Gesellschaft zur Verbesserung des Elementar-Unterrichts, welche sich in Paris gebildet hat, deren Arbeiten viele Mitglieder dieser Kammer zu theilen sich beehrt haben; der andere durch die Regierung. Dieser letzte Entwurf, bearbeitet durch eine Kommission, welche Sie ernannt haben,

---

aus dem Maire des Hauptorts im Kanton als Präsidenten, dem Friedensrichter, den Mitgliedern des General-Conseils, dem Kanton-Pfarrer, einem Geistlichen der andern Glaubensbekenntnisse und vier durch den Maire des Hauptortes ernannte Bürger. Herr Montalivet verlangt wenigstens 12, höchstens 15 Mitglieder, sonst fast dasselbe. Ueber die Ernennung dieser Comittee wird nichts gesagt; sie werden mit dem Unter-Präsidenten und Präsidenten in Correspondenz gesetzt. Nach Herrn Las-Cases und Montalivet soll der Unterricht in allen Privat- und Gemeindeschulen frey seyn, mit Vorbehalt der dem Gesetze schuldigen Achtung und des Gehorsams; eine bloße, dem Maire und der Comitee gemachte Anzeige, welche Unterrichtsgegenstände man treiben will, reicht nebst den nöthigen Zeugnissen für eine Person über 18 Jahre oder einem Vereine von Bürgern hin, um eine Schule zu gründen. Das General-Conseil ernennt jährlich eine Departements-Kommission von 3 Gliedern zur Prüfung der Kandidaten. Die Inspektion soll sich auf Erhaltung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und Sitten beziehen, also blos eine Polizey-Inspektion seyn. Von der Schulpflichtigkeit ist nicht die Rede. Die Ortsaufsicht beschränkt Herr Las-Cases auf den Maire, Herr Montalivet bestimmt den Maire, den Pfarrer oder Pastoren und drey Municipal-Räthe. Herr Las-Cases spricht noch von Mädchen-, Militair-, Marine-, Gefängniß- und einer Musterschule in jedem Departement. Herr Montalivet will eine Pension für alle oder im Amte unfähig gewordene Lehrer von $\frac{1}{20}$tel ihres Gehalts ꝛc. Kr.

ist der Gegenstand eines merkwürdigen Berichtes geworden, den man nicht besser als durch das Urtheil loben kann, daß er seines gelehrten und verehrten Verfassers würdig ist. Das Ergebniß dieser Arbeit ist Ihnen beym Anfang der gegenwärtigen Sitzung unter der Gestalt eines Vorschlags vorgelegt worden.

Der Herr Minister des öffentlichen Unterrichts hat Ihnen kurz nachher einen Gesetzesentwurf vorgelegt, denen er verschiedene neue Einrichtungen einverleibt hat, von welchen einige eine hohe Wichtigkeit haben, und Ihre ganze Aufmerksamkeit verdienen.

Die Kommission, deren Organ ich bin, hat den Auftrag erhalten, sich zugleich mit dem Gesetzesentwurf des Herrn Salverte, Laurence, Eschasseriaux und Taillandier und dem vom Minister vorgelegten Gesetzesentwurf zu beschäftigen. Wir haben vermittelst einer besonderen Entscheidung angeordnet, daß die beyden zur Prüfung dieser Entwürfe ernannten Kommissionen, unter denen sieben Mitglieder in der einen und andern zugleich waren, eine einzige Kommission bilde, welche also aus eilf Personen zusammengesetzt ist.

Es ist der Bericht dieser Kommission, welchen ich Ihnen vorzulegen die Ehre habe.

Unsere Prüfung bezog sich auf den einen und auf den andern Entwurf; wir schlagen Ihnen vor, zur Grundlage der Berathung den ministeriellen Entwurf zu nehmen, der natürlich alle vorhergegangenen Entwürfe berücksichtigte und uns der vollständigste schien. Wir haben gleicherweise uns mit zahlreichen, sich auf den Anfangsunterricht beziehenden Petitionen beschäftigt, welche die Kammer uns zugeschickt hat, und zum Theil treffliche Ansichten und nützliche Gedanken enthalten.

Um mit der strengsten theoretischen Genauigkeit den Anfangsunterricht zu bezeichnen, muß man darin die gemeinsamen Elemente aller Wissenschaften anerkennen, die erste Stufe, welche zu jeder andern Kenntniß führt, und welche jede Erziehung zuerst nothwendigerweise durchschreiten muß.

Das Gesetz vom 14ten September 1791 war in diesem Sinne abgefaßt, als es „von den allen Menschen unerläßlichen Theilen des Unterrichts" redete.

Der Gesetzesentwurf hat mit Recht eine mehr praktische Abfassung mittelst der Aufzählung vorgezogen. Lesen, Schreiben, Rechnen und, als Anwendung und Weiterführung des Rechnens, das gesetzlich angenommene System des Maaßes und Gewichtes sind nach Jedermanns Meynung, unerläßliche Vorbereitungen zu jedem andern Unterricht, welcher er auch sey; dasselbe gilt auch von der Muttersprache.

Lesen und Schreiben sind nur Werkzeuge zur Erwerbung anderer Kenntnisse und zur Gedankenmittheilung. Giebt es nicht Kenntnisse und Ideen genug, die, eben so allgemein als nothwendig, zu den Lehrgegenständen gezählt werden müssen, welche der Anfangsunterricht umfassen soll?

Die beyden Entwürfe, welche wir zu prüfen gehabt haben, sprechen sich für die Bejahung dieser Frage aus. Sie haben beyde gedacht, daß die Kinder in unsern Schulen keine unnütze Dinge zu lesen und zu schreiben haben, deren Sinn in den Augen des Gesetzgebers gleichgültig seyn könne. Und wirklich, wenn es Begriffe giebt, die jedes Mitglied der Gesellschaft nicht früh genug lernen kann; Kenntnisse, welche ihn in jedem Alter und in jeder Lage leiten müssen; Einsichten, die niemanden fehlen dürfen, dem nicht das Lesen und Schreiben ein unnützes, klägliches Geschenk bleiben soll: so muß der Anfangsunterricht sie beachten, ihnen einen wichtigen Platz

einräumen, statt die erste Anwendung des Lesens und Schreibens dem Zufall zu überlassen.

Nach dieser, beyden Entwürfen gemeinschaftlichen Ansicht hat die Kommission des letzten Jahres die Kenntniß der bürgerlichen und politischen Pflichten, und der Gesetzesentwurf der Regierung den Unterricht in der Religion und Moral unter die Zahl der Elementar-Unterrichtsgegenstände aufgenommen.

Unter den Ausdrucksarten beyder Ideen, die, wenn nicht gleich, doch von derselben Gattung und einander sehr ähnlich sind, hat Ihre Kommission ohne Zögern die deutlichere, vollständigere und allgemeinere Bezeichnung des Entwurfes der Regierung gewählt.

Jeder sieht ein, daß die Begriffe der Rechte und Pflichten des Bürgers einen wesentlichen Theil der Moral ausmachen; aber weil die Moral sie einschließt, sich aber auch mit andern, nicht weniger dringenden Pflichten eines jeden gewissenhaften Menschen beschäftigt; warum denn nicht den ausgedehnten Ausdruck: Moralunterricht vorziehen, dessen Sinn jeder völlig versteht und der nichts ausschließt, was der gute Bürger kennen muß?

Die Frage, ob die Religions-Kenntniß in den Schulunterricht aufgenommen werden soll, ist von Ihrer Kommission aufmerksam untersucht worden.

Es ist unnöthig, Ihnen zu bemerken, daß durch diejenigen unserer Kollegien, welche es für nützlich erachtet haben, diesen Unterricht in den Schulen nicht zu geben, kein Einwurf gegen den Religionsunterricht an sich hergenommen werden kann.

Das bürgerliche Gesetz hat zwar, genau genommen, sich nicht in die Beziehungen des Menschen gegen Gott zu mischen;

aber wir dürfen nicht vergessen, daß wir uns mit einem Erziehungsgesetze beschäftigen. Verpflichtet, auseinander zu setzen, was zum Anfangsunterricht gehört, wie könnten wir den wichtigsten und ernstesten Lehrgegenstand übersehen? Weder Ihre Kommission des letzten Jahres, noch der Gesetzesentwurf der Regierung haben es für möglich gehalten, ihn mit Stillschweigen zu übergehen.

Wollen wir nun mit Ihrer Kommission des letzten Jahres den Religionsunterricht ausschließlich den Geistlichen der verschiedenen Glaubensbekenntnisse zuweisen, und ihn in Kirchen und Tempeln einschließen? Oder wollen wir mit dem Gesetzesentwurfe der Regierung an der Ertheilung dieser Lehrstunden den Anfangslehrer Theil nehmen lassen? Diese Aufgabe ist zu lösen, und bey dieser Auflösung darf kein Streit zwischen dem religiösen und irreligiösen Geist zugelassen werden.

Der religiöse Unterricht ist seiner Natur nach nicht auf den engen Kreis einiger Lehrstunden beschränkt. Er stellt sich, von dem ersten Lebensalter an, jedem Geiste unter mancherley Formen dar. Er mischt sich, wie die Sittenlehre, in das einfache Wort, das man zu den Kindern redet. Wir wünschen Alle den Fortschritt der Schulen. Bedenken Sie, ob die Aeltern einen kräftigen Anreiz erhalten werden, ihre Kinder dahin zu schicken, wenn man amtlich erklärt hätte, daß die heilige Schrift, daß der Katechismus, daß die biblische Geschichte dort nicht mehr als Lehrbücher angenommen würden; denn um sich folgerecht zu beweisen, ist es unvermeidlich, so weit zu gehen, wenn man dem Lehrer jede Einmischung in den Religionsunterricht untersagt. Seyn Sie überzeugt, daß ein beträchtlicher Theil der Bevölkerung, bewogen durch ein achtungswürdiges Gefühl, sich von unsern Schulen entfernen würde, wenn wir, ohne Rücksicht

auf den Zustand der Sitten, langjährige Gewohnheiten zerstören, und den Aeltern nicht erlauben wollten, diejenigen Bücher dort wiederzufinden, denen sie durch lange Verehrung zugethan sind; wenn die Kinder dort nicht mehr diejenigen Gebete und Lektionen lernen, welche die Väter und Mütter in ihrer Kindheit gelernt haben, und als strafbar würde es ihnen erscheinen, wenn diese nicht über die andern Unterrichtsgegenstände gestellt wären.

Ohne Zweifel wird niemand so weit gehen, den Religionsunterricht in den Privat-Anfangsschulen zu untersagen. Es begreift sich leicht, welch ein furchtbarer Wettstreit und welcher Nachtheil daraus für die öffentlichen Schulen entstehen würde, wenn man in ihnen diesen Unterricht verböte.

Durch diese Beschäftigung der Anfangslehrer mit dem Religionsunterricht wird auch weder der dogmatische Unterricht der Geistlichen, noch werden die Religionsübungen irgend eines Menschen gestört. Der Religionsunterricht, welcher sich durch die jedem Gottesdienste und jeder Kirche eigenen Andachtsübungen vervollständigt, beruht zuerst auf allgemeinen Begriffen, über welche kein Zweifel herrschen kann und ohne welche, weder in noch außer den Kirchen, keine Sprache verständlich zu Kindern reden kann. Die Leitung der Religionsübungen bleibt ausschließlich den Geistlichen jedes Glaubensbekenntnisses, welche also das Recht behalten, sowohl diesen Unterricht zu vervollständigen, als ihn zu berichtigen, um ihn dadurch in Uebereinstimmung mit der besondern Stufe der Belehrung zu setzen, welche die verschiedenen Religionsübungen verlangen können; aber der moralische und historische Theil des Religionsunterrichts bildet einen wesentlichen Zweig jeder bürgerlichen Unterweisung, ohne dabey dem kirchlichen Unterricht fremd zu bleiben.

Die Wünsche der Familienväter sollen nach dem zweyten Artikel immer zu Rathe gezogen und befolgt werden, und diese kommen in der Theilnahme ihrer Kinder an den Religionsunterricht überein. Diese Bürgschaft reicht hin, die Gewissen zu beruhigen, weil kein Kind in eine Richtung geleitet wird, welche die Aeltern mißbilligen. Was die Bildung sowohl der gemischten Schulen, als solchen, die einem Glaubensbekenntnisse anhängen, betrifft, so haben die Ortserfordernisse und die öffentlichen Verordnungen der Administration dafür zu sorgen.

Der Gesetzesentwurf hat den Anfangsunterricht nicht auf die ersten vorbereitenden Begriffe, worauf er bisher in Frankreich begrenzt war, eingeschränkt.

Seit langer Zeit hat man eine ungemeine Lücke zwischen dem Anfangsunterricht und dem klassischen, in unsern Kollegien ertheilten Unterricht wahrgenommen. Die Erziehungsanstalten, wie sie bisher in unserm Lande eingerichtet sind, haben hauptsächlich und fast ausschließlich eine Reihe von grammatikalischen und literarischen Studien, deren Grundlage die alten Sprachen sind, zum Gegenstande. Auch finden sich für die Kinder, deren bürgerliche Bestimmung, deren Familienverhältnisse oder deren Neigungen ihnen die Kenntniß des Griechischen und Lateinischen unnütz oder unmöglich machen, durchaus weder Schulen noch Kollegien.

Was folgt daraus? Einerseits, daß viele junge Köpfe, ohne Bildung gelassen, jedem Wechsel der Begebenheiten Preis gegeben sind; andrerseits, daß viele andere die klassischen Studien verfolgen, ohne angemessene Erfolge, unbrauchbar zu vielen Dingen, weil sie lange Jahre darauf verwandten, ohne etwas zu begreifen; verloren für andere, weil sie zu Geschäften übergehen, bey denen sie nie wieder daran erinnert werden, ver-

führerisch und betrübend für diejenigen, welche durch Halbgelehrtheit aus den arbeitenden Ständen, wo sie hätten nützlich leben können, herausgeworfen werden und nun, weder mit ihren Händen zu arbeiten, noch kräftig zu denken vermögend, die Zahl der Mittelmäßigen überfüllen, und die Gesellschaft in Verlegenheit und in die üble Lage versetzen, weder Aemter noch Geld genug anweisen zu können, um so viele begierige Ansprüche zu befriedigen.

Dieser Stand der Dinge ist das Erzeugniß unserer alten bürgerlichen Einrichtung, wovon sich unter uns noch so viele Spuren finden.

Die öffentlichen Unterrichtsanstalten haben sich in unsern neuern Staaten zu der Zeit gebildet, als diese aus dem Zustande der Barbarey hervorgingen, und befanden sich unter dem Einflusse der damals allein gebildeten Klassen. Diese haben, um sich zu verstärken und auszudehnen, um sich zu ersetzen und für Nachfolger zu sorgen, die Studien begünstigt. Die ganze Erziehung zielte auf Vorbereitung und Belehrung zu und in den Geschäften, welche allein von der Leitung der öffentlichen und Privat-Angelegenheit begünstigt wurden und wo man auch allein das Bedürfniß fühlte, sich zu unterrichten, um sich im Besitz zu erhalten.

Daher gab es Anfangs keinen Unterricht, als für die Geistlichkeit, so lange sie allein im Besitz der Leitung des gesellschaftlichen Lebens blieb. Nachher breiteten sich die Kenntnisse auch auf die Rechtsgelehrtheit und die Magistratur aus. Eigentliche Literatoren kamen erst später; durch den Einfluß und Reiz ihrer Werke wurden Kenntnisse verbreitet und die Freude an wissenschaftlichen Forschungen empfunden und um ihrer selbstwillen gesucht. Das Gefühl der politischen Gleichheit hat diesen Zustand geendigt, und je mehr

es die Gesellschaft durchdringt, desto mehr ist die Nothwendigkeit einer allgemeinen Bildung sichtbarer geworden.

Der Unterricht in unsern Kollegien hat noch dieselbe Richtung, welche er früher genommen. Der Anfangsunterricht ist sogar eine ziemlich neue Erscheinung; lange hat man ihn als Einführungsmittel in die klassischen Studien der Kollegien betrachtet. Man bewahrt noch unter den Curiositäten unserer Bibliotheken einige Spuren der alten Anfangsgründe, welche den Schülern vor den technischen und barbarischen Versen des Despautère, die sogar ein Fortschritt schienen, in die Hände gegeben wurden. Man erschrickt vor dem Anblick dieser unförmlichen Seiten, auf welchen das unglückliche Kind verdammt war, die ersten Elemente des Lesens unter gehäuften Massen von lateinischen Wörtern, ohne irgend eine Hülfe für den Geist, ohne einen Ruhepunkt für das Auge, hervor zu suchen. Man lernte damals nur lesen und schreiben, um diese ersten Geheimnisse des Wissens zu enträthseln. Jetzt ist der Anfangsunterricht als nothwendig anerkannt; man weiß, daß er heilsam an sich ist und daß die Menschen in allen Verhältnissen des Lebens dabey gewinnen, wenn sie lesen, schreiben und rechnen können, gesetzt, sie hätten sonst nichts gelernt. In demselben Sinne soll die obere Stufe dieses Unterrichts den Bedürfnissen aller Klassen entsprechen.

Verschiedene vereinzelte und besondere Versuche sind in dieser Hinsicht in Frankreich, nicht ohne Erfolg, aber ohne Zusammenhang, gemacht worden. Der größte Theil der Länder, welche uns umgeben, sind uns darin vorgeschritten. Man kann vorzüglich zu Rathe ziehen die Berichte der Herren Cuvier und Noël vom Jahre 1809 und 1811 und die neuern Berichte des Herrn Cousin über den Zustand des Unterrichts in Deutschland.

Mit lebhafter Befriedigung hat Ihre Kommission seine Beystimmung zu dem Theil des Entwurfes gegeben, welcher einen obern Anfangsunterricht in Frankreich schaffen soll. Dieser Unterricht umfaßt außer Moral, Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen und das gesetzmäßige System des Maaßes und Gewichtes: das Rißzeichnen, Feldmessen und andere gebräuchlichen Anwendungen der Geometrie, physikalische und naturgeschichtliche Kenntnisse, welche auf das gemeine Leben anwendbar sind, den Gesang, die Anfangsgründe der Geschichte und Geographie, vorzüglich die Geschichte und Geographie von Frankreich. Gute Bücher für diese Lehrgegenstände fehlen noch*). Das Vorhandenseyn der obern Anfangsschulen wird ohne Zweifel die Aufmerksamkeit einsichtsvoller Männer auf diesen Punkt hinleiten. Die Vaterlandsliebe unserer Gelehrten und der Eifer der Verwaltungsbehörden wird gewiß die Abfassung von Büchern dieser Art vermehren und das Land mit einem wichtigen Zweige der Literatur beschenken, der bisher noch fast gänzlich unbearbeitet war.

Ihre Kommission ist so sehr von den Vortheilen überzeugt, welche Frankreich durch diese obere Schule gewinnen wird, daß sie einstimmig mich beauftragt hat, Ihnen den Wunsch auszusprechen, die Million, welche im Budget des öffentlichen Unterrichts für den Anfangsunterricht bestimmt ist, möge ihm verbleiben, und der obere Anfangsunterricht eine neue Bewilligung von 500,000 Fr. erhalten. Dies Geld ist sehr gut angewendet.

Es ist noch zu bemerken, was der Anfangsunterricht auf seiner ersten und zweyten Stufe umfassen soll. Auf gleiche Weise muß der Fall berücksichtigt werden, wo die örtlichen Hülfsquellen, die Lehrerbildung und die Schüler es

---

*) Deutschland hat an solchen Büchern Reichthum, ja Ueberfluß. Kr.

erlauben, diesen Unterricht zu erweitern, ohne seine Natur zu verändern. Der Gesetzesentwurf läßt in dieser Beziehung dem obern Unterrichte freye Hand. Eine Verordnung erklärt, warum es uns nicht möglich ist, die verschiedenen Unterrichtsgegenstände im Einzelnen anzugeben, z. B. Buchhalten, die ersten Kenntnisse des Bergwesens, des Schnittrißes (coup des pierres) ꝛc., welche bereits mit Erfolg in vielen Schulen gelehrt werden, und welche nöthigenfalls nach den Ortsbedürfnissen verändert werden sollen.

Die Kommission schlägt Ihnen vor, dem Anfangsunterricht dieselbe Ausdehnung zu erlauben, nicht um jede Schule aus ihrem Karakter und ihrem Kreis herausgehen zu lassen, sondern damit sich ein Lehrer, der den Anfängen des Lesens, Schreibens, Rechnens etwa diejenigen des Rißzeichnens beyfügen will und kann, nicht durch ein gesetzliches Verbot am Fortschreiten gehindert finde.

In dieser Beziehung läßt sich keine feste Regel vorschreiben, und es scheint vernünftig, einer Thätigkeit Spielraum zu eröffnen, deren Grenzen der Gebrauch und die Verordnungen bestimmen werden. Der Administration liegt es natürlich ob, zur Zeit der Einhändigung der Fähigkeitszeugnisse, die nöthigen Maaßregeln zu treffen, damit jeder Lehrer nur in denjenigen Gegenständen unterrichte, in denen er genügende Beweise seiner Kenntniß abgelegt hat.

Die Kommission hat daher die Ehre vorzuschlagen, das Wort *oder* im letzten Paragraphen des ersten Artikels wegzulassen.

Sind die Unterrichtsgegenstände einmal bestimmt, so muß noch untersucht werden, wer diesen Unterricht ertheilen soll.

So lange die Freyheit der Kinder Schutz nöthig hat, liegt die Leitung der Kinder den Aeltern ob; die Allgemeingültigkeit der natürlichen Thatsachen hat es bewiesen.

Aus der Pflicht, die sittliche, geistige und körperliche Bildung des Kindes zu befördern, fließt für die Familien das Recht, sowohl die Mittel, als die Personen zu wählen, mit welchen sie sich am angemessensten in Verbindung setzen, um mit ihnen und durch sie zur Erfüllung dieser Pflicht beyzutragen. Diese Freyheit soll im Gesetze keine Beschränkung erhalten, als nur in so fern es Mangel an Sittlichkeit oder Fähigkeit bey den gewählten Personen erkennt; die Achtung gegen das väterliche Ansehn hindert sogar das Gesetz nicht, zum Besten der Kinder, in's Innere der Familien einzudringen, um Mißbräuche zu unterdrücken oder Gefahren, deren Vorhandenseyn ihm bemerkbar geworden, abzuwenden.

Unterricht durch die Familien, Unterricht durch die Lehrer, welche die Familien sorgfältig gewählt haben und bey denen man keine gerechte Beweggründe hat, Unsittlichkeit und Unfähigkeit vorauszusetzen: das ist die Grundlage jedes Rechts in Sachen der Erziehung.

Einer der größten Ehrentitel der Charte von 1830 ist die öffentliche und amtliche Anerkennung der Freyheit des Unterrichts. Damals wurde zum erstenmale einem Grundsatze laut gehuldigt, welcher ungeachtet seiner glänzenden Augenfälligkeit noch heftig bestritten und bis dahin nur von der Minderzahl in Anspruch genommen wurde.

Die frey eröffneten Privatschulen sollen den ersten Rang im Gesetz einnehmen, und sie sind auch wirklich der Gegenstand des zweyten Abschnitts, und die öffentlichen Schulen der Gegenstand des dritten Abschnitts. Ihre Kommission schlägt demgemäß vor, bey der Anordnung des dritten Artikels die Privatschulen vor den öffentlichen zu stellen. (?!)

Der Gesetzesentwurf, welcher die Freyheit des Unterrichts in Ausübung bringt, verwirft jede Nothwendigkeit einer vor-

hergegangenen Bevollmächtigung zur Errichtung einer Privatschule. Er begnügt sich, wie es bey der Ausübung vieler andern Geschäfte der Fall ist, von Seiten des Lehrers mit ganz leicht zu erfüllenden Bedingungen, deren Mangel gefährlich seyn würde: mit einem Fähigkeitszeugniß und einem Sittlichkeitsschein. Ihre Kommission, von dem Gesichtspunkt ausgehend, daß diese Sittlichkeitsscheine nicht in eitle, leere Förmlichkeiten ausarten, wünscht, daß darin ausdrücklich bemerkt werde: der Besitzer sey würdig, sich dem Lehrstande zu widmen.

Die Uebertretung dieser beyden Bedingungen und die Eröffnung einer Schule, ohne vorgängige Anzeige bey dem Maire der Gemeinde, wird nach dem sechsten Artikel mit der Schließung der Schule und einer Geldbuße von 50 bis 200 Fr. für das erstemal, und im Fall der Wiederholung mit 100 bis 400 Fr. und 14 bis 30 Tage Arrest bestraft.

Der Gesetzesentwurf enthält keine Verordnung in Bezug auf solchen Schulen, welche von bürgerlichen Vereinen und Gesellschaften gegründet werden. Die Kommission hat dies Stillschweigen gebilligt. Indem das Gesetz keine anderen Bedingungen, als ein Alter von 18 Jahren, ein Fähigkeits- und Sittlichkeitszeugniß und eine vorhergegangene Anzeige verlangt, hat es nur die Person des Lehrers in's Auge gefaßt, überläßt aber jedem, der eine Schule gründen will, völlige Freiheit. Was die Gesetzmäßigkeit irgend eines solchen Vereins, oder was das Recht zur Vereinigung an sich betrifft, so hat die bestehende Gesetzgebung darüber zu wachen. Wir haben in unsern Erörterungen über die Einrichtung des Anfangsunterrichts uns vor der Einmischung der Fragen zu hüten, welche die gegenwärtige Regierung über das Recht, Vereine zu stiften, aufwerfen kann. Es würde in der That ein sehr widerwärtiges, gesetzgebendes Verfahren seyn, ohne Unterschied

alle diejenigen Gegenstände zu behandeln, welche in ihrer praktischen Ausübung einige Berührungspunkte darbieten. Solcher unzeitiger Abschweifungen, welche den Standpunkt verrücken, giebt es unendliche, denn sie führen immer neue herbey, verursachen nur Zeitverlust, verhindern die Berathung und leiten von dem Gegenstande ab, den wir vorzugsweise zu regeln haben.

Freyheit und Straflosigkeit können nicht mit einander bestehen. Die moralische Freyheit, das Vorbild jeder andern, findet für Uebertretungen ihre Bestrafung in den Unruhen des Gewissens; die gesetzliche Freyheit muß Vergehungen durch das Gesetz verhüten. Es ist nothwendig, unabhängig von den gewöhnlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, Handlungen der Unmoralität und einer üblen Amtsverwaltung, welche die allgemeine Gesetzgebung nicht besonders behandeln kann, zu bestrafen, denn sie sind gefährlicher bey dem Lehrer, als bey jedem andern Bürger, weil ihr schrecklicher Einfluß sich bis auf die ihnen anvertrauten Kinder erstrecken kann, und das Gesetz deren Interesse und Zukunft nicht ohne Schutz lassen darf. Man kann sich wegen der Beurtheilung und Bestrafung solcher Handlungen, welche das Glück der Familien und die Erhaltung der öffentlichen Sittlichkeit so nahe berühren, mit den gewöhnlichen Orts-Magistraten in Verbindung setzen. Es ist in dem Gesetzesentwurfe ein sehr einfaches Verfahren angegeben, um diese Gerichtsbarkeit auszuüben, welche man ohne Täuschung eine väterliche nennen kann. Es sollen nämlich die Partheyen in der Kammer des Conseils gehört und die Urtheile gefällt werden. Niemand wird sich über die Einschränkung der Oeffentlichkeit beklagen, denn wer sieht nicht ein, wie sehr sie durch das öffentliche Schauspiel der Debatten über die Aufführung eines Lehrers die der Jugend schuldigen Achtung verletzt werden würde. Das auszu-

sprechende Urtheil wäre eine Absetzung vom Lehramte auf eine gewisse Zeit oder für immer. Die Aufsicht über die Schulen soll mit Hülfe derselben Mittel und durch den Zusammentritt derselben Behörden, wie bey der Aufsicht über die öffentlichen Schulen, ausgeübt werden. Der dritte Abschnitt bezieht sich auf die öffentlichen Schulen.

Bey dem gegenwärtigen Zustande des Unterrichts in Frankreich können die Privatschulen nie so zahlreich und zweckmäßig seyn, daß die ganze Bevölkerung ihren Unterricht darin finden wird. Die Arbeit der öffentlichen Gewalten fängt da an, wo der Einfluß der besondern Anstrengungen aufhört. Die Auseinandersetzung der Beweggründe hat sehr richtig gesagt: „Die Privatschulen sind für den Unterricht, was die freywillige Anwerbung für die Armee; man muß sich ihrer bedienen, ohne zu viel darauf zu rechnen."

Zuerst sollen die Gemeinden, im Fall ihres Unvermögens, die Departements, und wenn diese es nicht im Stande sind, der Staat für den Unterricht sorgen.

Jede Gemeinde muß wenigstens eine Elementarschule unterhalten. Dieser Grundsatz ist schon verschiedenemale in Frankreich beschlossen worden; er wurde jedoch nur einseitig und unvollständig ausgeführt, und dieser wahren und großmüthigen Theorie fehlte die feyerliche Huldigung. Es würde jedoch ungerecht seyn, das Aussprechen dieses Prinzips mit Geringschätzung zu behandeln, da, wenn auch die Ausführungsmittel anfangs fehlen, es oft früher oder später seine Frucht trägt. Die Zeit hat die Angelegenheit des Volksunterrichts zur Reife gebracht, und der Augenblick ist endlich gekommen, diese so sehr gewünschte Gründung einer Schule in jeder Gemeinde mit wahrscheinlichem Erfolge zu versuchen.

Es war unvermeidlich, die Fälle zu bestimmen, in welchen Gemeinden sich außer Stand befinden, die allgemeinen Regeln

in Ausübung zu bringen, weil sie entweder zu arm oder zu wenig zahlreich sind, um mittelst einer Unterstützung die Kosten einer Schule zu tragen, oder eine Anzahl von Kinder zusammenzubringen, hinreichend, um den Wetteifer und die Fortschritte in den Lehrstunden zu befördern. Der dritte Artikel des Gesetzes kommt diesen Ortsverhältnissen zu Hülfe, und erlaubt die Vereinigung mehrerer Gemeinden zur Gründung und Unterhaltung einer Schule.

Die Administration muß dahin trachten, daß diese Vereinigungen stufenweise immer weniger nöthig werden und das allgemeine Grundgesetz der Gründung einer Schule für jede Gemeinde so wenig Ausnahmen wie möglich erleide. Aber so beklagenswerth die Nothwendigkeit solcher Vereinigungen auch seyn mag, so muß sie dennoch erlaubt werden, um nicht gerade diejenigen ohne Unterricht zu lassen, welche wegen des Mangels an Hülfsmittel, an Reichthum und Umfang eine vorbereitende Bildung am meisten nöthig haben, um ihren Zustand zu verbessern.

Der obere Anfangsunterricht ist für diejenigen Städte bestimmt, welche bevölkert genug sind, um ihn aufnehmen zu können; reich genug, daß er ihnen nicht lästig wird, und centralisirt genug, um mit Leichtigkeit diejenigen Kinder herbeyziehen zu können, welche in einiger Entfernung von denselben, auf dem Lande oder anderswo, natürliche Anlagen zeigen, oder solchen Familien angehören, deren Wohlstand ihnen diese Ausdehnung der Erziehung erlaubt. Der zehnte Artikel des Gesetzesentwurfes fordert eine solche Schule für die Gemeinden, deren Bevölkerung die Zahl von 6000 Seelen übersteigt. Die Zahl dieser Gemeinden ist gegenwärtig 263. Die Kommission hat geglaubt, daß die Gemeinden der Hauptörter jedes Departements, auch wenn sie diese Bevölkerung nicht erreichen,

ebenfalls obere Anfangsschulen haben müssen. Solcher Städte giebt es zehn: Mezières, Mont-de-Marson, Bourbon-Vendee, Guiret, Digne, Privas, Foix, Montbrison, Vesoul und Mende. Verschiedene Personen wünschten, daß die Zahl der Städte, wo diese Schulen gegründet werden sollen, vermehrt werden und man z. B. jeden Hauptort eines Arrondissements damit versehen möge. Es schien indeß der Kommission, daß man, um den Erfolg einer neuen Einrichtung zu sichern, sich hüten müsse, die Anwendung zu übertreiben. Das größte Uebel, das man sich durch zu schnelles Fortwollen zuzieht, besteht darin, daß man sich bald in die Nothwendigkeit versetzt sieht, zurück zu gehen.

Die Gründung von Schullehrer-Seminarien ist eine unerläßliche Bedingung jedes Fortschrittes im Unterrichtswesen. In der Errichtung dieser Anstalten vermittelt sich die Einheit mit der Freyheit.

Müssen wir nun, mit dem Entwurfe, in jedem Departement ein Schullehrer-Seminar gründen? Oder würden diese Anstalten nicht gewinnen, wenn sie weniger zahlreich sind? Sollte man nicht z. B. vorziehen, eine solche bey jeder der siebenzehn Akademien und königlichen Gerichtshöfe zu errichten?

Diese Frage hat die Kommission ernstlich besprochen. Um die Zahl der Seminarien zu vermindern, hat man die Vortheile eines Unterrichts, der einer größeren Zahl von Zöglingen ertheilt wird, geltend gemacht; die Leichtigkeit, durch diese Vergrößerung die Lage der Seminarlehrer zu verbessern, die Möglichkeit, sie nach ihrer Fähigkeit besser vergleichen und mit strengerer Gerechtigkeit jeden nach seinem Verdienste anstellen zu können. Man hat hinzugefügt, daß sich auf diese Weise eine größere Gleichheit des Unterrichts erreichen ließe, und

daß man Hülfsmittel aller Art, welche sich diesen Anstalten in großen Städten darbieten, benutzen könne.

Um, mit dem Entwurfe, für jedes Departement ein Seminar zu erhalten, hat man erwogen, daß der allgemeine Geist des Gesetzes, den Ortsbehörden einen ausgedehnteren Antheil zu geben; daß, da die Kosten vom Departement getragen werden, die Schule unmittelbar unter der Aufsicht der Behörde stehen müsse, welche ein näheres Interesse an ihrem Gedeihen hat; daß der Departemental=Geist, welcher die einen Boden bewohnenden Bürger verbindet, zu nützlich sey, um nicht einer sorgfältigen Aufmunterung zu verdienen; daß man nicht allein Eifersucht nnd Widerwillen erregen würde, wenn einige Departements keine Seminarien erhielten, sondern auch den Zöglingen Nachtheil verursache, welche nicht Vermögen genug besitzen, um ohne Unbequemlichkeit ihre Bildung an zu entlegenen Orten zu suchen.

Die letzten Gründe erhielten in der Kommission den Vorzug. Um jedoch nicht die Vortheile des einen und andern Systems zu verlieren, hat sie, die Errichtung eines Seminars für jedes Departement als Grundsatz festhaltend, geglaubt, daß es nicht unpassend sey, verschiedenen Departements zu erlauben, sich freywillig zur Vereinigung ihrer Schulen in eine einzige zu verbinden. Daher hat sie die Ehre, Ihnen vorzuschlagen, diese Vereinigung des Departements mit einem oder verschiedenen der benachbarten, zu autorisiren, woraus jedoch, was wohl zu merken ist, keinesweges folgt, daß ein Departement, welches in solche Verbindung nicht eintritt, sich in irgend einem Fall von der Gründung eines eigenen Seminars lossagen dürfe. Auf den Bericht des General=Conseils wird eine königliche Ordonnanz zu solcher Vereinigung, nach vorhergegangener Prüfung der Veranlassungsgründe, Vollmacht ertheilen.

Um gute Lehrer zu erhalten, ist es nöthig, denjenigen Personen, welche sich diesem nützlichen und beschwerlichen Geschäfte widmen, ein achtungswerthes Auskommen zu versichern. Hier wird die Verlegenheit groß, denn viele Gemeinden sind arm, und das Staats-Budget, wie freygiebig es zu Gunsten einer so gesetzlichen Ausgabe sey, wird dennoch, im ganzen Umfange des Gebiets, nicht allen Erfordernissen Genüge leisten können.

Der Gesetzesentwurf, in Uebereinstimmung mit Ihrer Kommission des letzten Jahres, schlägt als das Minimum des festen Gehalts 200 Fr., und für Lehrer der obern Schulen 400 Fr. vor. Außerdem wird jedem Gemeindelehrer ein angemessenes Gebäude zum Wohnen und Schulhalten angewiesen. Um die Kosten des Gehalts und der Wohnung aufzubringen, wendet sich das Gesetz zuerst an die gewöhnlichen Einnahmen der Gemeinde, wofern nicht durch Stiftungen, Geschenke und Legate die Schulen und die Lehrer sicher gestellt sind.

Im Fall diese Einkünfte nicht zureichen, vermehrt der Municipal-Rath der Gemeinde die direkten Abgaben derselben bis drey Centimen. Auf diese werden die Opfer der Gemeinden beschränkt; darüber wird nichts mehr gefordert. Sind die Gemeinden auch mittelst dieser Abgabe von drey Centimen nicht im Stande, weder allein, noch in Vereinigung mit andern, die Kosten des Gebäudes und Gehaltes zu bestreiten, so kommt das Departement zu Hülfe.

Das Departement nimmt die nöthigen Ausgaben für den Unterricht zuerst aus den gewöhnlichen Einnahmen, und zwar anfangs von den Stiftungen, Geschenken und Vermächtnissen, welche es zu diesem Zweck erhalten hat. Im Fall diese nicht ausreichen, so ertheilt das General-Conseil die Vollmacht, dem Departement eine, bis zwey Centime steigende Kontribution

aufzulegen. Der von der Regierung während der letzten Sitzung vorgelegte, und in diesem Punkte von der Kommission, deren Bericht sie während der letzten Sitzung gehört haben, angenommene Entwurf bestimmt fünf Centimen Auflage für die Gemeinde und eine Centime für das Departement. Unsere Kommission hat das in dem neuen Gesetzesentwurf der Regierung angenommene System vorgezogen. Sie hat die Hinzufügung von drey Centimen als eine ziemliche starke Abgabe für die Gemeinden betrachtet, und geglaubt, daß zwey Centimen der Disposition des General-Conseils überlassen, dieses in den Stand setzen würde, den armen Gemeinden reichlichere Unterstützung zuzuwenden.

Das Staats-Budget füllt dann die Lücke aus, welche ungeachtet dieser den Gemeinden und Departementern auferlegten Abgabe bleiben mögte. Mittelst dieser Verbindung erhalten die ärmsten Gemeinden, welche verhältnißmäßig bereits den stärksten Theil der Abgaben tragen, auch die größte Unterstützung aus den Staatseinkünften.

Ueber die Anwendung der durch den Minister des öffentlichen Unterrichts bewilligten Summen soll jährlich ein detaillirter Bericht dem Budgets-Vorschlage beygefügt werden.

Ein festes Gehalt von wenigstens 200 Fr. ist jedoch für die Lehrer nicht zureichend. Es kommt darauf an, sein direktes Interesse mit dem Flor der Schule in Verbindung zu setzen, so daß seine pecuniaire Lage sich nach Maaßgabe der Ausdehnung seiner Dienste und seiner Arbeiten verbessert. Daher wird ein monatliches Schulgeld von den Kindern, welche die Schule besuchen, sein Gehalt im Verhältniß der Zahl seiner Schüler vermehren.

Beym ersten Anblick erscheint das System den ganzen Anfangsunterricht unentgeldlich ertheilen zu lassen, durch Einfachheit und Größe anlockend; es scheint, daß wenn dieser

Unterricht von Allen bezahlt und unter Alle vertheilt wird, sich Niemand über diese, der ganzen Gesellschaft nützenden Anwendung des allgemeinen Staatsfonds beklagen könne.

Aber in der Ausführung bietet dieses System große Schwierigkeiten dar. Das Minimum von 200 Fr. würde beynahe nirgends das Auskommen der Lehrer sichern, wenn nicht die besondere Einnahme hinzukäme. Die Auflagen der Gemeinden, der Departementer und des Staats würden dann aber so anwachsen, daß die Steuerpflichtigen unmäßig sich belastet fühlten. Indem man die öffentlichen Hülfsmittel auf alle vertheilte, statt sie für die ärmere Klasse zu vermindern, würde man sich der Möglichkeit berauben, gegen diese Klasse selbst die Pflicht der Menschenliebe und der Staatsklugheit, welche ihr Unterricht zu geben gebietet, vollständig zu erfüllen, und die Verpflichtung der Gesellschaft gegen ihre armen Mitglieder würde dem Ehrgeize, recht viel zu thun, geopfert.

Wir fügen hinzu, daß die Bezahlung eines Schulgeldes von Seiten derer, welche dazu im Stande sind, sie nicht von der Pflicht befreyt, zu den Steuern der Gemeinde, des Departements und des Staats ihren Theil beyzutragen, so ergiebt sich, daß die arme Klasse, welche den Unterricht nicht bezahlen kann, ausschließlich die Wohlthat eines unentgeldlichen Unterrichts genießt; während, wenn die Steuern dazu dienen sollten, allen Klassen der Bürger diesen Unterricht zu verschaffen, die Armen, wäre es auch nur wegen des Theils, welchen sie unvermeidlich zu den indirekten Steuern beyzutragen haben, gegen die wohlhabenderen Klassen zu stark belastet würden.

Es giebt aber hier noch eine Rücksicht, welche nicht übersehen werden, deren Gewicht man vielmehr mit dem Gesetzesentwurf anerkennen muß. Ein Geld-Opfer, so leicht es sey, macht denen, welche es darbringen, auch den Erfolg wichtig.

Eine lange Erfahrung bezeugt, daß man das weniger achtet, was man umsonst erhält, als was man kauft.

Die Liste der unentgeldlich aufgenommenen Schüler muß dem Municipal-Rath eingereicht werden. Der Gesetzesentwurf hat diese Aufnahme auf den untern Anfangsunterricht beschränkt; die Kommission hat es für recht und gut gehalten, unter der Bürgschaft der Bewerbung mittelst einer Prüfung, den armen Kindern, welche sich auszeichnen, den Eintritt in die obern Anfangsschulen zu eröffnen. Dies giebt eine Aufmunterung, welche einen heilsamen Wetteifer nährt und verhütet, daß die glücklichen Anlagen nicht für die menschliche Gesellschaft unfruchtbar bleiben *).

---

*) Dieser Zusatz ist sehr zweckmäßig. Sollten Kinder reicher Aeltern immer geisteskräftig seyn, und Kinder, deren Aeltern arm sind, darum auch keine vorzügliche Anlagen besitzen? Und wo solche sind, da müssen sie auch ausgebildet werden, und nicht durch vernachläßigte Bildung zum Schaden der Welt verloren gehen. Drey Viertel unserer vorzüglichsten Gelehrten, Künstler etc. sind aus den untern oder mittlern Ständen hervorgegangen. Es ist ein trefflicher Ausspruch Jean Pauls: „Wenn man berechnet, wie viele talentvolle Kinder man in Dorf- und niedern Stadtschulen antrifft, und nach 20 Jahren findet, daß sie sich in Scheunen, Kasernen und Handwerksstätten verloren haben, so muß man gestehen, daß kein Staatsschatz und keine Gottesdomaine so verschwendet wird, als die der Kräfte. Die Saamenkörner ewiger Aerndten wirft der Himmel umsonst in die Beete, denn wir begießen und impfen nicht." Was zur allgemeinen Menschenbildung dient, darf keinem fähigen Kinde versagt werden, denn vorzügliche Anlagen des Geistes und Herzens werden nicht, wie der bürgerliche Rang, angeerbt. Ist die Jugendbildung nur nicht einseitig, sondern auf Entwickelung aller geistigen Kräfte berechnet, so hat man eine sogenannte Ueberbildung nicht zu fürchten. Dagegen schützt die Natur, welche

Das monatliche Schulgeld darf aber den Lehrer niemals in ein demüthiges und untergeordnetes Verhältniß gegen die Aeltern oder Kinder setzen. Diese Abgabe soll durch den Municipal-Rath geregelt und auf dieselbe Art erhoben werden, wie bey den direkten Steuern. Gegen diese Art der Erhebung hat man die dabey obwaltende Strenge eingewendet. Man fürchtet dadurch bey den Steuerpflichtigen einen Widerspruchsgeist zu erwecken. Man kann aber darauf antworten, daß fast alle Personen, welche über diese Eintreibungsart erschrecken und sich entrüsten, gerade diejenigen seyn werden, welche, wenn der Lehrer von ihnen unmittelbar seine Zahlung fordern sollte, ihn gewöhnlich dem Spiel ihres bösen Willens aussetzen würden. Zwischen dieser Unsicherheit seiner rechtmäßigen Einnahme und der harten Nothwendigkeit, selbst um Zwangsmaßregeln nachzusuchen, darf der Lehrer niemals gestellt werden. Es ist überdies gut, wenn man sich gewöhnt, den Lehrerstand als einen öffentlichen Dienst, und die Entrichtung der Kosten des Unterrichts für eben so geheiligt und eben so verpflichtend, als die Bezahlung der Abgaben, welche zur Erhaltung des Staats nöthig sind, zu betrachten.

Es ist jedoch nicht genug, für die Bedürfnisse des Lehrers während seiner Amtsführung zu sorgen; es sind auch Hülfsmittel nöthig, um ihn sicher zu stellen für die Zeit, wenn das Alter oder Schwächlichkeit, oder der Wunsch, sein Geschäft

---

ihre Gaben verschieden austheilt, die äußern Lebensumstände, schlechte Schulen ꝛc. Zwischen der allgemeinen Menschenbildung und der Bildung zu einem besonderen Berufe, z. B. dem gelehrten, ist aber ein großer Unterschied. Zu diesem sollten nur diejenigen zugelassen werden, welche sich ganz besonders auszeichnen, und wer dazu einen entschiedenen Beruf fühlt, wird sich schon Bahn brechen. Kr.

zu verändern, ihm die Verpflichtung auflegen, sein Amt zu verlassen. Der Schatz ist jedoch durch das System der Ertheilung von Rückzugsgehalte so stark in Anspruch genommen, daß man nicht, ohne zu erschrecken, ihm einen so bedeutenden Zuwachs aufzubürden, in dem Augenblick vorschlagen kann, wo die Finanz-Kommission alle Kräfte anstrengt, um das Unheil abzuwenden, welches das gegenwärtige Pensionswesen dem öffentlichen Wohl verursacht.

Der Gesetzesentwurf hält sich daher an ein System der Ersparung und Vorsorge, und es ist sehr zu wünschen, daß alle Bürger diese heilsame Gewohnheit annehmen. Leichte und kaum fühlbare Abzüge, gewissenhaft auf die Rechnung des Staats gebracht, nach und nach durch die Zinsen vermehrt, werden ein Kapital hervorbringen, wodurch den Lehrern, wenn ihre Amtsführung aufhört, oder bey ihrem Absterben ihren Erben, Alles wieder in die Hände kommt, was sie erspart haben, und nichts als das Ersparte. Zwar hat diese Hülfsquelle oft nicht gleichen Werth mit derjenigen, welche ihm eine Pensionsanstalt verschaffen würde; aber hier macht die Nothwendigkeit das Gesetz, und keiner kann sich rechtlicher Weise über Ungerechtigkeit beklagen, wenn er nichts erhält, weil er nichts beygetragen. Hiezu kommt ferner, daß die Pensionen, welche von einer Leibrentengesellschaft (Tontine) nach einer gewissen Anzahl von Dienstjahren gegeben werden, oft dann mit einer Strenge, welche an Ungerechtigkeit grenzt, verweigert werden müssen, wenn Einer die gesetzliche Dauer der Amtsführung nicht erreicht. Ein Kapital, welches im Augenblicke des Aufhörens der Amtsverrichtung zurückgegeben wird, kann endlich in vielen Fällen, sowohl dem Beamten, als seiner Familie eine viel wirksamere Hülfsquelle eröffnen, als eine lebenslängliche Pension.

Es kann indeß gefragt werden, warum man nicht jedem Lehrer die Sorge, etwas zu ersparen, selbst überlasse, statt durch die Macht des Gesetzes darauf einzuwirken. Die Beantwortung dieses Einwurfes ist leicht. Jeder sieht ein, daß der gezwungene Abzug eine Klugheits-Maaßregel ist. Wie kann man, wenn das Gesetz nicht dazwischen käme, bey dieser zahlreichen Klasse von Menschen, die bey mäßigem Gehalte oft genug mit dem täglichen Bedürfnisse zu kämpfen haben, eine Festigkeit des Karakters voraussetzen, die mächtig genug ist, um ihre Ersparnisse gegen die häufigen Versuchungen des Nothwendigen zu schützen? Zeigt es sich nicht täglich, selbst bey den Reichen, daß Vielen die hinreichende Kraft fehlt, um mit ihrem Ueberfluß gut hauszuhalten? Der durch das Gesetz gehandhabte Abzug wird den Lehrer nöthigen, bey seinen täglichen Ausgaben niemals auf den zwanzigsten Theil seines festen Gehalts zu rechnen. Und für eine bescheidene, aber sichere Zukunft wird ihm eine Entschädigung verbürgt, welche im strengsten Verhältniß zu der Dauer des leichten Opfers steht, das ihm jeder Tag auferlegt.

In keinem Falle kann diese zum Besten der Lehrer in jedem Departement zu errichtende Spar- und Versorgungskasse auf Unterstützung aus dem Staatsvermögen rechnen; wohl aber darf sie Geschenke und besondere Vermächtnisse annehmen.

Der Artikel 16, welcher den dritten Abschnitt beendigt, unterwirft die Gemeindelehrer den Bedingungen und Beweisen der Fähigkeit und Sittlichkeit, welche der vorhergegangene Abschnitt von den Privatlehrern fordert.

Der vierte Abschnitt, welcher die dem Anfangsunterricht vorgesetzten Behörden bestimmt, ist einer der wichtigsten des Gesetzes. Es leuchtet ein, daß wenn diese Behörden nicht aufrichtig die öffentliche Wohlfahrt befördern, nicht genügende

Einsicht in sich vereinen, auch keine Bürgschaft für die genügende Verbreitung der Kenntnisse, für die gute Zucht und weise Leitung der öffentlichen und Privat-Erziehung vorhanden ist.

Der Gesetzesentwurf will bey jeder Schule eine örtliche Comittee, und eine Ober-Comittee in jedem Arrondissement bilden. Es geht aus dem Artikel 17 des Entwurfs hervor, daß die Schulen in einer und derselben Gemeinde durch eine einzige Orts-Comittee beaufsichtigt werden dürfen. Aus Artikel 18 folgt, daß beyde Arten der Comitteen von dem Minister nach den Bedürfnissen und der Bevölkerung des Orts gebildet werden können.

Unsere Kommission glaubt, daß eine solche Behörde in jeder Gemeinde selbst die Errichtung von Spezial-Comitteen unnöthig macht. Was die Bildung einer Mittel-Comittee zwischen der Gemeinde- und der Arrondissements-Comittee betrifft, so ergeben sich daraus nicht Vortheile genug, welche der Unbequemlichkeit eines zu sehr zusammengesetzten Aufsichtssystems das Gleichgewicht halten. Sie muß, um wirksam zu seyn, so einfach als möglich werden.

Diese Behörde, erwählt durch die Bürger, eingesetzt durch ihr Vertrauen, erfüllt von ihrem Geiste, erleuchtet über ihr Interesse: ist der Maire und der Municipal-Rath, gegen welche man nur in dem, was zu ausschließlich den Ortsgeist betrifft, Mißtrauen setzen kann.

Da aber in gewissen Fällen der ganze Municipal-Rath sich nicht mit der Aufsicht über eine Schule so eifrig und so genau beschäftigen kann, als eine kleine Anzahl, eigends dazu erwählter Personen, so war die Kommission der Meynung, daß, wenn man den Municipal-Rath bevollmächtige, zu diesem Zwecke die Personen selbst zu wählen, ein doppelter Vortheil

erreicht werde, einmal, daß man, selbst nicht mittelbar, auf diejenigen Befugnisse, welche ihm der Natur der Sache nach anzugehören scheinen, einen Einfluß äußere, und dann, daß man eine unmittelbarere, thätigere und besser vertheiltere Aufsicht gewinne. Daher glaubt die Kommission, dem Municipal-Rath die Freyheit lassen zu müssen, jede Schule seiner Gemeinde unter Aufsicht aller oder eines Theils seiner Mitglieder zu setzen, und daher schlagen wir Ihnen sogar noch vor, dem Municipal-Rath auch die Macht einzuräumen, diese Personen nicht blos unter seinen Mitgliedern auszuwählen. Viele achtungswerthe Einwohner der Gemeinden, welche jenem Rathe nicht angehören, können durch besondere Kenntnisse, Neigung oder durch die Beschaffenheit ihrer Berufsthätigkeit, mehr als alle andern zur Uebernahme dieser Aufsicht geeignet seyn.

Oft suchen junge, thätige und einsichtsvolle Leute in diesen unscheinbaren Aemtern die erste Uebung in den Mühwaltungen, welche das öffentliche Leben auferlegt. Oefter noch werden die Municipal-Räthe das Glück haben, diese Aufträge solchen Personen anvertrauen zu können, welche es sich zur besondern Aufgabe ihres Lebens gemacht haben, durch Sitte und Kenntniß das Schicksal der Menschheit zu verbessern.

Sie werden, meine Herren, schon verstanden haben, daß ich damit die Pfarrer und andere Geistlichen der verschiedenen Religionspartheyen bezeichne.

Nach dem System des Gesetzesentwurfs besteht die Orts-Comittee für jede Schule aus dem Maire, dem Pfarrer oder Pastoren und dreyen Municipal-Räthen, die vom Municipal-Rath bestimmt werden. Diese Zusammensetzung würde Ihre Kommission angenommen haben, wenn sie eine besondere Comittee für jede Schule oder jede Gemeinde nöthig erachtet

hätte; sie ist aber der Meynung, daß durch die Bildung einer so großen Zahl von Comitteen der Maschine der Gemeindebehörden ohne Noth ein Räderwerk mehr beygefügt, und dadurch den Municipal-Räthen ein wichtiger Theil ihrer Befugnisse geraubt werde, welchen sie fast immer selbst auszuüben oder Andern zweckmäßig zu übertragen fähig sind, und daß man endlich örtliche Uneinigkeiten und immerwährende Streitigkeiten erzeugen würde.

Unter allen Mitgliedern, aus welchen der Gesetzesentwurf die Schul-Comitteen bilden will, sind die Pfarrer und Pastoren die einzigen, welche nicht zur Municipalität gehören. Ihre Kommission ist weit entfernt, die Gegenwart der Geistlichen in den Schul-Comitteen, welche den Anfangsunterricht beaufsichtigen und aufmuntern sollen, nicht zu wünschen, den Beweis werden Sie in dem neunzehnten Artikel, wo von der Bildung der Ober-Comitteen die Rede ist, finden, dessen Annahme uns nützlich erschien. Sie hat vielmehr darauf gerechnet, daß die von der Schul-Aufsicht keineswegs ausgeschlossenen Geistlichen in der freywilligen Wahl derjenigen ihrer Mitbürger welche mit dem Amte eines Municipal-Raths bekleidet sind, ein öffentliches Zeugniß des Vertrauens und der Vereinigung finden werden, welches zum allgemeinen Wohl beyträgt.

Wenn jedoch auf der andern Seite die Geistlichkeit an verschiedenen Orten sich so wenig geschickt zeigt, ihren hohen Beruf für die Bildung und den Frieden zu begreifen, daß sie den Anfangsunterricht mit argwöhnischen oder feindseligen Augen betrachtet, so darf man sich weder wundern, noch es beklagen, wenn ihr in diesen Orten keine Aufsicht über das Innere der Schulen eingeräumt wird, denn um den Unterricht gut zu beaufsichtigen, muß man Liebe zur Sache besitzen und im Voraus von der innigsten Ueberzeugung durchdrungen

seyn, daß man durch Beförderung des Unterrichts seiner Mitmenschen an ihrem Glücke und dem Heile des Landes arbeite.

Die einzigen, besondern Comitteen, welche Ihre Kommission einzuführen Ihnen vorschlägt, sind diejenigen, welche der Gesetzesentwurf mit dem Namen: Arrondissements-Comitteen belegt. Man hat seit 1816 versucht, eine für jeden Kanton zu errichten. Von den 2846 Kantons in Frankreich hat man jedoch bis jetzt nur 1031 auf dem Papiere organisirt, und kaum bey dem fünften Theil der letztern hat sich einige Wirkung gezeigt. Diese Erfahrung ist indeß nicht entscheidend. Die Central-Comitteen, freyer und einflußreicher, werden die Sache ernstlicher nehmen, und ihr gegenwärtiger Zustand ist nicht ein sicheres Maaß für das, was sie unter einer Gesetzesordnung, welche wir jetzt gründen, werden können. Aber diese Erfahrung, so wie die Kenntniß, welche die Kammer von der Lage der verschiedenen Theile Frankreichs besitzt, zeigt auch hinreichend, daß, wenn man in allen Kantonen solche Comitteen errichten wollte, man in vielen Oertern, wie sich aus den verschiedenen Bittschriften, welche die Kammer uns zugesendet hat, ergiebt, das Unmögliche versuchen würde. Es ist nöthig, die Kantonal-Comitteen da, wo sie bereits errichtet sind, zu unterstützen, da, wo sie künftig errichtet werden können, sie zu befördern; aber es ist weise, nichts gesetzlich zu befehlen, was nicht ausgeführt werden kann, denn das Gesetz muß sich hüten, vergebliche Vorschriften zu machen, um die schuldige Achtung zu behaupten.

Wir schlagen Ihnen vor, für jedes Arrondissement mehrere Comitteen zu errichten, und dem Minister des öffentlichen Unterrichts die Gründung mehrerer Comitteen für einzelne oder vereinte Kantone zu überlassen, ohne jedoch die Einheit der Kantone zu zerreißen.

Die Kantonal- und Arrondissements-Comitteen haben gleiche Befugnisse.

Die Zusammensetzung derselben ist wenig verschieden von der, welche der Gesetzesentwurf aufstellt. Der Maire des Hauptorts im Schulbezirke, die ältesten Friedensrichter, Pfarrer oder Geistlichen anderer Glaubensbekenntnisse, drey durch den Arrondissements-Rath und die Glieder des allgemeinen Departements-Raths erwählte Notabeln bilden jede Comittee.

Wir sind der Meynung, daß es eine heilsame Neuerung seyn würde, einen Anfangslehrer darin aufzunehmen; diese ehrenvolle Auszeichnung wird diejenigen, welche damit bekleidet werden, in ihren eigenen Augen erheben, einen edlen Nacheifer erzeugen und den Comitteen oft sehr gute praktische Rathschläge verschaffen. In dieser Rücksicht schlagen wir Ihnen vor, in die Comitteen, welche Kollegien, Institute oder Pensionen in ihrem Bezirke haben, einen der Lehrer dieser Anstalten eintreten zu lassen.

Den Vorsitz in diesen Comitteen führt der Präfekt oder Unter-Präfekt. Der Präfekt kann in alle Comitteen des Departements eintreten, der Unter-Präfekt und der Prokurator des Königs in alle Comitteen des Arrondissements. Wir schlagen Ihnen vor, den Comitteen die Wahl des Vice-Präsidenten und des Sekretairs, dessen Geschäft so viel Einfluß auf die Arbeiten der Comitteen haben, selbst zu überlassen. Um letzterer Wahl einen größern Spielraum zu verschaffen, würde man die Comittee bevollmächtigen, zu ihrem Sekretair auch ein Nicht-Mitglied zu ernennen, das dadurch zugleich Mitglied der Comittee würde und eine berathende Stimme erhielte. Auch schlägt Ihnen die Kommission vor, denjenigen Personen, welche von den Comitteen zur Beaufsichtigung der Schulen erwählt werden, den Eintritt in die Comittee mit berathender Stimme zu gestatten.

Der 20ste Artikel bestimmt, daß die Comittee sich wenigstens einmal monatlich versammeln soll; er autorisirt ihre außerordentliche Zusammenberufung durch einen Abgeordneten des Ministers, und ertheilt in solchem Falle diesen Abgeordneten den Vorsitz; er setzt das Minimum der Mitglieder, welche an den Deliberationen Theil nehmen müssen, auf fünf Personen.

Der 21ste Artikel des Entwurfes ordnet die Vorrechte der Aufsichts-Comitteen. Bey Aufhebung der letztern gehen dieselben natürlich auf den Municipal-Rath über, welcher die Comitteen ersetzt, jedoch mit Ausnahme der Aufsicht über die Gesundheit und Disciplin der Schulen, die dem Maire besonders angeht. Der 21ste Artikel des Entwurfs ist in der Folge in zwey Theile getheilt. Eine einzige Veränderung ist durch die Kommission in dem Theile des 21sten Artikels vorgeschlagen, welcher nun den 22sten bildet; sie betrifft nur die Abfassung und bezieht sich auf den Paragraphen, welcher die Bildung einer Liste derjenigen Kinder verlangt, gegen welche die Familien das unverzeihliche Unrecht begehen, ihnen weder eine häusliche, noch öffentliche oder Privat-Erziehung zu geben. In verschiedenen benachbarten Ländern geht das Gesetz weiter, befiehlt den Aeltern, ihre Kinder in die Schule zu schicken, und bestraft diejenigen, welche dieser Vorschrift nicht nachkommen. Ihre Kommission ist der Meynung, daß es weder vor das bürgerliche Gesetz gehöre, noch unserm gegenwärtigen sittlichen Zustande angemessen sey, dieses moralische Vergehen in ein gesetzliches zu verwandeln. Die Bildung einer Liste der Familien, welche ihren Kindern den Unterricht versagen, scheint uns die einzige, censurartige Maaßregel, welche der Gesetzgeber nehmen kann*).

---

*) Wir sehen in der Gesetzesbestimmung, daß die Aeltern ihre Kinder zur Schule halten müssen, damit sie nicht zu Herumstreichern,

Der 22ste, jetzt 23ste Artikel bestimmt die Rechte der Unterrichts-Comitteen. Sie werden bemerken, daß ihnen die Ernennung der Lehrer, auf Vorschlag des Municipal-Raths und unter Bewilligung des Ministers, übergeben worden ist. Ohne die letztere Vorsicht würde der Ortsgeist ohne Controlle und der Mißbrauch, welchen zu oft die Tyranney solcher Vereine herbeyführt, ohne Heilmittel seyn.

Der 24ste (23ste) Artikel bestimmt die Art und Weise, wie gegen den Lehrer, welcher bey Ausübung seines Berufs sich durch fortgesetzte Nachläßigkeit oder anderer schwerer Vergehen strafbar gemacht hat, bey der Comittee zu verfahren ist. Die Kommission schlägt Ihnen vor, dem Municipal-Rathe die Macht zu ertheilen, das Gehalt eines suspendirten Lehrers, wo dieser Fall eintritt, einem stellvertretendem Lehrer zu übertragen.

Dem verurtheilten Lehrer ist in diesem Artikel gegen die Entscheidung der Comittee ein Recurs an den Minister im

---

Taugenichtsen ꝛc. heranwachsen, welche dem Staate einst als Verbrecher gefährlich werden, oder als Bettler zur Last fallen, durchaus keinen Eingriff in die bürgerliche Freyheit, und meinen mit Luther: „Kann die Obrigkeit die Unterthanen zwingen, die da tüchtig sind, daß sie müssen Spieße und Büchsen tragen, auf die Mauern laufen und anderes thun (wir setzen hinzu: mit Feuer und Licht vorsichtig umgehen und Schutzblattern einimpfen ꝛc.), wenn man kriegen soll; wie vielmehr kann und soll sie die Unterthanen zwingen, daß sie ihre Kinder zur Schule halten.“ Die rechtlichen und vernünftigen Aeltern werden sich dem Gesetze unterwerfen mit Freyheit, um ihrer und ihrer Kinder selbst willen, für sie ist es also kein Zwang; die leichtsinnigen, boshaften und thörichten Aeltern sollten doch nicht die Freyheit zum Deckel ihrer Bosheit und zum Schaden ihrer Mitbürger gebrauchen dürfen. (Vergl. unten Herrn Cousins Vortrag. Kr.

königlichen Rathe offen gelassen. Die letzten Worte erfordern eine Erklärung.

Ihre Kommission hat die Sorgfalt bemerkt, mit welcher die Verfasser des Entwurfes, indem sie sich darauf beschränkten, das zu ordnen, was den Anfangsunterricht angeht, das Eingehen in die andern Fragen vermieden haben, welche die Einrichtung des Unterrichts in Frankreich betreffen. Der Gegenstand, welcher uns beschäftigt, ist an sich wichtig genug, als daß wir nicht alle beyläufigen Erörterungen über die Existenz und die Vorrechte der Universität hätten ausweichen sollen, um nicht den besondern Gegenstand des Entwurfs aus den Augen zu verlieren. Die Kommission beschränkt sich daher auf die Bemerkung, daß für den besondern Fall, warum es sich hier handelt, die Dazwischenkunft des königlichen Conseils eine Bürgschaft ist, dessen man dem Lehrer nicht berauben kann, und daß der Gesetzgeber die Staatseinrichtungen in dem Zustande nehmen muß, in welchem er sie zu der Zeit findet, wo er das Gesetz entwirft. Die gegenwärtige Existenz des königlichen Rathes muß von Jedermann als eine Thatsache angenommen werden, welche verschiedene Meynungen darüber auch jetzt herrschen.

Die im 24sten Artikel festgesetzte Verfahrungsart bey fortgesetzter Nachläßigkeit oder wichtiger Vergehen des Gemeindelehrers hebt die Gerichtsbarkeit des bürgerlichen Arrondissements-Gerichtshofes nicht auf (Artikel 7), wenn das Urtheil in der Kammer des Conseils gefällt wird. Der 25ste Artikel ertheilt diese Bürgschaft der Aufsicht sowohl den öffentlichen, als den Privatschulen.

Der 26ste Artikel bestimmt eine oder mehrere Kommissionen in jedem Departement, welche, von dem Minister des öffentlichen Unterrichts ernannt, die Fähigkeitszeugnisse einzu-

händigen und die Aufnahme= und Abgangs=Prüfungen der Seminaristen zu halten haben. Ihre Kommission fordert, daß die Prüfungen, sowohl für die Seminarien, als die Uebergabe der Zeugnisse, öffentlich, zu vorher bestimmter Zeit, statt haben mögen.

Der 5te Abschnitt, welcher sich auf Mädchenschulen bezieht, enthält nur einen Artikel, und beschränkt sich auf die Erklärung, daß die vorhergegangenen Gesetz=Bestimmungen auch auf diese Schulen, welche nach den Bedürfnissen und den Hülfsquellen der Gemeinden, auf Anforderung des Municipal=Raths, angelegt werden können, anwendbar sind.

Dieser wichtige Theil des Anfangsunterrichts erheischt anderweitige Entwickelungen, und Ihre Kommission hat mit der Regierung anerkannt, daß, um ihm eine genügende Einrichtung zu geben, noch neue Untersuchungen nöthig sind. Beyde Geschlechter haben gleiche Rechte an die Wohlthaten des Unterrichts, und eine Allgemeinheit der Erziehung findet nur dann wahrhaft unter uns statt, wenn der Gesetzgeber auf beyde eine gleiche Rücksicht nehmen kann. Wir beschleunigen mit allen unsern Wünschen den Augenblick, wo weniger unvollkommene Erfahrungen uns erlauben werden, mit Erfolg eine Arbeit zu übernehmen, wobey die Bildung in unserm Lande so lebhaft interessirt ist.

Der Entwurf Ihrer Kommission vom letzten Jahre erwähnt ausdrücklich der Schulen für Erwachsene, der Land= und Seesoldaten=Schulen, der Schulen für Gefangene und Galeerensklaven; ohne jedoch die Art und die Bedingungen ihrer Existenz zu ordnen. Die Nützlichkeit dieser Anstalten ist unbestreitbar und jeder aufgeklärte Mensch wird sie sehnlichst ausgeführt wünschen: aber der Beweggrund, daß sie weder geeignet sind, derselben Verwaltung unterworfen zu

werden, wie die Schulen, mit welchen sich unser Gesetz besonders beschäftigt, noch in dasselbe allgemeine Organisations-System eintreten können, hielt uns ab, sie in dem gegenwärtigen Gesetzesentwurf aufzunehmen.

So bin ich denn, meine Herren, vor Ihnen den Gesetzesentwurf über den Anfangsunterricht in seinen einzelnen Artikeln durchgegangen, und habe mich zugleich bemüht, auf die allgemeinen Grundsätze zurückzugehen, auf welchen jede gute Gesetzgebung über diesen Gegenstand ruhen muß. Ich wünsche, Sie durch diese Prüfung überzeugt zu haben, daß der Entwurf die Billigung verdient, welche er von Ihrer Kommission erhalten hat. Durch seine Annahme sollen unserm Lande wichtige Güter zu Theil werden, wenn es auch unvermeidlich ist, daß sich in der ersten Zeit überall Schwierigkeiten seiner Ausführung entgegenstellen.

Der Gesetzesentwurf scheint uns einfach, frey und praktisch. Er nimmt auf und ordnet in dem Anfangsunterricht mit voller Aufrichtigkeit die durch die Charte versprochene Freyheit des Unterrichts, und es hat uns gefreut, darin ein Pfand der Verbesserungen zu finden, welche in andern Theilen des öffentlichen Unterrichts nöthig seyn werden, wenn der Gesetzgeber sich ganz mit diesem schwierigen Gegenstande wird beschäftigen können, welcher in so hohem Grade mit unsern Pflichten gegen die kommenden Geschlechter zusammenhängt. Die Lehrfreyheit beym Anfangsunterricht selbst wird, während sie ihre fruchtbringende Kraft in unserm Lande verbreitet, oft feindselige Meynungen und Einflüsse gegen diejenigen Ideen äußern, welche uns die liebsten sind. Ohne das wäre sie nicht frey; aber wir lieben sie so, weil wir Vertrauen zu ihr und zu uns haben, und weil wir wissen, daß die Zukunft der Wahrheit angehört.

Wenn wir daran zweifelten, ob die Verbreitung des Unterrichts diese bessere Zukunft beschleunigen werde, so müßten wir, nach unserer kurzsichtigen Weisheit, statt allenthalben die Schulen zu vervielfältigen, auch diejenigen mit Eifer schließen, welche wir schon besitzen. Was aus dieser Allgemeinheit des Unterrichts entstehen, was die Gesellschaft seyn wird, wenn alle Bürger lesen und schreiben können*), wenn die Kraft der Gedanken sich verdoppelt, wenn das volle Gefühl ihrer Rechte und ihrer Pflichten ihnen folgen wird in jede Handlung ihres bürgerlichen und häuslichen Lebens: das wissen wir alle nicht. Aber das wissen wir, diese Zukunft wird gut seyn, weil der Trieb, welcher das Menschengeschlecht auf der sittlichen Bahn vorwärts spornt, nicht trügen kann.

Wenn die Schiffer in unbekannten Gegenden landen, wo sie nur kurze Zeit verweilen, so streuen sie einige nützliche Sämereyen aus, deren Früchte sie nicht sehen werden; sie wissen nicht, was ihre Wohlthat dem Lande, das sie für immer verlassen, werth seyn wird; aber die Hoffnung ist ihnen genügend, daß ihres Gleichen etwas Gutes davon ärndten werden. Auch wir, wir werfen durch die Allgemeinmachung des Unterrichts einen Saamen aus, von dem die Zukunft ärndten wird. Ungewiß, was daraus entstehe, sind wir wenigstens sicher, daß wir eine Pflicht erfüllen, und daß eine der Menschheit bezahlte Schuld niemals unnütz (à fonds perdu) angelegt ist.

---

*) Wie es in Deutschland eine Seltenheit ist, wenn Jemand nicht lesen und schreiben kann, so ist es in vielen Gegenden Frankreichs eine Seltenheit, Jemand zu finden, der Beydes versteht, und daher erscheint es allerdings als ein großer Fortschritt, wenn alle französischen Bürger lesen und schreiben können: aber zur wahren Menschen- und Christenbildung reicht dies bey weitem nicht aus (vergl. unten). Kr.

Gesetzesentwurf der Regierung nebst den Zusätzen*) der Deputirten-Kommission.

Erster Abschnitt**).

Anfangsunterricht und Gegenstand desselben.

1ster Artikel. Der Anfangsunterricht besteht aus dem Elementar- und obern Unterricht.

---

*) Der Raumersparung wegen sind diese Zusätze in den Entwurf eingeschoben und mit Schwabacher Schrift bezeichnet. Kr.

**) Es wird unsern Lesern nicht uninteressant seyn, wenn wir, um den pädagogischen Standpunkt der Stimmführer in Frankreich zu bezeichnen, noch einige Bemerkungen französischer Journalisten und Deputirten beyfügen, welche den obigen Gesetzesentwurf von ihrem Standpunkte und zum Theil nach ihren politischen Grundsätzen beurtheilen:

Die Zeitung: le Temps (vom 29. April 1833) findet in demselben zwey wesentliche Fehler. Zuerst, daß der Unterricht der Lehrer und der Schüler zu wenig Platz darin einnehme, daß alles dem Eifer und dem Vorschlage der Regierung und der Comittee überlassen und mit keinem Worte der Wandelschulen, der Lehrerkonferenzen, der Lehrer-Prüfungen, (concours) und des Schicksals der aus den Seminarien abgehenden Zöglinge erwähnt, und dagegen viel Einzelnes über das Gehalt, die materielle Aufsicht und das Budget der Schulen gesagt sey. (Ein Urtheil, das unserer Ansicht nach nicht trifft, da es thöricht gewesen wäre, zu viel auf einmal zu beginnen, da das Einzelne der Verwaltung anheim gestellt bleiben muß, da die Wandelschulen durch die Errichtung fester Schulen in jeder Gemeinde von selbst wegfallen, Konferenzen erst mit Erfolg durchgeführt werden können, wenn die Lehrer in Seminarien tüchtig vorgebildet sind, und das künftige Loos der Seminaristen nur dann unsicher erscheint, wenn zu viele, nicht in Seminarien gebildete Lehrer, die nöthigen Fähigkeits- und Sittlichkeitszeugnisse zu gewinnen wissen, was durch ein strengeres Examen größtentheils verhütet werden kann, und weil die Feststellung des Gehaltes 2c., ohne welche Schulverbesserungen unmöglich sind, (weil niemand beym Hungerleiden gut unterrichten kann,) auch zur Sicherung des Schicksals der Seminaristen gehört.) Ferner wären die Verfasser des Entwurfs zu sehr von der Ansicht eingenommen, daß sie ein bleibendes, unbewegliches, in Erz gegrabenes Gesetz für alle Zukunft zu entwerfen hätten, ein solches Gesetz müsse aber nur provisorisch seyn, da es nicht eine in

Der Elementar-Unterricht umfaßt nothwendigerweise die Glaubens- und Pflichtenlehre, das Lesen, Schreiben, die

---

Kraft stehende Einrichtung zu regeln, sondern erst zu gründen habe, die Gesellschaft stehe nicht still, die Gesetze müssen sich mit ihr ändern ꝛc. Den Municipal-Räthen hätte mehr Einfluß auf die Schulen gestattet, und der Impuls weniger aus dem Mittelpunkt hervorgehen sollen. (Soviel sich aus der Ferne darüber urtheilen läßt, enthält der Entwurf auch nur die allgemeingültigen Grundzüge, und läßt der Anwendung und dem steten Fortschreiten bedeutenden Spielraum. Das Fundament eines Gebäudes darf doch nicht alle Jahr umgelegt werden? Einzelne unabhängige und daher unzusammenhängende Behörden, ohne einenden und kräftigen Mittelpunkt durch das Unterrichtsministerium, können doch wahrlich in keiner Hinsicht frommen.) Die Regierung hätte dann ihre Thätigkeit auf andere Nothwendigkeiten richten können, welche sie nun noch einige Jahre auf die Entwickelung des Volksunterrichts wenden müsse!? (Giebt es für Frankreich noch eine dringendere Nothwendigkeit, als diese?)

Die Kommission, welche einige Verbesserungen dem Entwurfe angehängt, habe nur halb den Karakter verstanden, welche sie dem Gesetze hätte aufdrücken müssen. Er wird zwar gebilligt, daß sie den untern und obern Unterricht nicht auf unwandelbare Weise habe geschieden wissen wollen, daß dem Lehrer vergönnt sey, sich nach seinen Kenntnissen und den Ortsbedürfnissen über mehrere Unterrichtsgegenstände auszudehnen, daß sich verschiedene Departements zur Gründung eines Seminars vereinen dürfen, daß der Regierung nicht die Macht geblieben, alle Kantonal-Comitteen in Arrondissements-Comitteen zu verwandeln, weil das Gesetz nur dann anwendbar sey, wenn es nicht zu genaue Vorschriften mache, daß es ein kluger Gedanke sey, dem Municipal-Rathe die Macht einzuräumen, die inspicirenden Abgeordneten auch außer ihrer Mitte zu wählen, die Geistlichen in die Comittee aufzunehmen oder auszuschließen. (Das scheint zum Theil wahr, es kommt aber zum Gelingen des ganzen Werkes auch mit darauf an, nicht der Willkühr ein zu weites Feld zu eröffnen.) Dagegen habe die Kommission nur langsame, kaum sichtbare Fortschritte vorbereitet und sich nicht zu dem Gedanken erhoben,

Elemente der französischen Sprache, des Rechnens und das gesetzliche Maaß- und Gewichtsystems *).

---

der unwissenden Bevölkerung Frankreichs augenblicklich eine tiefe Erschütterung zu versetzen. (Wir halten das Getadelte für löblich. Was von Grund aus bessern soll, geht seiner Natur nach langsam; Treibhauspflanzen sind gewöhnlich ohne Saft und Kraft und welken bald; eine augenblickliche Erschütterung wirkt auch nur auf Augenblicke, geht aber nicht tief.) Dazu hätte man bey jedem Seminar kraftvolle Unterrichtsbehörden bilden sollen, welche beständig durch Wettstreite, durch Inspektionen und Belohnungen auf die Lehrer einwirken können; man hätte die einsichtsvollsten Männer jedes Departements, selbst wenn sie von der Universität wären, und nicht blos das königliche Conseil, mit hinzuziehen müssen. Le Temps vom 30. April erklärt dagegen, dieser Gesetzesentwurf sey ohne Widerspruch am besten abgefaßt, der freysinnigste und praktischste aller Gesetzesentwürfe, welche seit dem 19. November zur Untersuchung vorgelegt. Es sey zwar, wie im letzten Blatte gesagt, unvollständig, der größte Theil der Vorschläge jedoch sey weise, auf Kenntniß der Thatsachen und des Geistes der Provinzen gegründet; alle Welt habe an der Redaction desselben mit gleichem Eifer gearbeitet, die Opposition ihren Beytrag dazu gegeben, die Herren Daunon, Eschasseriaux und Salverte fänden leicht in dem Artikel dieser neuen Ausgabe des Gesetzes den Einfluß ihrer gewissenhaften Arbeiten über den Anfangsunterricht.

Das Journal des Débats (vom 30. April): daß dies Gesetz nicht allein eins der nützlichsten und einflußreichsten unter den im gegenwärtigen Jahre vorgeschlagenen, sondern auch eins der am besten abgefaßten sey. Kommission und Kammer hätten ihm dieselbe Gerechtigkeit wiederfahren lassen, die klare Beredsamkeit in der Auseinandersetzung der Beweggründe, die Umsicht und der praktische Sinn der Berichte des Herrn Cousin über den öffentlichen Unterricht in Deutschland, die verständige Prüfung des Gesetzesentwurfs durch den Berichterstatter, Herrn Renouard, alle diese vorhergegangenen Arbeiten hätten die Untersuchung reifer und leichter gemacht. Kr.

*) Bey der Untersuchung des Entwurfs in der Deputirten-Kammer wollte Herr Laborde, von Herrn Gillon unterstützt,

Der obere Anfangsunterricht umfaßt außerdem nothwendig das Linien- (Riß-) Zeichnen, Feldmessen und andere An-

---

noch das Linienzeichnen als nothwendig in den Elementarunterricht aufgenommen haben. Herr Demarcay erwiederte, wenn man den Theorie-Leuten glauben wolle, so gäbe es keine Kunst, keine Wissenschaft, welche nicht in die Elementarschulen aufgenommen werden müsse; er sey aber überzeugt, daß dies phantastische Ideen wären (allgemeines Gelächter), und verlange statt dessen einen Unterricht in den Elementen der Geometrie. Der Unterrichts-Minister, Herr Guizot, gab dagegen zu bedenken, daß weder der eine noch der andere Gegenstand da ausgeschlossen werden solle, wo sich fähige Lehrer dazu fänden; aber erst in den obern Anfangsschulen sey dieser Unterricht nothwendig, und im folgenden Paragraphen berücksichtigt. (Das Amendement der Herren Laborde und Gillon wurde verworfen.) Herr Salverte verlangte, daß man in den Elementarschulen noch die ersten Begriffe der politischen (bürgerlichen) Rechte und Pflichten lehre, weil es schändlich sey, daß es in Frankreich eine große Anzahl von Bürgern gäbe, welche nicht wüßten, was die Charte und die constitutionelle Gewalt sey; diese Kenntniß sey nächst der Moral die nöthigste. Herr Guizot bemerkte demselben, daß man hier mit Kindern von 6—10 Jahren zu thun habe (Gelächter), daß man nicht bey allen Elementarlehrern des Königreichs die Fähigkeit voraussetzen könne, sich mit Untersuchungen und Belehrungen über diesen Gegenstand zu beschäftigen. Der Berichtabstatter, Herr Renouard, zeigte auf seinen Bericht hin und bemerkte, daß die Lehre von den bürgerlichen Pflichten in der Religions- und Sittenlehre enthalten, und daher dieser letzte Ausdruck als der umfassendste beyzubehalten sey, daß man sich sonst in unendliche Untersuchungen einlassen muß, und Gefahr laufe, den Kindern einen schlechten Unterricht zu geben; Herr Laurence unterstützte den Herrn Salverte, wogegen Herr Dubois auf die Unmöglichkeit der Abfassung eines allgenügenden politischen Katechismusses hinwies; jener bestand auf Abstimmung, fiel aber durch. Das Journal des Débats fügte hinzu: Die Opposition will unsere Dorfschulen in politische Clubs verwan-

wendungen der praktischen Geometrie (und die andern gewöhnlichen Anwendungen der Geometrie), gemeinnützige,

---

deln, in denen der Schulmeister den Solon dieser kleinen Bürger macht, welche kaum dem Gängelbande entlaufen sind. Der ehrenwerthe Herr Laurence, welcher das Amendement des Herrn Salverte unterstützt, hat, indem er ohne Zweifel der Kammer ein Beyspiel geben wollte, wie die Opposition mit Hülfe dieser politischen Lektionen den Geist und das Herz der Kinder bilden werde, gesagt, daß man ihnen unter andern lehren würde, was das Vaterland sey, nämlich das Land, wo man geboren ist. Ich zweifle nicht, daß der Geist der Kinder einen politischen, absichtlich auf solche Kindereyen zurückgeführten Grundsatz verstehen wird. Aber ich weiß nicht, was der Anfangsunterricht dabey gewinnen würde, wenn er alle unsere Schulmeister in politische Berquins verwandelt, welche die Charte in Fragen und Antworten nach den Begriffen dieser kleinen Meerkatzen von 6 Jahren umsetzen. — Wer soll diesen Bürgerkatechismus für unsere Schulen ausarbeiten? *) Die Regierung? Welcher Einfluß! Die Opposition? Sie würde mehr thun, als regieren, wenn sie das Recht hätte, amtlich zu lehren! Der Lehrer, wie es ihm gut dünkt? Noch besser! Der eine wird die Republik, der andere die absolute Monarchie predigen! — Man, sagt ihr, wird darüber wachen! Das würde ein schönes Geschrey geben, wenn die Regierung einen Schulmeister absetzte, weil er die Re-

*) In dem französischen Katechismus unter Napoleon hieß es: Napoleon ist das Ebenbild Gottes auf Erden, ihn muß man, nächst Gott, am meisten lieben; wer dies nicht thut, hat die ewige Verdammniß zu erwarten.

Der Katechismus, welcher 1808 in Spanien verfertigt wurde, fragte dagegen: Sag' an, mein Kind, was bist du? Ein Spanier, durch Gottes Gnade. Wer ist der Feind unsers Glücks? Der Kaiser der Franzosen. Wie viele Naturen hat er? Zwey, die menschliche und die teuflische. Was ist der Geist desselben? Stolz und Gewaltherrschaft. Was sind die Franzosen? Weiland Christen, nun zu Ketzern geworden ꝛc.

In den badischen Dorfschulen, z. B. bey Mannheim, fand ich 1832 die Constitution lithographirt mit dem Fac simile der badischen Deputirten, und Hauptstellen aus ihren Aussprüchen über Constitutionen. Das heißt doch die Liebe zur Constitution mit der Muttermilch einflößen! **Kr.**

physikalische und naturgeschichtliche Kenntnisse, Gesang, die Anfangsgründe der Geschichte und Geographie, besonders der Geschichte und Geographie von Frankreich *).

publik gepredigt hat. Ich füge hinzu, diesmal hätte das Geschrey Grund, denn eine Regierung, welche die Menschenrechte in's A-B-C-Buch einflickt, und Schulmeister zu politischen Doctoren macht, hat nicht mehr das Recht, sie abzusetzen. Wer Wirrwarr erregt, darf nicht über Unordnung klagen. — Le Temps fügt noch hinzu, daß ein solcher politischer Katechismus in wissenschaftlichen Ausdrücken abgefaßt werden müsse, wovon die Dorfkinder, z. B. über den Unterschied zwischen der gesetzgebenden und ausübenden Gewalt, nichts verständen, daß er zwanzigmal mehr Mysterien als der wahre Katechismus enthalten würde, wo sich wenigstens, neben unbegreiflichen Dogmen, moralische, dem jugendlichen Verstande angemessene praktische Vorschriften befänden, und es sey dem Ministerium mit Recht vorzuwerfen, wenn es die Charte in die Lehrbücher hätte aufnehmen wollen. Kr.

*) Herr Taillandier verlangt, daß es den Anfangslehrern an Privatschulen überlassen bleibe, was sie von Elementarkenntnissen zu lehren für angemessen halten. Herr Guizot erwiedert, daß hier zuerst von öffentlichen Schulen die Rede, und überdies das Amendement nicht folgerecht sey, indem auf der einen Seite jede Aufsichts-Comittee über die Grenzen des obern Anfangsunterrichts zu urtheilen habe, und auf der andern dem Lehrer frey stehen solle, dies oder jenes nicht zu lehren, was die Comittee als unerläßlich betrachte. Herr Gay-Lussac hält statt der Worte: Linienzeichnen, Feldmessen und andere gewöhnliche Anwendungen der Geometrie den Ausdruck natürlicher: die Elemente der Geometrie und ihrer Anwendung auf das Feldmessen. Der Minister nimmt keinen Anstoß, seine Worte so zu modifiziren: Die Elemente der Geometrie und ihre gewöhnlichen Anwendungen, besonders auf das Feldmessen. Diese Veränderung wird angenommen. Herr Demarcay will das Wort nothwendig unterdrückt wissen, weil man unter dem größten Theil der Bevölkerung, selbst dem gemischten, nicht leicht Lehrer finden werde, welche fähig sind, in allen diesen Gegenständen zu unterrichten. Herr

Nach den Bedürfnissen und Hülfsquellen der Ortschaften kann der obere Anfangsunterricht (kann der Anfangsunterricht) die hier angemessene, erachtete Erweiterung erhalten.

Guizot entgegnet, daß das achtbare Mitglied nicht hinreichend von dem gegenwärtigen Zustande des obern Anfangsunterrichts unterrichtet sey. In einem großen Theil der Schulen würden diese Gegenstände bereits gelehrt, von ihnen hänge das Fähigkeitszeugniß des ersten Grades ab. Die Zahl dieser Kenntnisse sey jährlich vermehrt worden; es gäbe nur obere Elementarschulen in Städten von 6000 Seelen und darüber, die Zahl dieser Städte sey 263; jeder Hauptort eines Departements enthalte diese Bevölkerung; diese Schulen fänden also leicht ihren Platz. Le Temps sagt richtig: Mit Schmerz hätten wir den Gesangunterricht aus den Elementarschulen verbannen sehen; es ist selbst für die Moral zu wünschen, daß die Liebe zu den Künsten nach und nach in das Privatleben übergehe, und wir haben daher die Vorschritte Deutschlands zu beneiden, wo die Kenntniß der Musik so allgemein verbreitet ist, daß Beethoven incognito seine Symphonieen in einem nicht eben reichen Bauernhause, auf einem alten ererbten Clavier, konnte aufführen hören. Herr Vatout und Bellaigne meinen, damit wäre einem Lehrer, der nicht singen noch im Gesange unterrichten könne, die obere Schule verschlossen. Herr Mahul erwiedert, daß die Comittee in diesem Fall einen besondern Mann dazu anstellen könne. Herr Salverte will den Gesang ganz ausgestrichen wissen, andere vertheidigen ihn, weil er die Sitten mildere und die Sprachorgane (man lacht) entwickele. Herr Glais-Bizoin fordert, daß den Naturkenntnissen noch: Kenntnisse vom Landbau und Handel beygefügt werde (Murren). Herr Larabit unterstützt ihn. Einige: Warum nicht auch politische Oekonomie für diese armen Dorfleute? Herr Demarcay erklärt dagegen, daß von 50 ihm bekannten, gut erzogenen und unterrichteten Personen, welche sich nach ihrer reinen Theorie dem Landbau und dem Handel gewidmet, 49 sich ruinirt hätten; der Präsident und der Minister erinnern an das Alter der Kinder und an die Schulen, die, obgleich obere, doch immer Anfangsschulen bleiben. Diese Amendements wurden verworfen und der erste Artikel angenommen. Kr.

2ter Artikel. Die Wünsche der Familienväter sollen, in Bezug der Theilnahme ihrer Kinder an dem Religionsunterricht, immer gehört und befolgt werden.

3ter Artikel. Der Anfangsunterricht ist entweder ein öffentlicher oder Privat-Unterricht (Privat oder öffentlich).

Zweiter Abschnitt.

Privat-Anfangsschulen.

4ter Artikel. Nach vollendetem achtzehnten Lebensjahre*) kann ein Jeder das Geschäft eines Anfangslehrers ausüben, und jede Anstalt dieser Art ohne andere Bedingungen, als daß er (vorher) dem Maire der Gemeinde, wo er Schule halten will, vorlege:

1) einen, mittelst Prüfung erworbenen, nach der Stufe der Schule, welche er errichten will, abgefaßten Fähigkeitsschein.

2) ein Sittlichkeitszeugniß, (welches bezeugt, daß der Candidat wegen seiner Sittlichkeit würdig ist, sich dem Lehrerstande zu widmen). Dieses Zeugniß wird auf die Bescheinigung dreyer Municipal-Räthe durch den Maire der, oder jeder der Gemeinden ausgefertigt, wo er sich seit drey Jahren aufgehalten hat.

5ter Artikel. Zum Schulhalten sind unfähig:

1) diejenigen Personen, denen durch richterlichen Spruch der Genuß bürgerlicher Rechte untersagt ist.

2) diejenigen, welche zu Leibes- oder ehrlosmachenden (infamirenden) Strafen sind verurtheilt worden.

3) diejenigen, welche bey der Besserungs- (correctionellen) Polizey wegen Diebstahl, Betrügerey, einfachen Bankerott, Mißbrauch des Vertrauens oder wegen Angriff auf die Sitten verurtheilt worden.

---

*) Bedenklich! Warum nicht erst mündig und bis dahin (22—23 J.) Gehülfslehrer; sie werden sonst auch zu früh Ehemänner. Kr.

(Die Kommission läßt den ersten Satz weg, und beym dritten die Worte: „bey der Besserungs-Polizey," und fügt hinzu: und diejenigen, welche durch richterlichen Spruch ganz oder zum Theil der Familienrechte beraubt worden sind, welche in § 5 und 6 des 42sten Artikels des Strafgesetzbuches erwähnt werden.)

4) diejenigen, welchen es in Folge des 7ten Artikels dieses Gesetzes ist untersagt worden *).

6ter Artikel **). Ein Jeder, der gegen die Bestim-

---

*) Herr Taillandier will noch diejenigen ausgeschlossen wissen, welche in einer Art Abhängigkeit (domesticité) leben, nach dem Gesetze vom Jahre VIII. Herr Demarcay entgegnete, wenn er z. B. zugleich Buchhalter wäre, ob ihn das an sich untüchtig mache. Der Minister erwiederte, das Gesetz verlange nur die Fähigkeitszeugnisse. Kr.

**) Zwischen dem 5ten und 6ten Artikel wollte Herr Vartout folgende Bestimmung einschalten: „Jeder Verein, welcher Lehrer bilden oder Anfangsschulen errichten will, muß zuvor durch eine, auf den Bericht der Municipal- und General-Räthe abgefaßte, und in dem Bülletin der Gesetze eingerückte königliche Ordonnanz dazu bevollmächtigt seyn," und erinnert, um sie zu unterstützen, an eine ähnliche Bestimmung im ersten Gesetzesentwurf der Regierung von 1831, welche eine Bürgschaft gegen eine immer verbannte und immer wieder neu entstehende Sekte (die Jesuiten) gewesen, die einem Degen gleiche, dessen Handgriff in Rom und dessen Spitze überall sey. Herr de la Laborde hält dadurch die Freyheit des Unterrichts gefährdet. Herr Guizot hält den Antrag für überflüssig, weil gegenwärtig keine Vereine sich ohne Vollmacht der Regierung bilden dürfen und die Lehrer ihre Fähigkeit und Sittlichkeit beweisen müssen. (Der Antrag wird mit großer Stimmenmehrheit verworfen.) Das Journal des Débats meint, es sey gleich, wer den Kindern lesen, rechnen und schreiben lehre, es käme nur darauf an, ob sie es lernten. Die Jesuitenschule zu St. Acheul habe Republikaner, Carlisten rc. gebildet, in der Gesellschaft zerstreut, nahmen die Schüler bald den Geist der Zeit an. Kr.

mungen des 5ten Artikels, oder ohne die im 4ten Artikel dieses Gesetzes vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt zu haben, eine Anfangsschule eröffnet, wird vor den Corrections-Gerichtshof des Orts belangt und zu einer Geldstrafe von 50 bis 200 Fr. verurtheilt und die Schule ihm geschlossen*). Im Wiederholungsfalle wird der Uebertreter mit einer Geldstrafe von 15 bis 30 Tagen und einer Geldbuße von 100 bis 400 Fr. belegt.

7ter Artikel. Jeder Privatlehrer kann auf Verlangen der im 19ten Artikel erwähnten Arrondissements-Comittee, (das **Wort Arrondissement ist auszulassen**) oder auf gerichtliches Belangen des Ministeriums, wegen Mißverhalten oder Unsittlichkeit **) vor den bürgerlichen Gerichtshof des Arrondissements gezogen, und ihm die Ausübung seines Geschäfts auf gewisse Zeit oder für immer untersagt werden.

Der Gerichtshof wird die Partheyen verhören und in der Kammer des Conseils beschließen; selbst bey einer Appellation, welche in keinem Fall aufgehoben seyn soll.

Alles ohne Beeinträchtigung der gerichtlichen Verfolgungen und Strafen, welche für Verbrechen oder Vergehen nach dem Strafgesetze (**bürgerlichen Gesetze**) statt haben können.

Dritter Abschnitt.

Oeffentliche Anfangsschulen.

8ter Artikel. Oeffentliche Anfangsschulen sind diejenigen, welche ganz oder zum Theil von den Gemeinden, den Departements oder dem Staate unterhalten werden (**welche die Gemeinden 2c. unterhalten**).

---

*) Dieser zweckmäßige Artikel wird von der Kammer angenommen.

**) Herr de Montepin will noch hinzugefügt wissen, wegen Heftigkeit (verworfen). Kr.

9ter Artikel. Jede Gemeinde ist verpflichtet, entweder für sich oder in Verbindung mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden, wenigstens eine Elementarschule zu unterhalten.

10ter Artikel. Die Gemeinde, deren Bevölkerung über 6000 Seelen beträgt (und die Gemeinde der Hauptörter jedes Departements, ihre Bevölkerung sey, welche sie wolle), sollen außerdem eine obere Anfangsschule haben *).

11ter Artikel. Jedes Departement soll ein Schullehrer-Seminar unterhalten (entweder für sich allein oder in Vereinigung mit einem oder mehreren benachbarten Departements). Die General-Conseils werden sich über die Mittel zur Unterhaltung derselben berathen. (Sie haben ebenfalls über die Vereinigung verschiedener Departements, zur Unterhaltung eines einzigen Seminars, zu berathen; die definitive Bevollmächtigung zu dieser Vereinigung erfolgt nur durch eine königliche Ordonnanz) **).

---

*) Auf die Erinnerung des Herrn Victor d'Aunay, daß es Gemeinden von 50 bis 200 Seelen gäbe, welche durch Wälder und Sümpfe von andern getrennt sind, erwiedert der Minister, das Gesetz werde nicht unmittelbar ausgeführt, und armen Gemeinden die Verwaltung zu Hülfe kommen. — Herr Coulmann schlägt folgenden Zusatz vor: Ueberall, wo die Umstände und Bedürfnisse es erheischen, kann der Unterrichtsminister, auf Kosten der Gemeinde, die Errichtung und Unterhaltung einer Schule, für einen vom Staate salarirten Cultus, bevollmächtigen. Dieser Zusatz, lebhaft von verschiedenen Departements im Süden und Westen gewünscht, wo es solche getrennte Schulen giebt, welche nicht ohne Gefahr vermischt werden können, wurde angenommen. Herr Larabit verlangt die Ausdehnung auf 2000 Seelen. Der Minister widerlegt ihm durch die Unausführbarkeit, und daß wenn ein besonderer Fall eintrete, er die Vollmacht gern ertheilen werde. (Aber 6000 Seelen giebt 1000 schulfähige Kinder, also 500 Knaben folglich etwa 10 Schulen.) Kr.

**) Herr Jouvencel schlägt folgendes Amendement vor: Der Minister des öffentlichen Unterrichts wird auf Kosten der Uni-

12ter Artikel. Jedem Gemeinde-Schullehrer muß verschafft werden:

1) ein zweckmäßig eingerichtetes Lokal, sowohl zur Wohnung, als zum Schulhalten;
2) ein festes Gehalt von wenigstens 200 Fr. für eine Elementar-, und von 400 Fr. für eine obere Anfangsschule *).

13ter Artikel. Im Fall keine Stiftungen, Geschenke und Vermächtnisse zur Anschaffung der Wohnung und des Gehalts nach obiger Vorschrift vorhanden sind, wird der Municipal-Rath über die Mittel zur Herbeyschaffung sich berathen.

Im Fall die gewöhnlichen Einkünfte nicht zureichen, wird der Municipal-Rath die Gemeinden noch bis drey Centimen über die gewöhnlichen direkten Abgaben, zum Behufe der Errichtung der Gemeinde-Anfangsschulen (der Elementar- und obern Anfangsschulen), besteuern.

Wenn die Gemeinden, weder allein, noch in Verbindung mit andern, auch durch Hülfe dieser Abgabe von drey Cen-

---

versität Schullehrer-Seminarien zur Bildung der Volksschulen errichten; ihre Anzahl in jeder Akademie hängt von den Bedürfnissen der Departements ab. Der Minister bestimmt den Preis der Pensionen für die Pensionaire und das Schulgeld für die außer der Anstalt wohnenden Schüler (externes). Der General-Conseil des Departements bewilligt durch Unterschriften auf 9 bis 10 Jahre die Fonds zur Errichtung der nöthigen Freystellen. Der Minister bemerkte, daß dieser Vorschlag dem Prinzipe des Gesetzes entgegen stehe, welches die Kosten durch die Gemeinden, dann durch die Departements tragen läßt, und den Staat nur in Anspruch nimmt, wenn jene zu unvermögend sind. Das Amendement wird nicht unterstützt. Artikel 11 angenommen. Kr.

*) Herr Hector d'Anlay will nur 120 Fr. bewilligen (verworfen). In Deutschland ist auch dies besser (S. unten). Kr.

timen keine Wohnung und kein Gehalt anschaffen können, so wird das General-Conseil (im Fall der Unzulänglichkeit der Departemental-Fonds) das Departement noch bis zwey Centimen zu den anerkannt nothwendigen Kosten des Anfangsunterrichts beytragen lassen.

Wenn die solchergestalt den Gemeinden und den Departements auferlegten Centimen nicht zu den Bedürfnissen der Gemeinde-Anfangsschulen (des Anfangsunterrichts) ausreichen, so wird der Minister des öffentlichen Unterrichts, mittelst einer Beysteuer aus dem jährlichen, auf das Staatsbudget für den Anfangsunterricht zu übertragenden Credit zu Hülfe kommen.

Ein detaillirter Bericht über die Anwendung der vorigen, bewilligten Fonds, wird jährlich dem Budget-Vorschlage beygelegt. (**Jährlich wird dem Budget-Vorschlage ein detaillirter Bericht über die Anwendung der durch das vorige Budget bewilligten Fonds angehängt**) *).

---

*) Das Amendement des Herrn Duchatel: Im Fall der Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Einnahme zur Gründung der obern und untern Anfangsschulen, werden die Mittel durch eine besondere Auflage herbeygeschafft, welcher der Municipal-Rath oder statt seiner eine königliche Ordonnanz bestimmt. Diese Auflage wird jährlich durch das Finanz-Gesetz autorisirt, darf aber nicht mehr als 3 Centimen der Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer beyfügen. Wenn die Gemeinde, weder allein oder vereint mit andern, dem Lehrer auch dann noch keine Wohnung und Gehalt sichern können, und die Departemental-Fonds nicht ausreichen, wird zu den für nöthig erkannten Ausgaben für den Anfangsunterricht eine besondere Auflage durch das General-Conseil des Departements, oder in Ermangelung dessen, durch eine königliche Ordonnanz bestimmt. Diese Auflage wird jährlich durch das Finanz-Gesetz autorisirt, darf aber nicht mehr als 2 Centimen der Grund-, Personen- und Mobiliensteuer beyfügen, — wird statt § 2 und 3 angenommen. Kr.

14ter Artikel. Außer dem festen Gehalte erhält der Gemeindelehrer noch ein monatliches Schulgeld, das durch den Municipal-Rath bestimmt, und auf dieselbe Art und nach denselben Regeln, wie die direkten, öffentlichen Steuern erhoben werden soll. Die Erhebung geschieht monatlich nach einem von dem Lehrer bescheinigten und dem Maire unterschriebenen (und durch den Präfekten executorisch gemachten) Namenregister *).

In die Gemeinde-Elementar-Schulen werden jedoch unentgeldlich aufgenommen: diejenigen Kinder der Gemeinde oder der vereinigten Gemeinden, welche die Municipal-Räthe als gänzlich zahlungsunfähig bezeichnet haben. (In den obern Anfangsschulen wird eine durch den Municipal-Rath bestimmte Zahl von Freystellen für diejenigen Kinder armer Familien offen gelassen, welche die Unterrichts-Comittee nach einer Prüfung dazu bestimmt).

---

*) Ueber diesen Artikel erhoben sich ernste Debatten. Herr Felix Real wünscht, daß die Einforderung des Schulgeldes nicht den strengen Formen der direkten öffentlichen Abgaben unterliegen möge, und will blos folgende Bestimmung: Der Gemeinde-Schullehrer erhält außer seinem festen Gehalte ein monatliches Schulgeld, dessen Taxe von dem Municipal-Rath geregelt wird. Der Präsident, Herr Dupin, verläßt den Präsidentenstuhl, um diesen Antrag zu unterstützen. Er erinnert, daß es unter 35,000 Anfangsschulen 30,000 Dorfschulen in Frankreich gäbe; daß die strenge Eintreibung des Schulgeldes die Aeltern abhalten werde, ihre Kinder in die Schule zu schicken; daß sie dieselben aber senden würden, wenn sie ihrer Gewohnheit nach den Unterricht in Eyer, Getraide, Hühner oder durch Arbeiten in Feld und Garten des öffentlichen Lehrers, wie des Privat-Lehrers, bezahlen könnten. Dadurch würde der Lehrer für seine Schüler eine Art Familienvater, durch den 14ten Artikel aber das Schrecken und der Abscheu des ganzen Dorfes. Gegen diesen, von mehreren unterstützten

15ter Artikel. In jedem Departement wird eine Ersparungs- und Versorgungskasse zum Besten der Gemeinde-Anfangslehrer errichtet.

Antrag traten auf, Herr Renouard, daran erinnernd, daß es sich darum handle, ob der Lehrer bezahlt werden solle oder nicht; im letztern Falle müßte er auch die nöthigen Mittel haben, seine Dürftigkeit setze ihn in den Augen des Volks am meisten herunter. Herr Guizot zeigt, daß nicht die Theorie, sondern auch die Erfahrung diese Maaßregel nothwendig mache, und vielen Streitigkeiten und Prozessen vorbeuge; in Holland und Deutschland sey es so, und das unterscheide den öffentlichen Lehrer von dem Privatlehrer, der dem Zufall ausgesetzt sey, ob er Bezahlung erhalte oder nicht; der Gemeindelehrer sey ja auch nicht gehindert, eine besondere Uebereinkunft mit den Aeltern zu treffen. Die französischen Zeitungen bemerken darüber sehr richtig (le Temps und Journal des Débats), daß die weniger liberal scheinenden Vorschläge der Regierung den Vorzug verdienen, daß, wenn der Lehrer gleichsam bettelnd von Haus zu Haus gehen müsse, um das ihm schuldige Gehalt einzutreiben, er seine Würde, so klein sie auch sey, einbüßen, und statt des Dankes für seine Mühe, Drohungen, Schläge und Schimpfreden ärndten werde; zwar wären einige Leute der Meynung, das würde sich unter Nachbaren und Landleuten auf cordiale Weise von selbst machen. Die Kammer hat jedoch bedacht, daß bey dieser patriarchalischen Form es sich ereignen könne, daß der Lehrer auf die cordialste Weise von der Welt verhungere, und hat den Vorschlag der Regierung festgehalten. Getadelt wird, daß nicht zugleich der Wandelschulen*) Erwähnung geschieht.

Andere Zusätze. Statt des Präfekten soll der Friedensrichter die Liste der Schüler führen. Für die ausgezeichneten Schüler können eine Anzahl Freystellen aufbehalten werden. Herr Vérollot verlangt, daß diese den ausgezeichneten Kindern der ärmeren Familien bewilligt werden. Bey der Einforderung des Schulgeldes wird kein Abzug zu Gunsten des Einkassirers bewilligt (angenommen). Kr.

*) Es ziehen nämlich in einigen, besonders in den Gebirgs-Gegenden Frankreichs, die Lehrer von Ort zu Ort, und schlagen eine Zeitlang, ähnlich den Quacksalbern, ihre pädagogische Bude auf. Kr.

Diese Kasse*) wird aus einem jährlichen Abzuge von $\frac{1}{20}$ des festen Gehalts jedes Gemeinde-Lehrers gebildet; der Betrag wird auf Staatsrenten niedergelegt, (und die Zinsen jährlich**) zum Kapital geschlagen).***) Der ganze Ertrag des Abzugs für jeden Lehrer wird ihm dann zurückgegeben, wenn er sich vom Amte zurückzieht, oder falls er während seiner Amtsführung stirbt, seiner Wittwe oder seinen Erben.

In keinem Fall werden die Staatsfonds zu dieser Spar- und Versorgungskasse beysteuern; sie kann aber Vermächtnisse und besondere Schenkungen annehmen. (**Deren Anwendung, im Fall der Schenker oder Erblasser darüber nicht verfügt hat, von dem General-Conseil geregelt wird.**) †)

16ter Artikel. Niemand kann zum Gemeinde-Schullehrer ernannt werden, wenn er nicht die Bedingungen erfüllt hat, welche der 4te Artikel dieses Gesetzes hinsichtlich seiner Fähigkeit und Sittlichkeit vorschreibt, oder er sich in

---

*) Herr F. Delessert schlägt den Zusatz vor: 1) Die Statuten dieser Kasse werden durch eine königliche Ordonnanz bestimmt. Kr.

**) 2) halbjährlich.

***) 3) auf offene Rechnung des königl. Schatzes nach der Ordonnanz vom 3. Juny 1829. (Alle drey Punkte wurden angenommen.)

†) Der Antrag des Herrn Aroux, den Abzug auch auf das Schulgeld auszudehnen, und des Herrn Podenas, der aus dem Abzuge lieber einen Pensions-Fond bilden will, werden als unausführbar abgelehnt. Dagegen wird auf die Erinnerung des Herrn Dubois d'Augers der Ausdruck besondere bey Schenkungen, so wie der erste Theil dieses §., daß die Staatsfonds auf keinen Fall beysteuern sollen, auf Herrn Delessert's Anforderung unterdrückt.

einem der Fälle befindet, welche der 6te (5te) Artikel näher bestimmt hat. *)

Vierter Abschnitt.

Behörden, welche dem Anfangsunterricht vorgesetzt sind.

17ter Artikel. Bey Gemeinde-Schulen soll eine Lokal-Aufsichts-Comittee errichtet werden, bestehend aus dem Maire, dem Pfarrer oder Pastor und drey durch den Municipalrath ernannte Municipalräthe. Mehrere Schulen derselben Gemeinde können unter eine Aufsichts-Comittee vereint werden.

(Jede Gemeindeschule wird unter Aufsicht des Maire und des Municipalraths gestellt. Der Municipalrath kann zu dieser Aufsicht angesehene Einwohner aus seiner Mitte oder außer derselben ernennen.

Diese Ernannten können ganz oder theilweise mit der Aufsicht über verschiedene Schulen derselben Gemeinde beauftragt werden.) **)

---

*) Der 16te Artikel wird allgemein angenommen. Herr Senne wünscht noch den Zusatz: Es sollen Anfangsschulen in den allgemeinen Gefängniß- und Galeerensklavenhäusern angelegt, und allgemeine Verwaltungs-Reglements dazu entworfen werden. Herr Guizot erinnert, das sey Sache der Verwaltung, und sie werde sich damit beschäftigen.

**) Herr Jouvencel schlägt, von Herrn Eschasseriaux und Taillandier unterstützt, folgende Bestimmungen vor:

In jedem Kanton wird eine unentgeldlich arbeitende Comittee zur Beaufsichtigung und Ermunterung des untern und obern Anfangsunterrichts gebildet.

In Städten, welche verschiedene Kantone ausmachen, giebt es nur eine Comittee; enthalten sie, wie Paris, mehrere

18ter Artikel. In jedem Unter-Präfektur-Arrondissement wird eine (oder mehrere) Comittee gebildet, welche den

---

Arrondissements, so wird für jede Mairie eine Comittee gebildet.

Sollten in einem Arrondissement mehrere Comitteen errichtet werden, so hat der Unterrichts-Minister ihnen in den einzelnen oder vereinten Kantonen ihren Bezirk zu bestimmen. Dagegen erwiederten die Herren Renouard und Delaborde, daß die Kantonal-Conseils statt der vorgeschlagenen Municipal- und Arrondissements-Conseils nur in sehr wenigen Ortschaften wirklichen Nutzen stiften würden. Der Unterrichts-Minister führte folgende Thatsachen an: Es giebt in Frankreich 2800 Kantons. Kantonal-Comitteen, welche durch eine Ordonnanz vom Februar 1816 festgesetzt wurden, sind in dem Zeitraum von 17 Jahren nur in 1100 Kantons errichtet, und finden sich, um der Kammer die ganze Wahrheit zu sagen, größtentheils nur auf dem Papiere. Kaum 2—300 existiren wirklich. Wo sie Nutzen schaffen, mögen sie bleiben, man muß aber die Administration nicht gesetzlich nöthigen, solche zu errichten, wenn sie nicht nützlich sind; wir wollen solche Comitteen, welche Kraft haben und wirklich nützen. (Der Antrag des Herrn Jouvencel wird mit Stimmenmehrheit verworfen.)

Die Frage, ob die Geistlichkeit an der Leitung des Unterrichts Theil nehmen solle, wurde lebhaft besprochen. Die Regierung giebt den Geistlichen das Recht, an der Unterrichts-Comittee Theil zu nehmen, die revidirende Kommission giebt die Aufsicht in die Hand des Municipal-Raths und schließt also die Geistlichkeit aus, die nicht zu jenem Rathe gehört. Das ist der Streitpunkt.

Herr Mahul vertheidigt die Ansicht der Regierung, und fügt hinzu: Setzt eure Gesetze, meine Herren, in Verbindung mit den Sitten, vereinigt mit eurer neuen Konstitution die einzige moralische Macht, welche noch auf Erden besteht, die christliche Geistlichkeit (man lärmt). Herr Eschasseriaux nimmt die Abänderung der Kommission in Schutz, weil man die Geistlichen unter dem Titel von Notablen in die Kommission wählen könne. Herr Guizot, selbst ein Protestant,

besonderen Auftrag hat, den Anfangsunterricht zu beaufsichtigen und zu befördern.

---

vertheidigte einsichtsvoll den Entwurf der Regierung. Er gab zu bedenken, daß die Religions- und Sittenlehre die Grundlage des Anfangsunterrichts seyn müsse; daß sich dieser Unterricht aber nicht wie eine Lektion im Lesen, Schreiben, Rechnen oder der Sprache zu einer bestimmten Stunde geben lasse, wovon nachher nicht mehr die Rede sey, weil man sich mit andern Dingen beschäftige: die ganze Atmosphäre der Schule müsse moralisch-religiös seyn, und diesen Unterricht dürfe man keinen Augenblick aus den Augen verlieren. *) Der Anfangslehrer giebt keinen wissenschaftlich-theoretischen Religionsunterricht, wie etwa in der Geographie und Geschichte, oder wie der Universitätslehrer; er beginnt und schließt die Schule mit Gebet, er lieset mit den Kindern Bibel und Katechismus. Man hat im 1sten Artikel den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre als den wesentlichen Theil und die Grundlage des Anfangsunterrichts anerkannt, und will nun die Geistlichen von der Aufsicht über die Schulen ausschließen. Nur die Vereinigung zwischen der Verstandesbildung und der moralisch-religiösen Erziehung bringt Heil;

*) Wir fügen hinzu, daß wir uns von Schulen, worin einseitig die Verstandesbildung vorherrscht, von Schulen, in welchen Lesen, Schreiben und Rechnen, wenn auch in der größten Vollkommenheit, selbst von Schulen, worin außerdem noch Natur- und Völkerkunde und Sprachen gelehrt werden, wenig Heil für die Veredlung der Menschheit, für die Erreichung des Endzwecks aller Erziehung: Aehnlichkeit mit Gott, für die bürgerliche Wohlfahrt des Einzelnen und der ganzen Gesellschaft versprechen können, wenn nicht die sittlich-religiöse Bildung die Schule durchdringt und ein sittlich-religiöser Sinn in den Schulen herrschend wird, und (weil die Schule allein diesen Zweck nicht erreichen kann,) wenn nicht in den Familienkreisen der Geist auf Gott und Pflicht, auf Ewigkeit und Bestimmung hingelenkt wird. Was in aller Welt, sagt Falk, nützen dem Staate Spitzbuben, die lesen, Spitzbuben, die schreiben, Spitzbuben, die rechnen können? Sie sind ihm nur um so gefährlicher. Ja, was nützen ihm lateinische, was griechische, was französische Spitzbuben? Die mechanisch erlangten Fertigkeiten solcher Menschen sind ja nur eben so viel Dietriche, die man ihnen zur Plünderung des Heiligthums der Menschheit in die Hände giebt. (Falks Aufruf 1818.) Kr.

Der Unterrichtsminister kann nach der Bevölkerung und den Bedürfnissen der Ortschaften in demselben Arrondisse-

---

die Verstandesentwickelung ohne moralisch-religiöse Bildung erzeugt Unordnung, Ungehorsam, und bereitet der Gesellschaft Gefahren. In welchen Ländern ist der Anfangsunterricht wahrhaft blühend? In Schottland, Deutschland, der Schweiz, Holland, und gerade die Schulen dieser Länder stehen unter einem weit größeren Einflusse der Geistlichkeit, als den wir wollen. — Verschiedene Stimmen erwiederten dagegen: Dort ist die Geistlichkeit nicht feindselig gegen die Regierung; hier begünstigt man die katholische Geistlichkeit, welche erklärte Feindinn der July-Revolution ist. Herr Guizot fährt fort: Es ist etwas Wahres daran, aber nicht in dieser Ausdehnung, ich wünsche auch die Geistlichkeit in ihren wahren Gränzen eingeschlossen; es ist jedoch gewiß, daß dieselbe seit 15 Jahren dem Anfangsunterricht viel genutzt und die Zahl der Schulen sehr vermehrt und bessere Methoden eingeführt, und sich mit Unterricht beschäftigt hat, namentlich die „Brüder der christlichen Schulen.“ (Herr Odilon-Barrot: Sie hat viel Uebels gethan und den wechselseitigen Unterricht gehemmt.) Schließen wir sie von den Schulen aus, so wird sie abgesonderte, feindliche Schulen bilden. Das Grund-Prinzip der Regierung ist in politischer wie in bürgerlicher Hinsicht, im Unterricht wie in der Administration, alle Partheien herbeizuziehen, sie neben einander leben zu lassen, damit sie sich verständigen. Herr Salverte entgegnete: man wolle auch die Geistlichkeit nicht ausschließen, sondern ihr nur nicht ein ausschließliches Recht, eine amtliche Direktion, Beherrschung des Unterr.chts, einräumen. Sey sie mit dieser Stellung nicht zufrieden, so zeige sich noch immer der alte, nach unbedingter Herrschaft strebende Geist; dagegen setzt Herr Guizot auseinander, daß ein guter Geistlicher in der Comittee, welcher den Anfangsunterricht begünstige, viel Gutes, ein schlechter aber gegen vier Layen wenig Böses stiften könne; in der Comittee sicher weniger, als außerhalb derselben. Herr Ch. Dupin fügte hinzu: Gesetzt, der Municipalrath, welchem man die Wahl überläßt, hat einen Geistlichen, der in politischer Hinsicht gut denkt und den

ment mehrere Comitteen errichten und ihren Bezirk bestimmen.

---

man deshalb einen guten Geistlichen nennen mag, so wird er von ihm zum Mitglied der Unterrichts-Comittee erwählt; findet er ihn schlecht, so wird er nicht gewählt. Ich nehme diese Erklärung an, gestehe zu, daß es in politischem wie in anderm Sinn gute und schlechte Geistliche gebe, dann muß man aber auch einräumen, daß es gute und schlechte Municipalräthe giebt. Welche Geistliche werden nun gewählt werden? Die guten Municipalräthe werden die guten Geistlichen, die schlechten aber die bösen wählen; und wie nun, wenn die gefährlichen Grundsätze im Municipalrath sind? — Jetzt haben ferner 14,000 Gemeinden nicht einen Schulmeister; urtheilen Sie daher selbst, welche entsetzliche Masse von Unwissenheit die große Mehrheit unserer Municipalräthe repräsentirt, unter 36,000 Comitteen giebt es 35,000 deren Mitglieder sehr unwissend seyn werden. Und Sie wollen sich der Mitwirkung von 30,000 Pfarrern oder Pastoren berauben, welche eine wissenschaftliche, moralisch-religiöse Bildung besitzen, und welche wir uns nützlich machen wollen, indem wir ihnen einen ehrenvollen und heilsamen Einfluß einräumen? Ich unterstütze den Artikel der Regierung mit aller Kraft. Herr Vivien zeigte dagegen darauf hin, daß im October 1831 der damalige Minister des öffentlichen Unterrichts, der jetzige Siegelbewahrer Barthe, gerade für den Grundsatz gekämpft habe, den jetzt die Regierung bestreite. Er habe wörtlich gesagt: „Nach den neuern Grundsätzen der Konstitution von 1830 darf kein Glaubensbekenntniß, nicht einmal das der Majorität, die Leitung des Anfangsunterrichts erhalten. Als notable Bürger ihrer Gemeinden können die Mitglieder der Geistlichkeit in die Comitteen zugelassen werden, aber sie dürfen keine nothwendigen Mitglieder derselben seyn.“ Auch Herr Renouard und andere unterstützten den Antrag der Kommission, der, trotz der Opposition der Minister, von der Kammer mit Stimmenmehrheit angenommen wurde. Auffallend war es, daß Herr Barthe gegen die Kommission stimmte. Der Beschluß brachte eine große Bewegung hervor. — Die Journale äußern sich darüber nach ihrer Ansicht und politischen

(Wenn in einem Arrondissement die Errichtung mehrerer Comitteen stattfindet, so hat der Unterrichtsmini-

---

Farbe. Le temps zieht gegen die Doctrinairs zu Felde und sagt: Der protestantische Minister des öffentlichen Unterrichts habe gerade so geredet wie der katholische Minister der Restauration, Herr de Frayssinous; er habe gesagt, daß die ganze Atmosphäre der Schule in jedem Augenblick moralisch und religiös seyn müsse, daß Verstandesbildung ohne sittlich-religiöse Entwickelung Unordnung und Widersetzlichkeit erzeuge. (Und gewiß, der Minister hat vollkommen recht; jene Bildung allein schleift den Verstand ab, und dies geschliffene Messer, so brauchbar es in der Hand eines moralischen Menschen seyn mag, wird ohne sittlich-religiöse Bildung ein gefährlicher Dolch in den Händen eines Bösewichts. Sind nicht die größten Verbrecher oft die abgeschliffensten und verstandeskräftigsten Menschen? Aller Unterricht hat nur dann wahren Werth, wenn er als Theil der Erziehung, welche Erkenntniß, Willen und Gefühl veredeln und zur Gottähnlichkeit erheben soll, angesehen wird; die Schule darf nicht blos eine Lehr-, sie muß eine Erziehungsschule seyn. Kr.) Wir erstaunten sehr, den Herrn Ch. Dupin, welcher mit dem Obscurantismus einen so thätigen Krieg führt, auf Seiten des Ministeriums zu sehen, um ein Vorurtheil zu rechtfertigen. — Muß man Herr Guizot lehren, daß die Verstandesbildung die moralische Entwickelung hervorrufe und unterstütze? (Das thut sie auch nicht, denn der Mensch ist nicht blos ein Verstandeswesen und der Verstand nicht die Grundkraft in ihm, zwischen Wissen und Thun ist eine große Kluft befestigt, die angegriffenen Geistlichen müßten sonst gerade die größten Tugendhelden seyn. Kr.) Das Journal des Débats vertheidigt den Grund des Herrn Guizot, daß es besser sey, wenn der Kampf innerhalb, als außerhalb der Comittee statt finde. Was man auch thun mag, so ist der Pfarrer nun einmal in unsern meisten Dörfern eine Autorität; wollt ihr daher etwas in unsern Hütten thun, so hütet euch, mit der Behörde des Orts in Feindschaft zu treten; hütet euch, ihr ein verhängnißvolles Mißtrauen zu zeigen. Gebt ihr Gewalt; nur richtet euch so ein, daß sie von dieser Gewalt nur den Gebrauch machen

ster ihren Bezirk in den vereinzelten oder vereinten Cantons zu bestimmen.) *)

19ter Artikel. Mitglieder der Arrondissements-Comitteen (jeder Comitte des Anfangsunterrichts) sind:

Der Präfekt oder Unter-Präfekt, Präsident; der königl. Prokurator; der Maire des Hauptorts; (die Kommission fängt mit dem 1) Maire an und erwähnt die erstgenannten Personen zuletzt) 2) der Friedensrichter oder der älteste derselben im Hauptorte (des Bezirks); 3) der Pfarrer oder einer der (der älteste) Pfarrer des Hauptorts (des Bezirks); 4) ein (der älteste) Geistlicher jeder andern vom Staat an-

---

kann, den ihr wünscht, nämlich den guten. Es stand Herrn Guizot, als Protestanten, besser an, als jedem andern, das erste Wort der Versöhnung zwischen der Geistlichkeit und der July-Revolution hören zu lassen. Bei dem von der Kammer gefaßten Beschluß wird in den streng katholischen Provinzen die Geistlichkeit hinzugerufen werden, und Alles thun können, was ihr beliebt; in den weniger religiösen Provinzen wird sie durch die Ausschließung verletzt, drohend und feindselig werden. Die Gleichheit, welche das Gesetz will, wird aufgehoben. Man hat sich zu sehr erschrecken lassen durch die Idee des Bösen, was sie thun kann, und sucht das Gute ohne dabei eine Gefahr zu laufen; wir fürchten, daß es hiermit, wie mit vielen andern Dingen gehe: um das Beste zu gewinnen, entfernt man sich von dem Guten. Die Erfahrung wird richten. Die France nouvelle meint ebenfalls: daß es eine vernünftigere Politik gewesen, den Einfluß der Geistlichkeit zu benutzen, aber ihm dabei eine bessere Richtung zu geben; wir bedauern, sagt sie, daß bei diesem Anlasse die Kammer jenem philosophischen Geiste nachgegeben hat, der zwar zu Paris in der Mode seyn kann, der aber noch auf lange Zeit in unsern westlichen und südlichen Departements keinen Erfolg haben dürfte. (Ueberdieß ist hier von keinem alleinigen und ausschließlichen Aufsichtsrecht der Geistlichen die Rede. Kr.)

*) Dieser Artikel angenommen, wie ihn die Kommission abgefaßt.

erkannten Konfession, welcher in dem Arrondissement (Bezirk) wohnt, und durch sein Konsistorium ernannt wird; *) (die Kommission läßt den Nachsatz weg, und macht folgenden Zusatz: 5) ein durch den Minister des öffentlichen Unterrichts ernannter Provisor, Collegien-Vorsteher, Professor oder Vorsteher eines Instituts oder einer Pensionsanstalt, wenn Collegien, Institute oder Pensionen in dem Bezirk vorhanden sind; 6) ein im Bezirk der Comittee wohnender Anfangslehrer, ernannt vom Unterrichtsminister;) drey Mitglieder des Arrondissementsraths, durch diesen selbst ernannt; (7) drey Notable, durch den Arrondissementsrath aus oder außer seiner Mitte erwählt;) 8) diejenigen Mitglieder des Departemental-General-Conseils, welche wirklich in dem Bezirk der Comittee wohnen. (Der Präfekt präsidirt von Amts wegen in allen Comitteen des Departements, und der Unterpräfekt in allen des Arrondissements. Der königl. Prokurator ist von Amts wegen Mitglied aller Arrondissements-Comitteen. Die Comittee wählt alle Jahre ihren Vice-Präsidenten und ihren Sekretair. Sie kann letztern aus oder außer ihrer Mitte nehmen, und dieser wird durch seine Ernennung Mitglied.) **)

20ster Artikel. Die Mitglieder der Comitteen versammlen sich wenigstens monatlich einmal. Sie können auch außerordentlich durch einen Abgeordneten des Ministers, der dann den Vorsitz in der Comittee führt, zusammenberufen werden.

---

*) Die Kammer nahm die Abfassung der Regierung an, nachdem Herr Taillandier vorgeschlagen, daß in Ermangelung eines Geistlichen im Arrondissement das Consistorium seines Kultus einen Notablen ernenne.

**) Der ganze Artikel wurde so angenommen.

Eine Comittee (die Comitteen) kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht wenigstens fünf Mitglieder (fünf Mitglieder für die Arrondissements-Comitteen, und drey für die Gemeinde-Comitteen,) gegenwärtig sind. *)

---

*) Herr Eschasseriaux will nicht, daß ein Abgeordneter des Ministers in den außerordentlichen Versammlungen präsidire. Der Anfangsunterricht sey wesentlich Sache der Municipalbehörden, diese müssen unterstützt werden, wenn jener bestehen soll; bisher sey derselbe in den Händen der Universität gewesen, und man habe gesehen, welche Früchte diese Einrichtung getragen. Herr Guizot erinnert dagegen, daß der Anfangsunterricht nach dem Grundsatze des Gesetzes nicht blos Sache der Gemeinden und der Departements, sondern auch des Staates sey. Die errichteten Gemeinde-Comitteen seyen nicht blos municipal, warum es denn die Arrondissements- und Departemental-Comitteen seyn sollten; es sey wichtig, daß der Minister einen Abgeordneten, welcher in der Comittee präsidire, dahin schicken könne. Die Sorge für gute Methoden beym Unterricht in der Naturkunde, Mathematik rc. könne weder der Präfekt noch der Unter-Präfekt übernehmen. Herr Vatout und Gauneron wollten dagegen dem Abgeordneten nur in Abwesenheit des Präfekten oder Unter-Präfekten den Vorsitz eingeräumt wissen. Der Siegelbewahrer (Herr Barthe) bemerkte sehr richtig: Wir wollen den Anfangsunterricht in Frankreich, mit allen Bedingungen, welche ihn begünstigen können, gründen. Eine dieser Bedingungen ist: daß der Staat eine genaue Aufsicht darüber führe. Oft wird es daher nöthig seyn einen besondern Abgeordneten an verschiedene Oerter zu schicken, welcher Bemerkungen macht, Vorurtheil beseitigt und die Ortsbehörden aus Trägheit und Erschlaffung weckt: sonst wird das Gesetz nie wirksam werden und Frankreich immer in Bezug auf den Anfangsunterricht den meisten Staaten von Europa: Holland, Belgien, England, Deutschland nach-, und Neapel und Spanien gleichstehen. Dennoch nahm die Kammer das Amendement an, und wie le Temps bitter hinzufügt, zum großen Aerger des Herrn Guizot, welcher erstaunt war, die Kammer gegen

21ster Artikel. Die Gemeinde-Comittee (der Maire) hat die Aufsicht über die öffentlichen und Privatschulen der Gemeinden. Sie (Er) wacht über die Gesundheit der Schulen und die Erhaltung der Disciplin. *)

(22ster Artikel.) Sie (der Municipalrath) schlägt der Arrondissements-Comittee (der Comittee) die (einen oder mehrere) Candidaten für die öffentlichen Schulen vor.

Sie (Er) sorgt für den unentgeldlichen Unterricht der Armen-Kinder.

Sie (Er) hält eine Tabelle der Kinder, welche, weil sie keinen häuslichen Anfangsunterricht erhalten oder erhalten haben, mit Bevollmächtigung, oder auf die Forderung ihrer Aeltern, in die öffentlichen Schulen berufen werden sollen (welche weder im Hause, noch in öffentlichen oder Privatschulen den Anfangsunterricht erhalten).

Sie (Er) setzt die Arrondissements-Comittee (die Comittee) von den verschiedenen Bedürfnissen des Anfangsunterrichts in Kenntniß. In Nothfällen kann sie (er) vorläufig verordnen, (festsetzen,) daß der Lehrer von seinem Amte abgesetzt, suspendirt, werde, jedoch muß sie (er) sogleich der Arrondissements-Comittee (der Comittee) von die-

---

seine Orakel, die er in kurzen Worten oder befehlenden Geberden ausdrücke, rebellisch zu sehen. *)

*) Die öffentliche Vernunft in Frankreich hat wahrlich viel zu thun, um unter solchen, jeden Zügel verwerfenden Einreden, bey Vernunft zu bleiben. Kr.

*) Herrn Caumartins Einreden, daß es immer eine doppelte Aufsicht gebe: eine über öffentliche und Privatschulen, eine andere über Gesundheit und Disciplin, wurden nicht berücksichtigt.

ser Absetzung Rechenschaft ablegen, und von den Gründen, welche dieselbe veranlaßt haben. *)

22ster Artikel. (23ster) Die Arrondissements-Comittee (die Comittee des Anfangsunterrichts) inspizirt, oder läßt durch Abgeordnete (die aus ihren Mitgliedern oder außer ihrer Mitte genommen werden) alle Anfangsschulen ihres Wirkungskreises inspiziren.

(Wenn die Abgeordneten nicht aus ihren Mitgliedern gewählt sind, so haben sie das Recht den Sitzungen mit deliberativer Stimme beyzuwohnen.)

Sie stattet dem Präsidenten und dem Unterrichtsminister jährlich einen Bericht über den Zustand aller Anfangsschulen ihres Wirkungskreises ab.

Sie giebt ihre Meynung ab über die Unterstützungen und Aufmunterungen, welche dem Anfangsunterrichte zu bewilligen sind.

Sie fordert zu nöthigen Veränderungen und Verbesserungen auf.

Sie ernennt auf den Vorschlag der Gemeinde-Comittee (des Municipalraths) und unter der Bedingung der Bestätigung durch den Unterrichtsminister, die Gemeinde-Schullehrer, vollzieht die Amtseinsetzung derselben und nimmt ihnen den Eid ab. **)

---

*) Herr Taillandier schlägt den Zusatz vor: der Maire hat dasselbe Recht in Abwesenheit des Conseils (angenommen).

**) Herr Taillandier spricht dem Ministerium die Befugniß ab, die von dem Municipalrathe vorgeschlagenen Schullehrer

23ster (24ster) Artikel. Im Fall fortgesetzter Nachlässigkeit oder schwerer Vergehungen eines Gemeinde-Schullehrers fordert die Arrondissements-Comittee (Unterrichts-Comittee) entweder von Amts wegen, oder auf die durch die

---

zu ernennen, weil der Minister zu fern von Ort und Stelle sey, um das Verdienst der Kandidaten zu prüfen, und wünscht daher, daß die Ernennung den Präfekten überlassen werde. Dagegen deutet Herr Guizot auf den Grundsatz des Gesetzes hin, verschiedene Behörden bey der Ernennung (Wahl) eines Lehrers mitwirken, und ihn daher vom Municipalrath vorschlagen, von der Comittee ernennen und von dem Minister einsetzen (instituiren) zu lassen. Denn weil das Schulamt vom Militairdienst befreie, müsse dem Betruge vorgebeugt werden. Die Centralbehörde müsse wissen, wem dies Privilegium ertheilt sey, und ein einfaches veto haben. Die Lehrer, denen man auch den Eid abnehme, würden dadurch anderen Staatsdienern, den Notaren, Huissier's rc. gleichgestellt. Des Herrn Salverte's Einwendung, die Fähigkeits- und Sittlichkeits-Zeugnisse gäben hinreichende Bürgschaft, widerlegt der Siegelbewahrer, indem er diese Bürgschaft bey Privatschullehrern, aber nicht bey den öffentlichen, als Staatsbeamten, gelten läßt. Dennoch nahm die Kammer Herrn Taillandier's Amendement, jedoch mit schwacher Majorität, an, während einige Stimmen erklärten, nichts gehört zu haben.

Den Eid erklärt Herr Laurence als überflüssig für den rechtlichen Mann, und als unnütz bey dem Menschen mit einem weiten Gewissen, welchem es nie an Vorwänden fehle. Der Minister weiset darauf hin, daß er vom Gesetze den öffentlichen Beamten vorgeschrieben sey, und wer ihn abgelegt, müsse ihn halten. (Lärm.) Dem bloßen Privatlehrer sey er aber zu erlassen. Andere verlangen, sagt das Journal des Débats, auch von diesen einen politischen Eid. Unter welchem Vorwande, da er nicht öffentlicher Beamter ist und keinen Gehalt vom Staate erhält? Herr Guizot verlangt keine andere Bürgschaft als Fähigkeits- und Sittlichkeitszeugnisse,

Orts-Comittee (dem Municipalrath) ergangenen Klagen, dem beschuldigten Lehrer vor. Nachdem sie ihn gehört oder gebührend vorgeladen, ertheilt sie ihm Verweise oder suspendirt ihn auf einen Monat, mit oder ohne Entziehung seines Gehaltes, oder setzt ihn ganz ab.

Der abgesetzte Lehrer kann binnen einem Monat gegen diese Entscheidung der Comittee bey dem Unterrichtsminister im königlichen Conseil einkommen; jedoch tritt die Entscheidung der Comittee vorläufig in Kraft. (**Während der Suspension wird das Gehalt des Lehrers der Disposition des Municipalraths überlassen, um einem stellvertretenden Lehrer, wo dieser Fall eintritt, bewilligt zu werden.**) *)

---

das ist Freyheit genug; nur der Dummkopf verlangt Freiheit zu lehren, was er nicht weiß; der Liederliche um die Jugend zu verführen. Verlangte das Gesetz eine geringere Bürgschaft so wäre es unklug, und überlieferte die Jugend der Thorheit und Ausschweifung. Eine Privatschule ist eine Boutique, in welcher man Kenntnisse verkauft, eine Manufaktur, in welcher man, so gut es gehen will, Leser, Schreiber, Rechner verfertigt. Verlangt man doch keinen Eid vom Kaufmann oder Handwerker. Aber die Opposition denkt dadurch die Geistlichkeit zu beengen. Das ist eine philosophische Malice. Wir können diese grollende Feindseligkeit einiger Leute gegen die Geistlichkeit nicht genug beklagen, weil sie den Groll der Geistlichkeit gegen die July-Revolution unterhält. Beyde Gewalten können sich einander nicht stürzen, laßt uns daher der Geistlichkeit ihren Platz in unsern neuen bürgerlichen Verhältnissen einräumen, ihr zeigen, daß sie dort alles seyn kann, außer Herr und Meister.

*) Dieser Artikel wurde nach der Abfassung der Kommission angenommen, nachdem Einige die Worte „königl. Conseil" unterdrückt wissen wollten, weil dies seine Pflicht nicht erfüllt

24ster (25ster) Artikel. Die Bestimmungen des 7ten Artikels dieses Gesetzes, welche sich auf Privatlehrer beziehen, sind auch auf Gemeinde-Schullehrer anzuwenden.

25ster (26ster) Artikel. In jedem Departement wird eine oder mehrere Anfangsunterrichts-Kommissionen gebildet, welche die Bewerber um Fähigkeitsscheine, sowohl für den Elementar- als den obern Anfangsunterricht zu prüfen, und diese Zeugnisse unter Autorität des Ministers zu übergeben haben. Diese Kommissionen halten zugleich die Eintritts- und Abgangsprüfungen der Seminaristen.

Die Mitglieder dieser Kommissionen werden von dem Minister des öffentlichen Unterrichts ernannt.

(Die Prüfungen sind öffentlich, und zu den vom Unterrichtsminister zu bestimmenden Zeiten.) *)

Fünfter Abschnitt.

Besondere Mädchenschulen.

26ster (27ster) Artikel. Nach den Bedürfnissen und den Hülfsmitteln der Gemeinden können auf Anforderung des Municipalraths besondere Mädchenschulen errichtet werden.

---

habe, man über sein Bestehen oder Nichtbestehen debattiren werde, und dadurch eine vorgefaßte Meynung für den ersten Fall bezeichnet werde. Man erwiedert, die Unterdrückung würde für den letzten Fall reden.

*) Dieser Artikel wurde angenommen, nachdem die Frage des Herrn Roger, ob ein solches Comittee-Zeugniß in ganz Frankreich gelte, vom Minister bejahet worden.

Die vorhergehenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auf diese Schulen anzuwenden. *)

Gegeben zu Paris, im Palaste der Tuillerien, den 31sten December 1832.

Unterzeichnet: **Louis Philipp.**

Im Namen des Königs: der Minister Staatssekretair im Departement des öffentlichen Unterrichts.

Unterzeichnet: **Guizot.**

---

*) Herr Delessert wünschte, daß der Regierung die Verpflichtung aufgelegt werde, bey der nächsten Sitzung einen Gesetzesentwurf über die Mädchenschulen anzulegen; Herr Guizot bemerkte dagegen, daß er noch nicht Thatsachen genug gesammelt habe, daß die Einrichtung derselben zu unzusammenhängend und verschieden sey, um eine bestimmte Verpflichtung deshalb übernehmen zu können. Herr Taillandier schlägt vor, daß in den Gemeinden, wo keine Lehrerinnen vorhanden sind, der Lehrer diesen Unterricht übernehme, jedoch an anderen Tagen oder Stunden, als denen, wo er die Knabenschule hält. (Für die Mädchenschulen ist sicher besser gesorgt, wenn sie unter der Direktion eines Lehrers stehen, oder dieser wenigstens den Hauptunterricht ertheilt. Kr.) Herr Jouvencel verlangt, daß vor dem 1sten Januar 1835 alle gegenwärtig thätigen Lehrer, welche ihren Fähigkeitsschein vor 1832 erhalten haben, denselben, nachdem die Cantons-Comitteen ihre Geschicklichkeit bezeugt haben, durch die Municipalräthe neuerdings bestätigen lassen sollen, um im Amte zu bleiben. Herr Guizot erinnert, daß sich mit dem ersten Vorschlage die Verwaltung beschäftigen werde und der letztere jetzt noch nicht in Anwendung gebracht werden könne, da es noch an guten Lehrern fehle. (Der ganze Gesetzesentwurf wurde mit 249 Stimmen gegen 7 angenommen.)

Bericht
an die Pairskammer,
abgestattet im Namen
einer besondern Kommission *) zur Untersuchung des Gesetzesentwurfes für den Anfangsunterricht
von
Herrn Cousin.

Sitzung den 21. May 1833.

Meine Herren!

Seit der July-Revolution ist vorzüglich der Anfangsunterricht als das erste Bedürfniß von dem Lande und der Regierung anerkannt worden.

Ein Land, das frey seyn will, muß aufgeklärt seyn, oder seine besten Regungen werden ihm gefährlich, und es ist zu fürchten, daß, indem das Gefühl seiner Rechte seine Einsichten übersteigt, es sich in der rechtmäßigsten (legitimen) Ausübung derselben verirret.

Eine Regierung, welche, wie die unsrige, den Grundsatz einer repräsentativen Regierung, d. h. die Oeffentlichkeit und die universelle Discussion, offen, für immer und ohne Rück-

---

*) Diese Kommission bestand aus den Herren Cousin, Herzog von Crillon, Herzog Decazes, Graf de Germiny, Girod Marquis de Jaucourt, Marquis de Laplace, Graf Portalis und Villemain. Kr.

kehr angenommen hat, besitzt keine andere Macht, als diejenige, welche ihr die Ueberzeugung der Bürger darbietet, und befindet sich in einer eben so schwierigen, als glücklichen Lage, in welcher die Verbreitung der Einsichten für sie eine Bedingung ihres Bestehens ist. Die öffentliche Vernunft zahlt mit Wucher Alles, was man für sie thut; sie straft durch ihre Verirrungen die Regierungen, welche sie vernachläßigen; belohnt aber selbst durch ihre Fortschritte diejenigen, welche sie befördern, indem sie von Tage zu Tage bey jeder Klasse der Bevölkerung die Achtung gegen die Gesetze verbreitet, und die achtbaren Empfindungen, welche immer die rechtlichen Ideen begleiten, die Lust zur Thätigkeit und die Kenntniß der Güter, welche sie verschafft, die Mäßigung der Wünsche und die erleuchtete Liebe zur Ordnung, welche gegenwärtig der einzige Stützpunkt der Ergebenheit des Volks ist, hervorbringt.

Die Regierung hat sich auch von den ersten Tagen der July-Revolution an ernstlich mit dem Anfangsunterricht beschäftigt und ihm einen kräftigen Anstoß gegeben. Ganz Frankreich hat an dieser heilsamen Bewegung Antheil genommen. Privatleute und Vereine, Gemeinden, Departements und der Staat haben in Eifer und Opfern gewetteifert, und herrliche Erfolge gewonnen. Ein Gesetz war nothwendig, um dieselben zu regeln, auszudehnen und dem Anfangsunterricht auch für die Zukunft Dauer und Haltung zu geben.

Zwey Entwürfe sind nach einander den Kammern vorgelegt; obgleich sie treffliche Bestandtheile enthielten, so bedauert man doch jetzt nicht, daß sie nicht besprochen worden sind, weil das Gesetz, welches Ihrer Berathung unterliegt, den allgemeinen Fortschritt berücksichtigend, durch die Zeit und die Erfahrung sich glücklich vervollkommnet hat; es ist von der andern Kammer mit einem Beyfall aufgenommen, von welchem die beynahe volle Einstimmigkeit, mit welcher es ange-

nommen und die sehr geringe Zahl der Abänderungen, welche eine gründliche Besprechung darin eingeführt, einen untrüglichen und seltenen Beweis liefert. Ihre Kommission hat mit gewissenhafter Sorgfalt sowohl den Entwurf der Regierung als die Bemerkungen der Deputirten-Kammer untersucht, und mir das ehrenvolle Werk übertragen, Ihnen die Ergebnisse ihrer Arbeit aus einander zu setzen. Der erste Auftrag, den sie mir gegeben, ist der, Ihnen ihre volle Beystimmung zu dem Grundgedanken des Gesetzes auszudrücken.

Die Darlegung der Motive stellt das Gesetz als wesentlich praktisch dar, und dieser Karakter, welchen eine sorgfältige Untersuchung ihm nicht versagen kann, giebt ihm noch einen andern, erhabenern Karakter.

Beym ersten Blick auf die ziemlich verwickelte Motive des Anfangsunterrichts begegnet man einer gewissen Anzahl von scheinbar entgegengesetzten Grundsätzen, welche um die Ehre streiten, alle Schwierigkeiten aufzulösen, und deren jede eine so auffallende, alle andern verdunkelnde Wahrheit und eine so große Klarheit zeigt, daß man versucht wird, sich ihr hinzugeben und sie zum alleinigen Führer zu machen. Dieser Grundsatz erzeugt mit einer bewundernswerthen Leichtigkeit eine Reihefolge von Einrichtungen, deren schönes Ganze eine Einheit darbietet, welche Achtung erweckt, und eine Einfachheit, die hinreißt. Aber diese Einfachheit ist eine Schlinge, diese Einheit eine Klippe; denn die andern Grundsätze sind nicht vernichtet, weil die Theorie sie aufgeopfert hat, sie erscheinen wieder, so bald man die Hand an's Werk legt, und ihre nicht vorhergesehene Wirkung bringt einen Widerstand hervor, der auf die Länge Alles hindert und hemmt. Welches Ziel soll sich ein Gesetz für den Anfangsunterricht aufstellen? doch wahrscheinlich ihn möglichst zu verbreiten und allgemein zu machen. Daher muß man sich wohl hüten, ihm keine wirkliche

Kraft, keinen gesetzlichen Anspruch entgegen zu stellen. Um alle Bedürfnisse zu befriedigen, muß man alle Mittel benutzen, kein Prinzip ausschließlich verwerfen oder annehmen, sondern, ohne Systems-Vorurtheile, alle zulassen, welche aus der Sache hervorgehen und zum gemeinsamen Ziele führen können. Das ist die Idee des Entwurfes der Regierung, und gerade durch die Aufstellung desselben giebt sie dem ganzen Gesetze ein praktisches Gepräge. Ihre Kommission hat keinen Anstand genommen, sie zu billigen, und ich soll Ihnen dieses gleich Anfangs bezeugen; denn von ihr geleitet, hat die Kommission ihre Prüfungen angestellt, und versuche ich jetzt, Ihnen die besondern Bestimmungen des Gesetzesentwurfes sowohl, wie die Amendements der Deputirten-Kammer zur Schätzung ihres Werthes vorzulegen.

Alle Gegenstände des Anfangsunterrichts faßt der Entwurf der Regierung in einige Hauptsätze unter vier verschiedene Abschnitte zusammen.

Der erste Abschnitt behandelt die Gegenstände, welche der Anfangsunterricht umfassen soll; der zweyte und dritte bestimmen die Beschaffenheit der Schulen, welchen dieser Unterricht anzuvertrauen ist, und der vierte die Behörden, welche ihm vorgesetzt werden sollen. Ein fünfter Abschnitt über die Mädchenschulen ist von der Deputirten-Kammer, im Einklange mit der Regierung, weggelassen worden: ich werde nach und nach diese verschiedenen Abschnitte durchgehen.

Der erste Abschnitt umfaßt den wichtigsten Satz des Anfangsunterrichts. Vermehren oder vermindern Sie die Lehrgegenstände desselben, dehnen Sie ihn hier aus und schränken ihn dort ein: und es werden andere Lehrer, andere Ausgaben, vielleicht andere Behörden nöthig seyn. Aber diese Frage ist nicht allein wichtig wegen ihres Einflusses auf alle andern,

sie ist, meine Herren, nicht weniger eine bürgerliche Frage. Wenn der Anfangsunterricht allgemein seyn soll, so ist die bürgerliche Gesellschaft im hohen Grade bey der Bestimmung des Anfanges und der Gränzen dieses, Allen zu ertheilenden Unterrichts interessirt. Das Gesetz der constituirenden Versammlung vom 3. und 14. Septbr. 1791 spricht blos von den „unerläßlichen Bestandtheilen des Unterrichts für alle Menschen.“ Aber das ist nichts gesagt, das heißt gerade über die Grundfrage schweigen. Die Bestimmung der Lehrobjecte des Anfangsunterrichts gehört nicht zu den Einzelnheiten, welche der Verwaltung überlassen bleiben müssen: es giebt keine Materie, welche ihrem Wesen nach mehr der Gesetzgebung angehöre, und die Schwierigkeit der Aufgabe befreyt nicht von der Pflicht ihrer Lösung.

Bis jetzt haben unsere Gesetze ganz entgegenstehende Auflösungen geliefert. Wenn man auf alle die Kenntnisse Rücksicht nimmt, welche den Bürgern einer großen Nation nützlich seyn können und das Nützliche mit dem Nothwendigen vermengt, so wird man versucht, die Gegenstände des Anfangsunterrichts zu vermehren und zu steigern. Daher die überfüllten Programme, deren Muster der Convent aufstellte (Decret vom 21. Oct. 1793, 27. Jan. 1794, 17. Nov. 1794, cap. 4). Aber unglücklicherweise ist ein zu ausgedehnter und zu gesteigerter Anfangsunterricht unmöglich. Man wird bald gewahr, daß Zeit, Geld, Lehrer, kurz Alles mangelt, wenn es zur Ausführung kommt, und indem man zu viel hat thun wollen, findet man bald, daß nichts geschehen ist. Dadurch wird man auf den entgegengesetzten Grundsatz geführt, daß der Anfangsunterricht, um Allen zugänglich zu seyn, in strenge Gränzen eingeschlossen werden müsse. Dieser Grundsatz ist an sich richtig, wird aber durch eine unvermeidliche Gegenwirkung bis zu dem Uebermaaß

getrieben, in welchem das Programm der Constitution vom J. 3 und das daraus herfließende Gesetz des Jahres 4 (Gesetz vom 3. Brumaire J. 4 (25. Oct. 1795) Abschn. 1. Art. 5) den Anfangsunterricht eingeengt hat, indem es keine andere Lehrobjekte aufnahm, als Lesen, Schreiben, die Elemente des Rechnens und der republikanischen Moral. Das Consulat und das Gesetz vom J. 10 behielten diese Schranken bey; das Kaiserreich und das Gesetz von 1806, welches die Universität schuf, das Dekret vom J. 1808, welches sie organisirte, strichen, wie sich erwarten ließ, die republikanische Moral weg, und ließen nur Lesen, Schreiben, Rechnen stehen. Das Gesetz von 1811 verpflichtete sogar die competenten Behörden, „darüber zu wachen, daß der Unterricht diese Gränzen nicht überschreite." Diese Uebertreibung ist zwar weniger nachtheilig, als jene erste, verursacht aber nicht weniger schwere Uebelstände, die sich nach und nach bemerkbar machten. Der so niedergedrückte Anfangsunterricht ist durch einen unendlichen Zwischenraum von dem Gymnasialunterricht getrennt und eine sehr zahlreiche Klasse von Bürgern, welche nicht bis zu diesem gelangen können und denen jener beschränkte nicht genügt, entbehrt eines, seiner Lage und seinen Bedürfnissen angemessenen Unterrichts. Entweder beschränken sie sich auf den Anfangsunterricht und sinken in Bildung und Einsicht statt aufzusteigen; oder sie erheben sich unter großen Opfern zu dem Gymnasialunterricht, welcher später bis auf die letzte Spur in ihrem Geiste ausgelöscht wird durch die geringen Geschäfte ihrer Väter, oder sie aus denselben heraustreibt *). So bildet

*) Auch im Schul-Erziehungswesen ist die „rechte Mitte" eine herrliche Sache. Gerade darum, weil dem bemittelten Bürgerstande oft eine gehörige Bürgerbildung fehlt, weil er seine Söhne in Gymnasien schickt, wo sie einen Anstrich von

sich in unsern Collegien eine zahlreiche Jugend, welche früh Gewohnheiten annehmend, die mit ihrer natürlichen Bestimmung unvereinbar sind, diese verwerfen und, sich in die bürgerliche Gesellschaft verbreitend, einen Platz suchen, den sie nicht immer finden, überallhin eine unglückliche Unstätigkeit bringen, und immer bereit sind, sich in jede Art der Unordnung zu stürzen. Dieses Uebel, meine Herren, ist gewichtig, es ist alt, es beunruhigt und bedroht die Gesellschaft und entspringt zum großen Theil aus der üblen Lösung einer Aufgabe des Anfangsunterrichts. Ein zu ausgedehnter Anfangsunterricht, der nicht Allen zugänglich ist, und ein zu beschränkter, der Vielen nicht mehr genügt: sind zwey Extreme, deren Uebelstände einleuchten. Das einzige Mittel, diesen Schwierigkeiten zu entgehen, besteht darin, daß man nicht auf eine und dieselbe Art verschiedene Bedürfnisse zu befriedigen und nicht eine zusammengesetzte Aufgabe einfach aufzulösen suche, sondern zwey völlig verschiedene Stufen in den Anfangsunterricht einführe. Die eine, bestimmt für Alle, kann ohne Uebelstand ziemlich begränzt seyn; die andere, nicht für Jedermann bestimmt, kann mit Nutzen vergrößert werden. Das ist's, was das Gesetz thut: es theilt den Anfangsunterricht in den Elementar- und obern Anfangsunterricht. Die Schöpfung und Einrichtung eines obern Anfangsunterrichts

---

gelehrter Bildung erhalten, gerade darum drängen sich so viele zum gelehrten Stande: sie wollen ihr Latein nicht umsonst gelernt, und den „unsäglichen Jammer," den es ihnen verursacht, nicht vergeblich erduldet haben. Der Gewerbstand muß manches zu seiner Vorbildung lernen, was ihm die gelehrte Schule nicht bietet, und was sie ihm an positiven Lehrgegenständen darreicht, nützt ihm wenig. Darum, über der Elementarschule höhere Bürgerschulen, wie in Preußen.
Kr.

schien Ihrer Kommission eine kluge Neuerung, welche gut benutzt, eine Wohlthat für die Gesellschaft werden kann.

Der Elementarunterricht kann und soll sogar, eben weil er allen Bürgern, selbst denen, welche außer Stand sind, ihn zu bezahlen, bestimmt ist und so allgemein als möglich werden soll, in ziemlich enge Gränzen eingeschlossen werden. Der Elementarunterricht verliert eben so viel an Gründlichkeit, als er an Ausdehnung gewinnt. Auf dieser Stufe kommt es weniger darauf an, viele Dinge oberflächlich, als einige unerläßlich gut zu wissen *). Solche kluge Begränzung ist heilsam für Lehrer und Schüler, sie drücken ihnen vortreffliche geistige Gewohnheiten auf, und sind ihnen eine feste und sichere Grundlage aller weitern Entwickelung. Wir billigen daher, daß der Gesetzesentwurf das Minimum des Elementar-Anfangsunterrichts in dem moralisch-religiösen Unterricht, im Lesen, Schreiben, den Anfangsgründen der französischen Sprache, dem Rechnen und dem gesetzlichen System des Gewichtes und Maaßes setzt. Die französische Sprache, dem Lesen und Schreiben angehängt, das System des Maaßes und Gewichtes dem Rechnen beygefügt, sind zwey Lehrfächer, welche allgemein seyn müssen, damit die gleichförmige Sprache der Gesetze überall verstanden werde, damit von Tage zu Tage die Bande, welche bereits alle Theile der Bevölkerung ver-

---

*) Sehr richtig! Oberflächlichkeit entwickelt keine Geisteskraft. Nur ein tüchtiges gründliches Wissen und Können legt jeder weitern Bildung ein sicheres Fundament unter. Das wollte Pestalozzi, indem er die Lehrgegenstände auf Zahl, Form und Sprache zurückführte und ein lückenloses, aber selbstthätiges Fortschreiten verlangte. Wer einerndten will, ehe es Zeit ist, erzeugt prunkende, aber saft- und kraftlose Treibhauspflanzen. Dem Fähigen versage man eine weitere Bildung nicht. Kr.

einen, sich mehr befestige und die bewundernswerthe französische Einheit, welche unser Ruhm und unsere Stärke ist, sich vermehre. Es war nothwendig, daß die Religionslehre unter den Gegenständen des Anfangsunterrichts den Rang einnehme, der ihr gebührt, nämlich den ersten; denn die moralische Erziehung bildet allein den Menschen und Bürger, und es giebt keine moralische Erziehung ohne Religion. Diese Stellung eines Erfahrungsgrundsatzes an die Spitze des Gesetzes, verschafft ihm die Achtung aller rechtschaffenen Menschen, die Mitwirkung aller Familienväter, erleichtert seine Ausführung und wird das Gesetz als ein würdiges, in den Augen von ganz Europa erscheinen lassen.

Ihre Kommission billigt gleicherweise die Art, wie das Gesetz den obern Anfangsunterricht einrichtet. Sie hält dafür, daß kein von dem Gesetzesentwurf bezeichneter Gegenstand ausgeschlossen werden könne, ohne den vorgesetzten Zweck in Gefahr zu bringen. Es kommt darauf an, die Zahl der Zöglinge unserer Collegien, zum Vortheil der klassischen Studien selbst, zu vermindern; man kann aber dieses Ergebniß nur dann erhalten, wenn man gleichsam zur Entschädigung einen hinreichend liberalen Unterricht demjenigen Theile der Bevölkerung anbietet, welchem weder ein gewisser Wohlstand, noch eine rechtmäßige Eigenliebe mangelt. Darum hat Ihre Kommission die Abfassung der Deputirtenkammer angenommen, welche statt der Anwendung der Geometrie die Anfangsgründe der Geometrie und ihrer gewöhnlichen Anwendungen setzt; eine Abfassung, welche erstlich vernünftiger ist und dann den Unterricht etwas steigert, indem man die Anfangsgründe der Geometrie an sich lehren läßt, um zu ihren Anwendungen zu kommen, unter welchen die Kommission mit Vergnügen bemerkt hat, daß das Gesetz besonders des Linien- (Riß-) Zeichnens erwähnt. Die Arithmetik, die Elemente der praktischen Geometrie nebst den

physikalischen und naturgeschichtlichen Kenntnissen, die im gemeinen Leben nützlich sind, stellen für die obere Anfangsschule im Kleinen den wissenschaftlichen Unterricht unserer Collegien dar. Die Anfangsgründe der Geschichte, Geographie, besonders der Geschichte und Geographie Frankreichs repräsentiren den literarischen Unterricht, in so weit er den Bedürfnissen der Mehrzahl angemessen ist. Endlich ist der Gesang mit dem Rißzeichnen eine Ergänzung der Bildung, welche durch die andern Lehrgegenstände hervorgebracht wird, und darf für die geistige und sittliche Bildung nicht fehlen. Diese Lehrfächer soll der obere Anfangsunterricht zur Erreichung seines Zwecks umfassen, würde ihn aber durch eine zu große Steigerung verfehlen. Der Gesetzentwurf besagt, „daß dieser obere Anfangsunterricht nach den Bedürfnissen und Hülfsquellen der Ortschaften die Entwickelung erhalten soll, welche ihm angemessen erachtet wird." Die Kammer der Deputirten hat das Beywort obere unterdrückt. Als wir diese Einschränkung annahmen, so geschah es vorzüglich, um nicht durch das Gesetz selbst und auf eine besondere Weise eine übertriebene Ausdehnung hervorzurufen. Wir wollen nicht sagen, daß der Anfangsunterricht, sowohl der ersten als zweyten Stufe, nicht einige heilsame Entwickelungen erhalten könne; aber wir billigen, daß diese Erweiterung in den öffentlichen Schulen dem Urtheil der competenten Behörde unterworfen werde. Es giebt ohne Zweifel Ortschaften, wo es nothwendig erscheinen mögte, dem gesetzlich vorgeschriebenen Lehrobjekte noch irgend einen Nebenunterricht beyzufügen, z. B. einen Cursus der deutschen Sprache in den Rheinprovinzen und vielleicht einen Cursus im Italienischen und Spanischen in einem Theile des Südens, und in den Manufaktur-Gemeinden einige Lehrstunden in den Theilen des Gewerbfleißes, welcher diesen Gemeinden eigen ist. Aber man darf diese Neben-Curse nicht vervielfältigen, nicht

einmal leichtlich zulassen, weil der doppelte Uebelstand daraus hervorgehen würde, theils eine beträchtliche Zeit den gesetzlich vorgeschriebenen Cursen zu entziehen, und diese dadurch zu entkräften, theils dem Anfangsunterricht seinen wahren Karakter zu nehmen. Der Anfangsunterricht soll allgemein seyn; er bereitet zu jeder Laufbahn vor, ohne zu einer eher, als zur andern hinzuführen; er bildet nicht Gewerbleute, sondern Menschen. Die Betrachtungen sind vorzüglich auf den obern Anfangsunterricht anzuwenden, dessen unbeschränkte Ausdehnung dem Zweck dieser Anstalten geradehin entgegentreten würde. Es ist in der That einleuchtend, daß wenn der obere Anfangsunterricht sich steigert, oder bis zu dem Gymnasial-Unterricht zu steigen sucht, er, statt das Uebel zu heilen, welches wir bezeichnet haben, es vielmehr in der Gesellschaft weiter verbreitet und erhöht.

Ihre Kommission hat mich daher beauftragt, Ihnen zu erklären, daß, indem sie den letzten Satz des ersten Artikels annimmt, sie es mit jedem Vorbehalt thut, den ich Ihnen eben auseinander gesetzt habe. Sie kann aber auch nur der gerechten Huldigung ihren Beifall zollen, welche der Geistesfreiheit und den geheiligten Rechten der Familien in dem 2ten Artikel durch die bestimmte Erklärung dargebracht wurde, daß in Bezug der Theilnahme der Kinder an den Religionsunterricht die Wünsche der Familienväter immer gehört und befolgt werden sollen. Sie schlägt ihnen ebenfalls vor, den 3. Artikel mit dem leichten Amendement der Deputirten-Kammer anzunehmen, welcher die beyden Gattungen von Schulen aufzählt, in welchen der im zweyten und dritten Artikel des Gesetzes erwähnte Unterricht ertheilt werden soll. Diese beyden Abschnitte beziehen sich auf den Privat- und öffentlichen Anfangsunterricht.

Die beyden großen, bis jetzt feindlich entgegenstehenden Grundsätze: die Freyheit des Unterrichts und die Dazwischenkunft des Staats bey der Erziehung, sind in dem Entwurf der Regierung zum großen Vortheil des Anfangsunterrichts ausgesöhnt worden. Die Freyheit des Unterrichts ist begründet in der Charte, in dem Rechte der Familien und der Privatleute, in dem allgemeinen Interesse des Anfangsunterrichts, welchen sie durch Wetteifer belebt, durch fortwährende Neuerungen, unter welchen manche nützliche seyn werden, bereichert. Der Gesetzesentwurf anerkennt und weihet die Freyheit des Unterrichts. Bisher war zur Gründung einer Privatschule eine vorläufige Bevollmächtigung nöthig, welche die Administration nach Gutdünken bewilligte oder verweigerte. Dieser Vorbehalt umfaßte durchaus ein Willkühr- und Monopol-System; er besteht nicht mehr. Jede vorläufige Bevollmächtigung ist aufgehoben und jeder Bürger kann nach Gefallen eine Elementar- und obere Anfangsschule, oder Institut in jeder Stadt- oder Landgemeinde anlegen, unter der alleinigen Bedingung dem Maire der Gemeinde, wo er sich niederlassen will, ein, mittelst Examens erhaltenes Fähigkeitszeugniß und einen Sittlichkeitsschein vorzulegen, welcher, nach einer glücklichen Verbesserung der Deputirtenkammer, bezeugt, daß er würdig sey, sich dem Lehrstande zu widmen. Der ersten Bedingung sind alle freyen Gewerbe unterworfen, und der Schullehrer kann sich nicht beklagen, daß er in dieser Hinsicht mit dem Advokaten und Arzte auf gleichen Fuß gestellt wird. Die zweyte giebt eine dem Anfangsunterricht selbst und der ganzen Gesellschaft nothwendige Bürgschaft, und sie befindet sich in den Händen der Municipal-Behörde. Der Gesetzesentwurf entfernt von dem Gewerbe eines Privatschullehrers jedes Hinderniß und sichert ihm freye Uebung *).

*) Unter Freyheit des Unterrichts kann weder verstanden werden,

Die Schulaufsicht ist einer, größtentheils erwählten Behörde anvertraut, und dem Lehrer kann nur, auf eine gewisse Zeit oder für immer, sein Gewerbe untersagt werden durch ein Urtheil des bürgerlichen Gerichtshofes. Die Kommission kann

---

daß jeder, der Lust und Belieben hat, eine Schule anlegen dürfe, noch daß es den Aeltern freystehe, ihre Kinder in die Schule zu schicken oder nicht. Solche Freyheit wäre eine Zügellosigkeit, die freylich sehr häufig mit Freyheit verwechselt wird, und die französische Regierung hat daher auch, den herrschenden Ansichten im Lande nachgebend, eine Unterrichtsfreyheit ausgesprochen, aber sie an Lehrfähigkeit und Sittlichkeit gebunden. Jetzt, wo es in Frankreich noch sehr an Schulen fehlt, mag es zweckmäßig seyn, mit der Erlaubniß zur Errichtung derselben es nicht gar zu genau zu nehmen; allein später mögte eine Ueberhäufung der Schulen mancherley Nachtheile bringen. Hofft man, daß die schlechten dann von selbst fallen werden, so setzt man bey den Aeltern die richtige Einsicht und Kenntniß in dem, was zu einer guten Schule gehört, also etwas voraus, was man in zehn Fällen kaum einmal voraussetzen darf, und übersieht, daß die Lehrer abhängig werden von den Launen der Aeltern und Kinder, daß sie um zu leben und zu bestehen sich allerley Mittel bedienen werden, um die Frequenz ihrer Schulen zu befördern, und daß der Lehrer, welcher gut prahlen und schwatzen kann, ein guter Gesellschafter ist, mit Aeußerlichkeiten, z. B. schöner Handschrift, Zeichnen, Gesang ꝛc. zu glänzen weiß, oft über den talentvollen und edeln, folglich den geraden rechtlichen Weg einschlagenden Lehrer den Sieg davon tragen wird.

Wo aber Schulen errichtet und vorgeschrieben werden, da müssen auch die Aeltern verpflichtet seyn, ihre Kinder hinzusenden. Freyheit des Unterrichts kann den Aeltern in dieser Beziehung höchstens die Erlaubniß ertheilen, ihre Kinder in die Schule zu schicken, zu der sie das meiste Zutrauen haben; und weil man nicht von allen Aeltern die rechte Einsicht voraussetzen darf, so muß der Staat durch Lehrerbildung und Lehrerprüfung die Bürgschaft geben, daß die Schulstellen sämmtlich gut besetzt werden. Kr.

nur der Gesammtheit dieser Einrichtungen beypflichten, und schlägt Ihnen vor, den zweyten Abschnitt des Gesetzesentwurfs nebst den Zusätzen der Kammer anzunehmen.

Die Privatschulen sind gut und nützlich; sie verdienen geachtet und aufgemuntert zu werden; aber auf sie allein rechnen, das heißt den Anfangsunterricht zu einem Gewerbe machen, das zu wenig einträglich ist, um stark kultivirt zu werden, und das Prinzip der Freyheit als alleiniger Grundsatz angenommen würde der Allgemeinmachung des Unterrichts unüberwindliche Hindernisse entgegenstellen. Bemerken Sie, daß die armen Gemeinden selten einen Privatschullehrer herbeyziehen, und also gerade diejenigen, welche seiner am meisten bedürfen, dessen beynahe unfehlbar beraubt seyn werden. Daher ist die Dazwischenkunft des Staats unerläßlich. Der Staat bedarf nicht weniger wie der Privatmann des öffentlichen Unterrichts; es liegt daher in dem Interesse und der Pflicht des Staates, den Volksunterricht gegen die Launen des Erwerbgeistes sicher zu stellen und ihm die Festigkeit und die Würde eines regelmäßigen, öffentlichen Dienstes zu geben. Das thut der Gesetzesentwurf im 3ten Abschnitt durch ein äußerst einfaches System von öffentlichen Schulen, welches allen Bedürfnissen Genüge leistet. Es besteht darin, mit jeder Gemeinde, oder der Vereinigung mehrerer benachbarten Gemeinden, wenigstens eine Elementarschule zu verbinden; in allen Gemeinden über 6000 Seelen eine obere Anfangsschule zu errichten und in jedem Departement ein Schullehrerseminar zu gründen, um jährlich den bereits angestellten Lehrer einen Nachhülfeunterricht zu ertheilen und neue Lehrer zu bilden. Jedes Departement besitzt dergestalt ein vollständiges System des öffentlichen Unterrichts, dessen verschiedene Stufen gegenseitig verbunden sind, und sich wechselseitig unterstützen und beleben.

Möge eine erleuchtete und wachsame Verwaltung die Entwickelung dieses Systems leiten, und es werden einige Jahre hinreichen, damit die fruchtbaren Keime, welche durch das Gesetz in jedes Departement gepflanzt worden sind, dort die glücklichsten Früchte tragen. Die Deputirtenkammer läßt, wie wir, dieser verständigen Einrichtung Gerechtigkeit widerfahren; ihre Zusätze haben sie nur verstärken wollen.

Der 9te Artikel des Regierungs-Entwurfs verlangt für jede Gemeinde wenigstens eine öffentliche Elementarschule, und einleuchtend ist es, daß damit die Errichtung mehrerer Schulen, wenn die Gemeinde sie erhalten kann, keineswegs untersagt ist, und daß man in diesem Falle, so gut wie irgend möglich, alle Kinder in diese verschiedenen Schulen vertheile. Eine Menge von Landgemeinden haben verschiedene Schulen, und dann ist es beständiger Gebrauch der Verwaltung, statt die Kinder verschiedener Gemeinden in die Schulen zu verstreuen, die Kinder Einer Gemeinde in Einer Schule zu versammeln, sobald sie zahlreich genug sind, um eine ganze Schule zu bilden und die Hülfsmittel des Orts es erlauben. Die Deputirtenkammer hat diesen Gebrauch wichtig genug gehalten, um ihm im Gesetz seinen Platz zu geben: es ist eine neue Huldigung der religiösen Freyheit, in welcher wir uns vereinigen, und wir schlagen Ihnen vor, das Amendement der Kammer, in folgender Abfassung, anzunehmen. „Im Fall die Umstände des Orts es erlauben, kann der Unterrichtsminister nach Anhörung des Municipalraths unter dem Titel Gemeindeschulen solche Schulen autorisiren, welche für ein vom Staat anerkanntes Glaubensbekenntniß ganz besonders bestimmt sind."

So werden, wenn nur eine Schule vorhanden ist, alle Religionsverwandte sie besuchen, und dort einen gemeinsamen

Unterricht schöpfen, der, ohne der religiösen Freyheit zu schaden, stets unter der Bürgschaft des 2. Artikels des 1. Abschnitts steht, und die Bande verstärkt, welche alle Kinder desselben Vaterlandes vereint. Sind mehrere Schulen vorhanden, so werden die verschiedenen Glaubensgenossen sie sich theilen. Diese verschiedenen Schulen sind alle in demselben Abschnitte festgesetzt; sie haben eine gleiche Würde, und alle Einwohner der Gemeinde tragen zu ihrer Unterhaltung bey, wie in einem höhern Kreise alle Bürger zu den allgemeinen Auflagen beytragen, wodurch die verschiedenen Gottesverehrungen unterhalten werden. Diese Maaßregel einer hohen Duldsamkeit schien uns dem wahren religiösen Geiste angemessen, der öffentlichen Ruhe günstig, und würdig den Einsichten unsers Jahrhunderts und der Freygebigkeit einer großen Nation.

Die Deputirten-Kammer hat den Gemeinden, welche über 6000 Seelen enthalten, auch diejenigen beyfügen zu müssen geglaubt, welche, wie auch ihre Bevölkerung seyn mag, Hauptörter eines Departements sind, damit wenigstens jedes Departement eine obere Anfangsschule besitze und die Menge der mehr achtbaren als reichen Beamten und Bürger, welche der Hauptort eines Departements vereint und herbeyzieht, nicht auf die Wahl zwischen der einfachen Elementar-Schule und den Collegien beschränkt werden möge. Ihre Kommission ist in diese Ansicht eingegangen, und hat geglaubt, sie besser durch folgende Abfassung bezeichnen zu können. „Art. 10. Die Gemeinden der Hauptörter eines Departements und derjenigen, deren Bevölkerung 6000 Seelen übersteigt, sollen außerdem eine obere Anfangsschule haben."

Sie hat jedoch mehr Anstand genommen, den Zusatz des 11. Artikels zu genehmigen, welcher verschiedenen benachbarten

Departements die Erlaubniß ertheilt, sich zur Erhaltung eines gemeinschaftlichen Seminars zu vereinigen, während der Regierungsentwurf ein Seminar für jedes Departement anordnet *). Vielleicht ist die Vereinigung mehrerer Departements zu einem Seminar eine kostspieligere Oekonomie. Auch ist es ein Irrthum, daß jedes Seminar nothwendig sehr kostbar seyn müsse. Der Umfang einer solchen Anstalt und folglich ihre Kosten sind nach den Hülfsmitteln und den Bedürfnissen jedes Departements verschieden. In den ärmsten derselben kann ein Seminar auf den mäßigsten Fuß eingerichtet werden, und als einfacher Anhang einer vorzüglichen Anfangsschule beginnen, als einfaches Externat von einer ziemlich kleinen Zahl von Schülern, ohne materielle Verwaltung und mit der leichtesten Disciplin, worin auch ungezwungen und durch die Gewalt der Umstände selbst der Geist der Einfachheit herrscht, ja sogar der Armuth, welche die, dem Lehrer erwartende beschränkte Lage erheischt. Das Seminar vergrößert sich mit dem Reichthum der Departements, und blos in einer kleinen Anzahl derselben soll ein beträchtliches Pensionat gebildet werden. Endlich hat die Errichtung eines Seminars in jedem Departement den Vortheil, die Einwohner desselben und aller Gemeinden, woraus es besteht, mehr für das Seminar zu interessiren, welches ihnen besonders angehört. Das Departement, welches diese Anstalt unter Augen hat, beaufsichtigt sie mit Leichtigkeit, trägt Sorge dafür, wird ihr dadurch zugeneigt und bringt ihr manches Opfer. Aber wie werden die verschiedenen Departementer an der Aufsicht eines einzigen Seminars Theil nehmen? Sie werden

---

*) Siehe die Anmerkung bey dem Bericht an den König.
Kr.

die Aufsicht, welche ihnen gemeinschaftlich gebührt, einem einzelnen Departement überlassen müssen. Es ist nicht leicht, sich die Uebereinstimmung verschiedener Departemental-Bezirke für irgend einen Gegenstand, vorzüglich für diesen zu verschaffen, der ihnen ein Luxus-Artikel scheinen kann; und unterdeß wird keines dieser Departements ein Seminar haben. Gesetze, welche zu schwer auszuführen sind, wirken nichts. Wir fürchten, daß der von der Deputirten-Kammer gemachte Zusatz zum 11. Art. das Gesetz bey seiner Ausübung gerade in dem wichtigsten Punkte vereiteln werde, dem alle andern dienen. Doch läßt sich schwerlich behaupten, daß ein Fall schlechterdings unmöglich sey, wo die Vereinigung, welche der Zusatz erlaubt, angemessen erscheine; daher glauben wir, beruhigt durch den Nachsatz, welcher ihn beschränkt und eine Bevollmächtigung zu dieser Vereinigung mittelst einer königl. Ordonnanz verlangt, die Verwerfung desselben nicht vorschlagen zu dürfen; wünschen jedoch, daß in dieser Hinsicht die Errichtung eines Seminars in jedem Departement als Regel, und die Vereinigung als Ausnahme betrachtet und sehr selten autorisirt werden möge.

Die Deputirten-Kammer ertheilt ihre völlige Zustimmung zu der geschickten Verbindung, welche die erforderlichen Kosten des Anfangsunterrichts in jedem Departement unter Gemeinde, Departement und Staat vertheilt. In Ermangelung von Vermächtnissen oder Geschenken *) ist jede

*) Hätte man zur Revolutionszeit die Einkünfte der aufgehobenen Klöster u. s. w. statt sie zum Staatsfonds zu schlagen und zu vergeuden, zu einem Schulfond verwendet, wie in protestantischen Ländern zur Reformationszeit, z. B. in Würtemberg, Sachsen ꝛc., so würde es nicht an Mitteln zur Gründung von Schulen gefehlt haben. Kr.

Gemeinde gehalten, die Kosten des Anfangsunterrichts der Gemeinden zu tragen, und der Municipalrath kann, im Fall der Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Einkünfte, die Gemeinde noch mit drey Centimen belasten. Es kam dem erleuchteten Patriotismus der Deputirten-Kammer und ihre besonderen Vollmacht in Betreff der Auflagen die Entscheidung zu, daß wenn der Municipalrath dem Gesetze nicht genug thue, es durch eine königl. Ordonnanz geschehen solle. Wenn diese außerordentlichen Auflagen nicht zureichen, wendet sich die Gemeinde an das Departement, welches ihr aus dem Departemental-Fonds zu Hülfe kommt. Sind die gewöhnlichen Fonds ungenügend, so soll das Departement eine außerordentliche Steuer bis zwey Centimen hinzufügen, welche das General-Conseil des Departements bewilligt, oder im Fall dies nicht geschieht, eine königl. Ordonnanz verordnet. Wenn endlich die Gemeinde und das Departement alle ihre Hülfsquellen erschöpft haben, können sie sich an den Unterrichtsminister wenden, der ihnen das Fehlende aus den jährlich für den öffentlichen Unterricht im Staats-Budget bewilligten Fonds anweiset. Diese geschickte Zusammenstellung hat eben so wohl unsern ganzen Beyfall erhalten, als diejenige, welche ein monatliches Schulgeld von den zahlungsfähigen Familien fordert, und zugleich die Kinder der Aeltern, welche beweisen, daß sie nicht zahlen können, und von dem Municipalrath als solche bezeichnet werden, die keine Gebühren entrichten, unentgeldlich in die Gemeindeschulen aufnimmt.

Sie werden, meine Herren, in allen diesen Maaßregeln den Geist, welchen wir bereits bezeichnet haben, die Umsicht und die Sicherheit der Ansichten des wahren Gesetzgebers anerkennen, welcher alle Prinzipien, die zur Sache gehören, aufsuchend und unterscheidend, sie alle benutzt und jedes an seinen Platz stellt, statt eines dem andern aufzuopfern.

Die Constitution von 1791 und das sich darauf beziehende Gesetz von 1794 erklärten sich für das Prinzip des unentgeldlichen Unterrichts und bewilligten daher dem Anfangslehrer ein ziemlich beträchtliches Gehalt *), welches die Gemeinden oder den Staat zerdrückt hätte. Das Gesetz vom J. 4, welches die Grundlage aller folgenden war, hob, um weder Gemeinden noch Staat zu belasten, jedes feste Gehalt **) auf, woraus zweyerley Uebelstände sich ergaben: daß nämlich der Lehrer nicht mehr verpflichtet werden konnte, genug Freyschüler ***) aufzunehmen, und also die Schule denen verschlossen wurde, welchen sie am meisten nöthig war, und daß man dem Lehrer auch kein angemessenes Auskommen sichern konnte. Nun ist aber, meine Herren, der Anfangslehrer und der Anfangsunterricht Eins. Alles, was dem Einen schadet, fällt auf den Andern zurück, und damit der Anfangsunterricht blühe, muß der Lehrer nicht zu schlecht gestellt werden. Kein Gesetz nahm noch darauf Bedacht, das Prinzip des unentgeldlichen Unterrichts für arme Kinder mit dem Grundsatz der Bezahlung für alle zahlungsfähigen zu verbinden, und zwar mittelst eines festen Gehaltes, nicht groß genug, um nicht das Bedürfniß, gut zu lehren und dahin zu arbeiten, den

*) Dekret vom 28. Oct. 1793. Von dem Gehalte der Lehrer und Lehrerinnen. 1. Art. das Minimum des Gehalts der Lehrer ist auf 1200 Livr. festgesetzt. 2. Art. Die Comitteen des öffentlichen Unterrichts und der Finanzen sollen über die Bestimmung des Maximums des Gehalts und über die Mittelstufe berichten. S. auch Dekret vom 19. Dec. 1793, 3te Sektion. 3., 4. und 5. Art. und Dekret vom 27. Febr. 1794 Art. 5.

**) Abschn. 1. Art. 6. u. 8.

***) Art. 7. blos ein Viertel und nach dem Gesetz vom J. 10 nur ein Fünftel.

Aeltern zu genügen, fühlbar zu machen, und nicht zu niedrig, um nicht zum Leben von der Hand in den Mund verurtheilt zu seyn; eines festen Gehaltes, zugleich zwischen Gemeinde, Departement und Staat in solchem Verhältniß getheilt, daß keins dieser drey sich ausschließlich belastet fühlt.

Nur diese neue und kluge Zusammensetzung verspricht dem Anfangsunterricht ein Bestehen; denn es giebt kein Bestehen, als durch Maaßregeln, welche von Niemand zu schwere Opfer erheischen.

Wir billigen gleichfalls den 14. Art., welcher das monatliche Schulgeld durch den Municipalrath regeln und diese Abgabe in derselben Form und nach denselben Regeln, als die direkten öffentlichen Auflagen einfordern läßt. Die Einforderung wird, nach einem weisen Zusatze der Deputirten-Kammer, ohne einen Abzug zum Vortheil der Steuereinnehmer statt haben. Es wird dem Lehrer immer erlaubt seyn, mit den Aeltern eine Uebereinkunft zu treffen, nach welcher er das Schulgeld in Naturalien erhält, in diesem Falle trägt er ihre Namen nicht auf die Liste, welche das Verzeichniß der Schüler bilden soll; im Nothfall kann er aber zu der Eintreibungsweise seine Zuflucht nehmen, welche das Gesetz ihm vertritt. Er darf nicht mehr zu den erniedrigenden Schritten sich herablassen, welche ihn in seinen eigenen und Anderer Augen heruntersetzt; er wird nicht mehr, und oft vergebens seine Hand aufthun, um den mäßigen Lohn seiner Mühe zu erhalten *). Seyn Sie versichert, die Schule wird dadurch an Würde und der Unterricht an Einfluß gewinnen. Alles,

---

*) Auch eine sehr zweckmäßige, dem deutschen Schulwesen nachgeahmte Einrichtung, von der wir wünschen, daß sie auch da in Deutschland eingeführt werde, wo noch die alte Form besteht. Kr.

was der Lage des Lehrers Sicherheit und Würde giebt, wird den Anfangsunterricht in den Augen des Volks heben, und der Schule die Achtung verschaffen, welche ihr selbst einen Reiz giebt. Bemerken Sie, daß dieses monatliche Schulgeld, indem der Municipalrath diejenigen im Voraus ausnimmt, welche nicht zahlen können, nur die trifft, für welche er kein übermäßiges Opfer ist. Man hat hier blos die Wahl, entweder die Unbilligkeit der Aeltern, welche nicht bezahlen wollen, obwohl sie es können, etwas einzuengen, oder den Anfangsunterricht in der Person des Lehrers in Verfall zu bringen. Noch einmal, man muß wissen, daß in Sachen des Anfangsunterrichts die gute Lage der Lehrer der Lebenspunkt ist, und um dieses wichtige Resultat zu gewinnen, muß man schon etwas thun.

In dieser Beziehung billigen wir auch die von der Regierung vorgeschlagene Errichtung einer Sparkasse für die Gemeindelehrer jedes Departements, mit den Zusätzen der Deputirten-Kammer, welche, auf Erfahrung gegründet, den Gemeindelehrern eine väterliche Verwaltung ihrer Ersparnisse sichern. Auch hier hat der Gesetzesentwurf die glückliche Mitte gefunden, zwischen den zwey Extremen: nichts für die Zukunft des Anfangslehrers zu thun, oder indem man jeden unter dem Titel eines öffentlichen Beamten eine Pension bewilligt, dem Staatsschatz beschwerlich zu werden. Eine weise verwaltete Sparkasse ist ein Mittelweg, der nicht ohne Frucht bleiben wird. Vorzüglich muß man die öffentliche Milde anrufen, der es besonders obliegt, die schwachen Ersparnisse der armen Schullehrer zu vergrößern. Es giebt kein Wohlthun, das besser angewandt wäre und schönere Frucht trägt, denn die Laufbahn eines Anfangslehrers ist beschwerlich, und, um ihn in derselben zu erhalten, bedarf

es für sein Alter andere Aussichten, als: den Bettelstab oder das Hospital.

Ihre Kommission schlägt Ihnen, meine Herren, vor, den 3ten Abschnitt mit dem Zusatze der Kammer in der veränderten Abfassung, von welcher ich Ihnen Rechenschaft abgelegt habe, anzunehmen. Gern mögte sie Ihnen in Bezug auf den 4ten Abschnitt denselben Vorschlag machen.

Dieser Abschnitt soll die Schulbehörden, ihre Zusammensetzung und ihre Rechte bestimmen.

Wenn es wahr ist, daß die Verwaltung im Allgemeinen wichtiger noch ist, als das Gesetz selbst, da eine gute Verwaltung die Fehler des Gesetzes ergänzt, eine schlechte aber in der Ausführung auch die besten Gesetze verdirbt, so muß man zugeben, daß von der Verwaltung der Schule auch ihr Schicksal abhängt. Alles kömmt auf die Wahl der Personen aa. Die große Aufgabe bey dem Anfangsunterrichte wie überall, ist, die Personen zu wählen, welche sich zu dem vorgesetzten Zweck eignen, und sie überall, wo sie sind, aufzusuchen.

Da jede Gemeinde ihre Elementarschule haben soll, und zur Unterhaltung derselben in einem starken Verhältniß beyträgt, so ist es auch billig, daß sie das Recht habe, sie zu beaufsichtigen. Das ist schon ein Beweggrund, um die, der Gemeindeschule angesetzte Behörde aus der Gemeinde zu nehmen, aber er ist nicht der vorzüglichste Grund: der wahre und entscheidende liegt darin, daß die Gemeindeschule nicht einer allgemeinen, sich von weiten fühlbar machende, sondern eine beständige und bleibende Aufsicht bedarf. Eine Aufsicht, welche nicht alle Tage statt findet, ist gar keine, denn sie besteht aus tausend Kleinigkeiten, welche eine immerwährende Gegenwart der Behörden erheischt. Diese stete Gegenwart

kann man aber nicht von Personen verlangen, welche nicht in der Gemeinde, und nicht beständig darin wohnen. Man muß hier die Sachen und Menschen betrachten, wie sie sind. Was zu schwer ist, geschieht nicht, und eine wirksame Aufsicht findet nur von Seiten derjenigen statt, denen sie keine große Opfer kostet. Die Erfahrung ist in dieser Hinsicht vollständig. Die Behörde, welche von der Gemeindeschule zu weit entfernt ist, mag ihr in anderen Beziehungen nützlich und nöthig seyn, aber für die Aufsicht ist sie es nicht; und es giebt keinen Ort in Europa, wo der Anfangsunterricht anders blüht, als unter den Händen der Gemeinde-Behörden. Man kann diesen Grundsatz als unbestreitbar betrachten.

Aber diese Aufsicht-Comitteen, so trefflich in den Gemeinden, weil sie sich immer an Ort und Stelle befinden, bedürfen der Controlle einer andern über die Kleinigkeiten, die oft von dem Ortsgeiste unzertrennlich sind, erhabenen Behörde, welche von einem etwas höhern Standpunkt, mit mehr Billigkeit und Einsicht die ernstlichen Schwierigkeiten beurtheilt, welche sich in den Gemeinden darstellen können. Diese obere Behörde darf sich aber im Allgemeinen nicht in dem Kanton befinden, weil sie dann der Gemeinde zu nahe gerückt, den Erbärmlichkeiten des Ortsgeistes nicht fremd genug ist; auch nicht in dem Departements-Hauptorte, wo sie wieder von den Gemeinden zu weit entfernt steht. Das Arrondissement ist die angemessenste Entfernung. Die Gemeinde-Comittee achtet auf alle Einzelnheiten, welche eine beständige Aufsicht verlangen. Die Arrondissements-Comittee, welche hiezu nicht geeignet ist, führt blos die allgemeine Inspektion und besonders die moralische Leitung und die Entscheidung in wichtigen Angelegenheiten. Unter diesen solchergestalt mit einander verbundenen, und in ihrer Uebereinstim-

mung eine eben so thätige als erleuchtete Verwaltung bildende Behörde wird immer die öffentliche Macht stehen, welche vor dem Lande und den Kammern die Fortschritte des Anfangsunterrichts zu verantworten hat, mit welcher die Comitteen in Correspondenz stehen, und denen die allgemeine Aufsicht und eine höhere Dazwischenkunft in einzelnen Fällen angehören soll. So ist das System der Behörde, welche die Regierung zur Verwaltung der Anfangsschule vorschlägt. Es scheint uns, wie der Deputirten-Kammer, gut verbunden und wohl durchdacht.

Jetzt handelt es sich um die Zusammensetzung der Gemeinde- und Arrondissements-Comitteen. Die erste Idee, welche sich in dieser Beziehung darstellt, ist die, aus dem Municipalrath die Gemeinde-Comittee zu bilden, und die Deputirten-Kammer hat geglaubt, sich an diese Idee halten zu müssen, mit dem alleinigen Vorbehalt, daß der Municipalrath zu der ihm übergebenen Aufsicht angesehene Einwohner aus seiner Mitte wähle. Aber eine einfache Erwählung wird diesen Einwohnern keinen hinreichenden Einfluß geben. Sie werden nicht Collegen sondern Agenten seyn, welchen der Municipalrath nach Belieben die anvertraute Funktion wieder abnehmen kann. Es ist nicht gesagt, daß sie zu dem Conseil sollen berufen werden, um Rechenschaft abzulegen, noch daß sie eine berathende Stimme in Schulsachen erhalten: so wird der ganze Einfluß in dem Municipal-Rath beruhen. Ein Municipal-Rath wird aber beynahe immer in seiner Thätigkeit durch den Maire repräesentirt, und so wird der Maire beynahe die ganze Comittee seyn. Der Maire einer Gemeinde hat viele Geschäfte, tägliche Geschäfte, welche ihn nöthigen, die Sorge für die Schule zu vernachlässigen, oder über welche er die Schul-

vernachlässigen wird *). Nehmen Sie hinzu, daß der Maire für ein solches Amt nicht gewählt ist, daß er ein vortrefflicher Maire seyn kann, ohne sich zu einem Schulaufseher zu eignen. Und ist es denn klug, in die Hand eines einzigen Mannes die ganze Aufsicht, eine so ausgedehnte und so kitzliche Macht zu vereinen, als diejenige, womit die Deputirten-Kammer die Gemeinde-Comittee bekleidet, deren Stelle der Municipal-Rath d. h. der Maire, vertritt. Der Maire wird dann einerseits, wie das Amendement sagt, zu der Stelle eines Anfangslehrers einen oder mehrere Candidaten vorschlagen: d. h. einen einzigen, wenn es ihm gefällt; andererseits wird er den Lehrer auf gewisse Zeit absetzen können. Das ist eine Art Dictatur über die Gemeindeschule, welche man unmöglich Einer Person beylegen darf, noch weniger einer Person, welche nicht besonders dazu erwählt worden ist.

Ihrer Kommission scheint es, meine Herren, daß die Aufsicht über eine Anfangsschule ein besonderes Amt des

---

*) Nur Vorurtheil oder Partheygeist können das Beharren der Deputirten-Kammer bey ihrer Ansicht, trotz der einleuchtenden Gegengründe des Verf. erklären. Ich erinnere mich aus den J. 1816 u. 17 am linken Rheinufer noch von mancherley Lächerlichkeiten gehört zu haben, die zur Franzosenzeit unter den oft sehr ungebildeten Dorf-Mairen, oder den Distrikts-Schulinspektoren vorgefallen, zum Theil geborne Franzosen, welche nicht einmal deutsch verstanden, und höchstens dienen konnten, um den Schulunterricht nach den kaiserlichen Geboten auf das Trivium des Mittelalters: Lesen, Schreiben und etwas Rechnen zu beschränken. Religionslehre war nicht allein während des Jakobinismus verpönt, sondern das Direktorium verbot noch 1798 „die Kennzeichen irgend eines Gottesdienstes in den Schulen aufzustellen„ (S. meine Reisen ꝛc. Th. I. S. 10. 52. Leipz. 1832.) Kr.

öffentlichen Unterrichts ist, welches eine besondere Behörde sowohl in der Gemeinde, als im Arrondissement erfordert. Um bey dem System der Deputirten-Kammer folgerecht zu verfahren, müßte man auch für die Arrondissements-Comittee den Arrondissements-Rath oder einen Ausschuß desselben wählen, wie bey der Gemeinde geschehen soll.

Die Deputirten-Kammer hat für das Arrondissement dieses nicht gethan; sie hat klüglich die besondere Schulbehörde stehn lassen, welche der Regierungsentwurf einrichtet. Man sieht nicht ein, warum nicht eine ad hoc eingerichtete Behörde derselben Art, welche die besondere Verantwortlichkeit trägt, auch für die Gemeinden bestehen soll. Man muß nicht eine einzige Behörde gewissermaaßen für zwey Zwecke nehmen, man erreicht dann weder den einen noch den andern. Ihre Kommission hat daher das Prinzip des Regierungsentwurfs angenommen, welches einen, vom Municipal-Rath verschiedenen Gemeinde-Rath instituirt. Es ist jedoch gerecht und klug, dem Municipal-Rath einen bedeutenden Theil des Einflusses auf die Gemeinde-Comittee nicht zu verweigern; daher setzt auch der Regierungsentwurf den Maire und drey von dem Municipal-Rath erwählte Municipal-Räthe in diese Comittee. Es ist sogar nöthig, daß der Municipal-Rath seine Repräsentanten bey dieser Comittee „in oder außer seiner Mitte wählen kann. Und um diesen Einfluß der Municipal-Räthe auf die Gemeinde-Comittee noch zu vermehren und bemerkbarer zu machen, schlägt Ihre Commission vor, dem Maire das Recht zu geben in dieser Committee zu präsidiren. Das heißt gewiß dem Municipal-Rath, d. i. dem Maire, einen schönen Antheil übergeben; ihm mehr bewilligen, heißt ihm Alles geben, was nicht taugen würde. Ihre Kommission hat um so mehr bedauert, daß der Municipal-Rath die durch den Regierungsentwurf auf-

gestellte besondere Unterrichts-Committee ersetzen soll, als es dadurch unmöglich geworden ist, der religiösen Behörde einen merklichen Antheil an der Schulaufsicht zu bewilligen. Die Absicht der Deputirten-Kammer ist wohl keineswegeś gewesen sie auszuschließen, wahrscheinlich war es die geheime Absicht ihrer Weisheit (?) daß der Pfarrer oder Pastor immer unter den angesehenen (notable) Einwohnern, als Abgeordneter des Municipal-Raths, gewählt werden solle. Allein es genügt nicht, daß der Pfarrer oder Pastor durch den Municipalrath gewählt werden könne; sie müssen nicht ausgeschlossen werden können, sie müssen es unfehlbar seyn, denn sie sind zu einer guten und vollständigen Schulaufsicht durchaus nöthig. Wenn man will, daß sie gewählt werden sollen, so muß man es sagen und ins Gesetz schreiben; das Stillschweigen des Gesetzes ist in dieser Hinsicht ungerecht an sich und unschicklich. Die öffentliche Behörde muß bey dem Dienste des öffentlichen Unterricht so gut repräsentirt seyn, wie die bürgerliche Behörde; man darf sie nicht zwingen, heimlicherweise und unter fremden Namen dazwischen zu kommen; Pfarrer und Geistliche sollen durch den Municipal-Rath nicht als einfache Notabeln erwählt werden, sondern in ihrer Eigenschaft als Pastoren und Pfarrer. Außerdem würde auch die Absicht der Deputirten-Kammer nicht erreicht werden: es könnte Municipal-Räthe geben, welche den etwas dunkeln 2ten Paragraphen der 17. Art. nicht recht begreifen, und der Comittee keinen Repräsentanten der geistlichen Behörde geben. Der Erfolg wäre dann, daß ein wichtiger Theil des Schulunterrichts, und gerade derjenige, welcher mit Grund an der Spitze aller andern gestellt ist, aller Aufsicht sich beraubt sähe. Diese Lücke der Aufsicht darf in keinem Falle zugelassen werden, das Gesetz muß ihrer Möglichkeit begegnen. Man sagt zwar, die geistliche Behörde könne immerhin in der Kirche oder im

Tempel über den Religionsunterricht der Kinder die Aufsicht üben, aber nicht in der Schule; wir antworten, daß wenn ihr Zutritt nicht eher, nicht frühzeitig erfolgt, sie oft da zu verbessern haben wird, wo man sicherer hätte vorbeugen können. Man hat häufig die Unvereinbarkeit der kirchlichen und verwaltenden Funktionen hervorgehoben: der Grundsatz kann gut seyn, findet aber hier keine Anwendung. Es betrifft hier keine, den Municipal-, Arrondissements- und Departements-Räthen ähnliche Verwaltung. Die Aufsicht über den Religionsunterricht hat mit den Verwaltungsgeschäften gar nichts zu thun; wir wollen die Religion nicht im Geringsten mit den weltlichen Dingen vermischen; aber es handelt sich hier um die Religions-Angelegenheit selbst. Wir sind die ersten, welche im wohlverstandenen Interesse der Religion wollen und kräftig wollen, daß sie in ihrem Heiligthume bleibe; aber die öffentliche Schule ist auch ein Heiligthum, und die Religion befindet sich unter demselben Titel darin, wie in der Kirche oder im Tempel. Ueberdies begegnet man hier einer augenscheinlichen Inkonsequenz; man setzt den Pfarrer oder den Pastor nicht in die Gemeinde-Comittee, und im 19ten Art. nimmt man sie von Amtswegen in die Arrondissements-Comittee; wenn aber ihre Gegenwart in der obern Comittee nöthig ist, so ist sie es noch viel mehr in der untern, wo man unendlich weniger administrirt. Man müßte sie daher auch aus der einen entfernen, wenn man sie aus der andern wegläßt. Das wäre, meine Herren, wir scheuen uns nicht es zu sagen, im graden Widerspruch mit dem Fundamental-Geiste des Gesetzesentwurfes, und die unfehlbare Wirkung würde darin bestehen, daß wir einen Theil der Bevölkerung von den öffentlichen Schulen entfernen. Man kann in diesem Punkte zwey Fehler begehen, der eine besteht darin, der kirchlichen Behörde das Präsidium und

einen hohen Einfluß auf die Comitteen zu verleihen: es war der Fehler der Restauration; der andere wäre, sie auszuschließen, und dieser zweyte ist nicht geringer, als der erste, das Gesetz, welches sich dazu hinreißen ließe, wäre ein Reactions-Gesetz. Ihre Kommission hat mich daher beauftragt, Ihnen vorzuschlagen, den Grundsatz des 17ten Art. des Regierungsentwurfs beyzubehalten, indem sie dem Amendement der Deputirten-Kammer einige passende Bestimmungen entnimmt, und den Einfluß des Municipal-Raths in der Gemeinde-Comittee durch das Präsidium des Maires verstärkt. Der 17te Artikel würde so umgearbeitet seyn:

Art. 17.

„Jede Gemeindeschule soll eine Lokal-Aufsichts-Comittee haben, bestehend aus dem Maire, als Präsidenten, dem Pfarrer oder Pastoren und drey durch den Municipal-Rath erwählten Municipal-Räthen oder Notabeln.

„In den Gemeinden, deren Bevölkerung verschiedenen, vom Staate anerkannten Glaubensbekenntnissen angehören, wird ein von seinem Consistorium ernannter Geistlicher jedes Bekenntnisses an der Aufsichts-Comittee Theil nehmen.

„Mehrere Schulen derselben Gemeinde können unter Aufsicht derselben Comitte gestellt werden.

„Wenn kraft des 9ten Artikels mehrere Gemeinden sich zur Erhaltung einer Schule vereinigen, so wird der Municipal-Rath jeder Gemeinde eine gleiche Zahl von Municipal-Räthen oder angesehenen Einwohnern zur Ausübung der Aufsicht ernennen."

Die Zusammensetzung der Arrondissements-Comittee ist im Regierungsentwurf und dem Amendement der Deputirten-Kammer fast gleich. Der allgemeine Geist des Gesetzes ist darin glücklich entwickelt durch die einsichtsvolle Einführung

aller Arten von Behörden, welche der Sache des Volks=unterrichts nützlich werden können. Die Deputirten=Kammer hat den Regierungsentwurf besonders dadurch verbessert, daß sie den Repräsentanten der verwaltenden, richterlichen und religiösen Behörde, und den angesehenen Bürger zwey Mitglieder des öffentlichen Unterrichts einen, welcher dem Gymnasial=, und einen andern, welcher dem Anfangsunterricht angehört, von Amtswegen zugesellt hat, damit diese Personen besonders in der Comittee über den Gegenstand gehört werden, welcher das Werk ihres Lebens ist. Ihre Kommission hat mir aufgetragen, die Befriedigung auszudrücken, mit welcher sie diesen Zusatz empfangen hat.

Lassen Sie uns zu den Rechten beyder Comitteen übergehen.

Diese Rechte scheinen uns weise zusammengesetzt, um beyde Comitteen unter sich zu verbinden, und zugleich kräftig genug, damit die damit versehene Comittee nicht in Mattigkeit und Entmuthigung verfalle. Die Erfahrung hat gelehrt, daß nur ein gewisses Gefühl seines Einflusses einer Comittee Leben giebt. Man giebt sich nur dann etwas Mühe, wenn man daraus einige Frucht hervorgehen sieht. Wir billigen daher den Regierungsentwurf, welcher der Gemeinde= und Arrondissements=Comittee solche Rechte ertheilt, die fähig sind, durch den gesetzlichen Einfluß, welchen sie ausüben, beyde für den Anfangsunterricht zu interessiren. So hat die Gemeinde=Comittee viel zu thun: sie hat in verschiedenen Fällen ein wichtiges Antragsrecht, z. B. sie schlägt der Arrondissements=Comittee die Candidaten zu den öffentlichen Stellen vor; im Nothfall kann sie den Lehrer provisorisch absetzen. Der Arrondissements=Comittee kömmt auf der andern Seite die Entscheidung zu, sie ernennt die Lehrer aus den Candidaten der

ersten Comittee, macht den Lehrer von Amtswegen und auf die Klage der Gemeinde-Comittee den Prozeß. Ihre Macht geht so weit, daß sie dem Lehrer Verweise geben, ihn auf einen Monat, mit oder ohne Entziehung des Gehalts, vom Amte entfernen, sogar ihn ganz absetzen kann, endlich liegt ihr die Correspondenz mit dem Präfekten und Minister ob. Die Deputirten-Kammer, indem sie die Lokal-Aufsichts-Comittee zerstörte, um den Municipal-Rath in dessen Stelle zu setzen, hat sich genöthigt gesehen, auch hier Veränderungen zu treffen, welche mit ihrem Prinzip zugleich wegfallen. Wir halten den 21. und 22. Artikel des Regierungsentwurfs aufrecht; wollen aber die Autorität des Maire, nachdem wir sie bereits durch das Präsidium in der Gemeinde-Commitee verstärkt haben, noch vergrößern, indem wir in dem 21. Art. bemerken, daß die Rechte der Gemeinde-Comittee auf keine Weise den Rechten des Maire als Municipal-Polizey Eintrag thun könne; was der Geist des 21. Art. der Deputirten-Kammer ist. Wir entlehnen auch der andern Kammer das richtige und zweckmäßige Amendement, welches den außer der Mitte der Arrondissements-Comittee Gewählten das Recht giebt, den Sitzungen dieser Comittee mit berathender Stimme beyzuwohnen. Endlich ziehen wir dem etwas verwickelten 4ten Paragraphen des 20. Art. des Regierungs-Entwurfs den correspondirenden Paragraphen der Deputirten-Kammer vor. Der Grund dieses letzten Paragraphen ist zu wichtig, und hat Ihre Kommission zu sehr beschäftigt, als daß der Berichtabstatter nicht einige Augenblicke dabey verweilen sollte.

Dieser Paragraph enthält, daß die Gemeinde-Comittee eine Liste der Kinder halten soll, welche weder im Hause, noch in öffentlichen und Privatschulen Unterricht erhalten. Der Regierungsentwurf geht etwas weiter, indem er den Grundsatz eines Aufrufs, einer Einladung an die Kinder und

deren Familien einschließt. Die Deputirten-Kammer hat darin den Schatten eines Prinzips gefunden, welches den Anfangsunterricht zu einer bürgerlichen Pflicht macht, und in der Ansicht, daß die Einführung dieses Prinzips in das Gesetz über die Macht des Gesetzgebers hinausgehe, schien es ihr verdächtig, bis zu diesem bescheidenen Rechte der Einladung, welches der Entwurf den Gemeinde-Comiteen mittheilt, hinauszugehen, und läßt diesen nur das Recht, ein Verzeichniß derjenigen Kinder zu halten, welche ihres Wissens keine Art von Unterricht erhalten.

In Ihrer Kommission hat sich ein ganz anderer Gedankengang entwickelt. Ein Gesetz, welches den Anfangsunterricht zu einer bürgerlichen Pflicht macht, scheint uns nicht mehr über die Gewalt des Gesetzgebers hinauszugehen, als das Gesetz über die Nationalgarde, oder über die erzwungene Expropriation für das Gemeinbeste, welches sie eben entwerfen. Wenn der Grund des Gemeinbesten für den Gesetzgeber hinreicht, um das Eigenthum anzugreifen, warum soll der Grund einer gewiß sichern Nützlichkeit nicht genügen, um weniger zu thun, um zu verlangen, daß die Kinder den allen Menschen unerläßlichen Unterricht erhalten, damit sie nicht sich selbst und der ganzen Gesellschaft schädlich werden? Ist nicht ein gewisses Maaß von Bürger-Bildung der Gesellschaft im höchsten Grade nützlich und nothwendig? Das ist die Frage. Sie bejahen, heißt die Gesellschaft bewaffnen, (wenigstens wird man ihr nicht das Recht persönlicher Vertheidigung streitig machen) das heißt, sage ich, sie mit dem Rechte bewaffnen, darüber zu wachen, daß dieses Wenige des Allen nöthigen Unterrichts Niemanden fehle. Es ist widersprechend, die Nothwendigkeit einer allgemeinen Verbreitung des Unterrichts öffentlich zu verkündigen, und das einzige Mittel, welches dies bewirken

kann, nicht benutzen wollen. Es ist eben nicht konsequent, jeder Gemeinde eine Schule aufzulegen, ohne den Kindern dieser Gemeinde die Verpflichtung aufzulegen, sie zu besuchen. Nehmen Sie jene Verpflichtung weg, und mit erzwungenen Opfern werden Sie nur Schulen gründen können; aber diese Schulen werden wenig besucht und gerade von denen nicht, welchen sie am nöthigsten sind, ich meine von den unglücklichen Kindern der Land-, Gewerk- und Fabrikarbeiter, die den Schutz des Gesetzes gegen die Habgier und Vernachlässigung ihrer Familien so sehr bedürfen. Kein bestimmtes Alter, wo der Schulbesuch beginnen, noch wo er aufhören soll; keine Bürgschaft des Fleißes, kein regelmäßiger Gang des Unterrichts, keine Dauer und keine gesicherte Zukunft für die Schule! Die wahre Freyheit, meine Herren, kann nicht Feindinn der Civilisation seyn, sie ist im Gegentheil das Instrument derselben: es ist ihr wie der ächten Freyheit des Einzelnen größter Lohn, der Vervollkommnung zu dienen. Ihre Kommission konnte daher von den so weislich zusammengesetzten Maaßregeln, welche der Regierungsentwurf in dieser Hinsicht vorgeschlagen, nicht abweichen, und sie würde vielleicht die Iniative ergriffen haben, wenn sie nicht befürchtet hätte, dadurch Schwierigkeiten hervorzurufen, die ein so ungeduldig erwartetes Gesetz hätte verzögern können. Wenn sie das in dem Regierungsentwurfe verwirrterweise eingeschlossene Einladungsrecht nicht vertheidigt hat, so geschah es darum, weil Recht ohne eine Strafbefugniß nicht mehr Kraft hat, als das rein statistische, welches zufolge des Amendements der Deputirten-Kammer bleibt. Einige unter unter uns haben darin nur das Unpassende gefunden, vexatorisch werden zu können, ohne nützlich zu seyn. Aber die Mehrzahl Ihrer Kommission war der Meynung, daß es darauf ankomme, dem Gesetze einen Keim zu erhalten, der

zwar schwach, aber, befruchtet durch die Zeit, die Fortschritte der Volkssitten und die wahre Volksliebe, eines Tages das Prinzip eines Zusatz-Abschnittes werden kann, welcher diesem Gesetze seine rechte Wirksamkeit verleiht.

Wie groß indeß der Umfang dieses Berichts bereits ist, so muß ich doch noch die Aufmerksamkeit der Kammer auf den letzten Paragraphen des 22. Artikels des Entwurfs der Deputirten-Kammer lenken, der mit dem letzten Paragraphen des 21. Art. des Regierungsentwurfs in Verbindung steht. Die Deputirten-Kammer giebt darin dem Präfekten das Recht, die Gemeindelehrer einzusetzen, während der Regierungsentwurf das Recht dem Minister des öffentlichen Unterrichts vorbehält.

Ihre Kommission hat diese Abänderung nicht billigen können, und hat darin die Spur desselben Prinzips erkannt, welches bereits den Municipalrath an die Stelle der Gemeinde-Unterrichts-Comittee gestellt hat; ein Prinzip, das in seiner Allgemeinmachung alle speziellen Behörden beym öffentlichen Unterricht ausschließen, und Alles in die Hand der gewöhnlichen Gemeinde- und Departemental-Behörde vereinigen würde. Es wäre also der Municipal-Rath, d. h. der Maire, welcher jede Macht über die Gemeindeschule besitzt: er kann den Lehrer absetzen, er schlägt einen oder mehrere Candidaten dem Arrondissements-Conseil zur Erwählung vor, d. h. einen, wie wir schon gesagt haben, so daß das Wahlrecht der Arrondissements-Comittee zur Null wird, und der Maire in der That den Lehrer annimmt und absetzt. Dasselbe würde auch in derselben Stufenreihe der Beamte thun, welcher über dem Maire steht, d. h. der Präfekt, welcher dem Schullehrer die entscheidende Einsetzung ertheilt. Ihre Kommission hat geglaubt, daß es durchaus unmöglich sey, das Unterrichts-Ministerium vom Anfangsunterricht zu verweisen,

da dasselbe nichts anders ist, als die öffentliche Gewalt in Bezug auf den Unterricht. In dem Regierungsentwurf ruft der Minister des öffentlichen Unterrichts alle andern Bestandtheile der allgemeinen Verwaltung zu seiner Hülfe herbey; hier die Municipal-Behörde, welche die sehr große Mehrzahl der Gemeinde-Comittee bildet, und vier oder fünf bis sechs Mitglieder darin hat; dort den Präfekten oder Unterpräfekten, welcher Vorsitzer aller Arrondissements- und Departemental-Comitteen ist: aber er behält die Hand in dem Anfangsunterricht; er läßt sich durch beyde Comitteen berichten; diese schlägt vor, jene ernennt den Lehrer: aber der Unterrichtsminister ist es, welcher ihm die Einsetzung ertheilt, die ihn definitiv zum Mitgliede des öffentlichen Unterrichts macht. Zu welcher Amtsordnung gehört der Anfangslehrer? Darin liegt die ganze Frage. Nicht zur Geistlichkeit, noch zur Armee, noch zu den öffentlichen Arbeiten, noch zu den Verwaltungstheilen, welchen das Ministerium des Innern vorsteht. Er gehört vermuthlich zu dem öffentlichen Unterricht, folglich dem Ministerium des öffentlichen Unterrichts an. Es ist daher ein Widerspruch, wenn er seine Einsetzung durch den Beamten einer andern Ordnung als die seinige erhalten soll, und augenscheinlich, daß die Einsetzung eines Mitgliedes des Lehrkorps auf der niedrigsten oder höchsten Stufe dem Chef dieses Lehrkorps gebühre. Zu dem Minister soll der Anfangslehrer seine Zuflucht nehmen, wenn er sich durch den Ortsgeist gedrückt glaubt *). Die Kammer wie die Regierung (§. 2 des Art. 23 der Regierung, §. 2 Art. 24 der Kammer) haben zugelassen,

*) Für den Lehrer ist es gewiß wichtig, bey Beeinträchtigung seiner nächsten Umgebung sich an eine höhere und höchste Behörde, die ferner steht und unpartheyischer urtheilt, wenden zu können. Kr.

daß der durch die Gemeinde-Comittee, wo der Municipal-Einfluß vorherrscht, angeklagte und durch die Arrondissements-Comittee, wo der Einfluß der Präfekten dominirt, verurtheilte Lehrer von dieser Entscheidung an den Unterrichts-Minister im königl. Conseil appelliren könne. Diese großmüthige Bestimmung hat ihren Grund in der durch den Minister zu ertheilenden Einsetzung des Lehrers; ihr fehlt die Grundlage, wenn der Minister, an welchen der Lehrer appellirt, nichts mit seiner Ernennung zu thun hat: dieser Lehrer ist ihm ja fremd. Aber in dem System des Gesetzes, wo der Unterrichtsminister den Lehrer einsetzt, wird der Schullehrer, selbst der ärmste in dem letzten Winkel Frankreichs verborgene Lehrer ein Beamter des öffentlichen Unterrichts-Ministeriums; er befindet sich unter dem Schutz des Korps, dessen Theil er ist, er kann sein Amt nicht verlieren, ohne daß der Minister, der Chef dieses Korps, es wisse. Setzen Sie an die Spitze dieses Systems dasjenige des Gesetzes vom J. 4 (Abschnitt 1, Art. 2 u. 3), welches den Anfangsunterricht in der Departemental-Administration concentrirt, und, ich erlaube mir die Frage, auf welcher Seite ist eine erhabenere Ansicht, auf welcher Seite der dem öffentlichen Unterrichte schuldige Schutz und die Bürgschaft, die wenigstens in seiner demüthigen Laufbahn Derjenige finden soll, welcher sich dem Unterricht der Kinder des Volks widmet? Ihre Kommission schlägt Ihnen daher vor, das Einsetzungsrecht des öffentlichen Unterrichtsministers wieder herzustellen und jenen Paragraphen des 22. (23.) folgendergestalt abzufassen:

„Sie (die Arrondissements-Comittee) ernennt die Gemeindelehrer auf den Vorschlag der Gemeinde-Comittee, verfügt die Installirung, nimmt ihnen den Eid ab. Diese sollen durch den Minister des öffentlichen Unterrichts instituirt werden.

Art. 23.

„Der Lehrer, den eine Absetzung trifft, kann an den öffentlichen Unterrichts-Minister im königl. Conseil appelliren. Diese Appellation muß binnen einem Monat nach geschehener Bekanntmachung der Comittee-Entscheidung, von welcher Bekanntmachung ein Procès-verbal durch den Maire der Gemeinde zu entwerfen seyn wird, statt haben. Doch wird die Comittee-Entscheidung vorläufig vollstreckt.“

Zu den allgemeinen Ansichten, welche wir eben auseinandersetzen, gehört noch der, daß der Regierungsentwurf die Fähigkeitsscheine, welche das Recht zu lehren ertheilen unter der Autorität des öffentlichen Unterrichts-Ministers ausfertigen, und die Mitglieder der Prüfungskommission gleichfalls durch ihn ernennen läßt. Man kann diese Bestimmungen nicht zurückweisen, weil ihre Unterdrückung eben so viel wäre, als die Unterdrückung der Dazwischenkunft des Ministers in den öffentlichen Unterricht und der ministeriellen Verantwortlichkeit. Die Deputirten-Kammer hat lediglich die Oeffentlichkeit der Prüfungen beygefügt und Ihre Kommission tritt diesem Zusatz gern bey, welcher eine neue Bürgschaft des Eifers und Fleißes ist, den die Richter zu diesem wichtigen Amte mitbringen werden. Diese treffliche Bestimmung macht das Examen des Anfangslehrers für seinen Erlaubnißschein den Prüfungen für alle Grade des Gymnasial-Unterrichts ähnlich.

Der Regierungsentwurf widmet den besondern Mädchenschulen einen 6ten Abschnitt mit einem einzigen Artikel, welcher sich begnügt, die obigen Bestimmungen auch auf diese Schulen anzuwenden. Die Regierung hat mit Umsicht diesen Artikel vorgelegt, die Berathung aber erwiesen, daß einige jener Bestimmungen sich nicht strenge auf die Mädchenschulen anwenden lassen; Regierung und Kammer sind daher

darin übereingekommen, die Beschäftigung mit diesem wichtigen Theil des öffentlichen Unterrichts noch auszusetzen. Wir haben uns denn mit diesem 6ten Abschnitt, welcher unterdrückt bleibt, nicht zu unterhalten, laden aber nach dem Vorbilde einiger achtbaren Mitglieder der andern Kammer, die Regierung ein, so bald als möglich die nöthigen Berichte einzusammeln und uns in möglichst kurzer Zeit einen Zusatz zu dem Gesetze über den öffentlichen Unterricht in den Mädchenschulen vorzulegen. Denn bis dahin können die bestehenden noch nicht an den Wohlthaten des neuen Gesetzes Theil nehmen; sie entschlüpfen der heilsamen Autorität der neuen Comitteen. Die Lehrerinnen genießen weder das, dem Anfangslehrer zugewiesene feste Gehalt, noch folglich den Vortheil der Sparkasse. Es ist daher dringend nöthig, und verursacht vielleicht nicht einmal eine große Schwierigkeit, diese Art von Schulen in die neue Gesetzgebung aufzunehmen. Der Unterricht, wie er im 1. Abschnitt bestimmt worden, ist für Mädchen und Knaben gleich angemessen. Daher findet sich in Elementarschulen nichts, was durchaus wegbleiben müßte; in den obern Anfangsschulen genügt es, die Elemente der Geometrie und ihre gewöhnlichen Anwendungen wegzulassen, alles übrige kann bleiben, nur müßte beyden Stufen noch der Unterricht in weiblichen Handarbeiten hinzugefügt werden, deren Erwähnung im Gesetze nicht nöthig ist. Der 2te Abschnitt, von den Privatschulen, verursacht nicht den mindesten Unterschied, da diese sich auf beyde Geschlechte beziehen. Was den 3ten Abschnitt betrifft, so kann keine Gemeinde verpflichtet werden, eine besondere Mädchenschule und eine Lehrerinn zu halten; aber jede Gemeinde, welche auf die Anforderung des Municipal-Raths eine solche Schule errichten würde, ist den allgemeinen Bedingungen des 3ten Abschnitts unterworfen; die Gemeindelehrerinn wird dann dem Gemeinde-

lehrern gleichgestellt, sie wird, wie er, ein festes Gehalt haben, und ist der Aufsicht jener im 4ten Abschnitt errichteten Comitteen unterworfen, sie hat ein Sittlichkeits- und Fähigkeitszeugniß nach einem nicht öffentlichen Zeugniß zu erwerben. Die Comiteen können, mit Vorbehalt ihrer Rechte und Autorität, zur Aufsicht Damen wählen.

Die Ernennung, Berufung und Einsetzung der Gemeinde-Lehrerinnen geschieht nach denselben Förmlichkeiten, die im 4ten Abschnitt vorgeschrieben sind. Wie die Gemeinde nicht verpflichtet ist, eine besondere Mädchenschule zu halten, so hat das Departement nicht nöthig, ein Seminar zur Bildung der Lehrerinnen zu errichten; das Zeugniß leistet hinlänglich Gewähr für ihre Fähigkeit. So giebt es keine ernsten Schwierigkeiten in Betreff dieser besondern Schulen; die Zahl derselben wird jedoch immer sehr gering seyn, denn solche, durchaus besondere und ausschließlich von Frauen gehaltene Schulen sind durchaus Luxusschulen, die sich blos in großen Städten erheben werden. Es ist kein Grund vorhanden, warum die Mädchen in kleinen Städten und auf dem Lande nicht die gewöhnlichen öffentlichen Privat-Anfangsschulen besuchen sollten. Es genügt, wenn der Lehrer für die weiblichen Arbeiten eine Unterlehrerinn hat, und die einfachsten Vorsichtsmaaßregeln können jeder Gefahr vorbeugen *). Beharrt man aber gegen die Lehre der Erfahrung auf den so verbreiteten Irrthum, daß die Kinder dieses Geschlechts ihren Unterricht nur in den ausschließlich von Frauen gehaltenen Schulen empfangen können, so bleibt die Aufgabe der Mäd-

*) Sehr richtig! Denn in den Anfangsschulen kommt es auf allgemeine Menschenbildung an, welche bey Mädchen und Knaben, außer kleinen Modifikationen dieselbe ist; und den Unterricht ertheilt besser ein Lehrer. Kr.

chenerziehung nach einer größern Stufenleiter beynahe unauflöslich; denn es ist nicht wahrscheinlich, daß die armen Landgemeinden die Kosten zweyer verschiedener Gemeindeschulen aufzubringen vermögen, welche ein doppeltes Gehalt, zwey verschiedene Gebäude, mit einem Worte, Opfer erheischen, die nur große Städte tragen können. Doch, meine Herren, ich halte hier ein, denn Ihre Kommission glaubt Ihnen nicht Zusätze vorschlagen zu dürfen, welche die große Lücke ausfüllen können, die durch Unterdrückung des 5ten Abschnitts in dem Gesetze entstanden ist; sie begnügt sich der Regierung zu wiederholen, daß, so lange diese Lücke vorhanden ist, das Gesetz unvollkommen bleibt.

Am Schlusse dieses vielleicht zu langen, aber hoffentlich in Ihren Augen durch die Wichtigkeit der Sache gerechtfertigten Berichtes erkennen wir, den letzten Blick auf das vorliegende Gesetz werfend, es als ein seltenes Verdienst an, daß die gesetzliche Berathung, statt sich in die Einzelnheiten zu verirren, welche der Verwaltung überlassen werden müssen, sich auf eine kleine Anzahl von Fundamental-Punkten beschränkt hat, welche, klar aufgelöset, alles übrige entscheiden. Wenn wir aber auch nicht bedauern, daß sich im Gesetze keine Bestimmungen finden, die wohl Gegenstände anderweitiger Verordnungen seyn könnten, so empfinden wir nicht weniger, und erlauben uns, die Regierung daran zu erinnern, die Nothwendigkeit dieser Verordnungen, damit das Gesetz nicht vergeblich bleibe. Die Keime, welche es einschließt, haben, wie wir hoffen, Leben; sie müssen aber durch starke Verwaltungs-Maaßregeln fruchtbar gemacht werden. Jemehr das Gesetz, welches wir eben untersucht haben, in einem versöhnenden und gemäßigten Sinne abgefaßt ist, destomehr läßt es eine kräftige Ausübung zu und erheischt sie. Wenn

selbst das Organisations=Genie, das aus dem fruchtbaren Chaos der französischen Revolution die wichtige und einfache Verwaltung herauszog, unter welcher wir noch leben, wenn Napoleon sich mit dem öffentlichen Unterrichte beschäftigte, so begnügte er sich nicht mit einem allgemeinen Gesetze. Er begann mit dem Gesetz von 1808, welches immer ein Meisterstück eines praktischen Sinnes mitten unter den Fortschritten der Zeit bleiben wird, welche es in einigen Punkten hinter sich zurückgelassen haben; aber er ließ eine gewisse Anzahl von umfassenden Verordnungen folgen, unter andern die schönen Studien=Programme, welche nicht allein die nothwendigen Gegenstände des Gymnasial=Unterrichts aufzählten, sondern sie auch geschickt in verschiedene Curse vertheilten, sie miteinander verbanden und daraus ein kräftiges Ganze bildeten, das, wie Napoleons Werke, Dauer hatte, und noch jetzt die Grundlage des Unterrichts in unsern Collegien bildet *).

Nach diesem Beyspiele kommt es darauf an, die Programme für die Elementar=, für die Anfangsschulen und die Seminarien aufzustellen; und für jede dieser Schulen einen überallgleichen Unterrichtsplan zu entwerfen: denn der Anfangsunterricht ist und muß von einem Ende Frankreichs zum andern eins seyn, und diese Einheit wird durch die natürliche Kraft, welche sie der National=Einheit leiht, nicht die

*) Verordnung für den Unterricht in den Lyceen vom 19. Nov. 1809. Beschluß, der sich auf jene Verordnung bezieht, über die klassischen Bücher zum Gebrauch jener in den Lyceen, 17. Sept. 1811. Anwendung dieses Gesetzes und Beschlusses auf die Gemeinde=Collegien August 1812. Gesetz für die Agregees, 24. Aug. 1810; für die Fakultäten der Wissenschaften und Sprachen, 16. Febr. 1810. Für die Normalschulen, 30. März 1810.

geringste seiner Wohlthaten seyn. Dieser einförmigen, von der obern Behörde für jede der drey eben bezeichneten Klassen von Schulen festgesetzte Grundlage können dann die Behörden Neben-Curse beyfügen, verschieden nach den Ortsbedürfnissen, doch immer unter der Bedingung, daß sie die Einheit des pflichtmäßigen Unterrichts nicht benachtheiligen. Diese köstliche Einheit erfordert dann solche scharf abgefaßte Lehrpläne, wie bey den Lyceen des Kaiserreichs; sie verlangt hauptsächlich eine gewisse Anzahl von besondern Schriften über jeden Gegenstand des Anfangsunterrichts; Schriften, welche im ersten Abschnitt des Gesetzes bestimmt, von geschickten Lehrern nach praktischen Zwecken abgefaßt und unaufhörlich vervollkommt werden, um mit der Zeit klassische Bücher für den Anfangsunterricht zu erlangen. Sind sie dann der Annahme der Regierung würdig, so müssen sie unter ihrer Begünstigung in alle öffentliche Schulen verbreitet werden, um auf angemessene Art die Lehrpläne zu entwickeln, Lehrer und Schüler kräftig zu unterstützen, und dem Anfangsunterricht einen einzigen schnellen und leichten Fortgang aufzudrücken. Es ist aber vielleicht nicht weniger wichtig, im Anfangsunterricht eine ähnliche Rangordnung einzuführen wie im Gymnasialunterricht, denn es giebt zwischen den beyden äußersten Punkten dieser Laufbahn, zwischen dem Zögling eines kleinen Seminars, welcher als Gehülfe eines armen Dorfschulmeisters auftritt, und dem Direktor eines großen Pensions-Seminars, dessen Gehalt und Standpunkt oft sehr bedeutend ist, viele Zwischengrade, welche leicht in eben so viele Avancementsstufen abgetheilt werden, und durch Verdienst und gutes Verhalten nach und nach überstiegen werden können. Mit einem Worte, meine Herren, das Gesetz, welches wir Ihnen mit einigen Zusätzen anzunehmen vorschlagen, ist, wir scheuen uns nicht es zu sagen, ein gutes

Gesetz. Möge es mit Weisheit, Festigkeit und Beharrlichkeit ausgeführt werden, und die July-Regierung, welche den Anfangsunterricht in einem so traurigen Zustande vorgefunden hat, wird nach einigen Jahren ihn Freunden und Feinden mit gerechtem Stolze zeigen können.

Gesetzesentwurf mit den von der Deputirten-Kammer angenommenen Zusätzen.

Erster Abschnitt.

Anfangsunterricht und Gegenstand desselben.

1ster Artikel. Der Anfangsunterricht besteht aus dem Elementar- und obern Unterricht *).

Der Elementarunterricht umfaßt nothwendig die Glaubens- und Pflichtenlehre, das Lesen, Schreiben, die Elemente der französischen Sprache, das Rechnen, das gesetzliche Maaß- und Gewichtsystem.

Der obere Anfangsunterricht umfaßt außerdem noch nothwendig die Anfangsgründe der Geometrie, mit ihren gebräuchlichen Anwendungen, besonders das Rißzeichnen, Feldmessen, gemeinnützige physikalische und naturgeschichtliche Kenntnisse, den Gesang, die Anfangsgründe der Geschichte und Geographie, vorzüglich die Geschichte und Geographie von Frankreich.

Nach den Bedürfnissen und Hülfsmitteln der Ortschaften kann der Anfangsunterricht die für angemessen erachtete Erweiterung erhalten.

---

*) Die 14 ersten Artikel wurden nach einigen unbedeutenden Erörterungen angenommen.

2ter Artikel. Die Wünsche der Familenväter sollen in Bezug auf die Theilnahme ihrer Kinder an den Religionsunterricht immer gehört und befolgt werden.

3ter Artikel. Der Anfangsunterricht ist entweder Privat- oder öffentlicher Unterricht.

Zweiter Abschnitt.

Privat-Anfangsschulen.

4ter Artikel. Jedes Individuum kann nach vollendetem achtzehnten Lebensjahre das Geschäft eines Anfangslehrers ausüben, und jede Anstalt dieser Art leiten, ohne andere Bedingungen, als daß er vorher dem Maire der Gemeinde, wo er Schule halten will, vorlege:

1) einen, mittelst Prüfung gewonnenen, und nach der Stufe der Schule, welche er anlegen will, abgefaßten Fähigkeitsschein.

2) ein Zeugniß, welches beweiset, daß der Candidat durch seine Sittlichkeit würdig ist, sich dem Lehrstande zu widmen. Dieses Zeugniß wird auf Bescheinigung dreyer Municipal-Räthe durch den Maire der Gemeinde, oder jeder der Gemeinden ausgefertigt, wo er sich seit drey Jahren aufgehalten hat.

5ter Artikel. Zum Schulhalten sind unfähig:

1) diejenigen, welche zu Leibes- oder ehrlosmachenden Strafen verurtheilt worden sind.

2) diejenigen, welche wegen Diebstahl, Betrug, Bankerott, Mißbrauch des Vertrauens oder Angriff auf die Sitten verurtheilt, und diejenigen, welche durch richterlichen Spruch ganz oder zum Theil der

Familienrechte beraubt worden sind, welche im §. 5. u. 6 des 42. Art. des Strafgesetzbuchs erwähnt werden.

3) diejenigen, welche vermöge des 7. Art. des gegenwärtigen Gesetzes ausgeschlossen sind.

6ter Artikel. Alle, welche eine Anfangsschule eröffnen, mit Uebertretung des 5. Art., oder ohne die im 4. Art. des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen Bedingungen Genüge geleistet zu haben, werden von dem Zucht-Gerichtshofe des Orts belangt und zu einer Geldstrafe von 50—200 Fr. verurtheilt, und die Schule geschlossen.

Im Wiederholungsfalle wird das Uebertreten mit einer Gefängnißstrafe von 15—30 Tagen und einer Geldbuße von 100—400 Fr. belegt.

6ter Artikel. Jeder Privatlehrer kann auf Verlangen der im 19. Art. dieses Gesetzes erwähnten Comittee, oder auf gerichtliches Belangen des Ministeriums wegen Mißverhaltens oder Unsittlichkeit vor den königl. Gerichtshof des Arrondissements gezogen und ihm die Ausübung seines Geschäfts auf gewisse Zeit oder für immer, untersagt werden. Der Gerichtshof wird die Partheyen verhören, und in der Kammer des Conseils summarisch beschließen, selbst im Fall einer Appellation, die binnen 10 Tagen nach der Bekanntmachung des Urtheils statt haben und in keinem Falle aufgehoben seyn soll.

Alles ohne Beeinträchtigung der gerichtlichen Verfolgungen, welche für Verbrechen oder Vergehen nach dem bürgerlichen Gesetzbuche (nach den Gesetzen) statt haben könnte.

Dritter Abschnitt.

Oeffentliche Anfangsschulen.

8ter Artikel. Oeffentliche Anfangsschulen sind diejenigen, welche die Gemeinden, Departements oder der Staat ganz oder zum Theil unterhalten.

9ter Artikel. Jede Gemeinde ist verpflichtet, entweder für sich oder in Verbindung mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden, wenigstens eine Elementar-Anfangsschule zu unterhalten.

In dem Falle, wo es die Bedürfnisse der Bevölkerung und die örtlichen Umstände erfordern (**erlauben**), kann der Minister des öffentlichen Unterrichts, nach Anhörung des Municipal-Raths, unter dem Titel Gemeindeschulen die Bildung oder Unterhaltung solcher Schulen ermächtigen, welche einem vom Staate besoldeten (**anerkannten**) Cultus besonders angehören.

10ter Artikel. Die Gemeinde, deren Bevölkerung über 6000 Seelen *) beträgt, und die Gemeinden der Hauptörter jedes Departements, ihre Bevölkerung sey, welche sie wolle (**die Hauptörter jedes Departements, und diejenigen, deren Bevölkerung 6000 Seelen übersteigt**) sollen außerdem eine obere Anfangsschule haben.

11ter Artikel. Jedes Departement soll ein Schullehrer-Seminar unterhalten, entweder für sich allein oder in Verbindung mit einem oder benachbarten Departements.

---

*) Solcher Gemeinden giebt es in der Akademie Aix 14, Amiens 8, Angers 6, Besançon 5, Bourdeaux 5, Bourges 4, Caen 14, Cahors 10, Clermont 8, Dijon 8, Douai 21, Grenoble 7, Limoges 4, Lyon 9, Metz 4, Montpellier 17, Nancy 7, Orleans 6, Paris 17, Pau 6, Poitiers 8, Rennes 21, Rouen 8, Strasbourg 8, Toulouse 10 = 243. Kr.

Die General=Conseils werden sich über die Mittel zur Unterhaltung derselben berathen, so wie über die Vereinigung mehrerer Departementer zur Unterhaltung eines einzigen Seminars; die definitive Autorisation zu dieser Vereinigung erfolgt nur durch eine königl. Ordonnanz. (Diese Vereinigung muß durch eine königliche Ordonnanz autorisirt werden.)

12ter Artikel. Jedem Gemeinde=Schullehrer muß verschafft werden:

1) ein zweckmäßig eingerichtetes Lokal, sowohl zur Wohnung für ihn, als zum Schulhalten;
2) ein festes Gehalt von wenigstens 200 Fr. für eine Elementar=, und von 400 Fr. für eine obere Anfangsschule.

13ter Artikel. Im Fall keine Stiftungen, Geschenke und Vermächtnisse zur Anschaffung der Wohnung und des Gehalts nach obiger Vorschrift vorhanden sind, wird der Municipal=Rath über die Mittel zur Herbeyschaffung derselben berathen.

Sollten die gewöhnlichen Einkünfte zur Errichtung der Gemeinde=, Elementar= und obern Anfangsschulen nicht zureichen, so soll durch eine besondere vom Municipal=Rath bewilligte, oder, wenn dies nicht geschieht, durch eine königl. Ordonnanz bestimmte Auflage gesorgt werden. Diese jährliche durch das Finanzgesetz autorisirte Abgabe darf nicht mehr als drey Centimen über die Grund=, Personal= und Mobiliensteuer betragen.

Wenn die Gemeinden, auch mittelst dieser Abgabe von drey Centimen, weder allein noch in Verbindung mit andern, Wohnung und Gehalt anzuschaffen vermögen, so werden diese als nothwendig erkannten Ausgaben für den Anfangsunterricht bey der Unzulänglichkeit der Departemental=Fonds

durch einen vom General-Conseil des Departements bewilligten, oder, wenn dies nicht geschieht, durch eine königl. Ordonnanz bestimmte Abgabe herbeygeschafft Diese Abgabe wird jährlich durch das Finanzgesetz autorisirt und darf nicht mehr als zwey Centimen über die Grund-, Personal- und Mobiliensteuer betragen.

Wenn die auf diese Art den Gemeinden und den Departementern aufgelegten Centimen für die Bedürfnisse des Anfangsunterrichts nicht ausreichen, so wird der Minister des öffentlichen Unterrichts mittelst einer Beysteuer aus dem jährlich auf das Staats-Budjet für den Anfangsunterricht zu übertragenden Credit zu Hülfe kommen.

Jährlich wird dem Budget-Vorschlage ein detaillirter Bericht über die Anwendung der im vorhergegangenen Jahre bewilligten Summen angehängt.

14ter Artikel. Außer dem festen Gehalte erhält der Gemeindelehrer noch ein monatliches Schulgeld, das durch den Municipal-Rath bestimmt auf dieselbe Weise und nach denselben Regeln wie die direkten öffentlichen Steuern erhoben werden soll. Die Erhebung geschieht monatlich nach einem von dem Lehrer bescheinigten, vom Maire unterschriebenen und vom Friedensrichter executorisch gemachten Namenregister.

Bey der Erhebung dieses Schulgeldes findet kein Abzug zum Besten der Einnehner statt *).

*) Nach Herrn Grafen Roy Ansicht gehört dieser Abzug nicht in das Unterrichtsgesetz, sondern in die Municipalordnung; dem Einnehmer gebühre eine Entschädigung. Herr Girard will die Erhebung nur als Entrichtung der von der Gemeinde zu tragenden Kosten angesehen wissen, was angenommen wird. Der Unterrichtsminister hält diesen Zusatz für mildernd, wenn etwa sonst in diesem Artikel etwas Strenges liege, und für nützlich, daß das Landvolk sich überzeuge, der Einnehmer habe davon keinen Vortheil. Kr.

In die Gemeinde-Elementarschulen werden diejenigen Kinder der Gemeinde oder der vereinigten Gemeinden unentgeldlich aufgenommen, welche die Municipal-Räthe als gänzlich zahlungsunfähig bezeichnet haben.

In den obern Anfangsschulen kann eine durch den Municipal-Rath bestimmte Anzahl von Freystellen für diejenigen Kinder armer Familien offen gelassen werden, welche die Unterrichts-Comittee nach einer vorhergegangenen Prüfung dazu bestimmt.

15ter Artikel. In jedem Departement wird eine Spar- und Versorgungskasse zum Besten der Anfangslehrer errichtet.

Die Statuten dieser Sparkassen werden durch königl. Ordonnanzen bestimmt.

Diese Sparkasse wird aus einem jährlichen Abzuge von $\frac{1}{20}$ des festen Gehalts jedes Gemeinde-Lehrers gebildet. Der Betrag des Abzugs wird auf die compte ouvert des königl. Schatzes für die Sparkasse nach der Ordonnanz vom 3. Juny 1829 niedergelegt, und die Zinsen halbjährlich zum Kapital geschlagen. Der Lehrer erhält diesen Abzug, wenn er sich vom Amte zurückzieht, oder falls er während seiner Amtsführung stirbt, seine Wittwe oder seine Erben.

In keinem Fall werden die Staatsfonds zu dieser Spar- und Versorgungskasse beysteuern; sie kann aber (in den für die Anstalten des Gemeinbesten (d'utilité publique) vorgeschriebenen Formen und Regeln) Vermächtnisse und Geschenke annehmen, deren Anwendung in Ermangelung von Bestimmungen des Erblassers oder Gebers durch das General-Conseil angeordnet wird *).

---

*) Herr Monnier hält $\frac{1}{20}$ des festen Gehalts als Abzug für ungenügend für die künftige Sicherstellung der Lehrer, und

16ter Artikel. Niemand kann zum Gemeindelehrer ernannt werden, wenn er nicht die Bedingungen erfüllt hat, welche der 4te Artikel dieses Gesetzes hinsichtlich seiner Fähigkeit und Sittlichkeit vorschreibt, oder er sich in einem der Fälle befindet, welche der 5te Art. vorherbestimmt hat *).

Vierter Abschnitt.

Behörden, welche dem Anfangsunterricht vorgesetzt sind.

17ter Artikel. Jede Gemeindeschule steht unter Aufsicht des Maire und des Municipal-Raths.

Der Municipal-Rath kann zu dieser Aufsicht angesehene Einwohner aus oder außer seiner Mitte wählen.

Diese Erwählten können ganz oder theilweise mit der Aufsicht über verschiedene Schulen derselben Gemeinde beauftragt werden.

Wenn kraft des 9ten Art. sich verschiedene Gemeinden zur Unterhaltung Einer Schule vereinigen, so wählt der Mu-

---

schlägt eine Pensionskasse für die Lehrer nach 30 Dienstjahren und 60 Altersjahren vor. Der Minister erklärt seine Verlegenheit, einen Zusatz bestreiten zu müssen, der mehr gewährt, als die Regierung zu fordern gewagt habe, zeigt aber darauf hin, daß die Lehrereinnahmen zu schwach sind, um daraus eine solche Kasse bilden zu können, daß auf Geschenke und Vermächtnisse gerechnet werden könne, daß die Staats-Pensionsliste bereits mehr wegnehme, als ein Viertel der Ausgabe für den wirklichen Staatsdienst, daß jener Vorschlag ein Finanzgesetz berühre, worüber der Kammer die Entscheidung nicht zustehe. Nachdem auch die Herren de Sacy, de Barnate, Cousin u. a. Erklärungen hinzugefügt, wurde der 15. Art. nebst dem Zusatz der Kommission angenommen.

Kr.

*) Dieser Artikel wurde ohne Discussion angenommen.

nicipal-Rath jeder Gemeinde eine gleiche Anzahl angesehener Einwohner zur Ausübung dieser Aufsicht.

(Bey jeder Gemeindeschule soll eine Lokal-Aufsichts-Comittee eingerichtet werden, bestehend aus dem Maire (oder Maire-Adjunct, als Präsidenten), dem Pfarrer oder Pastor und drey vom Municipal-Rath gewählten Municipal-Räthen oder angesehenen Einwohnern.

In den Gemeinden, deren Bevölkerung verschiedenen vom Staate anerkannten Glaubensbekenntnissen angehört, wird ein von seinem Consistorio erwählter Geistlicher jedes Bekenntnisses an der Aufsichts-Comittee Theil nehmen.

Mehrere Schulen derselben Gemeinde können unter Aufsicht derselben Comittee gestellt werden.

Wenn kraft des 9ten Art. sich mehrere Gemeinden zur Unterhaltung Einer Schule vereinigen, so erwählt der Municipal-Rath eine gleiche Zahl Municipal-Räthe oder angesehene Einwohner zur Ausübung dieser Aufsicht.) *).

---

*) Dieser Artikel gab zu ausführlichen Erklärungen Anlaß. Herr Graf de Laplace erklärt sich für die Ansicht des Entwurfs, den die Kommission der Pairskammer aufs neue vorgeschlagen, daß der Pfarrer oder Pastor von Amtswegen Mitglied der Comittee seyn müsse. Die Deputirten-Kammer hätte sich durch die letzten politischen Ereignisse einnehmen lassen, die Gefahr, welche der Eintritt der Geistlichkeit in den öffentlichen Unterricht bringe, übertrieben; er sey überzeugt, daß jemehr die Vernunft sich aufkläre, die Vorurtheile verschwinden und die Toleranz Raum gewinne, man immer mehr über die Ausschließung erstaunen würde, welche die Deputirten-Kammer vortrage, sie sey einer Verfolgung ähnlich, man dürfe die ersten Keime eines Unterrichts den Geistlichen nicht entfremden, welche unter ihrer Hand einst befruchtet werden sollen, die Bestimmungen des Gesetzes wären hinreichend, um einen guten Einfluß ihrer Seits zu sichern. Herr Graf de

18ter Artikel. In jedem Unter-Präfektur-Arrondissement wird eine oder werden mehrere Comitteen gebildet, welche besonders den Auftrag haben, den Anfangsunterricht zu beaufsichtigen und zu befördern.

Preissac unterstützte gegen den Grafen Montlosier (der die Dazwischenkunft der Geistlichen für gefährlich hielt und ausrief: Nehmen Sie Sich in Acht, meine Herren, es wird Sie gereuen,) das Amendement der Kommission: Die Frage, sagte er, ist in diesem Dilemma eingeschlossen: Entweder ist der Einfluß der Geistlichkeit in der Gemeinde mächtig, und dann kann diese gefährlich und feindselig werden, wenn ihr sie ausschließt; oder dieser Einfluß ist beschränkt, und dann ist eure Ausschließung eben so drückend als unnöthig. Ich glaube, man kann nicht ohne Ungerechtigkeit behaupten, daß die Geistlichkeit sich den Fortschritten des Anfangsunterrichts feindselig zeige; es ist im Gegentheil gerecht, anzuerkennen, daß sie an den Verbesserungen derselben vielfach Theil genommen. Als Protestant könnte ich mich mit Recht beklagen, daß unsere Pastoren, deren Eifer für den Unterricht immer so thätig und wichtig war, nicht von Amtswegen in den Aufsichts-Comitteen sitzen sollen; aber ich würde dies Recht zu ihren Gunsten nicht reklamiren, ohne zugleich für die Geistlichen der andern Culte dasselbe Recht anzusprechen (Viele Stimman: Sehr gut; unterstützt). Der erste Paragraph ward nebst dem Vorschlag des Herrn Herzogs v. Praslin, (zu dem Worte Maire hinzuzufügen: und seines Adjunkten,) angenommen. Der zweyte Paragraph wurde als etwas unklar am folgenden Tage so abgefaßt: In den Gemeinden, deren Bevölkerung in verschiedenen vom Staate anerkannten Religionsbekenntnissen getheilt ist, sind der Pfarrer, oder der älteste derselben, und ein von jedem Konsistorio der andern Bekenntnisse erwählter Geistlicher Mitglieder der Orts-Aufsichts-Comittee. Nachdem Herr Cousin nach den letzten Paragraphen die Worte: der Maire jeder dieser Gemeinden ist Mitglied der Comittee, beygefügt hatte, wurde der ganze Artikel in dieser Abfassung der Kommission von der Pairskammer angenommen.

Kr.

Wenn in einem Arrondissement die Errichtung mehrerer Comitteen statt findet, so hat der Unterrichtsminister ihre Bezirke in den einzelnen oder vereinten Cantons zu bestimmen *).

(Der Minister des öffentlichen Unterrichts kann nach der Bevölkerung und den Bedürfnissen der Ortschaften in denselben Arrondissements mehrere Comitteen einsetzen, deren Bezirk in den einzelnen oder vereinten Cantons er bestimmen wird.)

19ter Artikel. Mitglieder jeder Anfangsunterrichts-Comittee (Arrondissements-Comitte) sind:

Der Maire des Hauptorts des Comittee-Bezirks; der Friedensrichter des Bezirks, oder der älteste desselben; der Pfarrer des Bezirks, oder der älteste desselben; ein Geistlicher jedes andern gesetzlich anerkannten, in dem Bezirke ausgeübten Cultus, der durch das Consistorium erwählt wird (und nach §. 2. des 17. Art. ernannt wird); ein vom Minister des öffentlichen Unterrichts ernannter Provisor, Collegien-Vorsteher, Professor, oder Vorsteher eines Instituts, oder einer Pensionsanstalt, wenn Collegien, Institute oder Pensionsanstalten in dem Bezirke der Comittee vorhanden sind; ein im Bezirke wohnenden Anfangslehrer ernannt vom Unterrichtsminister; drey vom Arrondissements-Rath aus oder außer seiner Mitte auf drey Jahr erwählte, angesehene Einwohner; (drey durch den genannten Rath erwählte Mitglieder des Arrondissements-Raths oder angesehene Einwohner) die Mitglieder des Departemental-General-Conseils,

---

*) Herr Aubernon will Ober-Comitteen und zwar auf Vorschlag des Präfekten, dies wird als beleidigend für die andern Comiteen verworfen und der 18. Art. angenommen.

welche ihren wirklichen Wohnsitz im Comittee=Bezirk haben; der Präfekt präsidirt von Amtswegen in allen Comitteen des Departements und der Unterpräfekt in allen Arrondissements=Comitteen. Die Comittee wählt jährlich ihren Vice=Präsidenten und ihren Sekretair. Sie kann diesen aus oder außer ihrer Mitte nehmen, im letzten Fall wird er durch seine Ernennung Mitglied *).

20ster Artikel. Die Comitteen versammeln sich wenigstens monatlich einmal. Sie können auch durch einen (auf **Verlangen eines**) Abgeordneten des Ministers (**welcher der Deliberation beywohnt**) außerordentlich zusammenberufen werden **).

Eine Comittee kann nur Beschlüsse fassen, wenn wenigstens fünf Mitglieder gegenwärtig sind (**fünf für die Arrondissements= und drey für die Gemeinde=Comitteen**).

21ster Artikel. Der Maire (**Die Gemeinde=Comittee**) hat die Inspektion über die öffentlichen und Privatschulen der Gemeinden. Er (Sie) wacht über den Gesundheitszustand der Schulen und die Aufrechthaltung der Disciplin (ohne

---

*) Dieser Artikel wurde ohne Widerspruch angenommen.

**) Herr Aubernon schlägt den Zusatz vor: Die Comittee kann außerordentlich zusammenberufen werden durch Aufforderung eines bey der Akademie ihres Bezirks angestellten Universitäts=Inspektors, und jedes andern vom Minister erwählten Universitätsmitgliedes, das den Deliberationen beywohnt. Auf die Erwiderung des Ministers, der Zusatz beziehe sich auf Einzelnheiten, welche das Gesetz nicht erläutern wolle, sondern den Ordonnanzen überlasse, und daß dadurch in den andern Theilen des Gesetzes zahlreiche Veränderungen hervorgerufen würden, nimmt Hr. A. seinen Vorschlag zurück. Art. 20, 21 und 22 nach der Abfassung der Kommission angenommen. Kr.

Beeinträchtigung der Rechte des Maire in Sachen der Municipal-Polizey.)

22ster Artikel. Der Municipal-Rath (Sie, die Gemeinde-Comittee) schlägt der Comittee (Arrondissements-Comittee) einen oder mehrere (die) Kandidaten für die öffentlichen Schulen vor.

Er (sie) sorgt für den unentgeldlichen Unterricht der Armenkinder.

Er (sie) hält eine Tabelle über die Kinder, welche weder im Hause, noch in öffentlichen oder Privatschulen den Anfangsunterricht erhalten.

Er (sie) setzt die (Arrondissements-) Comittee von den verschiedenen Bedürfnissen des Anfangsunterrichts in Kenntniß.

Er (sie) kann in Nothfällen den Lehrer provisorisch absetzen. Doch muß er (sie) sogleich der (Arrondissements-) Comittee von dieser Absetzung und deren Beweggründe Rechenschaft ablegen. Der Maire hat dasselbe Recht in Abwesenheit des Conseils. (Den letzten Satz läßt die Kommission weg.)

23ster (24ster) Artikel. Die (Arrondissements-) Comittee des Anfangs-unterrichts inspizirt, oder läßt durch Abgeordnete (aus oder außer ihrer Mitte) alle Anfangsschulen ihres Bezirks inspiziren.

Sind die Abgeordneten nicht aus ihrer Mitte gewählt, so haben sie das Recht, den Sitzungen mit deliberativer Stimme beyzuwohnen.

Sie stattet jährlich dem Präsidenten und Unterrichtsminister einen Bericht über den Zustand aller Schulen ihres Bezirks ab.

Sie giebt ihre Meynung ab über die Unterstützungen und Aufmunterungen, welche dem Anfangsunterrichte zu bewilligen sind.

Sie fordert zu nöthigen Veränderungen und Verbesserungen auf.

Sie ernennt auf den Vorschlag des Municipal-Raths (auf den Vorschlag der Gemeinde-Comittee) und unter der Bedingung der Bestätigung durch den Präfekten die Gemeindelehrer, vollzieht die Installation derselben und nimmt ihnen den Eid ab. (Zusatz: Sie erhalten ihre Einsetzung durch den Unterrichtsminister.). *)

*) Im letzten Absatz gab die Deputirtenkammer dem Präfekten das Recht einer definitiven Einsetzung des Gemeindelehrers; die Pairskommission schlug vor, dies Recht dem Unterrichtsminister vorzubehalten. Hr. Graf de Montalivet erklärte, daß er zwar ein Freund der Centralisation sey, meinte aber, man müsse sich vor Uebertreibung hüten, es scheine ihm unmöglich, daß der Unterrichtsminister 30—40,000 Aktenstücke, welche sich auf die Ernennung von Gemeindelehrern beziehen, untersuchen könne, und schlug vor: Die Gemeindelehrer sollen durch den Unterrichtsminister, oder in seinem Namen durch die mit Leitung des öffentlichen Unterrichts in jedem Departement beauftragten Beamten eingesetzt werden; jedoch in jeder Gemeinde von 3000 Seelen und den Hauptörtern des Arrondissements durch den Minister.

Herr Cousin entgegnete: Dieser Zusatz sey der Würde zuwider, welche das Gesetz allen Lehrern zu geben bemüht sey. Der Beamte, dem das Recht, Lehrer zu ernennen, zufallen würde, sey der Präfekt. Es sey aber eine besondere Behörde nöthig. Genau genommen handle es sich hier blos um eine Unterschrift, der Minister bestätige nur die Ernennung der Arrondissements-Comittee.

Der Minister bemerkte, daß alle Baccaláureat- und Licenciat-Diplome vom Minister und die der Ministerial-Personen

24ster (23ster) Artikel. Im Fall fortgesetzter Nachlässigkeit oder ernster Vergehungen eines Gemeindelehrers

---

vom König unterzeichnet würden, und der Kommissions-Vorschlag blos daher rühre, dem Gemeindelehrer durch die ministerielle Ernennung ein gewisses Ansehen zu geben. Nachdem auch Herr Villemain und Graf Portalis diese Ansicht unterstützt hatte, nahm der Graf Montalivet seinen Vorschlag zurück. Dieser und die folgenden Artikel wurden nach der Abfassung der Kommission und das ganze revidirte Gesetz mit 114 Stimmen gegen 4 von der Pairskammer angenommen.

Das Journal des débats spricht sich über die ganzen Verhandlungen folgendergestalt aus:

„Wir betrachten den gegenwärtigen Gesetzesentwurf als das schönste Geschenk, welches die July-Regierung dem Volke hat machen können. Es ist eines der Gesetze, welches wenig Geräusch macht, weil es den Leidenschaften wenig Stoff darbietet und nur das unscheinbare Verdienst hat, dem Volke wahrhaft nützlich zu seyn. Wir lieben vorzüglich die Einfachheit, und, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, die Nüchternheit seiner Vorschriften. Es kostet nichts, um nach Art des Convents prachtvolle, mit leeren Versprechungen angefüllte Unterrichtspläne zu entwerfen; denn diese sind reine Ausdrücke der Eitelkeit und kommen nie zur Ausführung. Die Deputirtenkammer hat drey Amendements hineingebracht, über welche allein eine ernste Beurtheilung statt hatte. Sie hat statt einer besondern Unterrichts-Comittee den Maire und den ganzen Munizipalrath einführen und ihm die Freyheit lassen wollen, die Sorge für die Schulaufsicht einigen angesehenen Einwohnern in oder außer ihrer Mitte zu übertragen. Auf diese Art werden die Anfangsschulen, in welchen man nach dem Gesetze vor allen Dingen Moral und Religion lehren soll, nicht mehr nothwendig der Aufsicht der Diener der Religion unterordnet, und endlich entzieht die Deputirtenkammer nach einer andern Bizarrerie dem Minister des öffentlichen Unterrichts, unter dessen Autorität doch die Schullehrer gestellt sind, das Recht, sie einzusetzen, um es zu geben wem? dem Präfekten.

fordert die Unterrichts-Comittee entweder von Amts wegen, oder auf die durch den Municipalrath eingegangene Klage,

---

Die Kommission der Pairskammer hat nach reiflicher Untersuchung den Vorschlag gethan, diese drey Amendements der Deputirtenkammer zu verwerfen. Herr Cousin hat in einem Bericht, der uns ein Muster von Einsicht, Klarheit und gutem Geschmack zu seyn scheint, die Beweggründe der Kommission entwickelt. Seine Gründe, durch Hrn. Marquis de Laplace und Hrn. de Preissac kräftig unterstützt, haben nur wenig Widerspruch in der Pairskammer gefunden. Wir hoffen, daß die Deputirtenkammer dadurch aufgeklärt, nicht wieder auf ihre Ansicht zurückkommen werde.

Nach so vielen vergeblichen Versuchen haben wir endlich nicht unwichtige Darstellung ein treffliches Gesetz über ben Anfangsunterricht. Frankreich verdankt diese unschätzbare Wohlthat der July-Regierung, welche durch beyde Kammern und den gelehrten und geschickten Minister repräsentirt wird, dessen Namen durch dieses Institut wahrhaft populär bleiben wird *).

Wir können uns nicht versagen, nachfolgende, geschichtlich nicht unwichtige Darstellung des Hrn. Lagarmitte (eines ehemaligen St. Simonisten) in der Revue Encyclopèdique über die Verenste des Hrn. Guizot um das französische Unterrichtswesen beyzufügen, die um so unpartheyischer erscheint, als diese Zeitschrift den politischen Grundsätzen des Ministers entgegensteht.

„Die funfzehn Friedensjahre, welche von 1815—1830 verflossen sind, waren für die meisten Länder Europa's eine

*) Der Unterrichtsminister, Herr Guizot, ein Protestant, geboren den 4. Oct. 1787 zu Nismes, erst Professor, dann Unterstaatssekretair im Ministerium Decazes, hierauf nach der July-Revolution und nach Erhebung des Hauses Orleans, woran er, ohne sich mit den Ultras zu vereinigen, Theil nahm, Minister des Innern, und 1832 Unterrichts- aber nicht Cultus-Minister. Er gilt für das Haupt der Doctrinairs, welche zwischen der absoluten Monarchie und dem Republikanismus eine gemäßigte Monarchie, und mit allen edlen und vernünftigen Franzosen die geistige Veredlung des Volkes wollen. Als Professor schrieb er: Histoire générale de la civilisation en Europe und histoire de la civilisation française. Paris 1829. 3 B.

den beschuldigten Lehrer vor. Nachdem sie ihn gehört oder gebührend vorgeladen, ertheilt sie ihm Verweise oder suspen=

Zeit der Verbesserungen. Der öffentliche Unterricht war vorzüglich der Gegenstand einer so lebhaften Sorgfalt, daß, um sie ganz zu verstehen, man sich in die Zukunftträume und den Wiedergeburtseifer versetzen muß, welche die Befreyung vom französischen Joche bey den befreyten Völkern im J. 1813 entstehen ließ. Zeit und Erfahrung haben das, was von diesen Ideen falsch und täuschend war, zerstört oder umgewandelt, aber das wahrhaft Gute und Nützliche, was für die Civilisation in ihnen lag, ist eine unvergängliche Eroberung geworden. Es ist eine unwiderlegbare Thatsache, deren glückliche Folge nicht aufgehoben werden kann, daß in den mitteleuropäischen Staaten bey einer Bevölkerung von 50 Mill. Seelen kein erwachsener Mensch zu finden ist, welchem die Gesellschaft nicht die ersten Elemente einer sittlichen und intellektuellen Erziehung gegeben hätte.

"Frankreich ist von einem so vortheilhaften Zustande noch weit entfernt. Denn dieser Zweig der gesellschaftlichen Organisation hat, wenn man die Spuren abrechnet, welche der militairische Geist des Kaiserthums zurückgelassen, seit 1789 einen wahren Epimenidesschlaf gehalten. Der Werth und die Leitung der Studien, die Bedingungen der Aufnahme in die verschiedenen Lehrerstellen, die gesellschaftliche Stellung der Professoren und anderer Lehrer, Alles athmet noch den Geist der französischen Monarchie des achtzehnten Jahrhunderts. Um sich von dem Mißverhältnisse zu überzeugen, welches in dieser Hinsicht zwischen unseren Ansichten und unsern Einrichtungen herrscht, braucht man nur einen Blick auf die verschiedenen Zweige des öffentlichen Unterrichts zu werfen. Die bureaukratische Organisation unserer Akademieen, der Geist des Monopols, der sich in der unveränderlichen Feststellung der Anzahl der Lehrstühle und in ihrer Vertheilung unter die einzelnen Professoren ausspricht, die Studien-Reglements, die bey den Professoren wie bey den Studirenden alle freye wissenschaftliche Thätigkeit unterdrücken, das scholastische Gepränge der unzähligen Preisvertheilungen

dirt ihn auf einen Monat, mit oder ohne Entziehung seines Gehaltes, oder setzt ihn ganz ab.

---

und feyerlichen Disputationen, die verschiedenen Universitäts-grade u. s. w. stehen mit unserm Jahrhundert im Widerspruch. In unsern Rechts-Fakultäten wird die französische Jugend zum Rabulisten-Handwerk abgerichtet, indem man derselben statt aller geistigen Nahrung Kommentare und Paraphrasen auftischt, ohne sich um die fast gänzliche Umwälzung zu bekümmern, welche die Rechtswissenschaft seit einem halben Jahrhundert in andern Ländern erfahren hat. Gleicher Tadel trifft unsere philologischen Fakultäten, die in Bezug auf literarische Kritik und auf philologische Kenntnisse auf der Stufe des vorigen Jahrhunderts stehen geblieben sind. Die drey medizinischen Fakultäten und die Pariser Fakultät der mathematischen und Natur-Wissenschaften sind beynahe die einzigen wissenschaftlichen Anstalten, über welche Frankreich im Vergleich zu andern Nationen nicht zu erröthen braucht. Der Zustand der königl. Gymnasien und der andern Lehranstalten zweyten Ranges ist nicht minder betrübend, und die Fehler ihrer Einrichtung sind noch gewichtiger, weil sie auf den Geist und Karakter der kommenden Generation einen tiefen Einfluß äußern; ihr Hauptgebrechen besteht darin, daß die Jugend der armen Klasse, und selbst die der untern bürgerlichen Stände ganz davon ausgeschlossen ist, namentlich seitdem die Stipendiat-Stellen, welche früher vom Staate an die Söhne unbemittelter aber ehrenwerther Familien verliehen wurden, aufgehoben, und nur denen verliehen werden, welche die halbe Pension, d. h. jährlich 500 Fr., bezahlen können. Bey dem Zustande unsers Gymnasial-Unterrichts ist indessen diese Ausschließung kaum für einen Verlust zu erachten. Dieses Unterrichtssystem, das seit Anfang des vorigen Jahrhunderts sich ohne wesentliche Veränderungen bis auf unsere Zeit erhalten hat, bot freylich zu der Zeit, wo es eingeführt wurde, keine Nachtheile dar. Für die Söhne der adeligen Familien und des höhern Bürgerstandes bestimmt, hatte es keinen andern Zweck, als einen jungen Marquis, oder den Sohn eines emporgekommenen Financiers

Der abgesetzte Lehrer kann binnen einem Monat gegen diese Entscheidung der Comittee bey dem Unterrichtsminister

---

so weit zu bilden, daß er in dem Alter von 18 Jahren sich mit Ehren in einem Salon zeigen und über die Werke der Kunst und Literatur oberflächlich urtheilen konnte, ohne gerade eine Unwissenheit zu zeigen, die ihn in den Augen der Gelehrten und Literaten vom Fach, deren Amphytrio er spielte, lächerlich gemacht haben würde. Zu diesem Behufe studierte er acht Jahre lang die französische, lateinische und griechische Sprache, jedoch nicht so, daß er sich solide Kenntnisse darin erworben hätte, oder in die höheren philologischen Studien eingeweiht worden wäre, sondern nur, um äußerlich damit zu glänzen. Nachdem er die Eleganzen des lateinischen Styls gelernt, einige Verse in der Sprache des Virgils zu Stande gebracht und einige Zeilen aus jedem der großen Schriftsteller des Alterthums übersetzt hatte, konnte der junge Laureat nach seinem Abgange von der Schule sich einbilden, er habe den Gipfel menschlichen Wissens erreicht, und brauche sich nur noch mit gelehrter Miene in seinen Lehnstuhl hinzupflanzen, um über alle literarischen Erzeugnisse seiner Zeit in letzter Instanz abzuurtheilen. Das Ziel der Erziehung war nunmehr erreicht, der junge Marquis oder Kapitalist hatte jetzt einen schöngeistigen Anstrich und jene edle Selbstgefälligkeit erlangt, die für die Rolle, welche er in der Welt spielen sollte, unentbehrlich ist, und seine Lehrer konnten sich ihres Werks rühmen, denn sie hatten, nach dem damaligen Ausdruck, einen fertigen jungen Mann aus ihm gebildet.

„Eben so beklagenswerth ist der Zustand, in welchem das Kaiserthum und die Restauration die Anfangsschule gelassen hat. Nach der July-Revolution waren drey Viertel unserer Gemeinden ohne alle Schulen, die Lehrer an den vorhandenen unwissend, denn nur eine kleine Anzahl von ihnen war in den fünf bis sechs damals bestehenden Schullehrer-Seminarien gebildet, und ihre Stellung war so ärmlich, daß sie, um leben zu können, noch nebenbey das Amt eines Kirchendieners, öffentlichen Ausrufers, Kommissionairs rc.

im königlichen Conseil einkommen; jedoch tritt die Entscheidung vorläufig in Kraft. (Der abgesetzte Lehrer kann bey

---

treiben mußten, wodurch der Elementarunterricht bey den Landbewohnern in einen gewissen Mißkredit kam." —

Um die Frage zu beantworten, was die July-Revolution für den öffentlichen Unterricht gethan habe, scheidet der Vf. die Periode vom July 1830 bis 11. Oct. 1832, und die zweyte von da bis auf den gegenwärtigen Tag. In Bezug auf jene nennt er die fünf Unterrichtsminister vor Guizot: den Herzog von Broglio, Hrn. Merilhou, Barthe, Montalivet und Girod, die für andere Stellungen geeigneter oder durch politische Parthey-Interessen beengt gewesen wären, so daß, außer der Gründung einiger Schullehrer-Seminarien und den Berathungen des königl. Unterrichts-Conseils über das in der Charte versprochene neue Gesetz nichts zu Stande gekommen, und durch letztere kein anderes Resultat gewonnen worden, als die Ansicht, daß es gegenwärtig unmöglich sey, ein gutes Gesetz über diese Materie zu entwerfen. "Die Reise des Hrn. Cousin nach Deutschland, heißt es weiter, trug indessen nicht wenig dazu bey, einige praktische Ansichten zu verbreiten, und wie viel auch von manchen Gelehrten an seinen Briefen an den Minister ausgesetzt worden seyn mag, so bekennen wir, daß wir in ihnen einen einfachen, ungekünstelten Geist, Freyheit von Systems-Vorurtheilen, eine richtige Würdigung des deutschen Unterrichtswesens und eine Tendenz zur praktischen Nützlichkeit erkannt haben, die nirgends dem Streben, eine leere Gelehrsamkeit zu zeigen, aufgeopfert worden ist. Aber die von Herrn Cousin vorgeschlagenen Verbesserungen blieben, ihrer geringen Anzahl und großen Ausführbarkeit ungeachtet, von den Herren Montalivet und Girod unverwirklicht *).

*) Vergleicht man das gegenwärtige Gesetz mit dem „Berichte über das deutsche Unterrichtswesen" und den Vorschlägen des Herrn Staatsraths Cousin, so muß der bedeutende Einfluß derselben auf dieses Gesetz jedem in die Augen fallen. Kr.

dem Unterrichtsminister im königl. Conseil einkommen. Dies muß aber binnen einem Monat von der Bekanntma-

---

„Erst der Eintritt des Herrn Guizot machte diesem unthätigen Zustande ein Ende, und der Gebrauch, den er bereits während der kurzen Zeit seiner Verwaltung von seiner Ministergewalt gemacht hat, muß ihn in den Augen aller unpartheyischen Beurtheiler von seinen Vorgängern auf eine für ihn höchst vortheilhafte Weise unterscheiden. Bereits sind nützliche Reformen bewirkt, und noch wichtigere versprochen und schon begonnen worden. Die Elemente des neuen Plans, nach welchem Herr Guizot das System des öffentlichen Unterrichts umgestalten will, sind in folgenden einzelnen Dokumenten niedergelegt; 1) in seinem Rundschreiben an die Rektoren der Universität, worin er dieselben auffordert, ihm alle auf den Zustand des Unterrichts in ihrem Bezirk bezügliche Aktenstücke mitzutheilen. 2) in der Einleitung zu der königl. Verordnung, durch welche eine provisorische Zeitschrift zum Gebrauch der Elementarschulen vom 19. Oct. 1832 gegründet worden ist**). Herr Guizot spricht darin seine Ansichten über die Unzulänglichkeit der mit der Beaufsichtigung des Elementar-Unterrichts beauftragten Behörden, so wie über das Patronat aus, welches der Staat gegen die Schulen üben soll, und erklärt es für einen Fehler, wenn man den wissenschaftlichen Unterricht von dem moralischen und religiösen trennen will. Der Einfluß des Gewissens, sagt er, läßt sich durch keinen andern ersetzen. In Holland, Deutschland und Schottland findet man die blühendsten und einflußreichsten Schulen unserer Zeit und in allen diesen Ländern ist die Religion mit dem Elementar-Unterricht verbunden und dient ihm zur heilsamsten Stütze; 3) in der Einleitung zu der Verordnung, durch welche die fünfte Klasse des Instituts wieder hergestellt worden ist, und worin Herr Guizot von der Wichtigkeit der moralischen und politischen Wissenschaften redet. 4) in dem Gesetz-Entwurfe über den

**) Redacteur dieser Zeitschrift: Manual général ou Journal de l'ionstruction primaire. Paris, ist Herr Dr. Matter, Studien-Inspektor in Strasburg, ein Protestant. Kr.

chung der Entscheidung der Comittee geschehen, und ist von dieser Bekanntmachung ein Protokoll durch den Maire

---

Elementar-Unterricht und in der Einleitung dazu, welche ein System allmäliger und darum ausführbarer Neuerungen enthalten. 5) in dem Berichte an den König über die Vertheilung der vom Staate oder von den Departemental-Behörden bey den königl. Collegien (Gymnasien) ausgesetzten Stipendien. 6) in dem Rundschreiben, welches der Minister an die verschiedenen religiösen oder philanthropischen Vereine gerichtet hat, die sich mit der Verbreitung und Vervollkommnung des öffentlichen Unterrichts beschäftigen. Der Minister spricht darin von dem nothwendigen und innigen Zusammenhange, in welchem die religiöse und intellektuelle Erziehung mit einander stehen, und beobachtet überall, er mag nun zu den Brüdern der christlichen Schulen, zu den protestantischen, oder zu den philanthropischen Vereinen reden, einen ruhigen und würdigen Ton, indem er die besondere Tendenz jeder dieser Vereine respektirt, ohne derselben beyzutreten. Dies ist die wahre Stellung, welche die Regierung den religiösen und philanthropischen Corporationen gegenüber einnehmen muß, und das Verfahren des Herrn Guizot in dieser Hinsicht ist um so lobenswerther, als es mit der feindseligen und anmaßenden Sprache, welche die neue Regierung oft gegen die religiösen Vereine und namentlich gegen den Katholizismus geführt hat, einen vortheilhaften Abstich bildet."

Nachdem der Vf. die Errichtung von Ober-Anfangsschulen, welche die Lücke zwischen den Elementarschulen und Gymnasien ausfüllen, als eine vortreffliche Idee bezeichnet, aber gegen die Ausschließung der armen Kinder aus den Ortsschulen (das Gesetz eröffnet für die Fähigen Freystellen) protestirt; die Lage der Lehrer immer noch als sehr wenig glänzend darstellt, aber doch mit dem bisherigen Zustande verglichen, als einen wichtigen Fortschritt schildert, fügt er hinzu:

*) Ruudschreiben vom 3. July an die Präfekten und Maires, worin er eine ausführliche Instruction in Bezug auf das Unterrichtsgesetz ankündigt, und zugleich zur Gründung von Kleinkinderschulen auffordert. Kr.

der Gemeinde einzusenden, jedoch tritt die Entscheidung vorläufig in Kraft.) Während der Suspension wird das Gehalt des Lehrers der Disposition des Municipalraths überlassen, um, wenn dieser Fall eintritt, einem stellvertretenden Lehrer bewilligt zu werden.

25ster (24ster) Artikel. Die Bestimmungen des 7ten Artikels dieses Gesetzes, welche sich auf den Privatlehrer beziehen, sind auch auf Gemeindelehrer anzuwenden.

26ster (25ster) Artikel. In jedem Departement wird eine oder werden mehrere Anfangsunterrichts-Kommissionen gebildet, welche alle Bewerber um Fähigkeitsscheine, sowohl für den Elementar- als den obern Anfangsunterricht zu prüfen, und diese Zeugnisse unter Autorität des Ministers zu übergeben haben. Diese Kommissionen halten zugleich die Eintritts- und Abgangsprüfungen der Seminaristen.

Die Mitglieder dieser Kommission werden von dem Unterrichtsminister ernannt.

Die Prüfungen sollen öffentlich und zu der, vom Unterrichtsminister bestimmten Zeit statt finden.

„Wir schließen hiemit unsere Bemerkungen über die von Hrn. Guizot vorgeschlagenen Reformen. Indem wir ihm im Namen aller Freunde des Vaterlandes für den Eifer und die guten Absichten danken, die er in dem bisherigen kurzen Zeitraume seiner Verwaltung gezeigt hat, sprechen wir ein Lob aus, das, von uns ausgehend, nicht in den Verdacht der Partheylichkeit kommen kann.“ Kr.

Bericht
an die Pairskammer,
im Namen
einer besondern, zur Prüfung des von der Deputirten-kammer emendirten Gesetzes über den Anfangs-unterricht niedergesetzten Kommission.

Sitzung den 22. Juny 1833.

Meine Herren!

Die Deputirtenkammer hat den größten Theil Ihrer Zusätze zu dem Gesetze über den Anfangsunterricht angenommen. Der wichtigste aller dieser Zusätze ist derjenige, welcher eine wirkliche Dazwischenkunft der Religion in die Volksbildung sicherstellt, indem er die Diener der Religion von Amtswegen Gemeinde-Aufsichts-Comittee eintreten läßt. Die Annahme dieses Zusatzes ist eine dem Verfahren aller civilisirten Völker dargebrachte Huldigung und ein unzweydeutiges Zeichen der immer zunehmenden öffentlichen Vernunft.

Indeß können wir Ihnen, meine Herren, doch nicht verhelen, daß die bey den Art. 17. 19. 20. 21. 22. 23. des 4ten Abschnitts angebrachten Veränderungen das Gesetz in seinem Wesen, nämlich in der Zusammensetzung und den Rechten der Gemeinde-Comitteen ernstlich erschüttern *). Die Ver-

---

*) Nachdem der Gesetzesentwurf mit seinen in der Pairskammer erhaltenen Veränderungen wieder an die Deputirtenkammer gelangt war, wurde er von dieser angenommen, doch erhielten folgende Artikel eine neue Abfassung:

werfung dieser Veränderungen würde das Gesetz verzögern; daher schlägt die Kommission Ihnen zwar nicht vor, dieselben zu verwerfen, sie hat mir aber aufgetragen, Ihnen die Mängel derselben auseinander zu setzen.

Art. 17. Bey jeder Gemeindeschule soll eine Lokal-Aufsichts-Comittee gebildet werden, bestehend aus dem Maire oder seinem Adjunkten als Präsident, dem Pfarrer oder Pastoren und einem oder mehrern, von der Arrondissements-Comittee gewählten angesehenen Einwohnern.

In den Gemeinden, deren Bevölkerung unter den verschiedenen, vom Staate anerkannten Glaubensbekenntnissen vertheilt ist, werden der Pfarrer oder der nächste Pfarrer, und ein von seinem Consistorio erwählter Geistlicher jedes Bekenntnisses an der Aufsichts-Comittee Theil nehmen. Wenn kraft des 9ten Artikels sich mehrere Gemeinden vereinigt haben, um eine Schule zu unterhalten, so wird die Arrondissements-Comittee in jeder Gemeinde eine oder mehrere angesehene Einwohner als Mitglieder dieser Comittee bezeichnen.

Der Maire einer jeden Gemeinde wird außerdem an der Comittee Theil nehmen.

Der Minister des öffentlichen Unterrichts kann auf den Bericht der Arrondissements-Comittee eine Lokal-Aufsichts-Comittee auflösen und durch eine besondere Comittee ersetzen.

Zu Art. 20. Bey gleichen Stimmen wird der Präsident die entscheidende Stimme haben.

Die Verrichtungen der Notabeln bey den Comitteen dauern 3 Jahr; sie sind immer wieder wählbar.

Zu Art. 22. (21) Der Municipalrath schlägt der Arrondissements-Comittee die Kandidaten für die öffentlichen Schulen vor, nachdem er zuvor das Gutachten der Gemeinde-Comittee eingeholt hat."

Ueber diese Abfassung stellte Herr Staatsrath und Pair Cousin in der Pairskammer obigen klaren, ernsten und freymüthigen Bericht ab. Kr.

Die Erfahrung hat die absolute Nothwendigkeit einer besonderen Behörde in jeder Gemeinde zur Aufsicht über den Anfangsunterricht gezeigt. Ein großer Mißgriff ist es daher, sie einer Behörde zu übergeben, welche nicht in der Gemeinde wohnt, sondern in dem Arrondissement oder wohl gar in dem Canton placirt seyn kann. Eine Oberbehörde ist für dreyerley Dinge vortrefflich: für die allgemeine Leitung, die Entscheidung gewisser Punkte und die Inspektion. Man muß aber wohl unterscheiden zwischen einer Inspektion, welche selten nöthig ist, und der Aufsicht, welche gewissermaaßen immerwährend, alle Tage, alle Augenblicke statt finden soll. Diese besteht in Einzelnheiten, welche eine beständige Gegenwart derer in der Gemeinde erheischen, welche mit ihrer Ausübung beauftragt sind. Nicht durch Glanz-Maaßregeln regiert man eine Anfangsschule, sondern durch eine Menge kleiner, zusammenhängender, fortgesetzter Bemühungen, deren nur eine Ortsbehörde fähig ist.

Ist es einmal anerkannt, daß die Unterrichts-Aufseher aus der Gemeinde genommen werden müssen, so scheint es ganz natürlich, die Aufsicht dem Municipalrathe anzuvertrauen: aber dabey findet ein Irrthum statt. Daraus, daß schon in der Gemeinde eine Behörde besteht, folgt keinesweges, daß diese Behörde sich für einen neuen Gegenstand eigne, um deßwillen sie doch nicht errichtet wurde. Ein Municipalrath ist nicht eine universelle Behörde der Gemeinde; er ist nicht mit dem Friedensgericht, nicht mit dem Recensement der Nationalgarde rc. beauftragt. Warum soll ihm denn eine Amtsverrichtung zugewiesen werden, welche ihrer Natur nach ihm fremder als jene andern seyn muß; eine Amtsverrichtung, welche noch besondere Kenntnisse und Eigenschaften erfordert? Sobald man ernstlich und ohne Vor-

urtheil darüber nachdenkt, dringt die gesunde Vernunft auf die Einsetzung einer besondern Behörde für eine so besondere Materie wie der Anfangsunterricht.

Aber welche Personen in der Gemeinde sind zur Schulaufsicht fähig? Es bieten sich uns ganz von selbst zwey dar: der Maire und der Pfarrer oder Pastor. Unmöglich ist es eine Gemeinde-Aufsichts-Comittee zu bilden, zu welchen diese beyden Beamten nicht mit vollem Recht gehören: der eine besonders für den materiellen und administrativen Theil, der andere für den moralischen und religiösen, und es fällt in die Augen, daß den Diener der Religion aus der Aufsichts-Comittee ausschließen, eben so viel heißt, als die Aufsicht über die moralische und religiöse Bildung aufheben, wozu jener allein fähig ist, und diese moralisch-religiöse Bildung ist doch grade der Endzweck des Anfangsunterrichts. Möge man uns ein Land auf Erden angeben, in welchem die Volksbildung blüht, ohne mehr oder minder mit der Religion, folglich auch mit der Aufsicht der Diener der Religion verbunden zu seyn? Diese Wahrheit ist denn auch, Gott sey Dank, siegreich aus der Berathung hervorgegangen; sie ehrt das Gesetz, welches sie heiligt, und die Regierung, welche sie ausgesprochen und vertheidigt hat.

Der Maire und der Geistliche, wenn auch nothwendige Glieder der Gemeinde-Comittee, reichen doch nicht zur Zusammensetzung derselben hin. Eine zu große Mitgliederzahl in einer Comittee ist ein Uebelstand, eine zu kleine aber auch. Eine Comittee kann nicht blos aus zwey Gliedern bestehen, und Sie haben, meine Herren, die Bestimmung des Grundentwurfs der Regierung gebilligt, welcher dem Maire und Geistlichen noch drey angesehene von dem Municipalrath aus oder außer seiner Mitte erwählte angesehene Einwohner bey-

fügt. Diese Bestimmung war sehr weise. Eine Comittee von fünf Personen hat mehr Autorität. Die drey neuen Mitglieder stehen zweckmäßig zwischen den Maire und Geistlichen, um ihre Gründe zu hören und zu erwägen, um die Waage bald auf die eine, bald auf die andere Seite zu neigen. Die Deputirtenkammer hat statt dieser drey Mitglieder einen oder mehrere Einwohner der Gemeinde festgesetzt, und ein achtbarer Deputirter hat als Amendement den Artikel des Regierungsentwurfes, welcher wenigstens drey Mitglieder fordert, wieder in Anregung gebracht. Die Kammer, indem sie dieses Amendement verwarf, scheint die Drey-Zahl zu groß zu finden, so daß dem Buchstaben und Geist des Gesetzes gemäß, es sich sehr leicht ereignen kann, daß nur noch ein Mitglied außer dem Maire und Geistlichen in die Comittee eintritt, und weil die Kammer dennoch den Paragraphen des 20. Art. beybehalten hat, daß die Gegenwart dreyer Glieder zur Fassung eines Beschlusses nothwendig sey, so folgt daraus, daß die Abwesenheit eines einzigen Mitgliedes die Thätigkeit der Comittee lähmen kann. Dadurch hat man, wie es heißt, den Einfluß des Geistlichen vermindern wollen. War aber denn dieser Einfluß unmäßig in einer Comittee, wo dem Geistlichen der mit der Präsidentschaft bekleideten Maire und drey Mitglieder, oder drey vom Municipalrath Erwählte gegenüber stehen? Der weltliche Einfluß hatte in der Comittee vier Mitglieder gegen fünf; wird er gesicherter seyn, wenn er auf zwey Mitglieder beruht und die Abwesenheit Eines widerstrebenden Mitgliedes hinreicht, ihn unwirksam zu machen? Anstatt, wie man meint, die Rechte der Municipal- und der religiösen Behörde auszusöhnen, wird diese Verbindung die eine mit der andern eher in Widerstreit bringen, weil die Gegengewicht- und die Zwischenperson fehlt, welche das Ihrer Zustimmung sich erfreuende

Grundgesetz aufstellte. Wir zweifeln, meine Herren, ob aus diesem Amendement der Deputirtenkammer etwas anders als verdrießliche Reibungen hervorgehen können.

Dasselbe Amendement legt auch der Arrondissement-Comittee die Ernennnng des oder der Mitglieder bey, welche nebst dem Maire und Geistlichen die Gemeinde-Aufsichts-Comittee bilden sollen. Der Vortheil, welchen man sich von dieser Maaßregel verspricht, besteht darin, daß die von einer obern und aufgeklärteren Behörde erwählten Mitglieder mehr Einsichten in die Comittee bringen würden. Dieser wirkliche Vortheil wird aber durch die Uebelstände aufgewogen, welche er herbeyziehen muß. Immer bleibt es eine Regelabweichung, wenn die Arrondissements-Comittee sich in die Ernennung der Gemeinde-Comittee einmischt. Es scheint billig, daß der Municipalrath auch ohne ausschließlich mit der Schulaufsicht beauftragt zu seyn, daran in gewissem Grade Theil nehmen. Ihn aller Theilnehme berauben ist an sich weder gerecht noch ohne Gefahr und macht alle Municipalräthe argwöhnisch. Nun bemerken Sie, meine Herren, daß nach der Gründung einer Gemeindeschule noch eine große Schwierigkeit übrig bleibt, nämlich die, der Schule Schüler zu verschaffen *). Dazu müssen die Familien herangezogen werden,

*) Daher scheint es freylich mit Rücksicht auf die Lokal-Vrhältnisse nöthig, die Aeltern zu verpflichten, ihre Kinder in die Schule zu schicken, denn das Beyspiel des Barons im Dept. des Ober-Rheins, von dem im Manual général Dec. 1832 erzählt wird, daß er seine im Sommer die Schule besuchenden Dörfkinder täglich auf seinem Schlosse speisen lasse, weil sonst niemand während dieser Jahrszeit dem Unterricht beywohne, mögte wohl nicht viel Nachahmer finden. Die Furcht eines aus jener Verpflichtung hervorgehenden Despotismus des Staats, welche in Frankreich

und der Municipalrath repräsentirt die Gemeinde-Familien, also muß er mit Schonung behandelt werden. Wahrscheinlich fand er unter seinen Mitgliedern drey zum Eintritt in die Aufsichts-Comittee geeignete Personen; in jedem Fall konnte er außer seiner Mitte wählen. Durch diese Verbindung mit der Comittee wurde der Municipalrath der Gemeindeschule zugeneigt und mehr bereit ihr Opfer zu bringen. Das Amendement der Deputirtenkammer läuft Gefahr, den Municipalrath gegen die Aufsichts-Comittee einzunehmen, weil es diesen darin nicht gehörig repräsentirt werden läßt. Es könnte sich ereignen, daß die von obenher erwählten Glieder niemanden gefielen, und die Unterrichts-Comittee gewönne weder Beyfall noch Einfluß.

Sie sehen, meine Herren, um welchen Preis man sich bemüht hat, der Gemeinde-Comittee die beste Zusammensetzung zu geben, vermuthlich um sie zu den zarten und wichtigen Geschäften, welche der Regierungsentwurf ihr auflegt, geeigneter zu machen. Von allen Vorrechten der Comittee war aber das Recht, die Candidaten zu den Lehrerstellen vorzuschlagen, das wirksamste Recht. Ein Amendement der Deputirten-Kammer beraubt ihr desselben; und doch war nie eine Comittee so mühsam zusammengesetzt. Sie erfüllt alle erforderlichen Bedingungen, um die geeignetsten Candidaten vorzuschlagen. Wegen der Verschiedenheit ihrer Bestandtheile war sie genöthigt, einen Candidaten nach den verschiedenen Gesichtspunkten zu betrachten, welche beym Anfangsunterricht Gewicht haben. Der Pfarrer oder Pastor

---

herrscht, kann in Deutschland nur lächerlich erscheinen. Dieser Despotismus wäre wenigstens sehr edler Natur, heilsamer als die Staatsgefängnisse, welche doch auch dem Bösen wehren sollen. Kr.

verlangt von ihm die sittlichen Gewohnheiten, welche ihn zum Kinderlehrer würdig machen. Der Maire fordert die Festigkeit und Thätigkeit, welche allein ein gutes Schulhalten sichern können. Eine solche Comittee bietet denn alle Bürgschaften einer vernünftigen Präsentation dar. Ueberdies war es nöthig, daß dieselbe Comittee, welche den Schullehrer beaufsichtigen soll, auch auf seine Ernennung Einfluß habe. Welche Autorität kann aber eine Comittee über den Lehrer haben, zu dessen Ernennung sie nichts beyträgt, und auf dessen Schicksal sie keinen Einfluß hat? Der Schullehrer, meine Herren, wird sich nur an diejenigen halten, welche ihn vorgeschlagen haben, und ihn absetzen können. Wenn er ihrer Unterstützung sicher ist, wird ihn die Aufsicht einer machtlosen Comittee wenig beunruhigen, und es ist zu fürchten, daß die Comittee ihrerseits muthlos werde und eine Abneigung gegen Geschäfte gewinne, die ihr keine bedeutende Wichtigkeit geben. Aber wem vertraut man denn dies Vorschlagsrecht der Schulamts-Candidaten? Wem räumt man eine größere Fähigkeit dazu ein, als den zwey aufgeklärtesten Beamten der Gemeinde, dem Maire und Pfarrer, und einem oder verschiedenen durch den Arrondissementsrath erwählten Mitgliedern? Meine Herren, wem? Dem Municipalrath der Gemeinde; diesem Municipalrath, welchen man so eben für unfähig gehalten hat, für einige Gegenstände an der Schulaufsicht Theil zu nehmen, oder auch nur Personen zu wählen, welche im Stande sind, sie gut zu führen. Der Widerspruch ist ein wenig stark! Wenn der Municipalrath nicht Einsicht genug hat, um den Anfangsunterricht zu beaufsichtigen, wie vermag er denn denjenigen richtig zu schätzen, welcher den Unterricht ertheilen soll! Der Anfangsunterricht besteht aus vielen Gegenständen, über welche der Municipalrath nicht immer Richter seyn kann; man hat es erfahren. Vorzüglich fällt es in

die Augen, daß er nicht einen guten Religions- und Moral-Unterricht zu beurtheilen vermag. Wie kann er denn wissen, ob Jemand die dazu nöthige Lehrfähigkeit besitzt, oder nicht? Diese schwierige Entscheidung gebührt unstreitig der Special-Aufsichts-Comittee und vorzüglich dem Mitgliede desselben, welches mit allem beauftragt ist, was den Religionsunterricht angeht. Zwar soll der Municipalrath das Gutachten der Comittee annehmen; aber ist ihm dies zur Pflicht gemacht, oder behält die Gemeinde-Comittee wenigstens das Recht, dem Municipalrath die Candidaten vorzuschlagen, welche dieser dem Arrondissementsrath präsentirt? Nein; die Berücksichtigung des Gutachtens ist nicht Pflicht; man wird dasselbe anhören, aber mit dem Vorbehalt dann nach Belieben zu handeln. In diesem Fall ist nicht allein das vorläufige Gutachten unnütz, sondern es ist auch nachtheilig die Unabhängigkeit und Ober-Autorität des Municipalraths und die Nullität der Special-Aufsichts-Comittee solchergestalt zu bezeugen.

Wir wollen hier nicht die Einwürfe wiederholen, welche der erste Bericht Ihrer Kommission gegen die Präsentation der Schullehrer durch den Municipalrath aufgestellt hat. Diese Einwürfe fanden bey Ihnen Beyfall, und wir glauben, daß sie ohne Beantwortung geblieben sind. Wir begnügen uns, Ihnen bemerkbar zu machen, daß die Amendements der Deputirtenkammer zwey gleich verdrießliche Dinge bewirkt haben. Auf der einen Seite nimmt man dem Municipalrath seinen natürlichen Theil vom Einfluß über die Aufsicht der Gemeindeschule, und auf der andern entzieht man der Special-Unterrichts-Comittee ihre gesetzliche Dazwischenkunft bey dem Vorschlage der Schulamts-Candidaten; man theilt Vorrechte, welche vereint bleiben müssen, man giebt dem Municipalrath ungeheure und doch ähnliche Vor-

rechte, zu deren Ausübung er wenig befähigt ist, und läßt der Special-Aufsichts-Comittee dagegen zu unbedeutende Rechte, als daß sie sich dafür interessiren könnte; endlich verletzt man zugleich die Gemeinde-Comittee und den Municipalrath indem man die Arrondissements-Comittee zur Ernennung der Gemeinde-Comittee herbeyzieht. Es ist zu befürchten, daß diese Zerreißung, diese Verrenkung der Rechte kein glückliches Resultat liefern, und eine aus so vielen Rädern zusammengesetzte Maschine sich nicht mit der wünschenswerthen Leichtigkeit bewegen werde. Der Grund-Entwurf der Regierung vereinigte allen Lokal-Einfluß auf den Anfangsunterricht in die Hände einer und derselben Special-Comittee, welche er aus allen, den Schulen irgend nützlichen Gemeinde-Notabilitäten zusammensetzte. Anstatt den Municipalrath und die Aufsichts-Comittee gleich rivalisirenden Gewalten einander gegenüber zu stellen, setzte er eine zweckmäßige Repräsentation des Municipalraths in die Comittee. Er fürchtete weder den kirchlichen, noch den Municipal-Einfluß, sondern rief beyde herbey und verband sie unter einander, indem er ihnen gemeinschaftliche Vorrechte übertrug. So organisirt, aus verschiedenen Gliedern zusammengesetzt und mit hinreichenden Rechten versehen, hatte die Gemeinde-Aufsichts-Comittee *Einheit*, *Kraft* und *Leben*. Von dieser Comittee, meine Herren, ist *nur ein Schatten übrig geblieben*. Und dieser Schatten schien noch zu furchtbar. Gewisse Personen besorgten, daß die so organisirten oder desorganisirten Gemeinde-Comitteen durch ihre *anarchische* Macht der Centralbehörde nicht *schwere Hindernisse* genug in den Weg legen mögten, und in dieser Besorgniß haben sie ein Amendement angenommen, welches dem Minister des öffentlichen Unterrichts auf den Bericht der Arrondissements-Comittee das Recht ertheilt, eine Aufsichts-Comittee aufzulösen und dasselbe

durch eine besondere Comittee zu ersetzen, an welcher Niemand von Rechtswegen Theil hat. In Wahrheit, meine Herren, nachdem man die Aufsichts-Comitteen so verstümmelte und verarmte, hätte es überflüssig scheinen können, sich gegen sie mit Waffen zu versehen, deren man nicht viel mehr nöthig haben wird; denn von ihrer Seite sind Entmuthigung und Schlaffheit mehr zu besorgen, als eine stürmische Unabhängigkeitssucht. Dieses harte Amendement wird überdieß nicht so leicht auszuführen seyn, als man glauben mag. Denn gesetzt, eine Gemeinde-Aufsichts-Comittee, fast allein aus dem Maire und Pfarrer zusammengesetzt, veranlasse die Anwendung des 5ten Paragraphen des 17ten Artikels, so wird es freylich leicht seyn, diese Comittee zu zerstören; aber nicht, eine wieder herzustellen. Denn Maire und Pfarrer, obgleich von der Gemeinde-Comittee ausgeschlossen, behalten mit voller Autorität ihre Würde, und welche Kraft könnte eine neue Comittee gewinnen, wenn beyde Personen nicht Theil daran nehmen und ihr wohl gar den Krieg erklären? Gewisser ist's, daß die armen Schulen bey diesem traurigen Kampfe untergehen werden.

Wir haben Ihnen so eben über die hauptsächlichsten, durch die Deputirtenkammer veranlaßten Amendements Rechenschaft abgelegt und Ihnen die Fehler nicht verhehlt, welche wir in denselben wahrgenommen. Wir glauben, daß diese Zusätze, statt das Gesetz zu verbessern, sein Hauptprinzip verschlechtert und in seiner Ausführung erschwert haben. Doch, meine Herren, dieses Gesetz hat andere treffliche Bestandtheile, und enthält selbst im 4ten Abschnitt fruchtbare Bestimmungen, die unter einer geschickten Hand noch heilsame Früchte tragen können. Dies Gesetz ist seit langer Zeit versprochen worden und wird ungeduldig erwartet.

Ihrer Kommission scheint es daher, als könne es der Kammer genügen, durch Benutzung eines Schutz-Prinzips den gesetzlichen Einfluß auf das Gesetz zu bezeichnen, welcher ihr gebührt; und nachdem wir die Regierung redlich von den Schwierigkeiten benachrichtigt haben, welche dem neuen Amendement der Deputirtenkammer in der Ausführung begegnen können, schlagen wir Ihnen einmüthig vor, das Gesetz anzunehmen, wie es vorliegt, mit seinen Vorzügen und seinen Fehlern *).

---

*) Die Kammer nahm es mit 86 bejahenden gegen 11 verneinende Stimmen an. Es leuchtet aus diesem würdevollen und freymüthigen Vortrage ein, daß die Regierung auch hier Alles gethan hat, um ein weises Gesetz aufzustellen und es nicht ihre, sondern des Partheygeistes Schuld ist, wenn es in der Ausführung nicht die erwarteten Erfolge hervorbringt. Kr.

Bericht
an den König
über den
Zustand des Anfangsunterrichts in Frankreich und über die Anwendung der für denselben auf das Budget von 1832 bewilligten Fonds *).

Sire!

Ewr. Majestät haben unterm 5. Oct. 1831 auf den Bericht eines meiner Vorgänger befohlen, daß 1) jährlich eine vollständige Nachweisung über die Verwendung der für die Anfangsschulen bestimmten Summen; 2) alle drey Jahre eine Statistik des Anfangsunterrichts, woraus der Zustand und die Fortschritte desselben hervorgehen, Ihnen eingereicht werde. Ewr. Majestät haben zugleich bestimmt, daß diese Dokumente den Kammern mitgetheilt werden sollen.

Ich entledige mich dieser Weisung, indem ich Ewr. Majestät jene Aufschlüsse und Tabellen überreiche, woraus nicht allein hervorgeht, wie die Verwaltung, die ihr für den Anfangsunterricht im J. 1832 zur Verfügung gestellten Summen verwendet hat, sondern auch, welche Verbesserungen in diesem wichtigen Zweige des öffentlichen Dienstes ihr einzuführen gelungen ist. Unabhängig von dem Antheil, den stets jeder Gebildete an einer solchen Mittheilung nimmt, scheint dieselbe eben jetzt wegen ihres unmittelbaren Nutzens am rechten

*) S. Rapport au Roi etc. Paris de l'imprimerie royale, 10⅞ B. in 8vo.

Ort zu seyn. Denn was kann in dem Augenblick, wo ein Gesetzesentwurf über den öffentlichen Unterricht vorliegt, passender und nothwendiger seyn, als den Zustand der Schulen im Allgemeinen und alle dahin gehörigen Aufschlüsse zusammenzufassen und den Kammern vorzulegen?

Die hierauf bezüglichen Gesetze sind nicht selten ohne Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse abgefaßt worden, daher ihre Vervielfältigung und Unzulänglichkeit. Nichts ist aber dringender, als die Vermeidung dieser Klippe, wodurch allein die Gesetzgebung Nachdruck und Vertrauen erlangen kann. — Die Verwendung der für den Anfangsunterricht bestimmten Summen war eben so verschieden, wie die Bedürfnisse des Unterrichts. Viele Gemeinden entbehrten bis jetzt der Wohlthat des öffentlichen Unterrichts, weil sie weder Schulhäuser noch Mittel hatten, sich dieselben zu verschaffen. Jene Gemeinden aber, welche diesem Bedürfnisse abzuhelfen bemüht waren, sind von der Regierung unterstützt worden. Sie gieng dabey von dem Grundsatze aus, daß die zu ihrer Verfügung stehenden Geldmittel zunächst für die Errichtung der zum Anfangsunterricht erforderlichen Gebäude bestimmt seyen, deren Unterhaltung jedoch den betreffenden Ortschaften zur Last bleibe. Es ist demnach die bedeutende *) Summe von 492,108 Fr. verwendet worden, um die Gemeinden bey dem Ankaufe, der Erbauung und Ausbesserung der Schulhäuser zu unterstützen. Die Zahl der auf diese Weise eingerichteten Unterrichts-Lokale beläuft sich anf 598. — In den neuen Schulen ist die Anschaffung von Geräthen nöthig, und bey den bestehenden Schulen müssen sie von Zeit

*) Bedeutend? Für 38149 Gemeinden und 4 bis 5 Millionen schulfähige Kinder! Kr.

zu Zeit ausgebessert und erneuert werden. Die Unterstützung der Regierung wird für diese Ausgaben, welche nicht selten die Gränzen des Gemeinde-Budgets übersteigen, häufig in Anspruch genommen. Die hiezu bewilligten Summen gewähren den Vortheil, daß sowohl die Kosten der ersten Einrichtung nicht unnütz bleiben, als auch, daß der Unterricht keine Unterbrechung leide. Es ist daher eine Summe von 108,679 Fr. 50 C. für die Einrichtung, den Ankauf und den Unterhalt der Schulgeräthe verwendet worden.

Nützliche Bücher fehlten dem Anfangsunterricht, besonders in den Landgemeinden. Die Armenkinder sind nicht im Stande, sich die nöthigen Lehrbücher anzuschaffen. Nichts ist dringender, als diesem doppelten Uebelstande abzuhelfen, welcher hemmend auf den Unterricht einwirkt. Eine Summe von 137,285 Fr. ist zur Herausgabe, Wiederauflage und Vertheilung mehrerer leichtfaßlicher Schriften von rein moralischem und praktischem, und zugleich gemeinnützliche Kenntnisse verbreitendem Inhalte verwendet werden. Solche Schriften sind, um sie an arme Kinder unentgeldlich zu vertheilen, in vielen Gemeinden niedergelegt worden. Die Vertheilung dieser Bücher verbreitet die Wohlthat des Unterrichts auf Alle und beschleunigt sogar seinen Erfolg, indem der Gebrauch gleicher Bücher für alle Kinder den guten Lehrmethoden *) nach und nach Eingang in alle Schulen verschafft, namentlich den Methoden für den gleichzeitigen und wechselseitigen Unterricht.

Es bedarf keiner Rechtfertigung, daß an lang gediente Lehrer, welche durch Alter und Krankheit für ihr Amt un-

---

*) Einführung guter Methoden, welche der Lehrer innehaben muß, durch Schulbücher, welche für die **Kinder** bestimmt sind? Kr.

fähig wurden, Unterstützungen gereicht, an jene, welche sich durch Diensteifer ausgezeichnet und mit vorzüglichem Erfolge dem Unterrichte vorgestanden, Belohnungen vertheilt; an andere, deren Diensteinnahme zu ihrem Auskommen nicht hinreichte, gegen die Verbindlichkeit, arme Kinder unentgeldlich zu unterrrichten, Zuschüsse zu ihrer Besoldung gezahlt worden sind. Die zu diesem verschiedenen Zwecke verwendete Summe beträgt 79,158 Fr. Für die Stiftung neuer Seminarien und für die Unterhaltung und größere Ausdehnung der bereits bestehenden wurden 98615 Fr. 15 C. verwendet. Die Zahl dieser Lehrerschulen hat sich seit 2 Jahren von 13 auf 47 vermehrt. Ich halte es für überflüssig, die Wirksamkeit dieser Anstalten in Schutz zu nehmen, aus denen Lehrer hervorgehen, welche für die Gemeinden gebildet, in den Fertigkeiten der neuen Lehrmethoden geübt, von den Vorgesetzten, durch welche sie unterrichtet, und den Behörden, von denen sie gewählt wurden, genau gekannt und eben so von der Anhänglichkeit für ihren Stand, wie von der Nothwendigkeit ihrer Fortbildung, welche sie als eine Forderung ihres Berufes anerkennen, durchdrungen sind. Hierin liegt die sicherste Bürgschaft eines populären Unterrichts und für dessen künftige ausgedehnte Entwickelung. — Bey näherer Durchsicht der Nachweisung über die sämmtlichen, dem Anfangsunterricht gewidmeten Geldbewilligungen könnte es befremden, daß die in verschiedenen Departements gereichten Unterstützungen so sehr von einander abweichen. Indeß war diese Verschiedenheit unvermeidlich; denn die Verwaltung mußte es sich zum Gesetze machen: 1) jene Gemeinden, welche im Verhältnisse ihrer Mittel bereits zum Anfangsunterricht beytragen, zunächst zu unterstützen; 2) die Anträge auf Unterstützung nicht eher zu genehmigen, bis man sich durch bestimmte und vollständige Aufschlüsse die Ueberzeugung verschafft hatte, daß die zu

bewilligenden Summen nothwendig und ihre Verwendung zweckmäßig sey. Dieses vorsichtige durch die Natur der Sache gebotene Verfahren hat es verhindert, einzelnen Ortschaften Unterstützung zu reichen, die ihren Verhältnissen gemäß hierauf Anspruch haben, und daher im J. 1833 eine vorzügliche Berücksichtigung erheischen, damit ihren Bedürfnissen abgeholfen werde. Die Nothwendigkeit, den Unterricht überallhin zu verbreiten, wird eben so sehr von den Einwohnern, als von den Gemeinden und Departemental-Behörden gefühlt, und ein edler Wetteifer giebt sich überall kund, Schulen zu errichten, und der Verwaltung mit den nöthigen Aufschlüssen an die Hand zu gehen, um die Unterstützung auf eine wirksame Weise, und so weit wie möglich auf Alle in gleichem Verhältniß erstreckende Weise zu vertheilen.

Die Statistik des Anfangsunterrichts von 1829 ist im Jahre 1830 bekannt gemacht worden, um nachzuweisen, in welchem Zustande derselbe von der Restauration auf uns übergegangen ist und dadurch als Vergleichungsmittel zwischen der Vergangenheit und Zukunft zu dienen. — Indem ich heute Ewr. Majestät und den Kammern die Statistik von 1832 überreiche, scheint es angemessen, die Ergebnisse derselben jener von 1829 gegenüber zu stellen, und von diesem Augenblicke an mit einer Vergleichung den Anfang zu machen, welche, von Zeit zu Zeit wiederholt, uns zur Ermunterung und Belehrung dienen wird. Diese Vergleichung ist in der Uebersicht, welche ich am Schlusse meines Berichts beyfüge, enthalten, und besteht in einer durch die Akademie bewirkten Zusammenstellung aller jener weitläuftigen und zahlreichen Aufschlüsse, welche in den zugleich beygefügten Tabellen enthalten sind. — Diese Zusammenstellung ist gleich befriedigend für Frankreich, wie für

Ewr. Majestät. — Sie weiset für das Jahr 1832 = 4055 Schulen mit 231,375 Schüler mehr nach, als 1829. — 2741 Gemeinden, welche 1829 keine Schulen hatten, besitzen jetzt solche. Die Zahl der Schulen des wechselseitigen Unterrichts hat sich um 536, und jene der Seminarien um 34 vermehrt. Dieses sind, ich wage es zu sagen, große und schnelle Ergebnisse, und dieser erste Bericht der Fortschritte des Anfangsunterrichts seit der Thronbesteigung Ewr. Majestät verspricht demselben die schönste Zukunft, zu deren Entwickelung die höhere Verwaltungsbehörde Ewr. Majestät aus allen Kräften beyzutragen bemüht seyn wird, und in diesem Streben von den Kammern kräftige Unterstützung erwartet.

Ich bin mit der tiefster Ehrfurcht

S i r e

Ewr. Majestät

ergebenster und gehorsamster Diener und treuer Unterthan:

Der Minister Staatssekretair im Departement des öffentlichen Unterrichts:

G u i z o t.

Vergleichung des Zustandes des Anfangsunterrichts in Frankreich, in den Jahren 1829 und 1832. *)

Die Akademie von Aix umfaßt 4 Departements und 944 Gemeinden, davon besitzen 681 (106 mehr als 1829) = 1077 Knaben-Schulen (161 mehr als 1829) 582 Mädchen-Schulen = 1659 Schulen; darunter sind 1203 Gemeinde- und 456 Privatschulen, Schulen der 1sten Stufe: 17 Knaben- und 94 Mädchen-Schulen, 787 der 2ten Stufe, 761 der 3ten; Schulen des wechselseitigen Unterrichts 39 für Knaben, 6 für Mädchen. Schüler, im Winter: 35,276, im Sommer: 28,627, (9019 im Winter, 7356 im Sommer mehr als 1829) Schülerinnen, Winter: 14,074, Sommer: 12,657, Freyschüler: 9793; Gesammtzahl (d. h. im Winter): 49,350; Schulfähige Kinder von 5—12 Jahren: 151,493.

Akademie Amiens 3 Departements 2431 Gemeinden, davon besitzen 2211 (139 mehr als 1829) 2428 K.-Schulen (287 mehr als 1829) und 216 M.-Schulen = 2644 Schulen; nämlich 2308 Gemeinde- und 336 Privatschulen, 12 Knaben- und 7 M.-Schulen der 1sten, 1579 der 2ten, 1046 der 3ten Stufe, 20 Knaben- und 26 M.-Schulen des wechselseitigen Unterrichts. Schüler, im Winter: 100,632, Sommer: 64,664; (18,692 im Winter, 27,564 im Sommer mehr als 1829) Schülerinnen, im Winter: 57,543, Sommer: 32,637, Freyschüler: 21,384, Gesammtzahl: 158,175, Schulfähige Kinder von 5—12 Jahren: 217,262.

Akademie Angers 3 Departements 1061 Gemeinden, davon haben 750 (230 mehr als 1829) = 792 K.-Schulen (242 mehr als 1829) 420 M.-Schulen = 1212 Schulen; darunter 1077 Gemeinde- und 135 Privatschulen; 4 Knaben-

*) Wir geben blos einen gedrängten Auszug aus den 10 B. starken Tabellen. Kr.

und 189 M.=Schulen der 1sten, 541 der 2ten, 478 der 3ten Stufe; 22 Knaben= und 3 M.=Schulen des wechselseitigen Unterrichts. Schüler, im Winter: 26,470, Sommer: 18,910; (5137 im Sommer, 4551 im Winter mehr als 1829) Schülerinnen, Winter: 17,822, Sommer: 13,532, Freyschüler: 10,127; Gesammtzahl: 46,252*), Schulfähige Kinder: 189,810.

Akademie Besançon 3 Departements 1788 Gem., 1360 derselben (51 mehr als 1829) mit 1380 Knaben= und 555 M.=Schulen = 1935 Schulen; darunter 1580 Gemeinde= und 355 Privatschulen, 15 Knaben= und 4 M.=Schulen 1ste, 986 2te, 930 3te Stufe, 28 Knaben= und 7 M.=Schulen des wechselseitigen Unterrichts. Schüler, im Winter: 66,944, Sommer: 22,505; (8422 im Winter, 5449 im Sommer mehr als 1829) Schülerinnen, Winter: 47,607, Sommer: 17,457, Freyschüler: 8171; Gesammtzahl: 114,551; Schulfähige Kinder: 136,490.

Akademie Bourdeaux 3 Dep. 1617 Gem., darunter 776 (179 mehr als 1829) mit 1010 Knaben= und 199 M.=Schulen = 1209 Schulen, davon 905 Gemeinde= und 304 Privatschulen, 8 Knaben= und 6 M.=Schulen des 1sten, 717, 2ten, 468, 3ten Grades, 31 Schulen des wechselseitigen Unterrichts. Schüler, im Winter: 32,661, Sommer: 20,777, (7486 im Sommer, 7033 im Winter mehr als 1829) Schülerinnen, Sommer: 4382, Winter: 3569; Freyschüler: 886, Gesammtzahl: 37,043, Schulfähige Kinder: 217,416.

Akademie Bourges 3 Depart. 872 Gem., davon 258 (74 mehr als 1829) mit 337 Knaben= und 195 M.=Schulen = 532 Schulen, nämlich 320 Gemeinde= und 212 Privatschulen; 12 Knaben= und 4 M.=Schulen der 1sten, 282, 2ten, 233, 3ten Stufe, und 31 Schulen des wechselseitigen Unterrichts.

---

*) Hier ist ein Additions=Fehler, muß heißen 44,292. Kr.

Schüler, im Winter: 13,753, Sommer: 12,347; (3067 im Winter und 3238 im Sommer mehr als 1829) Schülerinnen, Winter: 4845, Sommer: 3935, Freyschüler: 639, Gesammtzahl: 18,602, Schulfähige Kinder: 115,350.

Akademie Caen 3 Dep. 2103 Gem., darunter 1281 (368 mehr als 1829) mit 1297 Knaben- und 1043 M.-Schulen = 2340 Schulen, darunter 1298 Gemeinde- und 1042 Privatschulen, 19 Knaben- und 193 M.-Schulen der 1sten, 1561, der 2ten, 569, 3ten Stufe, 32 Schulen des wechselseitigen Unterrichts. Schüler, Winter: 58,296, Sommer: 39,696; (16,323 im Winter 8610 im Sommer mehr als 1829) Schülerinnen, Winter: 39,419, Sommer: 34,031, Freyschüler: 4883, Gesammtzahl: 97,715, Schulfähige Kinder: 204,686.

Akademie Cahors 3 Dep. 1184 Gem., 645 derselben (28 mehr als 1829) mit 819 Knaben- und 424 M.-Schulen = 1243 Schulen, darunter 937 Gemeinde- und 306 Privatschulen, 11 K.-Schulen 1ster, 512, 2ter, 720, 3ter Stufe, 14 Schulen des wechselseitigen Unterrichts. Schüler, Winter: 21,132, Sommer: 16,269, (3270 im Winter, 2315 im Sommer mehr als 1829) Schülerinnen, Winter: 6028, Sommer: 4303, Freyschüler: 4840, Gesammtzahl: 27,160, Schulfähige Kinder: 142,390.

Akademie Clermont 4 Dep. 1318 Gem., davon 451 (147 mehr als 1829) mit 781 Knaben- und 342 M.-Schulen = 1123 Schulen, darunter 634 Gemeinde- und 489 Privatschulen, 3 Knaben- und 26 M.-Schulen 1ster, 491, 2ter, 603, 3ter Stufe. Schüler, Winter: 12,550, Sommer: 9200; (3812 im Winter, 4010 im Sommer mehr als 1829) Schülerinnen, Winter: 6432, Sommer: 5371, Freyschüler: 2469, Gesammtzahl: 18,982, Schulfähige Kinder: 215,688.

Akademie Dijon 3 Dep. 1899 Gem., davon 1427 (17 mehr als 1829) mit 1470 Knaben= und 301 M.=Schulen = 1771 Schulen; darunter 1553 Gemeinde= und 715 Privatschulen; 23 Knaben= und 8 M.=Schulen der 1sten, 312 2ten, 1025, 3ten Stufe, 48 Schulen des wechselseitigen Unterrichts. Schüler, Winter: 59,110, Sommer: 20,504; (3640 im Winter, 2252 im Sommer mehr als 1829) Schülerinnen, Winter: 43,912, Sommer: 14,616, Freyschüler: 12,118, Gesammtzahl: 103,022, Schulfähige Kinder: 177,262.

Akademie Douai 2 Dep. 1569 Gem., darunter 1473 (40 mehr als 1829) mit 2070 Knaben= und 573 M.=Schulen = 2643 Schulen, davon 1916 Gemeinde= und 727 Privatschulen, 48 Knaben= und 91 M.=Schulen, 1ster, 1578, 2ter, 926, 3ter Stufe, 104 Knaben= und 14 M.=Schulen des wechselseitigen Unterrichts. Schüler, Winter: 103,465, Sommer: 55,163; (22,872 im Winter, 4952 im Sommer mehr als 1829) Schülerinnen, Winter: 63,533, Sommer: 35,152, Freyschüler: 1473, Gesammtzahl: 166,998, Schulfähige: 249,156 K.

Akademie Grenoble 3 Dep. 1114 Gem., darunter 882 (160 mehr als 1829) mit 724 Knaben= und 396 M.=Schulen = 1120 Schulen, nämlich 830 Gemeinde= und 290 Privatschulen, 11 Knaben= und 18 M.=Schulen 1ster, 514 2ter, 577, 3ter Stufe, 29 Schulen des wechselseitigen Unterrichts. Schüler, Winter: 31,643, Sommer: 10,938; (9651 im Winter, 2582 im Sommer mehr als 1829) Schülerinnen, Winter: 13,915, Sommer: 5090, Freyschüler: 4071, Gesammtzahl: 45,558, Schulfähige Kinder: 139,580.

Akademie Limoges 3 Dep. 783 Gem., darunter 241 (67 mehr als 1829) mit 348 Knaben= und 116 M.=Schulen = 464 Schulen, davon 323 Gemeinde= und 141 Privatschulen, 2 Knaben= und 19 M.=Schulen 1ster, 168, 2ter, 27,

3ter Stufe, 16 Schulen des wechselseitigen Unterrichts. Schüler, Winter: 10,047, Sommer: 7484; (2378 im Winter, 1305 im Sommer mehr als 1829) Schülerinnen, Winter: 3261, Sommer: 2101, Freyschüler: 1613, Gesammtzahl: 12,408, Schulfähige Kinder: 125,664.

Akademie Lyon 3 Dep. 1009 Gem., darunter 670 (118 mehr als 1829) mit 769 Knaben- und 701 M.-Schulen = 1470 Schulen, wovon 760 Gemeinde- und 710 Privatschulen, 4 Knaben- und 60 M.-Schulen der 1sten, 923, der 2ten, 483, der 3ten Stufe, 31 Knaben- und 5 M.-Schulen des wechselseitigen Unterrichts. Schüler, im Winter: 35,251, im Sommer: 20,428; (7971 im Winter, 5398 im Sommer mehr als 1829) Schülerinnen, im Winter: 32,509, im Sommer: 21,954, Freyschüler: 21,298, Gesammtzahl: 67,760, Schulfähige Kinder: 175,924.

Akademie Metz 2 Dep. 1093 Gem., worunter 1070 (13 mehr als 1829) mit 1243 Knaben- und 258 M.-Schulen = 1501; wovon 1358 Gemeinde- und 143 Privatschulen, 7 Knaben- und 14 M.-Schulen der 1sten, 662 der 2ten, 818 der 3ten Stufe, 20 Knaben- und 4 M.-Schulen des wechselseitigen Unterrichts. Schüler, im Winter: 48,473, Sommer: 13,500; (17,047 im Winter, 4813 im Sommer mehr als 1829) Schülerinnen, Winter: 41,936, Sommer: 10,315, Freyschüler: 14,705, Gesammtzahl: 90,409, Schulfähige Kinder: 107,260.

Akademie Montpellier 4 Dep. 1573 Gem., worunter 989 (88 mehr als 1829) mit 1169 Knaben- und 374 M.-Schulen = 1543 Schulen, nämlich 1297 Gemeinde- und 246 Privatschulen, 10 K.-Schulen der 1sten, 88, 2ten, 1445, der 3ten Stufe, 19 Schulen des wechselseitigen Unterrichts. Schüler, im Winter: 28,115, Sommer: 24,510; (6772 im

Winter, 6139 im Sommer mehr als 1829) Schülerinnen, Winter: 11,352, Sommer: 9134, Freyschüler: 3780, Gesammtzahl: 39,467, Schulfähige Kinder: 150,952.

Akademie Nancy 3 Dep. 1850 Gem., worunter 1749 (99 mehr als 1829) mit 1811 Knaben- und 633 M.-Schulen = 2444 Schulen, wovon 2238 Gemeinde- und 206 Privatschulen, 25 Knaben- und 14 M.-Schulen der 1sten, 1232 2ten, 1173, 3ten Stufe, 25 Knaben- und 7 M.-Schulen des wechselseitigen Unterrichts. Schüler, Winter: 73,344, Sommer: 19,777; (21,052 im Winter, 8773 im Sommer mehr als 1829) Schülerinnen, Winter: 71,979, Sommer: 21,144, Freyschüler: 17,677, Gesammtzahl: 145,323, Schulfähige Kinder: 165,364.

Akademie Nimes 4 Dep. 1008 Gem., worunter 754 (99 mehr als 1829) mit 1028 Knaben- und 566 M.-Schulen = 1594 Schulen, wovon 979 Gemeinde- und 615 Privatschulen, 4 K.-Schulen der 1sten, 777 der 2ten, 813 3ten Stufe, 54 Schulen des wechselseitigen Unterrichts. Schüler, Winter: 39,402, Sommer: 33,108; (11,207 im Winter, 12,244 im Sommer mehr als 1829) Schülerinnen, Winter: 17,239, Sommer: 11,102, Freyschüler: 9357, Gesammtzahl: 56,641, Schulfähige Kinder: 158,244.

Akademie Orleans 3 Dep. 959 Gem., darunter 499 (43 mehr als 1829) mit 510 Knaben- und 220 M.-Schulen = 730 Schulen, wovon 662 Gemeinde- und 68 Privatschulen, 10 M.-Schulen der 1sten, 660, 2ten, 260, 3ten Stufe, 13 Schulen des wechselseitigen Unterrichts. Schüler, Winter: 21,995, Sommer: 12,774; (4924 im Winter, 2006 im Sommer mehr als 1829) Schülerinnen, Winter: 7955, Sommer: 5216, Freyschüler: 4740, Gesammtzahl: 29,950, Schulfähige Kinder: 127,784.

Akademie Paris 7 Dep. 3407 Gem., worunter 3015 (103 mehr als 1829) mit 3447 Knaben- und 756 M.-Schulen = 4203 Schulen, nämlich 3443 Gemeinde- und 760 Privatschulen, 130 Knaben- und 101 M.-Schulen der 1sten, 2097, 2ten, 1875, 3ten Stufe, 117 Knaben- und 34 M.-Schulen des wechselseitigen Unterrichts. Schüler, Winter: 131,063, Sommer: 85,115; (5818 im Winter, 4983 im Sommer mehr als 1829) Schülerinnen, Winter: 96,824, Sommer: 71,512, Freyschüler: 28,950, Gesammtzahl: 227,887, Schulfähige Kinder: 458,586.

Akademie Pau 3 Dep. 1488 Gem., worunter 1159 (55 mehr als 1829) mit 1527 Knaben- und 207 M.-Schulen = 1734 Schulen, davon 1262 Gemeinde- und 472 Privatschulen, 9 K.-Schulen der 1sten, 580, 2ten, 1145, 3ten Stufe, 66 Schulen des wechselseitigen Unterrichts. Schüler Winter: 48,490, Sommer: 38,539; (8263 im Winter, 8423 im Sommer mehr als 1829) Schülerinnen, Winter: 5078, Sommer: 4910, Freyschüler: 8924, Gesammtzahl: 53,568, Schulfähige Kinder: 134,344.

Akademie Poitiers 4 Dep. 1491 Gem., worunter 1011 (233 mehr als 1829) mit 1142 Knaben- und 394 M.-Schulen = 1536 Schulen, worunter 1253 Gemeinde- und 283 Privatschulen, 25 Knaben- und 46 M.-Schulen der 1sten, 578, 2ten, 887, 3ten Stufe, 62 Knaben- und 3 M.-Schulen des wechselseitigen Unterrichts. Schüler, Winter: 39,122, Sommer: 21,812; (8479 im Winter, 61,819 im Sommer mehr als 7829) Schülerinnen, Winter: 10,764, Sommer: 8479, Freyschüler: 5019, Gesammtzahl: 49,886, Schulfähige Kinder: 182,986.

Akademie Rennes 5 Dep. 1475 Gem., worunter 529 (67 mehr als 1829) mit 592 Knaben- und 349 M.-

Schulen = 941 Schulen, wovon 682 Gemeinde- und 259 Privatschulen, 10 K.-Schulen der 1sten, 515, 2ten, 416, 3ten Stufe, 30 Schulen des wechselseitigen Unterrichts. Schüler, Winter: 23,123, Sommer: 15,656; (5489 im Winter, 1783 im Sommer mehr als 1829) Schülerinnen, Winter: 15,325, Sommer: 9639, Freyschüler: 4791, Gesammtzahl: 38,448, Schulfähige Kinder: 328,252.

Akademie Rouen 2 Dep. 1583 Gem., worunter 1160 (50 mehr als 1829) mit 1255 Knaben- und 376 M.-Schulen = 1631 Schulen, wovon 1227 Gemeinde- und 404 Privatschulen, 38 Knaben- und 43 M.-Schulen der 1sten, 850 2ten, 700 der 3ten Stufe, 37 Knaben- und 2 M.-Schulen des wechselseitigen Unterrichts. Schüler, Winter: 44,057, Sommer: 37,482; (7691 im Winter, 5704 im Sommer mehr als 1829) Schülerinnen, Winter: 32,945, Sommer: 28,784, Freyschüler: 16,512, Gesammtzahl: 77,002, Schulfähige Kinder: 169,908.

Akademie Strasburg 2 Dep. 1032 Gem., worunter 961 (3 mehr als 1829) mit 1252 Knaben- und 291 M.-Schulen = 1543 Schulen, wovon 1370 Gemeinde- und 173 Privatschulen, 53 Knaben- und 59 M.-Schulen der 1sten, 433, 2ten, 932, der 3ten Stufe, 244 Knaben- und 17 M.-Schulen des wechselseitigen Unterrichts. Schüler, Winter: 64,659, Sommer: 26,849; (6234 im Winter, 3328 im Sommer mehr als 1829) Schülerinnen, Winter: 60,707, Sommer: 25,920, Freyschüler: 17,888, Gesammtzahl: 125,366, Schulfähige Kinder: 146,318.

Akademie Toulouse 4 Dep. 1499 Gem., worunter 1014 (150 mehr als 1829) mit 1142 Knaben- und 185 M.-Schulen = 1327 Schulen, wovon 1105 Gemeinde- und 232 Privatschulen, 4 K.-Schulen der 1sten, 541, 2ten, 782, 3ten

Stufe, 31 K.-Schulen des wechselseitigen Unterrichts. Schüler, Winter: 31,638, Sommer: 19,500; (16,600 im Winter, 4450 im Sommer mehr als 1829.) Schülerinnen, Winter: 8423, Sommer: 5771, Freyschüler 6928, Gesammtzahl: 40,061, Schulfähige Kinder: 184,018.

Frankreich hat also in 86 Departements 38,149 Gemeinden, von diesen hatten 1829: 23,919 Gemeinden Schulen, 14,230 keine; 1832 = 26,710 mit, 11,439 ohne Schulen. Zunahme: 2791 Gemeinden. Die Zahl aller Knaben-Schulen betrug 1829: 27,365, 1832 = 31,420, Zunahme: 4055 Schulen. Schulen der ersten Stufe 1829 = 352, 1832 = 504, 152 mehr; Schulen des wechselseitigen Unterrichts 1829 = 669, 1832 = 1205, 536 mehr. Schulknaben (denn über die Mädchenschulen ist 1829 keine genaue Aufzählung gehalten worden) 1829: Winter 969,340, 1832: 1,200,715, Mehrzahl: 231,375, im Sommer, 1829: 543,529, 1832: 696,165, Mehrzahl: 153,179; Schulfähige Knaben: 2,401,178.

Die Zahl der Knaben-Schulen belief sich 1832 auf 31,420, und die der Mädchen-Schulen auf 10,672, Gesammtzahl 42,092; darunter waren 32,520 Gemeinde- und 9572 Privat-Schulen. 504 Knaben- 1014 M.-Schulen 1ster Stufe, Schüler: Winter 1,200,715, Sommer 696,165, Schülerinnen: Winter 734,909, Sommer 418,331, Freyschüler 242,776. Gesammtzahl, im Winter: 1,935,624. Schulfähige Kinder: 4,802,356.

Schullehrer-Seminarien sind in der Akademie Aix 1, Amiens 2, Angers 1, Besançon keins, Bourdeaux 2, Bourges 1, Caen 3, Cahors 2, Clermont 3, Dijon 1, Douai 1, Grenoble 1, Limoges 3, Lyon 3, Metz 2, Montpellier 1, Nancy 3, Nimes 3, Orleans 2, Paris 2, Pan 1, Poi-

tiers 1, Rennes 2, Rouen 2, Straßburg 2, Toulouse 2 = 47; 13 mehr als 1829. *)

Verwendung der für den Anfangsunterricht 1832 ausgesetzten Geldsumme. Akademie:		Lehrergehalte im Durchschnitt für jede Akademie. Entschädigung für die den Gemeindelehrern bewilligte Wohnung.	Festes durch die Gemeinde bewilligtes Gehalt.	Monatliches Schulgeld von den Kindern.
Aix	36,710 Fr.	52 Fr.	96 Fr.	1 Fr. 55 C.
Amiens . .	43,108 „	42 „	210 „	0 „ 58 „
Angers . .	48,480 „	95 „	155 „	1 „ 45 „
Besançon	18,420 „	91 „	205 „	0 „ 90 „
Bourdeaux	74,809 „	47 „	105 „	1 „ 93 „
Bourges .	38,360 „	28 „	112 „	1 „ 66 „
Caen . . .	20,021 „	41 „	200 „	2 „ 10 „
Cahors . .	12,455 „	30 „	158 „	1 „ 75 „
Clermont .	24,292 „	23 „	125 „	1 „ 57 „
Dijon . .	38,096 „	48 „	137 „	0 „ 91 „
Douai . .	6,281 „	60 „	79 „	0 „ 76 „
Grenoble .	14,901 „	60 „	146 „	1 „ 68 „
Limoges . .	4,264 „	32 „	89 „	1 „ 95 „
Lyon . . .	23,780 „	75 „	151 „	1 „ 98 „
Metz . . .	61,258 „	46 „	222 „	0 „ 59 „
Montpellier	22,175 „	22 „	110 „	0 „ 85 „
Nancy . .	34,725 „	66 „	211 „	0 „ 65 „

*) Von diesen haben keine Pensionaire, sondern blos außer der Anstalt wohnende Schüler: die zwey Seminarien in der Akademie Bourdeaux, eins in Caen, eins in Cahors, drey in Limoges, eins in Nimes, eins in Paris, eins in Poitiers.

Kr.

Nimes . .	34,745 Fr.	59 Fr.	161 Fr.	1 Fr.	35 C.
Orleans . .	9,600 „	59 „	192 „	2 „	11 „
Paris . .	114,634 „	56 „	139 „	0 „	89 „
Pau . . .	5,162 „	99 „	143 „	1 „	68 „
Poitiers . .	21,659 „	88 „	101 „	0 „	94 „
Rennes .	139,611 „	88 „	39 „	1 „	17 „
Rouen . .	23,074 „	72 „	275 „	0 „	77 „
Strasburg	29,890 „	68 „	102 „	0 „	91 „
Toulouse .	22,938 „	„	„	„	„
	1,000,000 „	55 „	146 „	1 „	30 „ *)

Durchschnitt in ganz Frankreich.

*) Die geringste Zahl der Gemeinden ohne Schulen befindet sich in der Akademie Metz: 23, Straßburg: 71; die größte in Clermont: 867 und Rennes: 952.

Der beste Schulbesuch ist in der Akademie:	wo auf 100 schulfähige Kinder im Winter schulbesuchende:	wovon immer 1 Freischüler auf:	im Sommer:
Straßburg	85¾	7½	36
Metz	84½	6½	22
Besançon	84	13	29⅓
Amiens	73	7½	45
Der schlechteste:			
Clermont	8⅘	7	6¾
Rennes	11⅔	8	7⅔
Durchschn. f. ganz Frankreich	40⅓	8	23⅕

Von 100 Kindern, welche die Schule besuchen sollten, fehlen also auch jetzt noch im Winter: 60, im Sommer: 77. In Bezug auf die Bevölkerung kommt auf 16½ Einwohner ein schulbesuchendes Kind, während auf 6—7 Einwohner ein Kind die Schule besuchen sollte und in Deutschland auch fast überall besucht.

In den ehemaligen deutschen und noch jetzt deutsch redenden Provinzen Elsaß und Lothringen (Akademie Straßburg und Metz) ist der Schulbesuch am besten, und war es schon früher, denn er hat sich seit 1817 wenig geändert. In den Aka-

Von diesen 1,000,000 Fr. sind verwendet worden 492,108 Fr. für angekaufte, neu erbaute oder ausgebesserte Schulhäuser;

---

demien Aix, Clermont, Nimes, Poitiers ist die Zahl der Schüler jetzt fast doppelt so groß, als 1817. In Angers, Bourges, Grenoble, Lyon, Orleans, Rennes, Toulouse mehr als doppelt. In Dijon allein ist eine Verminderung eingetreten, durch besondre Umstände veranlaßt. (Vergl. meine Uebersetzung von Prof. Cousin's Bericht über das Unterrichtswesen in Deutschland I. Abth. S. 36 Anmerk. II. S. 150 ff.)

Die Einnahme der Landschullehrer betrug bereits 1821 in Preußen im Durchschnitt 322 Fr., der Stadtschullehrer 790 Fr. Die Unterhaltungskosten der Landschulen 5,840,000 Fr., der Stadtschulen 3,000,000 = 8,840,000 Fr., dazu gab der Staat 556,000 Fr.; 1831 = 863,700 Fr., so daß jetzt zusammen 14 Mill. aufgebracht werden. Die Seminarien kosten außerdem dem Staate gegen 400,000 Fr. Bayern wendet bey 4 Mill. Einwohnern jährlich 1,200,000 Gulden auf den Unterricht und andere deutsche Staaten nicht minder.

Frankreich besitzt also jetzt 47 Schullehrer-Seminare. Nach dem ursprünglichen Gesetzesentwurf der Regierung sollte jedes Departement eine solche Anstalt haben, dann betrüge ihre Zahl 86; allein nach den Zusätzen der Kammer dürfen sich mehrere Departements zur Unterhaltung eines Seminars vereinigen; ihre Zahl wird daher künftig wohl nicht 60 bedeutend übersteigen. Preußen besitzt jetzt bey 13 Mill. Einwohnern und 23,000 Schullehrer-Stellen schon 60 größere und kleinere Seminarien, die jährlich 700 neue Lehrer liefern. (S. Cousin II. S. 172 ff.) Frankreich hat für 32 Mill. Einw. 2½mal so viele Lehrer nöthig; es besitzt in 26,710 mit Schulen versehenen Gemeinden 42,092 Schulen, wird also nach diesem Verhältniß, sobald alle Gemeinden mit diesen Anstalten versehen sind, etwa 60,000 haben. Rechnen wir nun auf 100 Schulen 3 Vakanzen, so bedarf der Staat jährlich 1800 neue Lehrer, das macht bey einem dreyjährigen Cursus 5400, und bey einem zweyjährigen 3600 Seminaristen, folglich im Durchschnitt, nach dem Vorschlage der Regierung, für jedes der 86 Departements-Seminare 63 oder 42, und wenn nur etwa 60 gegründet werden 90 oder 60 Seminaristen. Kr.

108,679½ Fr. für Anschaffung oder Unterhaltung der Schulgeräthe; 137,233 Fr. 55 C. für Schulbücher, *) an Zuschuß zu dem Gehalte oder Unterstützung der Lehrer 79,158 Fr., zur Beförderung des wechselseitigen Unterrichts insbesondere 27,215 Fr., für Seminare und Musterschulen 98,655 Fr. 15 C. Kosten der Committee-Register ꝛc. 56,950 Fr. 80 C.

---

*) Nemlich Fibeln, der kleine histor. Katechismus von Fleury, das N. Test. übersetzt von de Sacy, das Leben Louis Philipps von Boutmy, die Abhandlung über das Rißzeichnen und Feldmessen von Lamotte und Francoeur, Robinson auf seiner Insel, kleine Arithmetik, Lesetabellen, Landcharten. Auch wurden Bücher für die Lehrer vertheilt: Handbuch des Anfangsunterrichts, Nachricht von dem Lehrer Kolbrig, Normal-Cursus für Lehrerinnen ꝛc.

Beschluß

des

Königl. Conseils des öffentlichen Unterrichts über die Schullehrer-Seminarien. *)

vom 14. Dec. 1832.

Erster Abschnitt.
Gegenstände des Unterrichts.

1ster Artikel. In allen Anstalten zur Bildung der Anfangslehrer (Schullehrer-Seminarien) umfaßt der Unterricht:

Die Religions- und Sittenlehre, das Lesen, Schreiben und Rechnen nebst dem Maaß- und Gewichtssystem, die französische Sprachlehre, das Linear-Zeichnen, Feldmessen und andere praktische Anwendung der Geometrie, gemeinnützige Kenntnisse der physikalischen Wissenschaften, Musik und Gymnastik, die Anfangsgründe der Geographie und Geschichte, vorzüglich der französischen. Der Religionsunterricht wird

---

*) Im vorigen Jahre wurde von dem Berliner Magistrate ein Seminar für Stadtschullehrer eröffnet, dessen Einrichtung, da es zugleich in und außer der Anstalt wohnende Zöglinge enthält, (ein Pensionat und Externat ist,) manche interessante Vergleichungen darbietet.

Einrichtung des Seminars für Stadtschulen zu Berlin.

§. 1. Das Berliner Seminar für Stadtschulen hat einen dreyfachen Zweck.

1) Lehrer für Stadtschulen sowohl theoretisch als praktisch auszubilden;

den Seminaristen nach ihrem Glaubensbekenntnisse durch die Geistlichen der vom Staat anerkannten Bekenntnisse gegeben.

---

2) die Fortbildung der hiesigen Hülfslehrer durch Lehrcurse und andere angemessene Mittel, namentlich durch die denselben gestattete Benutzung der Büchersammlung zu befördern;

3) den hier sich aufhaltenden Candidaten des Predigtamts Gelegenheit zu geben, sich mit dem Schulwesen theoretisch und praktisch bekannt zu machen.

Die Bildung tüchtiger Lehrer für Stadtschulen wird jedoch in allen Beziehungen als der eigentliche Hauptzweck des Seminars betrachtet, welchem die unter 2) und 3) angegebenen Nebenzwecke sich unterordnen müssen.

§. 2. Um das angegebene Ziel der theoretischen und praktischen Ausbildung der Seminaristen zu erreichen, muß von den Eintretenden außer den allgemeinen Eigenschaften, welche zur segensreichen Führung des Schulamts erforderlich sind, auch ein nicht ganz unbedeutendes Maaß von Kenntnissen gefordert werden.

Wünschenswerth ist in dieser Beziehung:

1) daß jeder Eintretende mit dem Inhalte der heiligen Schrift, mit den Hauptwahrheiten des christlichen Glaubens und mit den vorzüglichsten Kirchenliedern bekannt sey;

2) daß er im Stande sey, sich in der deutschen Sprache fehlerfrey auszudrücken, seine Gedanken deutlich, wohlgeordnet und ohne Fehler gegen die Rechtschreibung niederzuschreiben, auch über die Wortbildung und den Gebrauch des Casus, sowohl bey Verbis als bey Präpositionen, Rechenschaft zu geben weiß;

3) daß er die vier einfachen Rechnungsarten in ganzen Zahlen und gemeinen Brüchen, und eine gewöhnliche Proportionsaufgabe mit genügender Fertigkeit zu behandeln und über die Gründe des Verfahrens Rechenschaft zu geben wisse;

4) daß er mit den geometrischen Figuren, sowohl ebenen als körperlichen, mit ihren wichtigsten Eigenschaften

2ter Artikel. Der Unterrichts-Cursus ist auf 2 Jahre vertheilt.

Der Lektionsplan wird jährlich auf den Vorschlag des Rektors durch das Königl. Conseil festgesetzt.

---

und mit den Gründen bekannt sey, auf welchen die Ausmessung und Berechnung derselben beruht.

5) daß er die allgemeinen geographischen Begriffe richtig aufgefaßt habe, und die Verbindung der Meere und Hauptländer in allen Welttheilen, die Umrisse und Gränzen der europäischen Länder, und in denselben die Gebirgszüge und Flußgebiete, so wie die Lage der Hauptstädte angeben könne.

6) daß er aus der Geschichte wenigstens die Hauptbegebenheiten, wie sie in „Bredows merkwürdigsten Begebenheiten" aufgeführt werden, kenne; mit der biblischen Geschichte und Geographie aber so weit bekannt sey, als es für das Verständniß der heiligen Schrift erforderlich ist.

7) daß er eine gute Hand schreibe, und im Gebrauch des Zirkels, Lineals und des Maaßstabes wenigstens so weit geübt sey, um geometrische Figuren sauber und genau nach angeführten Verhältnissen ziehen zu können.

8) daß er die nöthigen musikalischen Vorkenntnisse und die zu einer weitern Ausbildung in der Musik erforderlichen Anlagen besitze.

§. 3. Da die Seminaristen schon während ihrer Bildungszeit Unterricht ertheilen sollen, so kann die Aufnahme in der Regel erst nach dem vollendeten 18ten Lebensjahre erfolgen; die Aufnahme jüngerer Zöglinge, so wie solcher, welche das bildungsfähige Alter bereits überschritten haben, kann nur unter besonderen, eine Ausnahme rechtfertigenden Umständen erfolgen.

§. 4. Wer die Aufnahme nachsuchen will, hat

1) einen von ihm selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher, außer den persönlichen Verhältnis-

3ter Artkel. Während der letzten sechs Monate ihres Cursus werden die Seminaristen vorzüglich in der Anwendung der besten Unterrichtsmethoden in einer oder verschiedenen Anfangs-Schul-Klassen, welche mit dem Seminar verbunden sind, geübt.

---

sen des Aufzunehmenden, besonders den bisherigen Gang seiner Bildung darstellt;

2) seinen Tauf- und Konfirmationsschein;

3) ein Zeugniß über seine Schulbildung;

4) ein Zeugniß seines Seelsorgers oder der Obrigkeit über seinen sittlichen Lebenswandel;

5) ein ärztliches Zeugniß über seinen Gesundheitszustand;

6) eine von dem Vater oder Vormunde des Aufzunehmenden vollzogene Erklärung, daß für den Unterhalt desselben während der Bildungszeit in dem Seminario gesorgt sey, bey dem Schul-Collegio der Provinz Brandenburg einzureichen, welches die Prüfung des Aufzunehmenden veranlaßt, und auf den Grund der Prüfungsverhandlungen über die Aufnahme oder Zurückweisung des Angemeldeten entscheidet.

§. 5. Es ist die Einrichtung getroffen, daß 16 bis 18 Seminaristen in dem Lokale der Anstalt wohnen können. Diejenigen Zöglinge, welche nicht bey ihren Eltern oder nahen Verwandten in nicht zu großer Entfernung von dem Seminario eine dem Zweck ihrer Beschäftigung angemessene Wohnung finden, sind verpflichtet, in der Anstalt ihre Wohnung zu nehmen, und haben dafür 18 Thlr. jährlich in vierteljährigen Raten zu entrichten. An Lehrgeld sind beym Eintritt ein für alle Mal 16 Thlr. zu entrichten.

§. 6. Die Anstalt besitzt keine Mittel zur Unterstützung dürftiger Seminaristen, wohl aber kann sie denjenigen, welche sich durch Fortschritte und Lehrgeschicklichkeit auszeichnen, in dem dritten Jahre ihrer Bildungszeit einige Vortheile gewähren.

Berlin, den 13. Febr. 1832.

Sie werden zugleich in der Führung der Civilstands-akten und der Protokolle geübt.

Man lehrt sie auch das Pfropfen und Beschneiden der Bäume.

4ter Artikel. Eine Bibliothek für die Seminaristen wird im Seminargebäude angelegt.

Eine Geldsumme wird jährlich zur Anschaffung der Bücher verwendet, welche das Königl. Conseil für den Unterricht der Seminaristen oder im Allgemeinen für den Anfangsunterricht nützlich erachtet.

Jedes Jahr wird der Bücherkatalog verificirt.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Direktor und den Hülfslehrern.

5ter Artikel. Das Seminar und die damit verbundenen Schulklassen sind einem Direktor anvertraut, welchen der Minister des öffentlichen Unterrichts auf den Vorschlag des Departements-Präfekten und des Akademie-Direktors, ernennt.

Das Gehalt des Direktors wird ganz oder theilweise aus den allgemeinen, für den Anfangsunterricht ausgesetzten Fonds bezahlt.

6ter Artikel. Der Direktor muß immer den wichtigsten Theil des Unterrichts ertheilen.

7ter Artikel. Die Lehrer, welche für verschiedene Theile des Unterrichts dem Direktor beyzufügen sind, werden von dem Rektor, auf den Bericht der mit der Schulaufsicht besonders beauftragten Commission und unter Vorbehalt der Einwilligung des Unterrichtsministers, gewählt.

Dritter Abschnitt.

Aufnahme der Seminaristen.

8ter Artikel. Es können ganze und getheilte Freystellen in den Seminarien gegründet werden durch die Departements, die Gemeinden, die Universität, einzelne Wohlthäter oder menschenfreundliche Vereine.

9ter Artikel. Die durch die Universität gestifteten Freystellen werden immer nach einer allgemeinen Prüfung (concours) gegeben. Die andern Gründer haben zu bestimmen, ob sie wollen, daß die von ihnen gestifteten Freystellen auf dem Wege einer allgemeinen oder einer Prüfung der Einzelnen ertheilt werden sollen.

10ter Artikel. Die Formen und Bedingungen dieser Prüfungen werden durch das Königl. Conseil für jede Akademie auf den Bericht der Aufsichtskommission und den Vorschlag des Rektors geregelt.

11ter Artikel. Niemand wird als Seminarzögling aufgenommen, der nicht folgende Bedingungen erfüllt:

Er soll

1) wenigstens 16 Jahre alt seyn.

2) Zeugnisse eines guten Lebenswandels vorlegen, außerdem eine ärztliche Bescheinigung, daß er an keinem Körpergebrechen leide, welches ihn zum Lehramt unfähig macht, und daß er die Blattern oder Schutzblattern gehabt habe.

3) durch eine mit ihm besonders oder mit andern gemeinschaftlich angestellte Prüfung beweisen, daß er correkt lesen und schreiben kann, die ersten Begriffe der französischen Sprache und des Rechnens kennt,

und hinreichende Kenntnisse der Religion besitzt, zu welcher er sich bekennt.

Die Examinatoren und Richter sollen nicht blos denjenigen Punkt bezeichnen, bis zu welchem die Candidaten die geforderten Kenntnisse besitzen, sondern auch ihre Eigenschaften, Karakter, den Grad ihres Verstandes und ihrer Geschicklichkeit zu erkennen suchen.

12ter Artikel. Niemand kann eine Freystelle erlangen, wenn er nicht die Verpflichtung übernimmt, wenigstens während 10 Jahre als Gemeindelehrer dem öffentlichen Unterricht zu dienen.

Sind die Frey-Zöglinge noch nicht mündig, so sollen ihre Väter, Mütter oder Vormünder diese Verpflichtung bekräftigen.

13ter Artikel. Die Freyschüler, welche vor Ablauf des Cursus den Unterricht aufgeben, oder die übernommene Verpflichtung, wenigstens 10 Jahre als Gemeindelehrer zu dienen, nicht erfüllen, sollen das Pensionsgeld für die Zeit ihres Aufenthalts im Seminar zurückzahlen, und werden als dem öffentlichen Unterricht entfremdet, angesehen, wodurch sie der Militairpflichtigkeit wieder anheim fallen.

14ter Artikel. Diejenigen aber, welche nur theilweise Freystellen erhalten, sollen außer den von allen Seminaristen geforderten Stücken, dem Direktor noch eine Akte übergeben, wodurch sie sich, oder im Fall ihrer Minderjährigkeit ihre Aeltern oder Vormünder, verpflichten, den Theil der Pension zu bezahlen, welcher ihnen noch zu zahlen obliegt.

Eben so wird es mit der ganzen Pension in Rücksicht der Frey-Zöglinge gehalten.

15ter Artikel. Alle in der Anstalt wohnenden Zöglinge müssen die im Reglement vorgeschriebene Aussteuer mitbringen.

16ter Artikel. Diejenigen Anfangslehrer, welche schon im Amte stehen, können zu dem jährlichen Curse, besonders während der Zeit wo die Anfangsschulen Ferien haben, zugelassen werden, und als Extraner dem Cursus des Seminars beywohnen, um sich in den Kenntnissen, welche sie schon besitzen, zu befestigen oder sich in neuen Methoden zu vervollkommnen.

Die Aufsichtskommission untersucht, ob einigen dieser Lehrer besondere Entschädigungen für diesen Aufenthalt im Seminar zu bewilligen sind. Sie wendet sich in dieser Beziehung durch einen Bericht an den Rektor und Präfekten.

Entschädigungen können auch den Seminarlehrern für die außerordentlichen Lehrstunden bewilligt werden, welche sie den Lehrern, die zur Theilnahme an dem Cursus der Schule Erlaubniß erhalten haben, ertheilen.

Vierter Abschnitt.

Aufsichtskommission.

17ter Artikel. Eine von dem Minister des öffentlichen Unterrichts auf Vorschlag des Präfekten des Departements und des Rektors der Akademie ernannte Kommission ist besonders mit der Aufsicht über das Schullehrer-Seminar in Bezug auf Verwaltung, Lehre und Disciplin beauftragt.

18ter Artikel. Der Seminar-Direktor wohnt den Sitzungen der Kommission mit deliberativer Stimme bey, den Fall ausgenommen, wo die Verhandlungen sich auf seine eigene Person und Verwaltung beziehen.

19ter Artikel. Die Aufsichtskommission nimmt an oder schlägt nach Umständen die Maaßregeln vor, welche sie zum Besten der Schule und zum Fortschreiten der Seminaristen für dienlich erachtet.

20ster Artikel. Die Kommission bestimmt jährlich, nach dem muthmaßlichen Bedürfnisse des Anfangsunterrichts im Departement, die Zahl der Zöglinge, welche zur Uebernahme der 10jährigen Verpflichtung zugelassen werden, und welche nach dem 12ten Artikel ganze oder getheilte Freystellen erhalten können.

21ster Artikel. Sie untersucht jährlich die Rechnung und das Budget, welche ihr von dem Seminar-Direktor vorgelegt werden. Sie bezeichnet in einem besondern Bericht die Bemerkungen, zu welchen ihr die Rechnung und das Budget Veranlassung gegeben. Das Ganze ist der Untersuchung des akademischen Conseils und der Bewilligung des Königl. Conseils unterworfen.

22ster Artikel. Der Direktor hält ein nach der Zahl der Lehrgegenstände abgetheiltes Register, in welches er seine Bemerkungen über die Arbeiten der Seminaristen einträgt. Aehnliche Bemerkungen werden über den Karakter und die Aufführung jedes einzelnen von ihm eingetragen. Das Register aber monatlich der Aufsichtskommission vorgelegt.

23ster Artikel. Die Kommission besucht wenigstens einmal vierteljährlich die Schule; prüft die Klasse, frägt die Zöglinge über alle Unterrichtsgegenstände und bemerkt sich ihre Antworten.

Zugleich erhält sie von dem Direktor einen Bericht über Alles, was die Lehre und die Disciplin betrifft. Ein zweytes Exemplar dieses Berichts, von dem Rektor, welcher seine Beobachtungen beyfügt, unterschrieben, wird dem Minister eingesandt und dem Königl. Conseil mitgetheilt.

24ster Artikel. Am Ende des ersten Jahrs entscheidet die Kommission nach diesen Berichten und Bemerkungen, welche Zöglinge zum zweyten Cursus übergehen sollen.

Die Zöglinge, welche nicht zu dem Cursus des zweyten Jahres zugelassen werden, können weder Freystellen erhalten, noch in der Anstalt wohnen.

Nach Ablauf des zweyten Jahres müssen alle Zöglinge ihre letzte Prüfung vor der Kommission bestehen, nach welcher sie, ihrer Würdigkeit gemäß, auf eine Liste eingeschrieben werden, deren Abschrift durch den Rektor der Akademie an den Präfekten und die Departemental-Comittee gelangt.

Die Abgangs-Prüfung umfaßt auch eine Probe-Lehrstunde, um die Lehrfähigkeit der Seminaristen zu beurtheilen.

25ster Artikel. Die Seminaristen, welche in dem letzten Examen nicht genügend bestehen, werden auf der Liste des Seminars gestrichen.

Die Kommission ertheilt denjenigen, welche genügend bestanden, eine Bescheinigung ihres Standpunktes; es wird darin die Aufführung und die Unterrichtsmethode, welche er theoretisch und praktisch am besten kennt, angemerkt. Dieser Schein muß von dem Seminaristen vorgelegt werden, wenn er seine Wahlfähigkeitszeugnisse erhalten will.

26ster Artikel. Im Fall bedeutender Vergehungen eines Seminaristen kann die Kommission ihm Verweise geben, censiren oder ihn sogar auf eine Zeitlang oder für immer ausschließen, jedoch im letzten Falle mit Vorbehalt der Bestätigung des Präfekten, wenn die Ausschließung einen Gemeinde- oder Departemental-Freyschüler, und des Rektors, wenn sie einen andern Zögling trifft.

Die Ausschließung kann nur ausgesprochen werden, nachdem der Zögling vernommen oder gehörig vorgeladen worden.

Sobald die Entscheidung erfolgt ist, muß der Rektor den Minister des öffentlichen Unterrichts davon benachrichtigen.

Der Rath, Vice-Präsident: Villemain.

Der Rath, Sekretair: V. Cousin.

Genehmigt nach Artikel 21 der Ordonnanz vom 26sten März 1829.

Der Minister des öffentl. Unterrichts:
Guizot.

Bericht an den König, über die Schullehrer-Seminarien.

Sire!

Der Gesetzesentwurf über den Anfangsunterricht, welcher auf den Befehl Ewr. Majestät der Deputirten-Kammer vorgelegt worden ist, bestimmt im 14ten Artikel:

„Jedes Departement soll ein Schullehrer-Seminar unterhalten."

Durch mein an die Rektoren der Akademie und an die Präfekten gerichtetes Rundschreiben am 12. Jan. habe ich die Aufmerksamkeit der Departemental-General-Conseils auf diesen gesetzlichen Vorschlag gerichtet, und auf die Wichtigkeit der Anstalten, worauf er sich bezieht. Der größte Theil der General-Conseils hat in der Sitzung, welche eben beendigt ist, mit einem Eifer und einer Liberalität geantwortet, welche meine Erwartungen übertraf. Ich habe bis jetzt erst von dreyßig derselben die Protokolle erhalten; aber es ergiebt sich bereits für 1833, sowohl für den Anfangsunterricht im Allgemeinen, als für die Seminarien insbesondere, eine Bewilligung von 509,979 Fr., und alles läßt glauben, daß wenn der in diesem Augenblick der Prüfung der Kammer vorliegende Gesetzesentwurf schon angenommen worden, diese Zustimmungen noch beträchtlicher ausgefallen wären. Diesem Systeme des zur Bildung von Anfangslehrern bestimmten Normalunterrichts steht also eine große Entwickelung nahe

bevor. Um den Erfolg derselben zu sichern und sein Wichtigkeit zu bezeugen, glaube ich

1) die hauptsächlichsten Thatsachen, welche sich auf die schon bestehenden Seminarien, ihren Ursprung, ihre Geschichte und die Fortschritte, welche der Anfangsunterricht ihnen verdankt, sammeln und zusammenstellen und

2) der Genehmigung Ewr. Majestät einige Maaßregeln vorschlagen zu müssen, welche, wenn ich mich nicht irre, die Verwaltung dieser Schulen regelmäßiger machen, Ordnung und Sparsamkeit in dieselbe einführen, und so zugleich ihre Dauer und ihre Wirksamkeit verbürgen werden.

Die kaiserliche Regierung fühlte die Nothwendigkeit eines Normal-Unterrichts für die Anfangslehrer sowohl, als für die Professoren der Collegien. Das Dekret vom 19. März 1808 fordert (Art. 107): „Die Universität soll die nöthigen Maaßregeln treffen, damit der Unterricht im Lesen, Schreiben und den ersten Anfangsgründen des Rechnens künftig nur von solchen Lehrern ertheilt werden, welche diese allen Menschen nöthigen Kenntnisse leicht und sicher zu lehren fähig sind."

Dieser Artikel schien dem Elementar-Unterricht Verbesserungen und Fortschritte zu versprechen; aber mächtige Hindernisse hemmten oder verzögerten wenigstens die Erfüllung dieses Versprechens. Die Universitäts-Verwaltung begann sogleich die Arbeiten für die erste Organisation, welche die errichteten oder zu errichtenden Schulen aller Art im weiten Umfange des Reiches umfaßten. Der Gymnasial- und höhere Unterricht, zu der Zeit vielleicht die dringendste Angelegenheit um die bürgerliche Gesellschaft zu heben, nahm ihre Aufmerksamkeit lange in Anspruch. Endlich wurden über die politischen, Alles ergreifenden Ereignisse, die Sorge für den Volks-

unterricht, der nur das Werk des Friedens und der Sicherheit ist, aufgeschoben und beynahe vergessen.

Auf einem Punkte unsers Gebietes *) wurde indeß ein Versuch gemacht. Durch die vereinten Bemühungen des Rektors der Akademie und des Departements-Präfekten wurde 1811 zu Strasburg, unter dem Titel: „Normalklasse der Anfangslehrer des Niederrheins" eine Anstalt gegründet, welche den im Dekret 1808 ausgedrückten Absichten entsprechen sollte.

Bey ihrer ersten Errichtung hatte diese Anstalt 60 Stipendiat-Zöglinge, wovon 20 eine ganze, 20 eine dreyviertel und 20 eine halbe Freystelle genossen.

Zur Aufnahme befähigte ein Alter von wenigstens 16 und höchstens 30 Jahren und der Besitz der Vorkenntnisse, ohne welche der Unterrricht dieser Schule nicht mit Nutzen genossen werden konnte.

Der Seminar-Unterricht umfaßte die französische und deutsche Sprache, Geographie, Arithmetik, die Anfangsgründe der Physik, Schönschreiben, Zeichnen, Musik und Gesang, Methodik, einige Kenntnisse vom Ackerbau und gymnastische Uebungen; der Cursus war auf vier Jahr berechnet.

Die Freystellen waren durch Zugeständnisse des General-Conseils des Departements gegründet, und kosteten jährlich 30,000 Fr., welche als verhältnißmäßige Auflage unter die Gemeinden, nach ihrer Bevölkerung, ihren Einkünften, der Zahl und Wichtigkeit ihrer Schulen vertheilt wurden. Der Beytrag für diese Freystellen nebst dem Theil der Pension, welchen die Familien zu tragen hatten, deckte sowohl die Ausgaben für Nahrung und Unterricht, als die Kosten des Materials und der Schulgeräthe.

---

*) Des protestantischen, deutschen. Kr.

Die Freyschüler mußten die Verpflichtung eingehen, wenigstens 10. Jahr lang nach dem Abgange von der Schule im Lehramte zu bleiben.

Die Anstalt nahm auch zahlende Pensionaire auf, welche nicht derselben Verpflichtung unterworfen waren.

Die Leitung des Unterrichts und die Oekonomie stand unter Aufsicht einer Verwaltungs-Kommission von angesehenen Bürgern, welche vom Rektor und Präfekten gewählt wurden.

Das so eingerichtete Seminar zu Strasburg besteht ohne Unterbrechung noch jetzt, indem mit der Einrichtung von Zeit zu Zeit die Veränderungen getroffen wurden, deren Nützlichkeit die Erfahrung bewiesen hatte. Der vierjährige Cursus und die Zahl von 60 Zöglingen verschaffte den Gemeinden des Niederrheins jährlich 15 neue Lehrer, welche von dem Geiste ihres Berufes durchdrungen, von moralischen Grundsätzen genährt, zu regelmäßigen Beschäftigungen gewöhnt, und fähig waren dieselben der Jugend zugleich mit den nöthigen Kenntnissen einzuflößen.

Eine bessere Eintheilung der Zeit und einige innere Verbesserungen erlaubten den Cursus auf 3 Jahr zu beschränken.

Das Departement Oberrhein, Zeuge dieser in ihrer Nachbarschaft erlangten Ergebnisse, wollte daran Theil nehmen; das Gemeinde-Conseil desselben stiftete mit einer Summe von 6000 Fr. eine Anzahl ganzer oder getheilter Freystellen, und das Seminar zu Strasburg, dem das Departement Niederrhein zugleich noch eine größere Einnahme zuwies, war in der letzten Zeit im Stande, beynahe 100 Aspiranten aufzunehmen.

Die beyden Departementer, welche die Akademie Strasburg bilden, umfassen 1038 Gemeinden, wovon nur 71 ohne Schulen sind, nämlich 19 im Niederrhein und 52 im Oberrhein. Man darf nur einen Blick auf die neuerlich bekannt gemachten Tabellen werfen, um zu erkennen, daß nirgends die Zahl der Gemeinden, welche es an Unterrichtsmitteln fehlt, so wenig beträchtlich ist. Unter 1252 Knabenschulen dieser Akademie rechnet man 53 der 1sten und 90 der 2ten Stufe. Die so langsame und fehlerhafte Methode des individuellen Unterrichts war nur in 144 Schulen befolgt. So ist die Ueberlegenheit der Volksschulen in der Akademie Strasburg in jeder Beziehung auffallend, und die Ueberzeugung erscheint eben so gerecht als allgemein, daß man diese Erfolge der Existenz des Seminars verdankt.

Diese Ueberzeugung, welche in den Departementer des Ober- und Niederrheins herrschten, gewann nach und nach die Bevölkerung der angrenzenden Gegenden. Es ist bemerkungswerth, daß die Seminarien nicht in den von einander entfernten Departementern gleichzeitig entstanden sind, sondern sich gleichsam durch Berührung und nach Maaßgabe einer unmittelbaren und unverwerflichen Erfahrung ihrer Nützlichkeit verbreitet haben. Die benachbarten Akademieen zu Metz und Nancy waren die ersten, welche dem Beyspiele Strasburgs durch Gründung der Seminarien zu Helfedange und Bar-le-Duc nachahmten.

Der Entwurf zu diesen beyden Anstalten ist schon ziemlich alt; man beschäftigte sich aber erst 1820 ernstlich mit seiner Ausführung.

Die Schule zu Helfedang befand sich damals einige Stunden von Metz in einem zur Dotation der Pairkammer gehörenden Schlosse, welches im Namen des Mosel-Depar-

tements gemiethet war. Die Einnahme bestand aus einer jährlichen, vom General=Conseil bewilligten Summe von 6000 Fr., wozu 4000 Fr. als Beyträge der Gemeinden und eine von den allgemeinen Fonds des Anfangsunterrichts bewilligten Unterstützung kamen. Die Dauer des Unterrichts=Curses war auf 2 Jahr festgesetzt, und bezog sich außer den Lehrgegenständen der Strasburger Schule, noch auf Geometrie, Rißzeichnen, die Elemente der Mechanik und Astronomie, auf Kenntnisse der Naturgeschichte, der Gesundheitslehre und Führung der Geburtsregister. Diese Schule ist seit 1822 bis zu ihrer wirklichen Versetzung in die Stadt Metz, woselbst sie sich noch befindet, in voller Thätigkeit gewesen. Die Anstalt in Bar=le=Duc erhielt eine Departemental=Dotation von 4000 Fr., der Rest der Ausgabe ward gedeckt durch die Bewilligungen der Gemeinden, durch den Preis der ganzen oder getheilten Pensionen sowohl von den Stipendiaten, als den andern Zöglingen. Die Zahl der Freystellen betrug 20, nämlich 4 ganze, 4 halbe auf Rechnung des Departements und 12 ganze auf Rechnung der Gemeinden. 1829 befanden sich 60 Zöglinge in der Anstalt. Der Unterrichts=Cursus dauert 2 Jahre, wie in Metz, mit dem Unterschiede, daß in Bar noch die wichtigsten Kenntnisse der allgemeinen Geschichte, ein Inbegriff der Geschichte von Frankreich und Feldmeßkunst hinzukommt; aber der Naturgeschichte, Physik, Gesundheitslehre, Gymnastik und Kirchenbücherführen im Lehrplan nicht erwähnt wird.

Die statistischen Tabellen geben noch einen glänzenden Beweis der Dienste, welche diese Anstalten dem Anfangsunterricht in jenen Gegenden geleistet haben. Die Departementer Mosel und Meuse zeichnen sich wirklich vor allen andern durch die geringe Zahl der Gemeinden ohne Schulen,

(im Dept. Meuse nur 4) durch allgemeine Anwendung guter Lehrmethoden, und durch das beynahe gänzliche Aufhören des individuellen Unterrichts aus.

Die Eröffnung der Seminarien zu Strasburg, Helfedang und Bar-le-Duc bildet gewissermaßen die erste Epoche in der Geschichte des Volksunterrichts seit den wenig erfüllten Versprechungen des Dekrets vom 17. März 1808. Nach Gründung dieser drey Anstalten zeigt sich von 1820—28 eine lange und traurige Lücke. Achtbare Bürger und Vereine suchten zwar sowohl die Anfangsschulen zu vermehren als zu vervollkommnen; aber die Seminarien waren zu beträchtliche, und in ihrer Ausführung zu schwierige Anstalten um das Mißtrauen und den bösen Willen der Gewalthaber zu überwinden. Jede Schöpfung dieser Art blieb aufgeschoben *).

Im J. 1828 erscheinen für den Anfangsunterricht günstigere Vorzeichen. Eine Ordonnanz vom 21. April übergab der Universität die Rechte wieder, deren sie in Bezug auf die Anfangsschulen beraubt worden war. Das Bedürfniß, die Zahl geschickter Lehrer zu vervielfältigen, wurde von neuem gefühlt und laut ausgesprochen. Ein freimüthiger Aufruf erging an den Eifer der bürgerlichen Verwaltung, der philanthropischen Gesellschaften und aller guten Bürger; Vorschläge wurden den General-Conseils der Departementer vorgelegt und bald sah man neue Seminare sich bilden und Früchte tragen.

---

*) Hiebey muß noch die von der Gesellschaft des Elementarunterrichts gebildete und vom Präfekten der Seine unterstützte Anstalt zur Verbreitung des wechselseitigen Unterrichts erwähnt werden. Kr.

In diesem zweyten Zeitraum sieht man, wie in dem ersten, diese nützlichen Anstalten in einem geographischen Stufengang fortschreiten, in dem sie nach und nach von dem Departementsort, worin sie zuerst entstanden, zu benachbarten vordringen.

Im Vogesen-Departement zu Mirecourt wurde das 4te Seminar errichtet. Die Behörde unterstützte diese Unternehmung einer Gesellschaft achtbarer Bürger mit Thätigkeit. Das Meuse-Departement folgte diesem Beyspiel; das Collegium zu Toul wurde eine Schule sowohl zum Unterricht der jungen Leute, welche sich dem Anfangs-Unterrichtswesen widmen wollten, als für die schon im Amte stehenden aber nur ungenügende Kenntnisse und eine fehlerhafte Methode besitzenden Lehrer gegründet. Diese Anstalt wurde nur schwach unterstützt, indem das Gemeinde-Conseil die Absicht hatte, sie in den Hauptort des Departements zu versetzen. Dies Seminar, welches man in diesem Augenblick zu Nancy einrichtet, wird am nächsten 1sten April eröffnet. Unterrichts-Curse wurden gleichfalls bey dem Collegium zu Charleville für das Ardennen-Departement gestiftet. Zu gleicher Zeit schuf man im Departement Cote d'Or ein Pensions-Seminar, welches die andern an Wichtigkeit und Nützlichkeit wo nicht übertreffen, doch wenigstens ihnen gleich kommen wird.

Die Städte Orleans und Bourges dotirten eine ähnliche Anstalt. Der vor mehreren Jahren zu Rouen gefaßte Entwurf eines von den Brüdern der christlichen Schule geleiteten Seminars kam endlich zur Ausführung. Mitglieder einer andern dem Anfangsunterricht gewidmeten Gesellschaft wurden zur Bildung von Seminarien im Departement Ober-Saone und Jura bevollmächtigt. Das General-Conseil des Cantal machte Bewilligungen zur Errichtung eines

Pensions=Seminars in der Stadt Salers. Endlich erhielt das Departement Corsica, wo die Wohlthat des Anfangsunterrichts für die bürgerliche Ordnung am dringendsten war, ein Seminar zu Ajaccio.

Dies war ohne Zweifel ein großer und ehrenwerther Fortschritt; aber dieser Fortschritt, bald durch die Politik des 8ten Aug. 1829 unterbrochen, wäre unfehlbar zu Grunde gegangen, wenn nicht die July=Revolution Frankreich seine Rechte und seine Zukunft wiedergegeben hätte. Mit ihr begann für den Volksunterricht eine dritte Epoche, welche fruchtbarer an Resultaten, als alle andern, ihre Versprechungen halten wird. Das Interesse und die Wünsche der Regierung und des Landes sind künftig eins. Die Thätigkeit des Geistes, die Verbreitung anwendbarer Kenntniß, wie die Riesenschritte der höheren Wissenschaften beunruhigen nicht mehr die Staatsgewalt, vielmehr gründet sie auf die täglich zunehmende Entwickelung, auf die täglich stärkere Herrschaft der Vernunft und der öffentlichen Einsicht ihre Stärke und ihre Sicherheit.

Der Anstoß, welcher dem Anfangsunterricht gegeben worden, ist zugleich frey und geregelt, kräftig und ruhig. Er beschränkt sich nicht auf gewagte Hoffnungen, auf übereilte Versuche: eine vorsichtige Beharrlichkeit hat sich mit brennendem Eifer vereinigt; die großen Staatsgewalten, die Central=Verwaltung, die Departemental= und Gemeinde=Behörden, die Vereine und die einfachen Bürger, alle wirken zu demselben Zweck und unterstützen sich wechselseitig, statt sich zu hindern.

Bey dieser allgemeinen Bewegung hat die Zahl der Seminarien in weniger als 3 Jahren von 13 bis 47 zugenommen, und nicht mehr schreiten sie allmählig und langsam

in einigen benachbarten Departements fort: überall im Norden und Süden, im Osten und Westen, im Mittelpunkt wie an dem äußersten Ende des Reichs ist der Anstoß gegeben, überall schreitet man rasch zum Ziele.

Die Liste der Bewilligungen des General-Conseils, welche ich so eben Ewr. Majestät vor Augen lege, läßt nicht daran zweifeln. Ist das Gesetz über den Anfangsunterricht gegeben, so wird die Zeit bald kommen, wo alle Departementer, sey es für sich, oder im Verein mit benachbarten, im Besitz eines Seminars seyn werden. Dann wird auf jedem Punkte Frankreichs es nicht an Mitteln zur beständigen Erneuerung der Lehrer fehlen, und jedesmal, wenn Schulen erledigt sind, wird es möglich seyn, nur geübten und zuverlässigen Männern diese köstlichen Niederlagen der Volksbildung anzuvertrauen.

Da die Sache jetzt auf diesen Punkt gelangt ist, so leuchtet es ein, daß die hauptsächlichste Sorge der obern Verwaltung sich auf die gute Einrichtung und stufenweise Vervollkommnung der Schullehrer-Seminare beziehen müsse. Ich habe bereits in Uebereinstimmung mit dem Königl. Conseil des öffentlichen Unterrichts verschiedene Maaßregeln in dieser Beziehung getroffen. Eine allgemeine Verordnung für die Seminarien setzt bey jedem eine verwaltende Aufsichtsbehörde und eine Kommission für die Aufnahme- und Entlassungs-Prüfung der Seminaristen ein. Wir haben außerdem das Verhältniß auszumitteln zwischen der Zahl der jährlich erledigten Lehrerstellen und der Zahl neuer Lehrer, welche die Seminarien jährlich werden liefern können. Diesen Gesichtspunkt darf man bey den für diese Anstalten zu nehmenden Maaßregeln nie aus den Augen verlieren. Zu dieser Vergleichung ist es nöthig einerseits: die Zahl der Gemeinden, welche noch keine

Schulen haben, zu ermitteln, die Untersuchung der Sterblichkeits-tabellen für eine bestimmte Anzahl von Menschen zwischen 20-70 Jahren und die annähernde Schätzung der andern Ursachen, welche den Lehrer nöthigen können, seinen Stand zu verlassen; andererseits die Gesammtzahl der Zöglinge in den Seminarien, die mittlere Zeitdauer ihres Aufenthalts in denselben und endlich die Zahl der Lehrer, welche jährlich aus denselbrn hervorgehen.

Es giebt nur ein Mittel, um letztere Thatsachen mit Genauigkeit kennen zu lernen und sie nach einem richtigen Maaßstabe den allgemeinen Bedürfnissen des Elementarunterrichts anzupassen, nämlich die jährliche Regulirung des Budgets der Seminarien, wie es bey jeder öffentlichen Anstalt der ersten und zweyten Stufe (Universität und Gymnasium) geschieht. Ich ersuche Ewr. Majestät dahin zu entscheiden, daß diese Grundregel aller guten Verwaltung unmittelbar angewandt werde, und lege das Rundschreiben, welches ich in dieser Absicht abgefaßt, und das Budget-Muster bey, welches ich ihm angehängt habe.

Dieses Budget, wie gebräuchlich in zwey Theilen (Einnahme und Ausgabe) eingetheilt, zeigt genau für jedes Seminar den Betrag der Stipendien oder ihrer Theilheiten, welche entweder von den Gemeinden, dem Departement, von Privatpersonen, durch Subscriptionen, oder von der Regierung unterhalten werden. Es stellt den Ertrag der von den Familien der Zöglinge bezahlten Pensionen und der Einkünfte dar, welche die Schule besitzt. Es regelt die Anwendung aller Summen für die Kosten des Unterrichts, die Nahrung, das Material, das Schulgeräth ꝛc. Es bemerkt die Zahl der Zöglinge mit ganzen oder halben Freystellen, die zahlenden Pensionaire und ertheilt endlich alle nöthigen Aufschlüsse, um

die damit verbundenen Ausgaben jeder Art zu rechtfertigen *).

So wird über die Verwaltung der Seminarien und über ihre Haushaltung eine bleibende Controlle ausgeübt, welche die Bürgschaft verstärkt, die das Vorhandenseyn der Aufsichts-Kommission bereits darbietet; so wird sich der obern Behörde jährlich eine regelmäßige und so zu sagen pflichtmäßige Gelegenheit darbieten, im Einzelnen das innere Regiment, die äußere Lage, die moralische Leitung und den Unterricht dieser Schulen zu studiren und die Verbesserungen einzuführen, deren Nützlichkeit durch Nachdenken und Erfahrung erkannt worden ist; so werden die Mittel der Ordnung zugleich eine Quelle des Fortgangs, und wir werden mit sicherm Tritte auf dem Wege einer unendlichen Vervollkommnung fortschreiten.

Ich bin ꝛc.

Der Minister Staatssekretair im Departement des öffentlichen Unterrichts:

Guizot.

Genehmigt: **Louis Philipp.**

---

*) Dies Rundschreiben vom 3ten März 1833 verlangt eine Angabe über die Gehalte des Direktors, der Lehrer und anderer Angestellten, über den Dienstbotenlohn, die Nahrung, Heizung, Wäsche, über die Unterhaltung der Zöglinge, der Schulgeräthe, des Gebäudes, Krankenkosten, der kleinen Ausgaben für Papier, Feder, Dinte ꝛc., den Ankauf von Büchern und Instrumenten, und endigt mit den Worten: „Es können keine Bewilligungen aus den Staatsfonds gemacht werden, bevor dieses Budget für die Seminarien abgefaßt worden ist.“ Kr.

Zusätze und Berichtigungen.

Da die vergleichenden Tabellen über den öffentlichen Unterricht in Europa schon im vorigen Jahre und während einer Reise des Verfassers gedruckt worden sind, so bittet er folgende Druckfehler zu berichtigen, und neuere ihm zugekommene Angaben, die jedoch natürlich nur da völlig zuverläßig sind, wo sie sich, wie in Preußen, Frankreich rc., auf regelmäßige Zählung gründen, gefälligst zu berichtigen.

1) Preußen; unter Kosten muß 78048 Rthl. statt 780489 Rthl. und 227193 Rthl. statt 949634 Rthl. stehen.

2) Oesterreich 1832: In Ober- und Nieder-Oesterreich ist von 20 schulfähigen Kindern nur eins ohne Schule; in Tyrol unter 18, in Mähren, unter 12, in Böhmen unter 10, in Dalmatien unter 3 eins, in Steyermark über die Hälfte, in Gallizien unter 8 sind sieben ohne Schule.

3) Schweiz: für das gesammte Schulwesen, statt: hier, J. 1825 statt 1285.

4) Holland: 171 Schulen statt Schüler, 1000 E. statt 100 E.

5) Belgien 1832:

Gem.schulen	2803	mit	131479	Knaben u.	95209	Mädchen
Privatsch.	2582	„	67055	„	61579	„
	5385	=	198534	=	156888	=

zusammen 355422 Kinder, seit 1830 ist eine Verminderung eingetreten. Unter den Bemerkungen muß es heißen: hätte beyzutragen, statt: hatte beygetragen.

6) Frankreich: Vgl. den Bericht an den König (oben).

7) England 1831 nach Brougham: in Elementarschulen 952,849 Kinder, in 5162 Sonntagsschulen 347151 K., zusammen 1,300,000 Schulkinder, also 1 : 11 E.

8) Schottland 1831: in 1350 Sonntagsschulen 66,116 K., in andern Schulen 2,000,000, also 1 : 7. E.

9) Irland 1831: 13632 Schulen mit 589,793 Kindern, also 1 : 15 E. Druckfehler unter Kosten: 500,000 Schüler, statt 1,400,000.

10) Rußland: nach neueren und wahrscheinlichern Berichten im europäischen Rußland 1 Schüler auf 290 E.

11) Spanien 1831: auf den Universitäten, vielen Seminarien und Akademien: 35,987; in 774 niedern lateinischen Schulen 26,275, in 9558 Knabenschulen: 356,520, in 3070 Mädchenschulen 119,202 = 501,997 Elementarschüler, also 1 : 27 E.

12) Nordamerika (welches durch einen Doppelstrich getrennt werden sollte und wo die Zahl 19 wegfallen muß, weil es nur der Vergleichung wegen beygefügt worden ist), Newyork mit dem besten Schulwesen hatte 1832: 9339 Schulen, 509,967 schulfähige und 507,705 schulbesuchende Kinder.

Ueber

Gewerbschulen,

mit besonderer Beziehung auf Hamburg.

Vorgetragen

in der

Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe,

den 8ten Febr. 1832,

von

Dr. J. C. Kröger,

Katecheten am Waisenhause in Hamburg, und Ehrenmitgliede jener Gesellschaft.

Ueber

Gewerbschulen,

in besonderer Beziehung auf Hamburg.

Nicht auf merkwürdige Ereignisse in der Natur oder im Menschenleben, nicht auf eines ganzen Volkes Werth und Würde *) wünsche ich diesmal Ihre Aufmerksamkeit, geehrte Anwesende, hinzulenken: nur die Wichtigkeit und Bedeutung eines einzelnen Standes in unserm Vaterlande, nur die Nothwendigkeit ihm, dem zahlreichen und ehrenwerthen Gewerbstande, eine angemessene Bildung zu geben, möchte ich Ihrem Geiste vergegenwärtigen, und Sie dadurch veranlassen, einen Gegenstand in nähere Erwägung zu ziehen, der, wenn er gehörig gewürdigt und im Schooße eines glücklichen, innern und äußern Friedens mit Liebe gehegt und gepflegt wird, auf unser gesammtes Gemeinwesen einen höchst wohlthätigen Einfluß hervorbringen kann. Nicht allein die Ehre unsers Volkes fordert, daß wir auch in den Produkten unsers Gewerbfleißes mit den Engländern und Franzosen wetteifern; auch das Wohl unsers Vaterlandes und der Flor unserer Stadt erheischen,

*) Vgl. meine vorjährige Rede: Des deutschen Volkes Werth und Würde. Hamb. 1831.

daß wir durch Hebung der Industrie die großen Geldsummen in unserer Mitte zu halten streben, welche jährlich für mancherley Fabrikate ins Ausland wandern; die thätige Liebe zu unsern Mitbürgern gebietet, daß wir durch alle uns zu Gebote stehenden Mittel den Verstand, wie die Hände derer in Thätigkeit setzen, welche arbeiten können und wollen, aber nicht hinreichende und belohnende Beschäftigung finden, daß wir so auf die zweckmäßigste und segensreichste Weise für unsere Armen sorgen, denen durch das Sinken so mancher, früher unter uns blühenden Gewerbzweige *) eine ergiebige Quelle ihrer Nahrung und ihres Wohlstandes ist verstopft worden.

Wo könnte ich meine Gedanken über diesen wichtigen Gegenstand wohl paßlicher aussprechen, als vor Ihnen, meine hochgeehrten Herren, als in einer Gesellschaft, welche von ihrer ersten Gründung an, nicht allein schon durch ihren Namen sich das schöne Ziel gesetzt, „Künste und nützliche Gewerbe“ zu befördern, sondern auch durch vielseitige Bestrebungen ihre Ueberzeugung von der hohen Wichtigkeit und Nothwendigkeit einer solchen Beförderung hinreichend an den Tag gelegt hat. Und wenn gerade ich über diesen Gegenstand zu reden wage, so geschieht es nicht in der anmaßenden Meynung, als ob ich Ihnen in einigen kurzen Umrissen etwas Neues oder Ausgezeichnetes darüber mittheilen könnte, sondern in der erfreulichen Hoffnung, daß der seit drey Jahren von unserer Gesellschaft wieder aufgenommene Unterricht der Gewerbtreibenden dadurch aufs neue und allseitiger erwogen werden

*) Ich erinnere nur an die Kattundruckereyen, die Zuckerfabriken, den Schiffbau rc.

möge, und in der lebendigen Ueberzeugung, daß, nachdem Sie mir die Ehre erzeigt haben, mich in den, für diesen Unterricht erwählten Vorstand aufzunehmen, es auch meine Pflicht sey, Ihnen von meinen Ansichten eine allgemeine Rechenschaft abzulegen.

Die Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe hängt wesentlich von der Bildung des Gewerbstandes ab, der in jedem civilisirten Staate eine hohe Bedeutung hat, dessen zahlreiche Mitglieder daher auf eine zweckmäßige Bildung mit vollem Rechte Anspruch machen können. Denn zu den Gewerbtreibenden im weitesten Sinne des Worts gehören 1) alle diejenigen, welche sich mit der Gewinnung oder Kultur der rohen Naturprodukte beschäftigen, also auch der Landwirth, der Gärtner, der Bergmann u. a., 2) diejenigen, welche die Naturprodukte durch Verarbeitung in Kunstprodukte verwandeln, also die Fabrikanten, Manufakturisten, Handwerker, Künstler, 3) die, welche die Verbreitung, den Austausch und Umsatz sowohl der Natur- als Kunstprodukte bewerkstelligen; also der gesammte Handelsstand, der Schiffer ꝛc. und endlich auch 4) diejenigen, welche die Arbeiten in Fabriken, Manufakturen, beym Forst- und Bergwesen, der Landwirthschaft ꝛc. beaufsichtigen und leiten. So umfaßt der Gewerbstand den größteu Theil der Menschen, namentlich des Bürgerstandes, und schon darum ist die ächte Bildung desselben von hoher Wichtigkeit, auch wenn wir nur die engere Bedeutung jenes Wortes auffassen und es auf städtische Gewerbe beziehen; wichtig besonders für eine Stadt wie Hamburg, wo fünf Sechstel der Einwohner sich mit ihnen beschäftigen.

Zwar die allgemeine Menschenbildung soll der Gewerbtreibende in den Elementarschulen eben so gut gewinnen, wie der künftige Gelehrte, der Land-, Kriegs- oder Staatsmann, denn bis zum 13—14 J. kommt es auf eine allseitige, naturgemäße und harmonische Entwickelung der allgemeinen, menschlichen Anlagen vorzüglich an; und ich bin weit davon entfernt, den künftigen Handwerker, Künstler, oder Kaufmann von Jugend auf für einen besondern Stand bilden zu wollen, weil eine solche Bildung im höchsten Grade einseitig machen und einen starren Kasten- oder Ständegeist hervorbringen würde; oder anzurathen, die Kinder recht bald zu den praktischen Arbeiten in Werkstätten anzuführen; denn wer die Jugend, wie ehedem in den Industrieschulen, zu früh ins Joch spannt, macht sie, wie die Pferde, zum Ziehen untüchtig. Aber wie der Gelehrte, der Krieger u. a. nach empfangener allgemeinen Menschenbildung noch einer besondern Berufsbildung bedarf, so muß auch dem gewerbtreibenden Bürger eine Vorbildung für seinen künftigen Stand nicht fehlen. Ich meine nicht die eigentlich praktische Bildung, die Handfertigkeit und Gewandtheit in der Ausübung; denn diese kann keine Schule, keine Erziehungsanstalt geben, wenn sie nicht ihren Karakter aufgeben und sich in eine Werkstätte verwandeln will. Aber außer der Weckung der Beobachtungsgabe, der Schärfung der Denkkraft, der Uebung der Urtheilskraft ꝛc., welche die Elementarschulen geben kann und soll, bedarf der Gewerbtreibende noch einer theoretischen Kenntniß derjenigen Wissenschaften, welche seinem Berufe vorzugsweise dienen, z. B. der Geometrie, um den Produkten des Kunstfleißes die rechten Formen zu geben; der angewandten Mechanik,

um die Kräfte der Arbeiter, der Thiere, der leblosen Natur so zu benutzen, daß sie die größte und zweckmäßigste Wirkung hervorbringen; einer klaren Einsicht in die theoretischen Gründe, auf welchen jedes praktische Verfahren beruht, wodurch es leichter begriffen und richtiger in Anwendung gebracht und folglich (wie die Erfahrung in andern Ländern beweiset) alle Gewerbe vervollkommt werden können.

Untersuchen Sie, meine Herren, warum doch unter einem Volke, dem an Arbeitsamkeit und Thätigkeit, an Genügsamkeit und Sparsamkeit, an Ausdauer und Emsigkeit, an Gründlichkeit und Erfindungsgabe nicht leicht ein anderes gleich kommt, die Produkte des Gewerbfleißes in mehrfacher Hinsicht hinter den Erzeugnissen der Englischen und selbst der Französischen Fabrikanten und Manufakturisten zurückstehen, so werden sie den Hauptgrund in der Verschiedenheit ihrer technischen Ausbildung finden. England und Frankreich *) besitzen polytechnische Schulen nicht allein in den Hauptstädten, sondern in jedem bedeutenden Orte **) theils zur allgemeinen Vorbil-

---

*) Histoire de l'ecole polytechnique par M. *de Fourcy*. Journal de l'ecole polytechnique 1795—1827.

S. Brougham über die Ausbildung der gewerbtreibenden Klassen, übersetzt mit Anmerkk. von Klöden. Berlin 1825.

Dupin's Geometrie und Mechanik der Künste und Handwerke. Paris u. Strasburg 1825—26.

Journal des arts et metiers etc. de l'Angleterre. Paris 1825 etc.

Annales des sciences économiques. Le Mercure du Nord. Lille 1826 etc.

Mechanical Magazine B. I.

**) Solche Unterrichtskurse für Gewerbtreibende begannen 1820—21 in Glasgow. Die augenfälligen Vortheile derselben für die

dung, theils zur Ausbildung für einzelne Zweige, namentlich des öffentlichen Dienstes, z. B. den Wasser-, Hafen-, Brücken-, Befestigungs-, Berg- und Straßenbau; und so einseitig diese Anstalten, vom Standpunkte der Menschenbildung betrachtet, auch seyn mögen, so unendlich weit der Volksunterricht in diesen Ländern auch der allgemeinen Bildung nachsteht, welche unter uns jedes Kind in den Elementarschulen erhält: für die Berufsbildung ist dort doch größtentheils mehr geschehen.

Mögen auch Handels- und Gewerbefreyheit einen lebendigen Wetteifer erzeugen, und stets neue Märkte für jedes Erzeugniß der Werkstätte aufsuchen; mögen Kanäle und Kunststraßen den lebendigen Verkehr befördern, und dadurch zum Flor zum Gewerbe das ihrige beytragen; mögen Belohnungen und Ehrenbezeugungen von oben herab den Künstler und Handwerker Aufmunterung verleihen, Kunstausstellungen den Sinn für das Schöne heilsam anregen,

---

arbeitende Klasse erweckten in kurzer Zeit unzählige Nachahmungen. Edinburg, London, Manchester, Liverpool, Birmingham, Aberdeen, Newcastle ꝛc. folgten, und in einem halben Jahre hatte Großbritannien 31 Städte mit solchen neuen Schulen.

Angeregt durch Prof. Dupin ahmten die Franzosen diesem Beispiele nach. In Rochelle, Rochefort, Bordeaux, Marseille, Strasburg, Lyon ꝛc. wurden Lehrkurse eröffnet, Professoren und Ingenieure boten sich dazu an, Dupin schrieb als Leitfaden seine Geometrie und Mechanik, und Frankreich, welches am 26. Oct. 1824 den arbeitenden Klassen Abends nur auf einem einzigen Punkt, der Hauptstadt, Vorlesungen ertheilen ließ, hatte den 6. October 1825 unentgeltlichen Unterricht für alle gewerbfleißigen Menschen, die Sinn dafür besitzen, in 59 Städten eingerichtet. Ob in diesen Städten auch alle Handwerker wirklich an diesen Vorträgen Theil nahmen; ob überhaupt Vorlesungen die zweckmäßigste Unterrichtsweise sey, ist freylich damit noch nicht bewiesen.

Preisaufgaben den Wetteifer kräftig spornen, Schriften die neuesten Erfindungen bekannt machen, beurtheilen, beloben: jene günstigen Verhältnisse und diese gut gemeinten Ermunterungen so zweckmäßig sie auch erscheinen, um ein reges Leben in den Werkstätten zu unterhalten, helfen doch allein wenig, wenn nicht des Professionisten Geist erweckt, sein Geschmack gebildet, der Sinn für das Bessere belebt, der Schlendrianshang besiegt, die nöthige Einsicht, um neue Erfindungen aufzufassen und zu würdigen, und die Kenntniß der mathematischen und physikalischen Wissenschaften, welche auf neue Entdeckungen führen, gewonnen worden ist. Wer diese Kenntnisse und Fähigkeiten für überflüssig erklärt, der muß es gänzlich übersehen haben, daß der Gewerbtreibende in unserer Zeit etwas mehr bedarf, als (wie in den vorigen Jahrhunderten) ein dürftiges Lesen, Schreiben oder Rechnen; daß es für ihn jetzt nicht genüge, seinem Lehrmeister einige Handgriffe und Kunstfertigkeit abzusehen und mechanisch, ohne an das Warum und Darum zu denken, nachzumachen; daß das Vorurtheil, ein Handwerker brauche blos die Hand und nicht den Verstand, sich doch wohl hinlänglich in seiner Blöße gezeigt habe, und daß er nur dann sein Geschäft mit glücklichem Erfolge zu treiben im Stande ist, wenn er mit Geschmack zu arbeiten versteht, seinen Produkten eine größere Dauerhaftigkeit, oder eine schönere Form zu geben und der Menschenkraft durch Maschinen oder ein vereinfachtes Verfahren zu Hülfe zu kommen versteht.

Wie ganz anders würden unsere Tischler und Zimmerleute, Drechsler und Uhrmacher, Bildhauer und Instrumentenmacher ihr Geschäft treiben, mit welcher Leichtigkeit fremde Muster auffassen, nach fremden Anweisungen

und Beschreibungen arbeiten, mit welcher Deutlichkeit ihre Ideen mündlich, schriftlich oder zeichnend Andern mittheilen, mit welcher Sicherheit sie ausführen, wie manche Schwierigkeiten aus dem Wege räumen, wie viele Vortheile gewinnen: wenn sie die nöthigen Kenntnisse der Arithmetik, Geometrie, Mechanik und Fertigkeit im freyen und architektonischen Zeichnen und Modelliren besäßen? Wie viel einsichtsvoller und erfolgreicher würden der Bierbrauer und Zuckerfabrikant, der Gold- und Silberarbeiter, der Porzellanfabrikant und Seifensieder, der Gerber und Landwirth, der Mahler und Färber in ihrem Berufe wirken, wenn sie mit den Gesetzen der Naturkräfte, mit den Wirkungen des Feuers, der Luft, des Lichts, der Dämpfe ꝛc. und mit der Beschaffenheit der von ihnen zu bearbeitenden Stoffe bekannt wären, also einen hinlänglichen Unterricht in der Naturgeschichte und Technologie, der Physik und Chemie ꝛc. empfangen hätten. Wie vielfache Nachtheile und Verwirrungen würde sich ein Jeder derselben ersparen, wenn ihm eine faßliche Anweisung im Buchführen, Rechnungsausstellen, im Berechnen von Flächen und Körpern ertheilt worden wäre. Mit welchem Nutzen würde jeder so gebildete Professionist nach überstandenen Lehrjahren in die Fremde wandern und mit neuen Ansichten und Erfahrungen bereichert in sein Vaterland und in seine Vaterstadt zurückkehren, während er jetzt aus Mangel an hinlänglichen Vorkenntnissen und gewecktem Nachdenken diese treffliche Gelegenheit zum weitern Nachdenken fast ganz ungenutzt läßt, und vom Auslande oft nichts zurückbringt, als einen leeren Geldbeutel, eine zerrüttete Gesundheit und verdorbene Sitten. Wie sehr würde endlich durch diese Ausbildung der Flor der Gewerbe wachsen, der Wohlstand der

einzelnen gewerbtreibenden Familien zunehmen, und der ganze Staat an materiellen Kräften gewinnen *).

---

*) Ich will nicht auf das Alterthum, auf Athen, Corinth und Alexandria; nicht auf das Mittelalter, auf Nürnberg, Augsburg und Antwerpen hinweisen, um den Beweis zu führen, wie diese Städte ihren Flor den Künsten und Gewerben zu verdanken hatten, welche in ihnen blüheten und gepflegt wurden. Einige Thatsachen aus der neuesten Zeit werden dies ansprechender darthun. Der Prof. Baron Dupin theilt durch eine Linie, von Genf bis St. Malo, Frankreich in das nördliche und südliche, und beweiset 1) daß das nördliche Frankreich auf 1 Mill. Einwohner 56,988, das südliche nur 20,886 Kinder zur Schule schickt, also der Elementarunterricht dort dreymal ausgebreiteter ist, als im Süden; 2) daß der Staatsschatz von einer Million Hectaren (Morgen) Landes
im Norden 6,820000 Fr., im Süden 3,599200 Fr. Grundsteuer,
„ „ 817000 „ „ „ 276216 „ Patentsteuer,
also vom N. 7,637001 Fr. u. vom S. 3,875916 Franken Abgaben zieht, weil der Norden unterrichteter und gewerbfleißiger ist, als der Süden, dem doch ein fruchtbarer Boden, der Kapernstrauch, der Oliven-, Pommeranzen-, Mandelbaum ꝛc. zur Hülfe kommen. Wenn für jene, vom Jahre 1791—1815, 1689 Erfindungspatente ausgestellt wurden, so ergaben sich für diese nur 413; wenn aus jenen in 13 Jahren 1233 Zöglinge in die polytechnische Schule zu Paris Aufnahme erhielten, so aus diesen nur 700. Bey der Kunstausstellung 1819 erhielten die nördlichen Künstler 293, die südlichen 107 Medaillen. In der freywählenden Akademie der Wissenschaften sind 48 Mitglieder aus den 32 nördlichen, und nur 17 aus den 54 südlichen Departements. — Wie haben sich nicht in England die Städte Birmingham, Manchester ꝛc. durch ihre Industrie, durch die Erfindung und Benutzung der Dämpfe, der Spinnmaschienen, der Gaserleuchtung gehoben. — Wie volkreich und regsam ist nicht der Preuß. Regierungsbezirk Düsseldorf mit den Städten Elberfeld, Barmen, Solingen, Remscheid, wo 8000 Einwohner auf einer Q. M. wohnen. Wie viele Hände setzt oft die Gewinnung und Bearbeitung eines einzigen Artikels in Bewegung, z. B. der Porzellanfabrikate in Meißen und Berlin, der Eisengußarbeiten in Berlin ꝛc. und jetzt vorzüglich der deutschen Wolle, ein Industriezweig, der vor 25 Jahren in Deutschland noch wenig bedeutete. „Die Einführung spanischer Schaafe hat Sachsen, Preußen und

Wo soll aber der achtbare Gewerbstand eine Ausbildung finden, deren Aneignung ihm bey der Höhe, zu welcher

---

Deutschland mehr genützt, als die glänzendste Eroberung. Im ersten Jahre der Befreyung wurden nach England ausgeführt:

	3,596146 ℔	
1814:	4,557937	⸗
1824	15,432657	⸗
1828	23,110882	⸗

Werth von ℔ 1 ßstrl. 6 P. = 1,731,311 ℔ Sterl. (27—28 Mill. ml.). Nimmt man hinzu, die nach Rußland, Frankreich ꝛc. versandte und die in Deutschland selbst verarbeitete Wolle, so ergiebt sich ein Betrag von wenigstens 80 Millionen (S. Malten Bibliothek 1830 9r Th.) 1800 erhielt England aus Spanien 7,794,752 ℔, aus Deutschland nur 421,350 ℔. 1827 von dort 4,349,643 ℔, von hier: 22,007,78 ℔. In Preußen wurden 1827 allein 247512 Ctn Wolle produzirt, davon gingen roh ins Ausland 42,887, das übrige wurde in eigenen Manufakturen verarbeitet. Durch Hamburg gingen 1830: 55000 Ballen Wolle, über 20 Mill. ℔. Malten fügt der obigen, aus Rechnungen, die dem Parlamente vorgelegt worden, geschöpften Mittheilung hinzu: „Kaum hatte Deutschland das Joch der Franzosen⸗Herrschaft abgeworfen, als Preußen zuerst das Zeichen zu nützlichen Verbesserungen gab. Prächtige Landstraßen wurden in allen Richtungen zwischen den größeren Städten gebahnt. Eine Menge Manufakturen und Fabriken entstanden wie auf einen Zauberschlag, und die Industrie schuf unzählige Gegenstände, die man wenige Jahre früher, nur vom Auslande beziehen konnte. Wer Deutschland seit 15 Jahren, seit den letzten blutigen Kriegen, nicht gesehen, würde es jetzt nur mit Mühe wieder erkennen. Seine Fortschritte sind viel schneller gewesen, als die Frankreichs in derselben Zeit, weil es von der Pest des Jesuitismus und seiner scheußlichen Verwaltung entfernt geblieben.“ Wie würde sich Gewerbfleiß und Handel heben, wenn alle Staaten Deutschlands sich zu einem Zollsysteme zu gleicher Münze, Maaß und Gewicht verbänden, die Mauth an die Gränze legten, und der Verkehr zwischen mehr als 30 Mill. M. unbeschränkt blieben. — Blicken wir dagegen des Kontrastes halber auf Spanien, so zählen wir 100,000 Schleichhändler, Diebe, Straßenräuber, nebst 40,000 zu ihrer Einfangung angestellte Beamten, welche es aber bequemer finden, sich mit jenen zu verständigen; 100,000 Bettler von 60,000 Mönchen vor den Klosterthüren ernährt; 100,000 dienstlose junge Leute; 600,000 Individuen, die ohne Nutzen für den Ackerbau und die Gewerbe der Gesellschaft nur Gefahr bringen!

die Wissenschaften gediehen sind, und bei der Rivalität mit dem Auslande eben so nothwendig, als wohlthätig ist? — In unsern Elementarschulen sucht er sie vergebens, denn die gewöhnlichen Kenntnisse, welche sie gewähren, reichen in unserm Jahrhunderte nicht mehr zu, und was er hier lernt, wird, eben weil er in einem Zeitraume weniger Jahre nicht einmal zur völligen Fertigkeit darin gelangen kann, oder weil es ihm an Nachhülfe in den Lehrjahren mangelt, bald wieder vergessen: für das Können sorgend, geht er im Wissen zurück. Unsere Sprach-Gymnasien haben den Zweck, und sollen ihn haben, künftige Gelehrten auf ihren Beruf vorzubilden; was der Künstler und Handwerker hier lernen kann, gewährt ihm daher unmittelbar keinen Nutzen, und was ihm nützt, findet er nicht, denn er bedarf einer ganz andern Durchbildung, als hier zu geben die Absicht ist und seyn muß. Darum sind Anstalten nöthig, welche die Bedürfnisse des gewerbtreibenden Bürgerstandes näher ins Auge fassen und ihn in den mathematischen und physikalischen Wissenschaften, in den zeichnenden und modellirenden Künsten bis auf den Punkt führen, wo sich die einzelnen Beschäftigungen professionell trennen.

In den Elementar- oder Volksschulen treffen wir alle Stände der Gesellschaft, und das mit Recht; denn was die Menschenbildung fordert, muß allen Kindern gemeinsam dargeboten werden, denn alle haben als Menschen darauf gleiche Ansprüche; aber wie der künftige Gelehrte aus diesen Anstalten auf seine Gymnasien oder Vorbereitungsschulen und von da auf die Hochschulen oder Universitäten übergeht, so müssen auch für die gewerbtreibenden Klassen höhere Lehranstalten (man nenne sie nun höhere Bürger- oder Gewerbschulen) vorhanden seyn, in denen sie,

etwa vom 13—16ten, oder diejenigen, denen Vermögen und Zeit es erlaubt, vom 13ten—18ten Jahre eine durchgreifende Bildung gewinnen können, und sehr bequem ließe sich eine solche Anstalt mit einer Elementar-Bürgerschule von etwa 6 Klassen verbinden, so daß in den drey untern die durchaus nicht zu vernachlässigende allgemeine, in den drey obern die Berufs-Bildung vorwaltete.

Diese Anforderungen der Zeit nach Gewerbunterricht, (dessen Bedürfniß nur Spanien, Portugall, Rußland ꝛc., wo die Industrie in der Kindheit sich befindet, sich allein noch nicht geregt hat,) sind während der letzten Jahre in Deutschland nicht unbeachtet geblieben. Seit der Befreyung vom fremden Joche war die Sorge der Regierungen und Völker unsers Vaterlandes, neben dem lebendigen Streben nach Verbesserung des öffentlichen Unterrichts, auch auf die Gründung und zweckmäßige Einrichtung von Gewerbschulen gerichtet und bedeutende Summen wurden für diesen Zweck verwendet. Wien und Prag, Nürnberg und Würzburg, München und Augsburg, Frankfurt und Carlsruhe, Hannover und Cassel und Leipzig und Weimar u. a. haben ihre bald mehr, bald weniger ausgedehnte Gewerbschulen, polytechnische Institute, oder solche Bürgerschulen, welche auf die Bildung des

*) Ueber Zweck und Einrichtung guter Lehranstalten für Handwerker, bey Gelegenheit der Stiftung einer freyen Sonntagsschule für Handwerker zu Frankfurt a. M. 1817. Ladomus über technische Lehranstalten. Carlsruhe 1817. Ueber polytechnische Schulen im Allgemeinen nnd Erweiterung der technischen Schule zu Nürnberg insbesondere. Nebst Anhang über die Anstalten in Prag, Wien und Berlin von Dr. Hermann. Nürnb 1826. Kamorsch die höhere Gewerbschule in Hannover. Annalen der nnter der Leitung der Gesellschaft zur Vervollkommnung der Künste u. Gewerbe stehenden polytechnischen Schule in Würzburg. 1830.

Gewerbstandes vorzugsweise hinzielen. Vor allen leuchtet, wie in der regen Sorgfalt für Alles, was auf die geistige und sittliche Erhebung der Völker Bezug hat, der Preußische Staat auch in dieser Hinsicht durch frisches, fröhliches Streben hervor. Berlin besitzt sein großartiges Gewerb-Institut, seine treffliche städtische Gewerbschule *); in Magdeburgs schön geordnetem Schulwesen haben auch eine Gewerb- und Handelsschule ihren Platz; Königsberg und Danzig, Stettin und Stralsund, Potsdam und Naumburg, Köln und Elberfeld ꝛc. erfreuen sich ähnlicher Anstalten.

Und Hamburg? Ist diese Stadt, der Hauptort des deutschen Handels, in einer für sie so besonders wichtigen Angelegenheit denn ganz zurückgeblieben?

Dank sey es unserer Gesellschaft, daß wir diese Frage verneinend beantworten können! Schon bey ihrer Gründung war Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe das Ziel, wornach sie (wie die trefflichen, leider wegen äußerer Umstände nicht fortgesetzten, aber in ganz Deutschland ehrenvoll bekannten „Verhandlungen" beweisen) mit unablässigem Eifer strebte. Nicht allein durch Preisfragen, durch Aufmunterung der Handwerker, durch Unterstützung einiger Künstler auf ihren Kunstreisen ꝛc. hat sie ihre schöne Aufgabe zu lösen gesucht. Sie gründete schon 1767 eine Freyschule im Baurißzeichnen, 1770 eine andere für Handzeichnungen, und gab 1791, früher als es an vielen andern Orten geschah, unserer Stadt eine Lehranstalt für Handwerker, welche nicht allein im Winter wöchent-

---

*) S. des Direktors Klöden Programme, ferner: über Fortbildung der Gewerbtreibenden. Berlin 1827. Ueber Zweck und Einrichtung der hiesigen städtischen Gewerbschulen. Berl. 1830.

lich zweymal von $7\frac{1}{2}$—$9\frac{1}{2}$ Uhr Abends durch den kenntniß-reichen und gewandten Prof. Brodhagen einen unentgeltlichen Unterricht in den Anfangsgründen der Arithmetik, Geometrie, Physik, Chemie, Technologie, Hydrostatik, Hydraulik und der Mechanik, sondern auch im Sommer (am Sonntage) eine mehr wissenschaftliche und für die Fähigern berechnete Unterweisung erhielten, während die Bauriß- und Handzeichnungsschule ihnen die nöthigen Fertigkeiten im Zeichnen verschaffte, eine angelegte kleine Modell- und Instrumentensammlung zur Veranschaulichung der vorgetragenen Lehrsätze diente, und Brodhagens „Anleitung zum gemeinnützigen Unterricht für Handwerker, Künstler und Fabrikanten über die praktischsten Grundsätze mathematischer, physikalischer, chemischer und technologischer Kenntnisse. Hamb. 1791" ihnen Gelegenheit gab, das Erlernte für sich zu wiederholen.

Schon im Winter 1791 belief sich die Zahl der Zuhörer, aus Apothekern, Bildhauern, Buchdruckern, Drechslern, Färbern, Instrumentenmachern, Kupferstechern, Malern, Maurern, Metallarbeitern, Schmieden, Schullehrern, Studirenden, Steinhauern, Tischlern, Uhrmachern, Wundärzten, Zimmerleuten, Zuckersiedern ꝛc. bestehend; auf 200; stieg im folgenden Jahre auf 250, und als die Freyschule von dem beschränkten Lokale der Gesellschaft nach dem geräumigen und zweckmäßigen, leider während der Französischen Periode weggerissenen anatomischen Theater auf dem Eimbeckischen Hause verlegt wurde, auf 400 Personen.

Die Gesellschaft beabsichtigte indeß nicht allein die wissenschaftliche Ausbildung der Theilnehmer an dieser Anstalt zu befördern und nach und nach den Lehrkursus weiter, z. B. auf Länder- und Völkerkunde, auszudehnen,

sondern auch zur sittlichen Veredlung des Handwerkers durch Belehrung über seine künftige Bestimmung, seine bürgerlichen Verhältnisse, über die nützliche Anwendung seiner Wanderjahre, über Handwerks-Mißbräuche und Handwerks-Thorheiten beyzutragen, und ihn dadurch vor Rohheiten, die so oft den Sohn gebildeter Aeltern vom Eintritt in einen sonst achtbaren Stand abhalten, und vor mannigfaltigen Verführungen, denen er ausgesetzt ist, möglichst zu bewahren. Dieser moralische Einfluß ist auch, wie die dankbaren Aeußerungen Vieler bewiesen, welche an jenen Vorträgen Theil genommen, nicht ausgeblieben und schon die wissenschaftlichen Beschäftigungen der jungen Professionisten mußten auf ihre sittliche Veredlung heilsam einwirken. Statt sonst ihre Freystunden in Wirthshäusern und auf Tanzböden, beym Trunk, Spiel und Zotenreißen, oder beym Lesen abgeschmackter Rittergeschichten und sittenverderbender Räuber- und Liebesabentheuern, mit denen die Legion der Leihbibliotheken gefüllt ist, hinzubringen, benutzten sie ihre müssige Zeit zum Lernen, zum Wiederholen des Gelernten, zum Nachlesen gemeinnütziger Schriften, an welchen unsere Bibliothek so reich ist, und zu praktischen Versuchen mancherley Art, und mit Recht konnte ihnen in den Verhandlungen der Gesellschaft das Lob beygelegt werden, daß sie „ordentliche und sittsame Zuhörer" wären *).

Zwar wurden jene Lehrvorträge durch die Krankheit und den 1805 erfolgten Tode des verdienten Brodhagen eine

*) Es ist Pflicht, das Andenken der Männer, welche sich um die Gründung und Verbesserung dieser Schule verdient gemacht, zu ehren. Es waren die Herren Senator Günther, Sieveking, Domherr Dr. Meyer, Prof. Büsch, Dr. Dresky, J. V. Meyer, Baurath Arens, Inspektor Reinke, Mechanikus Braasch, J. F. Tönnies, v. Drateln ꝛc.

Zeitlang unterbrochen; aber darauf von Herrn Prof. Hipp vor 4 bis 500 Zuhörern und nachher von dem Herrn Cand. Lossau, jetzigem Prediger zu Mohrfleth, fortgesetzt, bis die gewaltthätige Einverleibung Hamburgs mit dem französischen Kaiserreiche und die Umwandlung des Eimbeckischen Hauses in einen französischen Gerichtshof der ganzen Anstalt ein Ende machte, und nur die Zeichnungsschule in dem Alles verschlingenden Strome erhalten werden konnte. — Auch während dieser kurzen Zeit ihres Bestehens äußerte die Freyschule einen sehr wohlthätigen Einfluß auf die wissenschaftliche und moralische Ausbildung unsers Gewerbstandes. Mir sind mehrere Professionisten bekannt, welche dies dankbar bezeugen, und ich selbst, als Knabe diesen Vorlesungen einige Jahre beywohnend, gestehe gern, daß sie mir die erste Anregung gegeben, mich nachher in den mathematischen und physikalischen Wissenschaften etwas weiter umzusehen.

Solche Erfolge mußten denn wohl nach Wiederherstellung der alten bürgerlichen Ordnung bey der Gesellschaft trotz der Verringerung ihrer äußern Hülfsmittel den Wunsch erzeugen, den gewaltsam abgerissenen Faden des Unterrichts der gewerbtreibenden Klasse wieder anzuknüpfen. Es wurde diese Angelegenheit unter andern von Herrn Dr. Julius (jetzt in Berlin) durch seine Mittheilungen aus England über die mechanical Institutions und Hrn. Dr. Schmeisser wieder angeregt, und seit dem Winter 1829 eine neue Freyschule in zwei parallelen Klassen, unter Herrn Dr. Gebauer, Herrn Dr. Schmeisser und Herrn Lohse eröffnet; die Zahl der Aufgenommenen wegen Beschränktheit des Lokals auf etwa 30 für jede Klasse bestimmt, und zur Ermäßigung der Kosten von den Zuhörenden ein kleiner Beytrag gefordert; der Unterricht selbst auf die Elemente der Arithmetik, Geometrie und Chemie beschränkt. — Es scheint daher nothwendig, diese Anstalt sowohl in Bezug auf die Zahl der Zuhörer, als der Lehrgegenstände wieder auf den frühern Standpunkt zu erheben, ihr durch diesen weitern Umfang einen größern Einfluß wieder zu verschaffen; sie von der Zeichnungsschule nicht wie bisher zu trennen, sondern sie

mit derselben zu einem harmonischen Ganzen zu verbinden, den Lehrkursus aber nicht blos im Winter, sondern auch im Sommer ununterbrochen fortzusetzen, und ihn wo möglich auf zwey Jahre auszudehnen. Es fällt in die Augen, daß bey der zu großen Beschränkung der Lehrgegenstände der Professionist nicht alle die Belehrungen erhält, welche zu seiner Ausbildung erfordert werden; daß bey dem Mangel einer hinreichenden Zeit der Unterricht für junge Leute von so verschiedenem Alter, Fähigkeiten und Vorkenntnissen weder mit der unerläßlichen Gründlichkeit kann betrieben, noch bey einer geringen Zahl der Theilnehmer, dadurch ein merklicher Einfluß auf die Bildung des gesammten Gewerbstandes unserer Stadt kann gewonnen werden. — Lassen Sie uns zuerst die Lehrgegenstände betrachten, welche zur gründlichen Bildung der Gewerbtreibenden überhaupt erfordert werden, um darnach zu bestimmen, welche von ihnen für unsere Freyschule zweckmäßig erscheinen.

Fürchten Sie nicht, meine Herren, die Aufzählung einer Reihenfolge von Lehrgegenständen, welche, so nützlich sie auch an sich seyn mögen, und so häufig sie auch in andern vom Staate errichteten Gewerbe-Instituten vorgetragen werden, doch in unserer Schule, die sich begnügen muß, ihren Theilnehmern die Elementar- und nothwendigsten Kenntnisse und Fertigkeiten zu verschaffen, als unzweckmäßig erscheinen würden. Ich weiß, daß die Kräfte unserer Gesellschaft, und vielleicht jeder ähnlichen Privat-Verbindung zur Ausführung eines so umfassenden Planes nicht zureichen; habe nicht Phantasie genug, um mich in die Reihe jener Projektmacher zu versetzen, welche im ersten unbedachten Eifer Alles wollen, und daher oft Nichts oder doch nichts Gründliches durchführen, und traue mir nicht Redseligkeit genug zu, um Andere von der Annehmbarkeit solcher Pläne, bey welchen weder auf Zeit, Ort oder Mittel Rücksicht genommen werden, zu überzeugen. — Umfassender, großartiger kann und soll allerdings das Gebäude werden, welches von Staatswegen aufgeführt wird, als das Haus, welches der Privatmann erbaut. Würde bey der neuen Schulordnung, woran unsere Behörden ar-

beiten, die Gründung eines eigentlichen Gewerbe-Instituts, oder einiger höhern Bürgerschulen, etwa nach des erfahrnen Dr. Harnisch Vorschlägen *), beschlossen und ausgeführt, (was ich, wenn wir zu einem völlig geordneten Schulwesen kommen, und unsern Bürgern die rechte Bildung geben wollen, für unerläßlich halte) so würde ich zu den Lehrgegenständen einer solchen Anstalt rechnen:

1) mathematische Wissenschaften:
   a) Kopf- Ziffernrechnen und Algebra;
   b) Geometrie, Stereometrie, Trigonometrie;
   c) Mechanik, Statik, Dynamik;
   d) Himmelskunde und mathematische Geographie.
2) Naturwissenschaften:
   a) Physik und Chemie;
   b) Naturgeschichte:
      α) Mineralogie,
      β) Botanik,
      γ) Zoologie.
   c) Technologie,
   d) physische Geographie.
3) historische Wissenschaften, als Kunde des geselligen Lebens der Staaten, Völker und ihres Verkehrs in der Vergangenheit und Gegenwart, also:
   a) politische Geographie und Statistik;
   b) Geschichte:
      α) allgemeine,
      β) spezielle: Geschichte der Kultur, des Handels, der Erfindungen ꝛc.
4) Sprachen:
   a) deutsche Sprach- und Stylübungen in jeder Hinsicht, nebst Literatur der klassischen, namentlich der Volksschriftsteller,
   b) französisch,

---

*) Dr. Harnisch: die deutsche Bürgerschule. Eine Anweisung für den gesammten Mittelstand zweckmäßige Schulen zu begründen ꝛc. Halle 1830.

c) englisch, und für diejenigen, welche mehr Zeit und Geld auf ihre Ausbildung verwenden können, in Nebenstunden: italienisch, oder spanisch, oder lateinisch.

5) Kunstfertigkeiten:

a) Schönschreiben;

b) Zeichnen, freyes, architektonisches und perspektivisches, besonders nach Körpern und Modellen;

c) Modelliren in Pappe, Thon, Holz 2c.;

d) Gesang und etwa in Nebenstunden Musik, und endlich

e) als Grund- und Schlußstein des Ganzen eine gründliche Kenntniß der Religionslehre, der Bibel und der biblischen Geschichte *).

Würden einige Schulen dieser Art, entweder ohne den Elementarunterricht in 3 oder 4 Klassen, oder mit denselben in 5 oder 6 Klassen, a 40—50 Schüler, angelegt, für jede Classe ein einjähriger und für die letzte ein zweyjähriger Cursus festgesetzt, die nöthigen mathematischen und physikalischen Instrumente, nebst einer kleinen Naturalien-, Waaren- und Modellsammlung angeschafft, so würde der Bürgerstand im Allgemeinen und der Gewerbstand insbesondere einer zureichenden Bildung nicht ermangeln. Selbst die Söhne der reichen und angesehenen Bürger würden dadurch diesem Stande zugeneigt werden und mit ihrem Vermögen manche Gewerke mehr ins Große treiben, neue Versuche und Unternehmungen wagen können; Seminaristen für Stadtschulen fänden hier Gelegenheit sich in den mathematischen und physikalischen Wissenschaften eine weitere Ausbildung zu verschaffen. Eine solche Anstalt aber würde, auch wenn das Schulgeld, welches in der städtischen Gewerbschule zu Berlin für Einheimische vierteljährlich 6 Thlr., in der ersten Klasse 9 Thlr., und für Auswärtige 15 Thlr. beträgt, auf 16—20 Thlr. gesteigert werden könnte, einer Zubuße erfordern, welche die Kräfte unserer Gesellschaft bey weitem übersteigt **). Dr. Harnisch schlägt die jährlichen Kosten auf 5000 Thlr.

---

*) Ueber diese Unterrichtsgegenstände und deren Vertheilung s. Klöden's und Hermann's Schriften.

**) Das Gebäude der polytechnischen Schule in Prag kostet 90000 fl.,

an, wobey ich jedoch erwähnen muß, daß nach seinem Plane die Schüler vom 16—18. Jahre noch in den obern Klassen (einer Art Real-Akademie) gewisse Fakultätswissenschaften treiben können, z. B. die anthropologischen für Lehrer und Aerzte zweyten Ranges; die physischen für Apotheker, Bergleute ꝛc., und daß diese Ausgaben sich durch das Schulgeld zum Theil decken lassen.

Ueberlassen wir darum die Ausführung eines solchen Planes dem Staate; unserer Gesellschaft wird, auch wenn er realisirt würde, jetzt wie künftig noch ein weites Feld des Wirkens übrig bleiben. Theils kann sie jetzt durch ihre Bestrebungen der Gründung eines solchen Institutes den Weg bahnen, oder einer künftig errichteten vorarbeiten; denn ich halte es für heilige Pflicht jeder solchen Gesellschaft und jeder öffentlichen Anstalt, daß sie sich nicht als „Staat im Staate" betrachte und engherzig blos auf Beförderung ihrer besondern Zwecke sehe, sondern daß sie dem Staate, innerhalb dessen sie steht und aus dem sie Saft und Kraft zieht, bey der Beförderung des innern oder äußern Wohles der Bürger nach besten Kräften zu Hülfe komme, und zum allgemeinen Besten selbst einige Aufopferungen nicht scheue: denn bey Selbstsucht und Engherzigkeit herrscht kein Gemeingeist und ohne Gemeingeist keine Staatswohlfahrt; theils kann unsere Gesellschaft sich, wie bisher, derer annehmen, welche den Unterricht in einem Gewerb-Institute nicht bezahlen können, oder für dasselbe schon zu alt oder ohne hinlängliche Vorkenntnisse sind; nur wünsche ich, daß auch diesen eine weitere Ausbildung, als ihnen jetzt durch die Gesellschaft gegeben werden konnte, zu Theil werde. Dies kann durch die Zu-

---

Unterrichtskosten 10815 fl., die in den letzten Jahren noch bedeutend erhöht worden sind. Die Berliner und Wiener Anstalten sind fürstlich ausgestattet; ob die städtische Gewerbschule in Berlin auch Geldzuschuß erhält, kann ich zwar nicht mit Bestimmtheit behaupten, vermuthe es aber, wenigstens hat die städtische Behörde ihr ein geräumiges und angemessenes Haus angewiesen. Die Stadt Nürnberg giebt ihrer Gewerbschule jährlich mehrere 1000 fl. Zuschuß.

rückrufung der früheren Einrichtung der Freyschule mit einigen leichten Veränderungen auf die einfachste Weise geschehen.

Verbänden wir nämlich, wie es naturgemäß ist, die Zeichnungsschule mit der Gewerbschule (die jetzt nur 44 Schüler, zum Theil Knaben, und eine Klasse enthält) zu einem harmonischen Ganzen, so daß der Vorstand und die Theilnehmer der einen, wenigstens der Regel nach, auch Theilnehmer der andern würden, fügten den bisherigen, etwas ausführlicher zu behandelnden Lehrgegenständen noch Physik, Chemie, Mechanik, Technologie, eine Anweisung zum Buchführen und Rechnungsabfassen, so wie das Nöthige aus der Länder- und Völkerkunde mit besonderer Rücksichtsnahme auf den hie und da herrschenden Gewerbfleiß bey, vertheilten diese Fächer dergestalt auf 4 halbe Jahre, daß die Grundwissenschaften den andern stets vorhergehen und halbjährlich ein neuer Lehrgegenstand hinzugefügt, überall von Anschauung, von Versuchen, von praktischen Erfahrungen ausgegangen und zu theoretischen Grundsätzen hingeleitet und diese wiederum auf jene angewendet würden, ließen einige Dutzend der faßlichsten Bücher für Handwerker aus unserer Bibliothek unter den Lehrlingen zum Privatgebrauch zirkuliren, oder machten von Brodhagens Anleitung eine neue revidirte Auflage: so ließe sich eine größere Theilnahme und ein größerer Erfolg vorhersagen. Ein passendes Lokal zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Zuhörern wäre ferner erforderlich, und das Auffinden derselben hat uns schon früher viele vergebliche Mühe gemacht; aber vielleicht käme der Staat uns dabei zu Hülfe und verschaffte uns für einige Abende einen Saal in einem öffentlichen Gebäude. Noch wichtiger ist ein Lehrer, welcher theoretische Kenntnisse in den vorzutragenden Wissenschaften, mit praktischer Erfahrung und didaktischer Gewandtheit verbindet; ist es denn aber durchaus nöthig, alle diese Erfordernisse bey Einem Manne vereint zu suchen? Hat nicht jede Gewerbschule, haben nicht die Frankfurter Sonntagsschulen u. a. ihre Lehrer für einzelne Fächer? Ist nicht das Zeichnen, die Arithmetik und Geometrie bereits in guten Händen, und würde nicht für die andern Gegenstände ebenfalls leicht gesorgt werden können, da doch an geschickten Männern, welche einzelne

übernehmen können und mögen, unter uns kein Mangel ist. — Die Hauptsache scheint freylich, der nervus rerum, das Geld. Mehr Lehrgegenstände würden auch mehr Stunden, mehr Lehrer, mehr Lehrgeräthe rc. erfordern, folglich auch größere Ausgaben verursachen, als die Gesellschaft aus ihren Mitteln zu bestreiten vermag; aber wenn sie ihre Absicht eine so nützliche Anstalt weiter auszudehnen, und den Plan, nach welchen diese Ausdehnung bewirkt werden soll, öffentlich bekannt machte und das Publikum zu einer Beysteuer aufforderte: so hoffe ich von dem eben so praktischen, als wohlthätigen Sinn unserer Mitbürger, daß, obgleich die Staatskasse durch Mobilmachung unsers Truppen-Kontingents, so wie durch Vorkehrungen gegen die, nun glücklicherweise überstandene Cholera erschöpft, und die Privat-Wohlthätigkeit während der letzten 6 Monate auf mannigfache Weise in Anspruch genommen seyn mag, der Gesellschaft die nöthige Unterstützung nicht fehlen werde. Die in den 90ger Jahren bey Gründung der Freyschule eröffnete Subscription brachte auf 2 Jahre 2835 ℳ︁ zu Wege. Die Kosten der ersten Jahre waren 1382 ℳ︁ 4 ß, nämlich: für Honorar im Winter 300 ℳ︁, im Sommer 150 ℳ︁; für Brodhagens Anleitung 130 ℳ︁, Druckkosten 280 ℳ︁; für den Ankauf von Instrumenten und Modellen 318 ℳ︁, Druckkosten der Quittungen, Zeitungsanzeigen rc. 100 ℳ︁, Beleuchtung, Aufwartung rc. 164 ℳ︁; woraus sich ergiebt, daß der bey weitem größte Theil dieser Ausgaben nur momentan war. 1829 kosteten unsere Zeichnungsschulen 1051 ℳ︁ 8 ß; die technischen Vorträge 600 ℳ︁, die Utensilien 82 ℳ︁, zusammen 1733 ℳ︁ 8 ß; 1830: 1479 ℳ︁; 1831: 1884 ℳ︁ 3 ß. Die Einnahme von den Schülern betrug 1830: 168 ℳ︁; 1831: 286 ℳ︁.

Ich glaube daher, daß wir ermäßigend vielleicht die Kosten für das Zeichnen und erhöhend die Ausgaben für die technischen Lehrvorträge mit einem Zuschuß von 800—1000 ℳ︁ den oben bezeichneten Zweck erreichen, unserer Stadt eine zweckmäßige Bildungsanstalt für ihren Gewerbstand verschaffen, und unserer Gesellschaft den ehrenvollen Namen einer Beförderinn der „Künste und nützlichen Gewerbe“ sichern können.

eich (Nr. 1)

hüler-Zahl

hen 430 1,500 hen ohne dchenschu hne öffen n zur Bi	auf $21\frac{6}{10}$ Einw. uf 1036 Einw.	von ganz Frankreich 38 auf 100. Die Zahl der Knaben von 5 bis 12 J. wird angegeben auf 2,401178. Kinder. Paris 1827: 244 Knabenschulen 14463 181 Mädchensch. 10427 425 Schulen 24890 Bevölkerung 896000 Einw., also über 100000 K. schulfähig; fügt man auch noch 20000 K. hinzu, welche sich in Erziehungshäusern befinden, so entbehrt doch über die Hälfte der schulfähigen Kinder alles Unterrichts.
1. ... 15 durch ... 41 ... 40 g.. 97 n Anga der Bell = La 537 Kin	auf 17 Einw. 1 : 20 der zer- Bevölkerung, die für einen sorgfäl- amilienunterricht	Da der Unterr. nicht Staatsangelegenheit ist, folglich auch keine regelmäß. Tabellen entworfen werden, so sind die Angaben sehr unsicher. Ein großer Theil des englischen Volks kann weder lesen noch schreiben. Nach Brougham hat sich die Zahl der Schulen von 1818—28 im Verhältniß von 10—21 vermehrt. Die Lancasterschulen beschränken den Unterricht auf mechanisches Lesen, Rechnen u. Schreiben; davon ist freylich für die Beförderung der Sittlichkeit nicht besonders viel zu hoffen. Von den Sonntagsschülern sind viele über das schulfähige Alter hinaus, und können also eigentlich nicht mit gerechnet werden. In London sind 80000 K. ohne Schulen.
1. 6,304. zu niedr hottland Theile l, und ile hat.	auf 12 Einw.; nlich 1:8.	Sinclair rechnet schulfähige Kinder von 6—14 J. in Schottland 377040, also $5\frac{1}{3}$ der Bevölkerung, was wohl zu stark ist; dann wäre nach vorstehenden Angaben die Hälfte ohne Schulen, was andern Nachrichten widerspricht.
en mit ülern en mit ülern. stiftete Beförd in Ir en mit 4 ulen fü hat au Volksch it 1813 199 Die Ges ptisten 9000 abhäng	auf 15 Einw.	Noch 1818 behaupte Brougham, daß $\frac{2}{3}$ aller Kinder in Irland ohne Unterricht aufwüchsen. Sind daher obige Angaben nicht zu sehr ins Glänzende gemalt, so müssen dort in einigen Jahren Wunder geschehen seyn.

ichende

Schulbezirke
zirken befinde
5—15 Ja
ide........
alten also ..
ch ältere jung
een sind....
ien........

5 C.

Die Schulfonds werden gebildet:
1) aus den Kapitalien, welche die gesetzgebende Versammlung;
2) aus den Kapitalien, welche die einzelnen Gemeinden dazu aussetzen;
3) aus Ländereyen, welche der Staat giebt;
4) aus Privatschenkungen und Subscriptionen.

sschulen: 11

anstalten: 2

nerkung.

Verhältniß de Schriften benutzt worden:

) Katholiken
) Protestant
) Griechen
) Juden

eign

Das Ausland.
Maltens Bibliothek der Weltkunde.
Literaturzeitung für Volksschullehrer.
Seebode's krit. Bibliothek ꝛc.
Die geographischen Ephemeriden.
Franscini's Statistik der Schweiz.
Voigtel Statistik Preußens.
Balbi und Dupin's Schriften.
Die Freyheit des öffentlichen Unterrichts in den Niederlanden.
Fliedner's Collecten-Reise durch die Niederlande und andere Reisebeschreibungen.

Kröger.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kröger, Johann Christoph,

Das neue französische Unterrichtsgesetz nebst amtlichen Berichten über den gegenwärtigen Zustand des öffentlichen Unterrichts in Frankreich ; als Seitenstück zu dem Berichte des Herrn Staatsraths Cousin über das öffentliche Unterrichtswesen in Deutschland

Altona 1834

Paed.th. 2518
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10763303-9